

**digital | recht**

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-,  
Medien-, Daten- und Wettbewerbsrecht

**Susanne Holotiuk**

**Die Beschränkung des  
Nutzungsumfangs in den  
urheberrechtlichen Schranken**

**Band 22**

Susanne Holotiuk

# Die Beschränkung des Nutzungsumfangs in den urheberrechtlichen Schranken

**digital | recht**

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-, Medien-, Daten- und Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Becker, Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, Prof. Dr. Franz Hofmann, Prof. Dr. Ruth Janal, Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, Prof. Dr. Benjamin Raue, Prof. Dr. Herbert Zech

**Band 22**

*Susanne Holotiuk*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht der Universität Halle-Wittenberg; seit 2023 Rechtsreferendarin im Bezirk des OLG Köln.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig als elektronische Version über die Webseite der Schriftenreihe: <http://digitalrecht-z.uni-trier.de/> zur Verfügung.

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ CC BY-ND 4.0 International (Namensnennung, keine Bearbeitung) lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Abbildungen, an denen keine Rechte der Autorin/des Autors oder der UB Trier bestehen.

Umschlagsgestaltung von Monika Molin

ISBN: 9783759852830

URN: urn:nbn:de:hbz:385-20241021115125423-8819051-9

DOI: <https://doi.org/10.25353/ubtr-1022-4279-b2fe>




© 2024 Susanne Holotiuk

Die Schriftenreihe wird gefördert von der Universität Trier und dem Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT).

Anschrift der Herausgeber: Universitätsring 15, 54296 Trier.

 UNIVERSITÄT  
TRIER

 IRDT Institut für  
Recht und Digitalisierung  
Trier

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen und am 22.04.2024 verteidigt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Juni 2024 berücksichtigt.

Besonders danken möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Malte Stieper, der mein Interesse am Urheberrecht geweckt und mit genauso kritischen wie hilfreichen Anregungen zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Die Zeit an seinem Lehrstuhl werde ich nicht nur wegen der vielen Möglichkeiten, sich konstruktiv auszutauschen, in bester Erinnerung behalten. Großer Dank gilt daher auch den Mitarbeitenden des Lehrstuhls, vor allem Moritz Finke und Konrad Lang für die erkenntnisreichen (fachlichen) Gespräche sowie Hannes Henke, der nicht nur die Anregung für das Thema lieferte, sondern (jederzeit) gerne als Diskussionspartner zur Verfügung stand. Außerdem danke ich Frau Prof. Dr. Katharina de la Durantaye für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiterhin möchte ich all den Menschen in meinem privaten Umfeld danken, die mich während dieser Zeit unterstützt haben, insbesondere Gudrun und Manfred Schäfer, Philip Holotiuk (auch für seine fremdsprachlichen Hilfestellungen) und von ganzem Herzen Florian Schäfer. Darüber hinaus möchte ich meinen Eltern, Kathleen und Axel Holotiuk, dafür danken, dass sie mir all dies ermöglicht und mich dabei auf jede erdenkliche Weise unterstützt haben.

Bergisch Gladbach, im August 2024

Susanne Holotiuk



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	III
Inhaltsverzeichnis .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XI
<i>Einleitung</i> .....	<i>1</i>
<i>Erstes Kapitel</i>	
<i>Unionsrechtliche Zulässigkeit der prozentualen Beschränkung des Nutzungsumfangs</i> .....	<i>7</i>
A. Beschränkung auf eine teilweise Nutzung.....	8
I. Ausnahme ganzer Werke .....	8
II. Erwägungsgrund 21 der DSM-RL .....	9
III. Übertragung des Verständnisses aus Erwägungsgrund 21 DSM-RL auf die InfoSoc-RL.....	10
1. Veranschaulichung des Unterrichts (DSM-RL) und Veranschaulichung im Unterricht (InfoSoc-RL).....	11
2. Wortlaut von Erwägungsgrund 21.....	12
3. Systematische Auslegung der InfoSoc-RL und der DSM-RL.....	12
4. Ergebnis .....	13
IV. Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten.....	14
1. Rechtfertigungskriterium .....	14
a) Einräumung eines Umsetzungsspielraums .....	14
b) Erlaubnis zur Beschränkung des Nutzungsumfangs .....	15
c) Zwischenergebnis.....	16
2. Weitere Anhaltspunkte für einen Umsetzungsspielraum, der eine Beschränkung des Nutzungsumfangs erlaubt .....	16
V. Ergebnis .....	17
B. Konkrete Regelungsweise der Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs im deutschen Recht.....	17
I. Kritik an der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber .....	18
II. Rechtfertigung mit dem Argument der Rechtssicherheit.....	20
III. Vergleich mit anderen Rechtsordnungen.....	24
IV. Unionsrechtswidrigkeit bei fehlender Einzelfallgerechtigkeit .....	25
V. Zusammenfassung und Vorschlag de lege ferenda .....	26

*Zweites Kapitel*

<i>Der beschränkte Nutzungsumfang</i> .....	29
A. Die Beschränkung auf „Teile eines Werkes“ und „kleine Teile eines Werkes“ 29	
I. Relative oder absolute Bestimmung .....	31
1. Meinungsstand .....	31
a) Relation zum Gesamtwerk .....	31
b) Absolute Zahlen .....	32
c) Relative Bestimmung und absolute Obergrenze .....	32
2. Stellungnahme für eine relative Bestimmung ohne Obergrenze....	33
a) Keine Obergrenze im Rahmen der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG .....	33
b) Argumentation gegen eine absolute und für eine relative Bestimmung .....	37
II. Rein quantitative Bestimmung oder (zusätzlich) Einzelfallentscheidung .....	38
1. Meinungsstand .....	38
2. Stellungnahme für eine quantitative Bestimmung als Richtwert ..	39
3. Konkrete quantitative Bestimmung als Richtwert .....	41
a) Historische Auslegung der §§ 60a ff. UrhG .....	41
b) Quantitative Bestimmung des Begriffs „Teile eines Werkes“ ...	46
c) Quantitative Bestimmung des Begriffs „Kleine Teile eines Werkes“ .....	49
III. Zusammenfassung und Vorschlag de lege ferenda .....	50
B. Ausnahmsweise vollständige Nutzung .....	51
I. Vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs i. R. d. §§ 60a ff. UrhG .....	52
1. Vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs i. R. d. §§ 60a ff. UrhG .....	52
a) Allgemeine Begriffserläuterung .....	53
b) Konkretisierung durch Regelbeispiele .....	54
c) Konkretisierung durch Gesamtverträge .....	59
d) Bestimmung des geringen Umfangs .....	61
2. Vollständige Nutzung von Computerprogrammen i. R. d. §§ 60a ff. UrhG .....	64

a) Nutzung von Computerprogrammen durch Bibliotheken sowie Archive, Museen und Bildungseinrichtungen.....	65
b) Nutzung von Computerprogrammen durch Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien .....	66
c) Nutzung von Computerprogrammen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre.....	66
d) Nutzung von Computerprogrammen zu Forschungszwecken	68
3. Vollständige Nutzung von Datenbanken i. R. d. §§ 60a ff. UrhG	69
II. Vollständige Nutzung von Werken i. R. d. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG...	71
III. Vollständige Nutzung von Werken i. R. d. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG .....	72
IV. Rechtliche Zulässigkeit einer teilweisen Nutzung.....	73

### *Drittes Kapitel*

<i>Die Beschränkung des Nutzungsumfangs im Hinblick auf den immaterialgüterrechtlichen Charakter des Urheberrechts .....</i>	<i>77</i>
A. Differenzierung zwischen Werk und Manifestation.....	78
B. Abstellen auf die Manifestation .....	80
I. Argumentation gegen ein Abstellen auf die Manifestation .....	81
II. Argumentation für ein Abstellen auf die Manifestation.....	81
III. Fazit zum Abstellen auf die Manifestation und Wahl einer Maßeinheit .....	83
C. Zulässigkeit der Nutzung im Hinblick auf die Manifestation .....	84
I. Die „erste Manifestation des Werkes“ .....	85
II. Weitere Manifestationen des Werkes .....	86
1. Die Zulässigkeit der Nutzung von Vervielfältigungen .....	88
a) Eigene vorbereitende Vervielfältigungshandlung des Nutzungsberechtigten .....	88
b) Vervielfältigungshandlung von Dritten .....	89
2. Die Zulässigkeit der Nutzung von Bearbeitungen .....	91
a) Bearbeitungen des vorschaffenden Urhebers .....	91
b) Bearbeitungen von Nutzungsberechtigten .....	93
c) Bearbeitungen von Dritten.....	101



*Viertes Kapitel*

<i>Bezugsgröße der Beschränkung</i> .....	111
A. Problemstellung.....	111
B. Lösungsansatz: Werk im Sinne von Werkeinheit.....	113
I. Die Voraussetzung der Werkeinheit im Urheberrechtsgesetz und ihre Relevanz.....	113
1. Relevante Fallgestaltungen .....	115
2. Der Grundsatz einer dem Urheberrecht fremden „Ausstrahlungswirkung“ .....	117
3. Werkeinheit als Schutzvoraussetzung .....	119
4. Werkeinheit bei der Mehrurheberschaft.....	121
5. Zusammenfassung und Ergebnis .....	123
II. Werkeinheit i. R. d. § 8 Abs. 1 UrhG .....	123
1. Gebilde mit Anteilen, die nicht gesondert verwertbar sind .....	124
a) Ununterscheidbarkeit der Anteile.....	124
b) Gesonderte Verwertbarkeit des Anteils.....	126
c) Fehlende gesonderte Verwertbarkeit der Anteile trotz Verwertbarkeit einzelner Anteile.....	142
d) Werkeinheit bei Verwertbarkeit aller Anteile.....	145
e) Zusammenfassung .....	148
2. Gebilde, das gemeinsam geschaffen wurde .....	149
3. Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts .....	153
a) Notwendigkeit der Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts bei fehlender gesonderter Verwertbarkeit der Anteile.....	154
b. Gerechtigkeit der Entstehung der Miturheberschaft bei gemeinsamem Schaffen.....	156
4. Das Verständnis des BGH vom Begriff der Werkeinheit in der Entscheidung „Merkmalklötze“ .....	156
5. Zusammenfassung .....	157
III. Werkeinheit i. R. d. §§ 60a ff. UrhG .....	157
1. Übertragbarkeit der Wertungen aus § 8 Abs. 1 UrhG.....	158
a) Übertragbarkeit des objektiven Kriteriums auf Fälle der Alleinurheberschaft .....	159
b) Übertragbarkeit des subjektiven Kriteriums auf Fälle der Alleinurheberschaft .....	160

c) Zwischenergebnis.....	161
2. Wortlaut und Telos.....	161
3. Systematische Auslegung.....	163
a) Wortlaut der Regelung über Werke geringen Umfangs.....	163
b) Telos der Regelung über Werke geringen Umfangs .....	169
4. Ergebnis .....	170
IV. Werkeinheit i. R. d. §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG	171
V. Zusammenfassung.....	171
C. Sammlungen .....	172
I. Sammelwerk oder Elemente als Bezugsgröße .....	173
II. Sammelwerk und Elemente als Bezugspunkt.....	176
III. Sammlungen, die keine Sammelwerke sind .....	178
D. Werkeinheit bei mehrteiligen Werken.....	179
I. Vorliegen einer Veröffentlichung in Teilen .....	180
1. Das Lieferungswerk .....	180
2. Die Lieferungen .....	181
a) Voraussetzung der inhaltlichen Abgeschlossenheit der Teile ..	182
b) Zeitlicher Abstand zwischen den Lieferungen.....	182
II. Werkeinheit hinsichtlich der Teile (Lieferungen) .....	188
E. Werkeinheit bei Bearbeitungen .....	189

### *Fünftes Kapitel*

<i>Rechtsfolgen einer Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs .....</i>	<i>191</i>
A. Vergleich mit anderen Schrankenregelungen.....	192
I. Zitierfreiheit gemäß § 51 UrhG.....	192
1. Wortlaut .....	193
2. Historie .....	194
3. Abschließende Positionierung.....	194
4. Ergebnis .....	195
II. Pflicht zur Quellenangabe.....	196
1. Richtlinienkonforme Auslegung des § 51 UrhG i. V. m. § 63 UrhG .....	196
2. Richtlinienkonforme Auslegung anderer Schrankenregelungen	197
B. Konsequenzen für die Überschreitung i. R. d. §§ 60a ff. UrhG .....	198
I. Keine „Soweit“-Formulierung .....	198

II. Arithmetische Maßstäbe bei der Bestimmung einer Überschreitung .....	198
III. Unionsrechtlicher Hintergrund.....	199
C. Abschließende Positionierung.....	200
<i>Zusammenfassung der Thesen</i> .....	203
Literaturverzeichnis.....	207

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht, ab 1994: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
allg. M.	allgemeine Meinung
Anm.	Anmerkung
aPR	allgemeines Persönlichkeitsrecht
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiter
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BJM	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BReg	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
COM	European Commission
CR	Computer und Recht
CR	Computer und Recht International
ders.	derselbe
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
Diss.	Dissertation
DPM	Deutsches Patent- und Markenamt
DRMS	Digital Rights Management System
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ebd.	ebenda
Einl	Einleitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Sammlung der Entscheidungen des EUGH
f., ff.	Folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GA	Generalanwalt
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	GRUR Rechtsprechungs-Report
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F	in der Fassung
i. d. R	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. H. v.	in Höhe von
IIC	International Review of Intellectual Property and Com- petition Law
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
ImGR	Immaterialgüterrecht
insb	insbesondere
internat.	international
i. S. v./i. S. d.	im Sinne von/des
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
KUG	Gesetz vom 9.1.1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
KUR	Kunstrecht und Urheberrecht, ab 2006: Kunst und Recht
LG	Landgericht
lit.	littera
LS	Leitsatz

LSchR	Leistungsschutzrecht
lt.	laut
LUG	Gesetz vom 19.6.1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MarkenR	Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Kennzeichenrecht
MMR	MultiMedia und Recht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
p.m.a.	post mortem auctoris
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.a.	siehe auch
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (Jahr und Seite)
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenannten
SortenG	Sortenschutzgesetz
str.	strittig
stRspr.	ständige Rechtsprechung
TMG	Telemediengesetz

u. a.	und andere
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk-, und Theaterrecht ab 2000: Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhWahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
URL	United Resource Locator
Urt.	Urteil
u. v. m.	und vieles mehr
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VG	Verwertungsgesellschaft
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WahrnG	Wahrnehmungsgesetz
weit.	weitere
WIPO	World Intellectual Property Organization
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	ZUM-Rechtsprechungsdienst
zust.	zustimmend





## Einleitung

Judex non calculat. Obwohl „der Richter“ nicht rechnen soll, will oder kann,<sup>1</sup> hat sich der deutsche Gesetzgeber 2018 im Zuge der Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft dafür entschieden, Prozentrechnungen in die Schrankenregelungen zu implementieren. So erlaubt § 60a Abs. 1 UrhG die Nutzung von Werken zur Veranschaulichung des Unterrichts in einem Umfang von bis zu 15 Prozent, § 60b Abs. 1 UrhG die Nutzung von bis zu 10 Prozent eines Werkes zugunsten Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien, § 60c Abs. 1 UrhG die Nutzung zu Forschungszwecken in einem Umfang von 15 Prozent eines Werkes und § 60c Abs. 3 UrhG privilegiert die Nutzung von Werken für die eigene Forschung sogar in einem Umfang von bis zu 75 Prozent. Daneben dürfen Bibliotheken gemäß § 60e Abs. 4 S. 1 UrhG und über den Verweis in § 60f Abs. 1 UrhG auch Archive, Museen und Bildungseinrichtungen Nutzenden ermöglichen, an Terminals bis zu 10 Prozent eines Werkes zu vervielfältigen. Bibliotheken dürfen darüber hinaus Nutzenden auf Einzelbestellung Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines Werkes übermitteln, § 60e Abs. 5 UrhG.

Die Entscheidung für eine prozentuale Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs im Rahmen der Schranken der §§ 60a ff. UrhG traf der deutsche Gesetzgeber deshalb, weil er eine „möglichst eindeutige [...] Normsetzung“<sup>2</sup> anstrebte. Der Regelungweise des zuvor die Nutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts privilegierenden Vorschrift erteilte er ganz bewusst eine Absage.<sup>3</sup> § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. erlaubte die Nutzung von „kleinen Teilen eines Werkes“, „soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten“ ist. Es handelte sich

---

<sup>1</sup> *Niedostadek* v. 08.04.2017.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 21.

<sup>3</sup> Und damit auch den entsprechenden Vorschlägen in der Literatur, siehe *de la Durantaye*, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 207 ff.; *Obly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, F 78; *Schack*, ZUM 2016, 266 (283).

dabei um eine Vorschrift, die neben dem unbestimmten Rechtsbegriff „kleine Teile eines Werkes“ außerdem eine Prüfung der Gebotenheit in jedem Einzelfall enthielt. Die Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs auf (kleine) Teile eines Werkes enthalten derzeit noch §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG, welche im Zuge der Reform diesbezüglich nicht geändert wurden.

Die Formulierungen in den Gesetzgebungsmaterialien deuten an, dass es letztlich um die Entscheidung entweder für rechtssichere Vorschriften geht oder aber für solche, die eine hohe Einzelfallgerechtigkeit bewirken.<sup>4</sup> Für die beiden Regelungsweisen wird also von einem Alternativverhältnis ausgegangen.<sup>5</sup> Dies provoziert die Frage, ob es – unterstellt, Rechtssicherheit können die Vorschriften tatsächlich in dem vom Gesetzgeber gewünschten Maß gewährleisten – überhaupt zulässig ist, zugunsten eines solchen Ziels auf Einzelfallgerechtigkeit zu verzichten. Grenzen setzt dem deutschen Gesetzgeber insoweit insbesondere das Unionsrecht. Vorgaben finden sich in Art. 5 Abs. 2 lit. a bzw. lit. b, lit. c, Abs. 3 lit. a und lit. n, Abs. 4 InfoSoc-RL sowie Art. 5 Abs. 1 DSM-RL für die §§ 60a ff. UrhG, Art. 5 Abs. 3 lit. g, Abs. 4 InfoSoc-RL für § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG und Art. 5 Abs. 2 lit. a InfoSoc-RL für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG. Davon sehen zwar nur einige der Regelungen Einzelfallgerechtigkeit gewährleistende Gebotenheitsklauseln ausdrücklich vor. Zumindest aber der Dreistufentest in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL für die Vorgaben aus der InfoSoc-RL, der über den Verweis in Art. 7 Abs. 2 DSM-RL auch bei der grenzüberschreitenden Lehre und damit für Art. 5 Abs. 1 DSM-RL gilt, deutet an, dass eine einzelfallorientierte Prüfung unionsrechtlich zwingend sein

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 21: „Die Reform verfolgt das Ziel, dass künftig jede Nutzergruppe auf eine Vorschrift zugreifen kann, die möglichst präzise Art und Umfang der erlaubten Nutzung bestimmt. Dies bedeutet zugleich, auf das Konzept einer Generalklausel zu verzichten.“

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 21; *de la Durantaye*, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 191 f. befürwortet hingegen Regelungen, die sowohl bestimmt und rechtssicher sind, „zugleich“ aber auch Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit gewährleisten müssen.

könnte. Diesen Fragestellungen widmet sich das erste Kapitel der Arbeit. Es handelt sich insofern um zwingende Vorfragen, als unionsrechtliche Vorgaben die Auslegung der Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Das gilt insbesondere auch für §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG, die hinsichtlich des Nutzungsumfangs keine prozentuale Begrenzung erfahren haben. Daher soll im zweiten Kapitel der Arbeit einerseits geprüft werden, wie diese Normen nun mit Blick auf die prozentualen Beschränkungen der §§ 60a ff. UrhG auszulegen sind, wobei die unionsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Andererseits legt eine Erörterung von Beschränkungen des Nutzungsumfangs es nahe, zu untersuchen, ob in den Normen jedwede Werke nur teilweise genutzt werden dürfen. Ausnahmen sehen die den Nutzungsumfang beschränkenden Vorschriften zumeist dann vor, wenn es sich um Werke geringen Umfangs handelt. Diese Regelungen werden ebenfalls im zweiten Kapitel der Arbeit vorgestellt.

Erst nachdem diese Vorfragen geklärt wurden, können die den zulässigen Nutzungsumfang beschränkenden Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes dahingehend untersucht werden, wann eine Nutzung im Rahmen dieser Vorschriften rechtmäßig ist. Die praktische Relevanz jener Regelungen ist hoch. Die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Unterricht und in der Forschung ist Teil eines Prozesses, der darin besteht, Vorhandenes weiterzugeben, um Neues zu schaffen.<sup>6</sup> Die Behandlung zeitgenössischer Literatur und Musik gehört außerdem zum Bildungsauftrag der Schulen, ebenso müssen Kinder und Jugendliche insgesamt mit aktuellen Werken vertraut gemacht werden.<sup>7</sup> Darüber hinaus führt das veränderte Nutzendenverhalten im Internet, etwa in sozialen Medien, zu einer ständigen Konfrontation mit fremden Werken und macht eine Sensibilisierung und Auseinandersetzung hiermit auch vor dem Hintergrund einer wünschenswerten Medienkompetenz erforderlich. Nicht

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 1.

<sup>7</sup> Erdmann, WRP 2002, 1329 (1336); v. Bernuth GRUR Int 2002, 567; Mäs, Digitale Schule, S. 87.

zuletzt ist ein unkomplizierter Zugang zu Kulturgütern für das Bildungsniveau der Gesellschaft mitentscheidend.<sup>8</sup> Um die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtssicherheit zu erreichen, müssen die in den Vorschriften adressierten Rechtsanwendenden die Regelungen verstehen und umsetzen können.

Die Besonderheit der §§ 60a ff. UrhG besteht darin, dass Nutzungsberechtigte zur Ermittlung der Rechtmäßigkeit ihrer Handlung nicht nur juristische Begriffe „übersetzen“, sondern außerdem eine mathematische Gleichung lösen müssen. Gemäß § 60a Abs. 1 UrhG ist zugunsten von Unterricht und Lehre die Nutzung von „15 Prozent eines Werkes“ erlaubt. Die Gleichung einer Prozentrechnung beinhaltet drei Variablen und zwar einen Grundwert, einen Prozentwert und den Prozentsatz. Sind zwei der drei Variablen bekannt, so kann die fehlende rechnerisch ermittelt werden. § 60a Abs. 1 UrhG gibt zunächst den Prozentsatz mit 15 vor. Kennen Nutzende jetzt den Grundwert, so können sie den Prozentwert ermitteln und damit den Anteil feststellen, den sie „vom Ganzen“ nutzen dürfen. Das Gesetz gibt den Bezugspunkt mit „ein Werk“ vor. Für Nutzungsberechtigte ist der Grundwert nun zumindest bestimmbar, wenn sie einen ganz konkreten Nutzungsgegenstand vor Augen haben, von dem sie ausgehen, dass er „das Ganze“ darstellt. Dabei kann es sich um einen Kinderroman, einen aktuellen Pop-Song<sup>9</sup> oder einen Dokumentarfilm handeln. Für die Bestimmung des Grundwerts muss dann nur noch eine Maßeinheit für diesen Nutzungsgegenstand festgelegt werden. Bei einigen Nutzungsgegenständen drängt sich die Verwendung mindestens einer bestimmten Maßeinheit auf. Beispielsweise können für Schriftwerke die Seiten- oder Zeichenanzahl relevant sein und für Musik- und Filmwerke die Laufzeit. Wissen Nutzungsberechtigte jetzt, dass sie ein Schriftwerk nutzen möchten, welches einen Gesamtumfang von 1000 Zeichen hat, so können sie errechnen, wie viele sie davon nutzen dürfen, um sich im tatbestandlichen Rahmen der Schrankenregelung des § 60a Abs. 1 UrhG zu bewegen. Bei anderen Werkarten kann sich die Festlegung

---

<sup>8</sup> v. Bernuth, GRUR Int 2002, 567 f.

<sup>9</sup> Siehe die Beispiele bei Mäs, Digitale Schule, S. 87 ff.

einer Maßeinheit als schwieriger erweisen, so z. B. bei Werken der Baukunst oder Multimediawerken.<sup>10</sup>

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl weiterer Probleme. So setzt eine teilweise Nutzung zunächst voraus, dass „das Ganze“, hier also das Werk, überhaupt teilbar ist. Da der Schutzgegenstand des Urheberrechts das Werk als Immaterialgut ist, erscheint die Möglichkeit einer Quantifizierbarkeit zumindest fraglich.<sup>11</sup> Darauf wird im dritten Kapitel der Arbeit eingegangen. Hierbei wird die Voraussetzung einer wahrnehmbaren Formgestaltung für das Vorliegen eines Werkes i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG besondere Bedeutung zukommen. Außerdem wird erörtert, inwieweit von „einem Werk“ überhaupt mehrere wahrnehmbare Formgestaltungen existieren können und welche dieser im Rahmen der Vorschriften, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, genutzt werden dürfen.

Daneben gibt es Werke, bei denen unklar ist, was genau Bezugspunkt der Normen ist.<sup>12</sup> Bei mehrteiligen Roman- oder Filmreihen kann bereits ein Roman oder Film „das Ganze“ sein, andererseits kann sich die Teilnutzung auch auf die gesamte Reihe beziehen. Selbst ein einzelner Roman oder Film kann Elemente aufweisen, bei denen sich die Frage stellt, ob sie in den Gesamtumfang einzustellen sind. Hier ist z. B. an das Inhaltsverzeichnis, das Vorwort, die Einleitung, das Literaturverzeichnis, das Namens- und Sachregister<sup>13</sup> oder den Vor- und Abspann<sup>14</sup> zu denken. Das vierte Kapitel der Arbeit widmet sich diesem Aspekt.

---

<sup>10</sup> Siehe auch *Henke*, E-Books, S. 169. Zur Einordnung eines Multimediawerkes als eigene Werkart *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 151 ff.

<sup>11</sup> *Henke*, E-Books, S. 162 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1130).

<sup>13</sup> Vgl. BGH GRUR 2014, 549 Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>14</sup> Siehe dazu auch *Wildgans*, Wissenschaftliche Forschung, S. 201.

Auch im Evaluierungsbericht zu den §§ 60a ff. UrhG wurde hinsichtlich des Bezugspunktes auf noch bestehende Unsicherheiten verwiesen.<sup>15</sup> Das Gesetz gibt den Bezugspunkt der (prozentualen) Beschränkung mit „eines Werkes“ an. Wie dieser Begriff im Rahmen der hier untersuchten Normen auszulegen ist, wird dort dargestellt.

Während es im dritten und vierten Kapitel darum geht, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung im Rahmen einer Schranke, die den Nutzungsumfang beschränkt, rechtmäßig ist, geht es im fünften Kapitel dann um die Rechtsfolgen einer Überschreitung des Erlaubten. In Betracht kommt einmal, dass eine über das erlaubte Maß hinausgehende Nutzungshandlung insgesamt rechtswidrig ist. Andererseits könnte nur in Bezug auf den überschießenden Teil eine unzulässige Nutzung vorliegen.

---

<sup>15</sup> Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den §§ 60a bis 60h UrhG, S. 17, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht\\_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

## Erstes Kapitel

# Unionsrechtliche Zulässigkeit der prozentualen Beschränkung des Nutzungsumfangs

Die im Rahmen der Einführung des UrhWissG geführten Diskussionen geben Anlass, zunächst zu untersuchen, ob die prozentuale Beschränkung des Nutzungsumfangs unionsrechtlich zulässig ist. Unionsrechtliche Grundlagen für §§ 60a ff. UrhG sind Art. 5 Abs. 2 lit. a bzw. lit. b, lit. c, Abs. 3 lit. a und lit. n, Abs. 4 InfoSoc-RL und in Bezug auf digitale und grenzüberschreitende Lehre Art. 5 Abs. 1 DSM-RL. Zu beachten ist, dass die Ausnahmen oder Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechtsinhabenden nicht ungebührlich verletzt werden, Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL (Dreistufentest). Im Anwendungsbereich der DSM-RL verweist Art. 7 Abs. 2 DSM-RL auf Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.

Keine dieser unionsrechtlichen Vorschriften sieht eine ausdrückliche Beschränkung der Nutzung auf prozentuale Teile eines Werkes vor. Sprachlich knüpfen die Ausnahmen und Beschränkungen ohnehin an die Verwertungsrechte an. So bezieht sich beispielsweise die Ausnahme des Art. 5 Abs. 3 lit. g InfoSoc-RL auf das in Art. 2 InfoSoc-RL geregelte Vervielfältigungsrecht und das in Art. 3 InfoSoc-RL vorgesehene Recht der öffentlichen Wiedergabe. Im deutschen Recht knüpfen die Schranken hingegen an die Verwertung eines Werkes an. So erlaubt § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes. Die Richtlinien erwähnen den Schutzgegenstand, das Werk, zumeist nur im Rahmen der Verwertungsrechte und, anders als im deutschen Recht, nicht bei den Schrankenregelungen selbst.



## A. Beschränkung auf eine teilweise Nutzung

Zunächst wird geprüft, ob die Beschränkung auf eine teilweise Nutzung unionsrechtlich zulässig ist, wobei die konkrete Art und Weise, also die Angabe konkreter Prozentzahlen, noch außer Acht gelassen wird. Während die spezifischen unionsrechtlichen Grundlagen selbst keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, könnten die Richtlinien an anderen Stellen Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mitgliedstaaten die erlaubte Nutzung auf Teile eines Werkes beschränken dürfen.

### I. Ausnahme ganzer Werke

Die unionsrechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung des Nutzungsumfangs könnte sich aus Art. 5 Abs. 2 DSM-RL und einem *argumentum e maiore ad minus* ergeben: Wenn es zulässig ist, ganze Werke von der Nutzung für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten nach Abs. 1 auszunehmen, müsse ebenso eine Beschränkung auf Teile eines Werkes erlaubt sein.<sup>1</sup> Dieser Argumentation begegnen jedoch Bedenken. Zunächst sind dem Wortlaut nach nur „bestimmte Nutzungen“ und „bestimmte Arten von Werken“ einer Ausnahme zugänglich. Diese Formulierungen deuten darauf hin, dass es sich bei Abs. 2 um eine Ausnahme zu Abs. 1 handeln soll. Hierfür spricht auch die beispielhafte Aufzählung von „für den Bildungsmarkt vorgesehene[m] Material oder Notenblätter“ in Art. 5 Abs. 2 S. 1 DSM-RL. Das Regel-Ausnahme-Prinzip würde ins Gegenteil verkehrt, wenn man die Legitimation für eine Beschränkung des Umfangs auf Art. 5 Abs. 2 DSM-RL stützen wollte. Außerdem steht eine Ausnahme zu Abs. 1 unter dem Vorbehalt, dass Lizenzen am Markt leicht verfügbar sind. Die Systematik des § 60a UrhG zeigt, dass auch der nationale Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass sich die unionsrechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung des Nutzungsumfangs in § 60a Abs. 1 UrhG aus Art. 5 Abs. 2 DSM-RL ergibt. Von der Möglichkeit, bestimmte Nutzungen und Arten von Werken von Art. 5 Abs. 1 DSM-RL auszunehmen, macht er nämlich in § 60a Abs. 3 UrhG Gebrauch, wo er auch den Lizenzvorbehalt verortet.

---

<sup>1</sup> So Dreier, ZUM 2019, 384 (389).

Eine allgemeine unionsrechtliche Zulässigkeit zur Beschränkung des Nutzungsumfangs kann somit nicht auf Art. 5 Abs. 2 DSM-RL gestützt werden.

## II. Erwägungsgrund 21 der DSM-RL

Erwägungsgrund 21 der DSM-RL könnte für die unionsrechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung des Nutzungsumfangs sprechen.<sup>2</sup> Der europäische Gesetzgeber präzisiert hierin sein Verständnis des Begriffs „Veranschaulichung des Unterrichts“. Es dürfen Werke oder sonstige Schutzgegenstände genutzt werden, „mit denen der Unterricht und die Lerntätigkeiten unterstützt, bereichert und ergänzt werden“. Bereits aus dem Begriff „Veranschaulichung des Unterrichts“ soll sich entnehmen lassen, dass „nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen“. Der europäische Gesetzgeber geht also selbst davon aus, dass zugunsten von Unterrichts- und Lehrzwecken „in den meisten Fällen“ nur eine teilweise Nutzung gerechtfertigt ist. Die Rechtfertigung ist dabei einerseits im Hinblick auf Werke erforderlich, welche extra für den Bildungsmarkt konzipiert werden (Erwägungsgrund 21 S. 3 Hs. 2 der DSM-RL), und andererseits im Hinblick für die genutzten Werke selbst, was bereits der Dreistufentest verbindlich vorgibt. In Erwägungsgrund 21 S. 4 der DSM-RL adressiert der europäische Gesetzgeber dann ausdrücklich die Mitgliedstaaten und stellt es ihnen anheim, festzulegen, „welcher Anteil eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands“ genutzt werden darf.

Diese Formulierung spricht zwar zunächst für die unionsrechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung des Nutzungsumfangs. Zweifelhaft ist aber, ob sich die soeben beschriebenen Erwägungen nur auf Art. 5 Abs. 2 DSM-RL beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 5 Abs. 2 DSM-RL „für den Bildungsmarkt vorgesehenes Material“ beispielhaft aufzählt. Erwägungsgrund 21 hat zwar auch den Schutz gerade solcher Werke im Blick, allerdings aus einer anderen Perspektive. Art. 5 Abs. 2 DSM-RL regelt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Bildungsmarkt erstellte Werke ganz von einer Erlaubnis zur Nutzung von Werken zu Unterrichts- und Lehrzwecken auszunehmen. In Erwägungsgrund 21 der DSM-RL hingegen geht es darum, Werke nicht so

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 93; *Spindler*, WRP 2019, 811 (814); *Hofmann*, jurisPR-WettbR 6/2019 Anm. 1, III. 2.

umfangreich nutzen zu dürfen, dass sie für den Bildungsmarkt konzipierte Werke ersetzen können. Damit handelt es sich bei den Werken in Erwägungsgrund 21, für welche die Mitgliedstaaten den Anteil, der genutzt werden darf, festlegen können, gerade um Werke, die grundsätzlich nicht für den Bildungsmarkt vorgesehen wurden. Somit beziehen sich die Erwägungen nicht auf Art. 5 Abs. 2 DSM-RL, sondern auf Art. 5 Abs. 1 DSM-RL.

In den nationalen Schranken, die der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 DSM-RL dienen, dürfen die Mitgliedstaaten somit unproblematisch eine Beschränkung des Nutzungsumfangs vorsehen. Die Richtlinienkonformität des beschränkten Nutzungsumfangs wird daher zu Recht unter Hinweis auf Erwägungsgrund 21 DSM-RL angenommen.<sup>3</sup> Die unionsrechtliche Zulässigkeit betrifft aber zunächst lediglich § 60a UrhG, welcher im Hinblick auf die analoge und digitale Nutzung unterschiedliche unionsrechtliche Grundlagen hat. Analoge Nutzungen zu Unterrichtszwecken können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gestatten, bei digitalen Nutzungen müssen sie das gemäß Art. 5 Abs. 1 DSM-RL.<sup>4</sup> Folglich betrifft die unionsrechtliche Zulässigkeit § 60a UrhG nur, soweit es um digitale Nutzungen geht.

### III. Übertragung des Verständnisses aus Erwägungsgrund 21 DSM-RL auf die InfoSoc-RL

Die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung des Nutzungsumfangs in § 60a UrhG bei einer analogen Nutzung könnte dann bejaht werden, wenn das Verständnis des Begriffs „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ aus Erwägungsgrund 21 DSM-RL auf die andere unionsrechtliche Grundlage des § 60a UrhG, Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL, übertragbar ist. In Erwägungsgrund 21 DSM-RL hat der europäische Gesetzgeber deutlich gemacht, dass gerade der Begriff „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ so zu verstehen ist, dass regelmäßig nur eine Teilnutzung gerechtfertigt ist. Legt man dieses Ver-

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 93; *Spindler*, WRP 2019, 811 (814); *Hofmann*, jurisPR-WettbR 6/2019 Anm. 1, III. 2.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch *Stieper*, GRUR 2020, 1 (4); *B. Raue*, GRUR 2017, 11 (17).

ständnis nun auch Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL zugrunde, so ist die Beschränkung des Nutzungsumfangs in § 60a UrhG auch bezogen auf analoge Nutzungen als unionsrechtskonform anzusehen.

#### 1. Veranschaulichung des Unterrichts (DSM-RL) und Veranschaulichung im Unterricht (InfoSoc-RL)

Problematisch könnte eine Übertragung des Verständnisses aus Erwägungsgrund 21 DSM-RL auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL deswegen sein, weil die InfoSoc-RL nicht ein Handeln „zur Veranschaulichung des Unterrichts“, sondern eine „Veranschaulichung im Unterricht“ voraussetzt. Allerdings wird diese Formulierung zu Recht für „zu eng“<sup>5</sup> und sogar „fehlerhaft“<sup>6</sup> gehalten, weshalb der Begriff weit verstanden werden und so insbesondere auch eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichts umfassen soll.<sup>7</sup> Das folgt schon daraus, dass Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sowie § 60a UrhG bzw. vormals § 52a UrhG a. F. zu Unterrichtszwecken das Zugänglichmachen eines Werkes derart erlauben, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19a UrhG bzw. Art. 3 InfoSoc-RL). Das „zu Orten und Zeiten ihrer Wahl“ würde aber ins Leere gehen, wenn ein Zugänglichmachen lediglich in den zeitlichen und räumlichen Grenzen des Unterrichts erlaubt wäre.<sup>8</sup> Zudem spricht für eine fehlerhafte Übersetzung im deutschen Richtlinien text, dass die Formulierungen beispielsweise in der englischen („for the sole purpose of illustration for teaching“), der französischen („d’illustration dans le cadre de l’enseignement“) oder auch der spanischen Sprachfassung („ilustración con fines educativos“) in Art. 5 Abs. 1 DSM-RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL jeweils gleich lauten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der europäische Gesetzgeber die Erwägung, dass regelmäßig nur eine teilweise Nutzung gerechtfertigt ist, explizit an dem Begriff „Veranschaulichung“ festmacht, sodass es auf die unterschiedliche Formulierung „des Unterrichts“ und „im Unterricht“ weniger ankommt. Damit scheitert eine Übertragung des Verständnisses von „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ in Art. 5 Abs. 1 DSM-RL auf Art. 5 Abs. 3 lit.

<sup>5</sup> *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 10.

<sup>6</sup> *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 5.

<sup>7</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 33 ff. – Meilensteine der Psychologie m. w. N.; eine noch weitergehende und zeitgemäßere Auslegung befürwortet *Kublen*, ZGE 2015, 77 (105); siehe dazu auch *Mäs*, Digitale Schule, S. 37.

<sup>8</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 33 – Meilensteine der Psychologie.

a InfoSoc-RL nicht an den unterschiedlichen Formulierungen in den deutschen Sprachfassungen der Richtlinien.

## 2. Wortlaut von Erwägungsgrund 21

Gegen eine Übertragbarkeit des Verständnisses „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ könnte die Formulierung in Erwägungsgrund 21 angeführt werden: „Die in dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung zu dem alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts sollte so ausgelegt werden [...]“. Da es sich bei der Formulierung „in dieser Richtlinie“ allerdings um eine häufig verwendete handelt, ist zweifelhaft, ob damit wirklich ausgesagt werden sollte, dass die Definition ausschließlich in der DSM-RL gelten soll.

## 3. Systematische Auslegung der InfoSoc-RL und der DSM-RL

Grundsätzlich soll im Rahmen einer rechtsaktübergreifenden „horizontalen“ Auslegung<sup>9</sup> bei Rechtsakten des Unionsrechts aus demselben Bereich auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden.<sup>10</sup> Die InfoSoc-RL und die DSM-RL regeln beide das Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte und somit die gleiche Materie. Darüber hinaus könnte ein enger Regelungszusammenhang rechtfertigen, das Verständnis aus Erwägungsgrund 21 auch Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL zugrunde zu legen – wenn dieser denn besteht. In den Erwägungsgründen 19 ff. zu Art. 5 Abs. 1 DSM-RL werden zunächst der Rechtszustand nach Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sowie dessen Schwachstellen dargestellt. Die neue verbindliche Ausnahme oder Beschränkung soll vor allem Rechtssicherheit schaffen und darüber hinaus grenzüberschreitende Sachverhalte erfassen (Erwägungsgrund 19 der DSM-RL). Das ist eine wichtige Differenzierung. In Erwägungsgrund 19 S. 3 und S. 4 heißt es nämlich, dass unklar ist, „[i]n welchem Umfang die Ausnahmen oder Beschränkungen für die digitale Nutzung gelten“ und „ob diese Ausnahmen oder Beschränkungen auch

<sup>9</sup> So die Formulierung bei *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 448.

<sup>10</sup> *Grundmann*, *RabelsZ* 2011, 882 (894); *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 450; siehe auch Leitlinie 6 des Gemeinsamen Leitfadens des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken.

dann gelten, wenn der Unterricht online und als Fernunterricht stattfindet“ (Erwägungsgrund 19 S. 3 und S. 4 der DSM-RL). Dass der europäische Gesetzgeber davon ausgeht, die Vorgaben der InfoSoc-RL würden diese Aspekte bereits regeln und lediglich das „ob“ und das „wie“ unklar seien, zeigt dann insbesondere Erwägungsgrund 19 S. 5 der DSM-RL. Dort heißt es, dass grenzüberschreitende Aspekte „von dem geltenden Rechtsrahmen [...] nicht erfasst“ sind. Der Gesetzgeber differenziert also zwischen klarstellenden Regelungen und solchen, die das geltende Recht ändern. Wenn Art. 5 Abs. 1 DSM-RL (auch) klarstellende Funktion im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL zukommen soll, müssen die dortigen Begriffe grundsätzlich einheitlich ausgelegt werden. Das in Erwägungsgrund 21 zum Ausdruck kommende Begriffsverständnis von „Veranschaulichung des Unterrichts“ muss daher ebenso für Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gelten. Dafür spricht auch, dass sich der europäische Gesetzgeber bei der näheren Ausgestaltung der Voraussetzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ anscheinend an den Ausführungen des BGH<sup>11</sup> zu § 52a UrhG a. F. und dessen unionsrechtlicher Grundlage Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL orientiert hat.<sup>12</sup> Der BGH hatte sich dafür ausgesprochen, dass zwischen einer Verdeutlichung, einer Vertiefung und einer Ergänzung des Unterrichts kaum differenziert werden kann und daher alle Varianten von einer Veranschaulichung umfasst seien.<sup>13</sup> Diese Einschätzung teilte der europäische Gesetzgeber augenscheinlich, indem er zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „Veranschaulichung des Unterrichts“ die Unterstützung, Bereicherung und Ergänzung von Unterricht und Lerntätigkeiten nennt.

#### 4. Ergebnis

Im Ergebnis kann das Verständnis zum Begriff „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ aus Erwägungsgrund 21 auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL übertragen werden. Daraus ist zu folgern, dass es auch im Rahmen der Umsetzung der InfoSoc-RL den Mitgliedstaaten gestattet ist, die Schranke so zu fassen, dass

---

<sup>11</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 31 ff. – Meilensteine der Psychologie.

<sup>12</sup> B. Raue, GRUR 2017, 11 (17).

<sup>13</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 36 f. – Meilensteine der Psychologie.

lediglich eine teilweise Nutzung erlaubt ist.<sup>14</sup> Die Beschränkung des Nutzungsumfangs in § 60a UrhG ist daher auch bezogen auf analoge Nutzungen unionsrechtlich zulässig.

#### IV. Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten

Auch ein in den Richtlinien bestehender Umsetzungsspielraum kann für die unionsrechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung des Nutzungsumfangs sprechen. Dies setzt zunächst voraus, dass ein solcher Umsetzungsspielraum tatsächlich bei den hier einschlägigen unionsrechtlichen Grundlagen besteht. Darüber hinaus muss dieser gerade auch eine Beschränkung des Nutzungsumfangs erlauben. Dazu muss herausgearbeitet werden, an welchen Erwägungen der Umsetzungsspielraum konkret festzumachen ist.

##### 1. Rechtfertigungskriterium

Zunächst werden jene Formulierungen, die ein Rechtfertigungskriterium enthalten, darauf hin untersucht, ob sie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum einräumen und ob dieser auch die Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs umfasst.

##### a) Einräumung eines Umsetzungsspielraums

Die InfoSoc-RL weist mit Formulierungen wie z. B. in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe auf.<sup>15</sup> Auch Art. 5 Abs. 1 DSM-RL ist so formuliert, dass Werke und Schutzgegenstände „in dem Maße genutzt werden dürfen, soweit das zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Der EuGH hat für die gleichlautenden Wendungen in Art. 5 Abs. 3 lit. c Var. 2 InfoSoc-RL („soweit es der Informationszweck gerechtfertigt“) und Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL („soweit die Nutzung [...] in ihrem

---

<sup>14</sup> *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 103 geht ebenfalls davon aus, dass die Voraussetzung „Veranschaulichung des Unterrichts“ bzw. „im Unterricht“ bedeutet, dass regelmäßig nur eine teilweise Verwertung stattfinden darf.

<sup>15</sup> *Stieper*, ZUM 2019, 713 (716).

Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“) entschieden, dass gerade diese auf die Einräumung mitgliedstaatlicher Umsetzungsspielräume hinweisen.<sup>16</sup> Ein solcher gilt zunächst aber lediglich für die Vorschriften im nationalen Recht, die eine Bestimmung des Unionsrechts umsetzen, welche eine entsprechende Formulierung enthält. Im deutschen Recht betrifft das § 60a UrhG, der im Hinblick auf die Nutzung von Werken Art. 5 Abs. 3 lit. a, Abs. 4 InfoSoc-RL und Art. 5 Abs. 1 DSM-RL umsetzt und §§ 60b, 60c UrhG, die Art. 5 Abs. 3 lit. a, Abs. 4 InfoSoc-RL umsetzen.

#### b) Erlaubnis zur Beschränkung des Nutzungsumfangs

Fraglich ist nun, ob diese Formulierungen auch die Beschränkung des Nutzungsumfangs erlauben. Denn obwohl der EuGH, wie soeben beschrieben, „erheblichen Spielraum“ der Mitgliedstaaten anerkennt, betont er zugleich, dass die Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen im Rahmen der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen stattfinden muss.<sup>17</sup> Daraus folgt insbesondere, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, die „gesamten Parameter dieser Ausnahmen und Beschränkungen in nicht harmonisierter Weise festzulegen“.<sup>18</sup>

Der Gesetzgeber verwies bei Erlass des § 60a Abs. 1 UrhG und damit vor Geltung der DSM-RL, darauf, dass die Grenze von 15 Prozent das Tatbestandsmerkmal aus Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ konkretisiert.<sup>19</sup> Der deutsche Gesetzgeber sah die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung also gerade durch diese Formulierung als gegeben an. Tatsächlich spricht dieser Wortlaut dafür, dass den Mitgliedstaaten auch erlaubt werden soll, den zulässigen Umfang der Werknutzung detaillierter auszugestalten. Am deutlichsten veranschaulicht das die Formulierung in Art. 5 Abs. 1 DSM-RL, wonach Werke „für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße genutzt

---

<sup>16</sup> EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 43 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland; EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 28 – Spiegel Online/Volker Beck; siehe dazu auch *Stieper*, ZUM 2019, 713 (716).

<sup>17</sup> EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 45 ff. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland; EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 30 ff. – Spiegel Online/Volker Beck.

<sup>18</sup> EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 46 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland; EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 31 – Spiegel Online/Volker Beck.

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35 für § 60a UrhG.



werden [...] dürfen, soweit das zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Hier korreliert „soweit es gerechtfertigt ist“ mit „in dem Maße“ und drückt aus, dass das Rechtfertigungskriterium auf eine Beschränkung des Umfangs hinausläuft. In Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL fehlt zwar die Formulierung „in dem Maße“. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch hier der Begriff „soweit“ quantitativen Charakter hat.<sup>20</sup>

### c) Zwischenergebnis

Damit kann die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung eines Nutzungsumfangs in §§ 60a, 60b, 60c UrhG, die allesamt europäische Bestimmungen in nationales Recht umsetzen, welche das Rechtfertigungskriterium enthalten, angenommen werden.

## 2. Weitere Anhaltspunkte für einen Umsetzungsspielraum, der eine Beschränkung des Nutzungsumfangs erlaubt

Allerdings beruhen nicht alle Regelungen der §§ 60a ff. UrhG, die eine Begrenzung des Nutzungsumfangs vorsehen, auf einer unionsrechtlichen Norm, die ein Rechtfertigungskriterium enthält. Unionsrechtliche Grundlagen der § 60e Abs. 4 S. 2 UrhG sowie §§ 60f Abs. 1 i. V. m. § 60e Abs. 4 S. 2 UrhG sind Art. 5 Abs. 2 lit. a oder b InfoSoc-RL,<sup>21</sup> Grundlage des § 60e Abs. 5 UrhG ist Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL. Eine Beschränkung des Nutzungsumfangs enthalten auch § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG, der Art. 5 Abs. 2 lit. a InfoSoc-RL in nationales Recht umsetzt, und § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG, welcher der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. g InfoSoc-RL dient. Keine dieser Regelungen der InfoSoc-RL sieht die Formulierung „soweit es der Zweck rechtfertigt“ vor.

Das wirft die Frage auf, ob ein Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten nur an Formulierungen, die auf eine Rechtfertigung der Nutzung abstellen, festgemacht werden kann. Der EuGH begründet einen Umsetzungsspielraum zwar

<sup>20</sup> *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 103, der darüber hinaus zutreffend auf den Begriff der Veranschaulichung des Unterrichts verweist, der „begrenzenden Charakter in quantitativer Hinsicht“ hat, was den obigen Ausführungen entspricht, siehe Erstes Kapitel, A. II.

<sup>21</sup> EuGH GRUR 2014, 1078 Rn. 55 – TU Darmstadt/Ulmer; *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 30.

maßgeblich mit diesen Wendungen, bezieht aber noch einen weiteren Aspekt ein. Von einer vollständigen Harmonisierung geht er u. a. deshalb nicht aus, weil Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL die zulässigen Zitatzwecke (Kritik oder Rezensionen) nur beispielhaft aufzählt.<sup>22</sup> Damit weist die Richtlinie auch andere Anhaltspunkte auf, die für das Bestehen eines Umsetzungsspielraums sprechen. Der EuGH sieht die Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten zudem durch die Materialien zum Erlass der InfoSoc-RL bestätigt.<sup>23</sup> Dort heißt es in Erwägungsgrund 29, dass die Mitgliedstaaten die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung von Werknutzungen im elektronischen Umfeld „angemessen berücksichtigen“ sollen und dass es gerechtfertigt sein kann den Umfang einiger Ausnahmen „enger zu begrenzen“. Hier adressiert der europäische Gesetzgeber die Mitgliedstaaten und erlaubt nicht nur eine Beschränkung des Nutzungsumfangs, sondern bringt zum Ausdruck, dass diese sogar zwingend erforderlich sein kann. Bestätigt wird das wiederum durch den EuGH, der bezüglich der Zulässigkeit sog. Anschlussnutzungen im Rahmen des § 52b UrhG a. F. darauf verweist, dass die Mitgliedstaaten wegen des Dreistufentest in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL dazu angehalten sind, eine Begrenzung des Umfangs der Werknutzung vorzusehen.<sup>24</sup>

## V. Ergebnis

Damit bleibt festzuhalten, dass eine Beschränkung des Nutzungsumfangs in §§ 60a ff. UrhG grundsätzlich unionsrechtlich zulässig ist.

## B. Konkrete Regelungsweise der Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs im deutschen Recht

Fraglich ist nun, ob die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Art der Beschränkung des erlaubten Nutzungsumfangs unionsrechtlich zulässig ist. Die

---

<sup>22</sup> EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 43 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland; EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 28 – Spiegel Online/Volker Beck.

<sup>23</sup> EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 44 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland; EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 29 – Spiegel Online/Volker Beck.

<sup>24</sup> EuGH GRUR 2014, 1078 Rn. 56 – TU Darmstadt/Ulmer.

Festlegung des erlaubten Maßes durch die Angabe starrer Prozentzahlen könnte deshalb problematisch sein, weil §§ 60a ff. UrhG damit eine „Zementierung von Abwägungsergebnissen“ enthalten und so keine einzelfallorientierte Prüfung ermöglichen.<sup>25</sup> Eine solche erachtet der unionsrechtliche Gesetzgeber möglicherweise aber als zwingend.<sup>26</sup>

Dem könnte entgegenzuhalten sein, dass Adressaten der Richtlinie gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV die Mitgliedstaaten sind.<sup>27</sup> Die Verpflichtung, z. B. eine Ausnahme oder Beschränkung vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie der öffentlichen Zugänglichmachung für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu formulieren, wobei die Nutzung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein muss, trifft also die Mitgliedstaaten. Ihnen obliegt somit die Abwägung im Einzelfall. Dem hat sich der deutsche Gesetzgeber angenommen, indem er das Kriterium der Rechtfertigkeit nicht in den Gesetzestext aufgenommen und so dessen Auslegung nicht den Rechtsanwendenden überlassen hat.<sup>28</sup> Stattdessen hat er das Abwägungsergebnis vorweggenommen und in Gesetzesform gegossen. Daraus lässt sich nur schlussfolgern, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, eine Nutzung von 15 Prozent eines Werkes, die unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen stattfindet, sei gerechtfertigt.

### I. Kritik an der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber

Die vom Gesetzgeber für die §§ 60a ff. UrhG gewählte Regelungsmethode der starren prozentualen Festlegung eines erlaubten Nutzungsumfangs erweist sich jedoch aus verschiedenen Gründen als problematisch.

<sup>25</sup> *Obergfell*, ZGE 2018, 261 (270); kritisch in Bezug auf starre Obergrenzen auch *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (564 f.); *Schack*, ZUM 2017, 802 (804).

<sup>26</sup> *Obergfell*, ZGE 2018, 261 (270).

<sup>27</sup> *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, S. 172; ausführlich dazu *Köndgen/Mörsdorf*, in: *Riesenhuber*, § 6 Rn. 56.

<sup>28</sup> Zu konkretisierungsbedürftigen Normen als Delegationsnormen *Möslein/Röthel*, in: *Riesenhuber*, § 11 Rn. 4.

Die Europäische Kommission hat bereits 2008 festgestellt, dass die Ausnahmen für Unterrichts- und Forschungszecke „häufig eng ausgelegt werden“ und „verbindliche Mindestvorschriften“ in Bezug auf den genutzten Umfang der Werke bzw. Werkauszüge erwogen.<sup>29</sup> Damals hatte der Gesetzgeber in § 52a UrhG a. F. den erlaubten Umfang bei einer Nutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts noch auf „(kleine) Teile eines Werkes“ beschränkt. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff kann sowohl enger als auch weiter ausgelegt werden, als dies bei einer Beschränkung auf 15 Prozent möglich ist. Die nunmehr geltende feste Grenze, welche der deutsche Gesetzgeber bei der Unterrichtsschranke vorgesehen hat, steht daher wohl im Widerspruch zu den Vorstellungen der Kommission.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Regelung des § 60a UrhG, die das erlaubte Maß mit 15 Prozent angibt, richtlinienkonform ist.<sup>30</sup> Werden statt der erlaubten 15 Prozent nun 16 Prozent genutzt, widerspräche die Nutzung dem deutschen Recht. Dieses Ergebnis suggeriert also, dass eine Nutzung in einem Umfang von 16 Prozent keine Nutzung darstellt, die ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist oder den Anforderungen des Dreistufentests genügt. Das erscheint in dieser Pauschalität bei einer Überschreitung von einem Prozent jedoch zweifelhaft.<sup>31</sup> Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine Nutzung von 14 Prozent eines Werkes in Einzelfällen bereits nicht mehr der Veranschaulichung des Unterrichts dient, nicht mehr zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist oder nicht den Anforderungen des Dreistufentests genügt.<sup>32</sup> Bei einer derart unflexiblen Regelung liegt es auf

---

<sup>29</sup> KOM (2008) 466 endg., S. 16 ff.; siehe hierzu auch *de la Durantaye*, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 53.

<sup>30</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 93.

<sup>31</sup> *Schack*, ZUM 2017, 802 (804) bezweifelt ebenfalls die Vereinbarkeit der starren prozentualen Grenze mit der dritten Stufe des Dreistufentests; anders wohl BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24, der nicht davon ausgeht, dass die Voraussetzung „kleine Teile eines Werkes“ erfüllt ist, weil die Beklagte statt zulässiger 12 Prozent in einem Jahr 13,26 Prozent öffentlich zugänglich gemacht hat.

<sup>32</sup> Siehe auch hier die Kritik von *Schack*, ZUM 2017, 802 (804) an der Vereinbarkeit der starren prozentualen Grenze mit der dritten Stufe des Dreistufentests.

der Hand, dass es zu unbilligen Ergebnissen im Einzelfall kommen kann.<sup>33</sup> Eine abschließende Verhältnismäßigkeitsprüfung ermöglicht das deutsche Recht nicht, da anders als z. B. im französischen Recht die Schranken-Schranke des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL nicht in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen wurde.<sup>34</sup> Da der deutsche Gesetzgeber auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa „kleine Teile eines Werkes“ oder Generalklauseln wie z. B. bei § 52a UrhG a. F. „soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ verzichtet, ermöglicht er insgesamt keine Abwägung im Einzelfall.

## II. Rechtfertigung mit dem Argument der Rechtssicherheit

Dass sich die Festlegung einer starren Obergrenze zwangsläufig dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt sieht,<sup>35</sup> war auch dem deutschen Gesetzgeber bewusst, der auf die in den Gesamtverträgen bisher gestatteten 10 - 15 Prozent verweist.<sup>36</sup> Den sich gegenüber stehenden Interessen von Nutzenden auf der einen und Rechtsinhabenden auf der anderen Seite entsprechend wird die Erlaubnis einerseits als nicht weit genug und andererseits als zu weit beurteilt.<sup>37</sup> Möglicherweise kann aber die vom Gesetzgeber angestrebte Rechtssicherheit<sup>38</sup> unbillige Ergebnisse in Einzelfällen rechtfertigen.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob diese Argumentation bei unionsrechtskonformer Auslegung überhaupt beachtlich ist. Geht man davon aus, dass un-

---

<sup>33</sup> *Schack*, ZUM 2017, 802 (804); *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (564 f.).

<sup>34</sup> Kritisch in Bezug auf die fehlende Aufnahme *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 565.

<sup>35</sup> *Schack*, ZUM 2017, 802 (804); siehe auch schon *Bajon*, Wissenschaftsurheberrecht, S. 333.

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>37</sup> *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (565) m.w.N.; siehe auch der Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den §§ 60a bis 60h UrhG, S. 2, abrufbar unter: <[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht\\_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&cv=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&cv=3)>, demzufolge Nutzende eine Ausweitung befürworten, während Rechtsinhabende die wirtschaftlichen Konsequenzen kritisieren.

<sup>38</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 21, 35.

gerechtfertigte Ergebnisse im Einzelfall den Vorgaben des Dreistufentests widersprechen und somit unionsrechtswidrig sind, erscheint fraglich, ob das Argument der Rechtssicherheit diese Unionsrechtswidrigkeit entfallen lassen kann. Dabei ist zunächst beachtlich, dass der europäische Gesetzgeber in Erwägungsgrund 19 der DSM-RL „uneingeschränkte Rechtssicherheit“ für Bildungseinrichtungen verlangt. Darüber hinaus ist Rechtssicherheit aber nicht nur ein Ziel, welches der europäische Gesetzgeber selbst vorgibt. Vielmehr ist diese auch insofern beachtlich, als der EuGH betont, dass die Mitgliedstaaten die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen sowie ihre Zielsetzung beachten müssen.<sup>39</sup> Der praktischen Wirksamkeit einer Ausnahme oder Beschränkung steht es entgegen, wenn Betroffene den Regelungsbereich einer Norm nicht sicher bestimmen können. Sehen sie deshalb von einer Nutzung ab, erfolgt auch kein angemessener Interessenausgleich zwischen Rechtsinhabenden und Nutzenden.<sup>40</sup> Daher ist der Einwand der Rechtssicherheit des deutschen Gesetzgebers im Rahmen der unionsrechtskonformen Auslegung grundsätzlich beachtlich.

Problematisch ist aber, dass der Wunsch nach Rechtssicherheit kein realistisches Ziel ist.<sup>41</sup> Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Voraussetzung „15 Prozent“ klar verständlich und eindeutig bestimmbar ist, muss sie im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal „eines Werkes“ gelesen werden, da sie ein Verhältnis ausdrückt und somit abhängig von der Bestimmung des Werkbegriffs ist. Gerade dieser zentrale Begriff hat aber im urheberrechtlichen Diskurs bisher allenfalls punktuell Konturen erhalten.<sup>42</sup> Eine Voraussetzung, die mit dem Werkbegriff korreliert, verträgt sich letztlich nicht mit dem Wunsch nach Rechtssicherheit.

Wenn schon keine absolute Rechtssicherheit erreicht werden kann, könnte das Ziel des Gesetzgebers weniger ambitioniert verstanden werden. Fraglich ist nämlich, ob der Gesetzgeber in Anbetracht des vorherigen Zustands zumindest *mehr*

---

<sup>39</sup> EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 51 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland; EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 36 – Spiegel Online/Volker Beck.

<sup>40</sup> Vgl. nur Erwägungsgrund 31 der InfoSocRL und Erwägungsgrund 6 der DSM-RL.

<sup>41</sup> Jani, GRUR-Prax 2012, 223 (224).

<sup>42</sup> Vgl. Finke, Werk und Veränderung, S. 1.

Rechtssicherheit erreicht hat. Bei näherer Betrachtung kann aber gerade die Festlegung von starren Prozentgrenzen zu Unsicherheiten führen. Solche könnten sich z. B. dann ergeben, wenn unklar ist, ob Elemente wie die Einleitung bei einem Roman oder der Vorspann bei einem Film hinzuzählen sind und mit dieser Entscheidung die Zulässigkeit der Nutzungshandlung stehen oder fallen würde.

Beispiel: Eine Forscherin möchte 18 Minuten eines Films vervielfältigen. Mit Vor- und Abspann hat dieser eine Gesamtlauzeit von 120 Minuten. Ohne Vor- und Abspann hat der Film nur eine Gesamtlauzeit von 100 Minuten. Damit ist eine Vervielfältigung von 18 Minuten des Films nur dann gemäß § 60c Abs. 1 UrhG zulässig, wenn diese Elemente in den Gesamtumfang einzustellen sind.

Die Hinzurechnung eines fraglichen Elements würde hier den Gesamtumfang des Werkes und damit auch den nutzbaren Teil erhöhen. Kommt nun im Streitfall ein Gericht zu dem Ergebnis, dass die fraglichen Elemente nicht in den Gesamtumfang einzubeziehen sind, so könnten Nutzende alleine deshalb das erlaubte Maß überschritten haben. Im Ergebnis bestätigt das die Annahme, dass sich eine derart unflexible Voraussetzung nicht mit dem seinerseits unbestimmten Rechtsbegriff „Werk“ verträgt, wenn die Norm es erfordert, sie ins Verhältnis zu setzen.

Das erlaubte Maß durch eine starre Prozentzahl auszudrücken, erweist sich noch aus einem weiteren Grund als problematisch. Bei der Nutzung von Sprachwerken wird der Gesamtumfang zumeist in Seitenzahlen bemessen.<sup>43</sup> Genauer könnte aber die Angabe in Zeichen sein.<sup>44</sup> Fraglich ist nun, wie Fälle zu beurteilen sind, in denen unterschiedliche Maßeinheiten zu unterschiedlichen Ergebnissen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Nutzungshandlung führen.

Beispiel: Die Nutzung von 15 Seiten eines Romans entspricht der Nutzung von 15 Prozent der Seiten. Auf den 15 Seiten befinden sich 32.000 Zeichen, was aber 16 Prozent des Gesamtumfangs in Zeichen ausmacht.

---

<sup>43</sup> Siehe nur BGH GRUR 2014, 549, Rn. 23 – Meilensteine der Psychologie; kritisch im Hinblick auf die Verwendung von Seiten *Kublen*, ZGE 2015, 77 (103).

<sup>44</sup> *Henke*, E-Books, S. 169.

Legt man die Seiten des Romans zugrunde, so ist die Nutzungshandlung rechtmäßig. Stellt man hingegen auf die Zeichen ab, liegt eine Überschreitung des gesetzlich erlaubten Maßes vor, womit die Nutzungshandlung als rechtswidrig anzusehen ist. Allerdings kann es ein unterschiedliches Ergebnis im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung rechtlich gar nicht geben. Der genutzte Anteil am Werk, der hier einmal mit 15 Seiten und einmal mit 32.000 Zeichen ausgedrückt wird, ist derselbe. Für die Rechtmäßigkeit der Nutzung darf es keinen Unterschied machen, in welcher Maßeinheit der genutzte Teil ausgedrückt wird. Legt man hier nämlich die Anforderungen des Dreistufentests zugrunde, betrifft die Nutzung entweder einen bestimmten Sonderfall, in dem die sonstige Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechtsinhabenden nicht ungebührlich verletzt werden oder keinen bestimmten Sonderfall, beeinträchtigt die normale Verwertung des Werkes oder verletzt die berechtigten Interessen der Rechtsinhabenden ungebührlich.

Die sich typischerweise im Zusammenhang mit dem Werkbegriff ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten werden durch die starren prozentualen Festlegungen zu Problemen und teilweise unbefriedigenden Ergebnissen führen. Wie sich nach der Evaluierung der §§ 60a – 60h UrhG zeigt, haben die prozentualen Grenzen im Vergleich zu den Tatbestandsmerkmalen „kleiner Teil eines Werkes“ und „Teil eines Werkes“ für Nutzende schon durchaus zu gesteigerter Rechtssicherheit geführt.<sup>45</sup> Allerdings wird gleichzeitig auf die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Bezugsgröße hingewiesen.<sup>46</sup> Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bereits erreichte Rechtssicherheit ein Ausmaß angenommen hat, welches unbillige Ergebnisse in jedem Einzelfall rechtfertigen kann.

---

<sup>45</sup> *iRights law*, qualitative Studie, S. 8.

<sup>46</sup> Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den §§ 60a bis 60h UrhG, S. 17, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht\\_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).



### III. Vergleich mit anderen Rechtsordnungen

Blickt man auf andere Rechtsordnungen, wird eine Tendenz, die Vorschriften aus der InfoSoc-RL und der DSM-RL, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Werken zu Unterrichts- bzw. Lehrzwecken, wertungsoffener umzusetzen, deutlich. Zumeist erfolgt in anderen Rechtsordnungen eine derartige Kombination, dass nur eine teilweise Werknutzung erlaubt wird, die außerdem in Anlehnung an die Formulierungen aus Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL und Art. 5 Abs. 1 DSM-RL auf eine Nutzung beschränkt ist, welche in einem gerechtfertigten Umfang stattfindet. So dürfen in Spanien gemäß Art. 32.3a) spanUrhG nur kleine Fragmente bzw. Auszüge von Werken („pequeños fragmentos de obras“) in einem Umfang genutzt werden, der durch den verfolgten nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist („y en la medida justificada por la finalidad no comercial perseguida“). In Art. 32.3d) erfolgt noch der Hinweis, dass als kleines Fragment eines Werkes ein „qualitativ unbedeutender Auszug oder Teil des Gesamtwerkes“ zu verstehen ist („A estos efectos, se entenderá por pequeño fragmento de una obra, un extracto o porción cuantitativamente poco relevante sobre el conjunto de la misma“). Auch in Frankreich ist lediglich die Nutzung von „Werkauszügen“ („d’extraits d’oeuvres“) erlaubt, Art. L. 122-5 Nr. 3 lit. e franzUrhG.<sup>47</sup> Hinzu kommt, dass der Dreistufentest in Art. L. 122-5 in einem vorletzten Absatz ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde.<sup>48</sup> In Österreich ist die Werknutzung gemäß § 42 Abs. VI österUrhG (Vervielfältigung und Verbreitung in Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen) sowie nach § 42g Abs. 1 österUrhG (Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre) zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. In Italien dürfen gemäß Art. 70.1 italUrhG in dem durch diese Zwecke gerechtfertigten Umfang („nei limiti giustificati da tali fini“) nur Teile oder Ausschnitte von Werken („di brani o di parti di opera“) genutzt werden.

<sup>47</sup> Siehe hierzu auch *Lucas-Schloetter*, GRUR Int 2007, 658 (663).

<sup>48</sup> Kritisch in Bezug auf die ausdrückliche Umsetzung *Lucas-Schloetter*, GRUR Int 2007, 658 (665); kritisch in Bezug auf das deutsche Recht und die fehlende ausdrückliche Übernahme *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 565.

#### IV. Unionsrechtswidrigkeit bei fehlender Einzelfallgerechtigkeit

Im Ergebnis stellt sich die deutsche Regelung als zu unflexibel dar. Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL adressiert die Mitgliedstaaten.<sup>49</sup> Der deutsche Gesetzgeber war also verpflichtet, eine Regelung die mit den Vorgaben des Dreistufentest in Einklang steht, zu schaffen. Eine Norm, nach der jede Nutzung von bis zu 15 Prozent eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts rechtmäßig und jede Nutzung von mehr als 15 Prozent eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts rechtswidrig ist, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn die Vorschriften, die das erlaubte Maß durch starre Prozentzahlen festlegen, lassen keine Abwägung im Einzelfall zu.

Neben dem Dreistufentest spricht noch ein weiterer Aspekt dafür, dass die Vorschriften, die Unionsrecht umsetzen, für eine Einzelfallabwägung offen sein müssen. Der EuGH betont im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL, dass es bei der Frage der Zulässigkeit einer Parodie auf eine Einzelfallabwägung durch die Mitgliedstaaten ankommt.<sup>50</sup> Dabei adressiert der EuGH aber explizit nicht den mitgliedstaatlichen Gesetzgeber, der eine solche Regelung vorsehen müsste, sondern die nationalen Gerichte.<sup>51</sup> Die Notwendigkeit einer Abwägung im Einzelfall macht er an Erwägungsgrund 31 der InfoSoc-RL fest, wonach im Rahmen der Ausnahmen und Beschränkungen auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Rechtsinhabenden und Nutzenden zu achten ist.<sup>52</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht nur bei Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL, sondern bei allen Ausnahmen und Beschränkungen. Vor diesem Hintergrund ist beachtlich, dass Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL eine Ausnahme oder Beschränkung „für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches“ zulässt. Die unionsrechtliche Vorgabe enthält keine auf ein Abwägungserfordernis hindeutende Formulierung. Dennoch nimmt der EuGH ein solches an. Für Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL kann ebenso wie für Art. 5 Abs. 1 DSM-RL ein

---

<sup>49</sup> Vgl. zur Frage, ob sich der Dreistufentest an den mitgliedstaatliche Gesetzgeber oder die nationalen Gerichte richtet *Lucas-Schloetter*, GRUR Int 2007, 658 (664 f.).

<sup>50</sup> EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 32, 35 – Deckmyn/Vandersteen.

<sup>51</sup> EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 32 – Deckmyn/Vandersteen.

<sup>52</sup> EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 26 ff. – Deckmyn/Vandersteen mit Verweis auf EuGH GRUR 2012, 166 Rn. 132 – Painer/Standard.

Abwägungserfordernis unmittelbar an der Formulierung „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ festgemacht werden. Wenn also Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL eine Abwägung im Einzelfall durch die mitgliedstaatlichen Gerichte vorsieht, muss das ebenso im Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL bzw. Art. 5 Abs. 1 DSM-RL gelten.

## V. Zusammenfassung und Vorschlag de lege ferenda

Regelungen, bei denen das erlaubte Maß durch die Angabe starrer Prozentzahlen festgelegt wird, sind unionsrechtswidrig.<sup>53</sup> Eine unionsrechtskonforme Auslegung der deutschen Vorschriften ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht möglich.<sup>54</sup> Denn die Grenze der Auslegung ist dort erreicht, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde.<sup>55</sup> Die Gesetzgebungsmaterialien belegen, dass sich der deutsche Gesetzgeber ganz bewusst auf eine offenere Formulierung der Tatbestände verzichtet hat und das Merkmal der Gebotenheit abschließend konkretisieren wollte. Eine Auslegung der Art, das Gebotenheitsmerkmal nun wieder in den Tatbestand hineinzulesen, kommt nicht in Betracht, weil gerade dieser Wille Ausdruck im Wortlaut der Vorschrift, nämlich in den starren Prozentgrenzen, gefunden hat. Außerdem können Vorschriften, denen entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut das Verständnis zugrunde liegt, dass auch bereits eine geringere Nutzung rechtswidrig bzw. eine umfangreiche Nutzung rechtmäßig sein können, nicht als „rechtssicher“ bezeichnet werden. Denn den wirklichen Regelungsgehalt kann man den Vorschriften so nicht entnehmen.

Dabei ist der Ansatz des deutschen Gesetzgebers, Rechtsanwendenden den zulässigen Nutzungsumfang durch die Angabe von Prozentzahlen anzugeben, nicht gänzlich zu verurteilen, denn auch dem europäischen Gesetzgeber kommt es auf Rechtssicherheit an. Rechtssichere Vorschriften sind darüber hinaus vor

<sup>53</sup> Dem entgegen geht *Mäs*, *Digitale Schule*, S. 77 ff. davon aus, dass § 60a UrhG im Einklang mit dem Dreistufentest steht.

<sup>54</sup> So auch *Wildgans*, *Wissenschaftliche Forschung*, S. 442 f., die die Unionsrechtswidrigkeit des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in einem zu geringen prozentualen Umfang sieht und eine unionsrechtskonforme Auslegung ebenfalls ablehnt.

<sup>55</sup> BVerfGE 8, 28 (34); BVerfGE 8, 38 (41); BVerfG NJW 1964, 1563 (1564); BVerfG NJW 1998, 3033 (3036); BVerfG NJW 2004, 1305 (1311); BGH NJW 2006, 3200 Rn. 15.

dem Hintergrund, dass die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen gewährleistet sein muss, notwendig. Die Prozentzahlen sollten aber als Richtwerte formuliert werden, sodass Rechtsanwendende eine Orientierung erhalten, in welchem Umfang die Nutzung gerechtfertigt sein könnte. Damit blieben die Vorschriften für Abwägungen im Einzelfall offen und stehen so im Einklang mit dem Unionsrecht. Damit kann im Einzelfall eine umfangreichere Nutzung gerechtfertigt oder auch eine weniger umfangreiche Nutzung nicht gerechtfertigt sein. Die §§ 60a ff. UrhG sind daher, soweit die Festlegung des erlaubten Maßes durch starre Prozentzahlen erfolgt, umzuformulieren.

Der Vorteil dieser Regelungen wäre, dass sowohl Rechtsinhabende als auch Nutzungsberechtigte die Möglichkeit hätten, darzulegen und zu beweisen, dass die konkrete Nutzung nicht mehr bzw. noch angemessen ist. Zwar besteht für beide Seiten ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit, da sich weder Nutzende darauf verlassen können, dass eine Nutzung von 15 Prozent oder weniger des Werkes rechtmäßig ist, noch Rechtsinhabende, dass eine Nutzung von mehr als 15 Prozent in jedem Fall rechtswidrig ist. Allerdings besteht so die Möglichkeit für gerechtere Ergebnisse im Einzelfall. Darüber hinaus muss eine divergierende Beurteilung bei der Frage, welche Elemente in den Gesamtumfang einzubeziehen sind oder die Zugrundelegung unterschiedlicher Maßeinheiten nicht zwingend zu einem anderen Ergebnis in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Nutzungshandlung führen.

### **§ 60a UrhG Unterricht und Lehre**

(1)<sup>1</sup>Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen darf zu nicht kommerziellen Zwecken ein Werk vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient,

sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 15 Prozent des Werkes ist in der Regel als gerechtfertigt anzusehen. (...)

### **§ 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien**

(1)<sup>1</sup>Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen veröffentlichte Werke vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 10 Prozent ist in der Regel als gerechtfertigt anzusehen. (...)

### **§ 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung**

(1)<sup>1</sup>Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung darf ein Werk vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden,

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität der wissenschaftlichen Forschung dient,

sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 15 Prozent des Werkes ist in der Regel als gerechtfertigt anzusehen.

(2) <sup>1</sup>Für die eigene wissenschaftliche Forschung darf ein Werk vervielfältigt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 75 Prozent eines Werkes ist in der Regel als gerechtfertigt anzusehen. (...)

### **§ 60e UrhG Bibliotheken**

(...)

(4)<sup>1</sup>Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. <sup>2</sup>Sie dürfen den Nutzern Vervielfältigungen an den Terminals von Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>3</sup>Eine Nutzung von bis zu 10 Prozent eines Werkes je Sitzung ist in der Regel als gerechtfertigt anzusehen. <sup>4</sup>Einzelne Abbildungen, Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Satz 2 vollständig genutzt werden.

(5) <sup>1</sup>Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines erschienenen Werkes, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 10 Prozent ist in der Regel als gerechtfertigt anzusehen. <sup>3</sup>Einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, dürfen abweichend von Satz 1 vollständig genutzt werden. (...)

## Zweites Kapitel

# Der beschränkte Nutzungsumfang

Im zweiten Kapitel der Arbeit soll die Beschränkung des Nutzungsumfangs näher dargestellt werden. Während die §§ 60a ff. UrhG den zulässigen Teil durch die Angabe von festen Prozentzahlen näher beschreiben, erlauben die § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG ausdrücklich die Nutzung von Teilen eines Werkes und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG die Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes. Bei diesen Tatbestandsmerkmalen handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei denen sich die Frage stellt, wie diese auszulegen sind (A). Dabei wird auch dargestellt, ob und inwieweit im Hinblick auf die prozentualen Grenzen der §§ 60a ff. UrhG eine einheitliche Auslegung zu erfolgen hat. Berücksichtigt werden auch die obigen Erkenntnisse zur unionsrechtlichen Zulässigkeit einer Beschränkung des Nutzungsumfangs. Da hierbei herausgearbeitet wurde, dass das Unionsrecht eine Beschränkung des Nutzungsumfangs durchaus als zwingend erachtet, überrascht es, dass die §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG Ausnahmen vorsehen, wonach bestimmte Werke vollständig genutzt werden dürfen. Warum dies zulässig und in welchen Fällen dies anzunehmen ist, soll hier ebenfalls dargestellt werden (B).

### A. Die Beschränkung auf „Teile eines Werkes“ und „kleine Teile eines Werkes“

Fraglich ist, wie die Begriffe „Teile eines Werkes“ gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG und „kleine Teile eines Werkes“ gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG insbesondere mit Blick auf die §§ 60a ff. UrhG und die unionsrechtlichen Vorgaben auszulegen sind. Besonderes Gewicht könnte bei einer systematischen Auslegung der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG bzw. der darin vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale „Teile“ und „kleine Teile“ eines Werke den Wertungen der §§ 60a ff. UrhG zukommen, da deren Vorgängervorschriften diese unbestimmten Rechtsbegriffe zum Teil ebenfalls enthielten. Grundsätzlich ist nämlich die

Prämisse der systematischen Auslegung der Gedanke, dass die Rechtsordnung als Einheit zu betrachten ist.<sup>1</sup> Bei der Auslegung eines Begriffs muss dieser also im Gesamtzusammenhang gesehen werden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.<sup>2</sup> Aufgrund des divergierenden Wortlauts – „Teile eines Werkes“ sowie „kleine Teile eines Werkes“ einerseits und 10, 15, 75 Prozent andererseits – drängt sich eine einheitliche Wertung der Normen grundsätzlich nicht so stark auf. Die Frage ist daher, inwieweit Gemeinsamkeiten der §§ 60a ff. UrhG und der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG bestehen. Nur insoweit kommt eine einheitliche Wertung überhaupt in Betracht.

Die Gemeinsamkeit der §§ 60a ff. UrhG und der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG ist, dass es sich um inhaltliche Schranken des Urheberrechts handelt, die nicht die Nutzung des vollständigen oder im Wesentlichen vollständigen Werkes erlauben, sondern den nutzbaren Teil (zumindest auch) quantitativ beschränken. Alle Normen dienen der Umsetzung von Unionsrecht, sind aber durch verschiedene Regelungen bzw. Richtlinien determiniert. Aus ihrer Rechtsnatur als Schranken des Urheberrechts ergeben sich weitere Gemeinsamkeiten, wie etwa dass sie das geistige Eigentum im Interesse der Allgemeinheit beschränken.<sup>3</sup> Die Interessen der Allgemeinheit und Dritten sind ihrerseits verfassungsrechtlich geschützt.<sup>4</sup> Den §§ 60a ff. UrhG und §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG liegen aber verschiedene Grundrechtspositionen zugrunde. So stellt das Allgemeininteresse an der Religionspflege die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für § 46 UrhG dar,<sup>5</sup> während § 53 UrhG der Allgemeinheit einen möglichst einfachen Zugang zu Kulturgütern ermöglichen soll, was sich auf die Informationsfreiheit gemäß

<sup>1</sup> Möllers, Methodenlehre, § 4 Rn. 92; Wank, Methodenlehre, § 9 Rn. 39.

<sup>2</sup> BVerfGE 48, 246 (257) = NJW 1978, 2499 (2500) – Ehrenamtlicher Richter; Möllers, Methodenlehre, § 4 Rn. 92; Wank, Methodenlehre, § 9 Rn. 39; siehe auch Schulz/Hagemeyer, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 8, wonach „tatbestandliche Wertungen einheitlich“ auszulegen seien und Erwägungen zu Vorschriften „normübergreifend als Orientierungshilfe“ heranzuzuziehen seien.

<sup>3</sup> Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Vor §§ 44a UrhG Rn. 1.

<sup>4</sup> Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Vor §§ 44a UrhG Rn. 14 ff.

<sup>5</sup> Schulz/Hagemeyer, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 1; Melichar/Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 2; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 46 UrhG Rn. 2.

Art. 5 Abs. 1 GG bzw. Art. 11 Abs. 1 GRCh<sup>6</sup> stützen lässt.<sup>7</sup> §§ 60a, 60c UrhG finden ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 13 GRCh. Bei der Auslegung der Begriffe „Teile eines Werkes“ und „kleine Teile eines Werkes“ müssen diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede berücksichtigt werden.

## I. Relative oder absolute Bestimmung

Ein Streitpunkt betrifft die Frage, ob die Bestimmung des nutzbaren Teils relativ oder absolut zu erfolgen hat. Dies war bereits im Rahmen der Normen, die im Zuge der Einführung der §§ 60a ff. UrhG außer Kraft getreten sind und die Tatbestandsmerkmale „Teile“ bzw. „kleine Teile“ eines Werkes ebenfalls enthielten, umstritten. Daher sollen die vorgebrachten Argumente zunächst vorgestellt werden. Im Rahmen der Stellungnahme für eine relative oder absolute Bestimmung muss insbesondere geprüft werden, ob die Argumente auf die Schranke für den religiösen Gebrauch und die Schranke für den sonstigen eigenen Gebrauch angewendet werden können.

### 1. Meinungsstand

Bei der Frage, ob die Bestimmung des nutzbaren Teils relativ oder absolut zu erfolgen hat, werden im Wesentlichen drei Ansichten vertreten.

#### a) Relation zum Gesamtwerk

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass „kleine Teile“ vorliegen, wenn die genutzten Stellen im Verhältnis zum Gesamtwerk noch als klein anzusehen sind und sich der Umfang auch für das Tatbestandsmerkmal „Teile“ nach dem Verhältnis des genutzten Teils zum Gesamtwerk bestimmt.<sup>8</sup> Der zulässige Nutzungsumfang soll also durch eine relative Betrachtung bestimmt werden.

---

<sup>6</sup> Zum Verhältnis der nationalen Grundrechte zu den Unionsgrundrechten siehe *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Vor §§ 44a UrhG Rn. 32 ff.

<sup>7</sup> BGHZ 134, 250 (263) = GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I; BGHZ 141, 13 (36) = GRUR 1999, 707 (713) – Kopienversanddienst; *Stieper*, Schranken des UrhR, S. 57 f. m. w. N.

<sup>8</sup> LG Stuttgart, ZUM 2011, 946 (951); OLG Stuttgart GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; BGH GRUR 2014, 549 Rn. 25 – Meilensteine der Psychologie; *Melichar/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 14; *Loewenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 53 UrhG Rn. 44; *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim<sup>5</sup>, § 52a UrhG Rn. 4; *Grübler*, in:



## b) Absolute Zahlen

Dem gegenüber stellt die Gegenansicht auf absolute Mengen ab.<sup>9</sup> Bei der Beschränkung auf Teile eines Werkes soll etwa eine Entnahme von vier bis sechs DIN-A4-Seiten zulässig sein, bei einer Beschränkung auf kleine Teile sollen konsequenterweise nur zwei bis drei Seiten genutzt werden dürfen.<sup>10</sup> Dies sei vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Urheber „und einer in etwa gleichen Eingriffsintensität in ihr Werkschaffen“ geboten. Dahinter verbirgt sich letztlich die Sorge, dass bei Werken, die aus mehreren Bänden bestehen, z. B. bei Buchreihen oder Kommentaren, ganze Bücher genutzt werden könnten bzw. dass bei besonders umfangreichen Werken besonders viel genutzt werden kann.<sup>11</sup>

## c) Relative Bestimmung und absolute Obergrenze

Darüber hinaus wird ein differenzierender Ansatz vertreten, wonach zwar grundsätzlich eine relative Bestimmung vorzunehmen sei, kumulativ aber eine Deckelung im Sinne einer absoluten Obergrenze gelten soll.<sup>12</sup>

---

BeckOK UrhR, § 53 Rn. 29; *Schulz/Hagemeyer*, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 10; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 46 Rn. 4, § 53 UrhG Rn. 33; *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 4; *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*, § 46 UrhG Rn. 4, § 53 UrhG Rn. 18; *Dreyer*, in: *HK*, § 46 UrhG Rn. 5, § 53 UrhG Rn. 94; *Dustmann*, in: *Fromm/Nodemann*<sup>11</sup>, § 52a UrhG Rn. 7; *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 53 UrhG Rn. 39; *Steden*, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, § 46 UrhR Rn. 6; *Harder*, *UFITA* 2004, 643 (645); *ders.* *Digitale Universitätsbibliotheken*, S. 213; *Hoeren*, *ZUM* 2011, 369 (370); *Hoeren/Neubauer*, *ZUM* 2012, 636 (637); *Rauer*, *GRUR-Prax* 2012, 226 f.; *v. Bernuth*, *ZUM* 2003, 438 (440); *Lutz*, *Zugang zu wissenschaftlichen Informationen*, S. 64; wohl auch *Suttorp*, *öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung*, S. 96; *de la Durantaye*, *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*, S. 74 (für „Teile“), 86 (für „kleine Teile“); *Henke*, *E-Books*, S. 167 (für Prozentangaben der §§ 60a ff. UrhG); *Eisler*, *öffentliche Zugänglichmachung zugunsten Unterricht und Forschung*, S. 70; *Bajon*, *Wissenschaftsurheberrecht*, S. 282.

<sup>9</sup> *Berger*, *GRUR* 2010, 1058 (1062).

<sup>10</sup> *Berger*, *GRUR* 2010, 1058 (1062).

<sup>11</sup> *Berger*, *GRUR* 2010, 1058 (1062).

<sup>12</sup> *OLG München ZUM-RD* 2011, 603 (617) – Gesamtvertrag für Hochschulen; *OLG Stuttgart GRUR* 2012, 718 (720) – Moodle; *BGH GRUR* 2013, 1220 Rn. 31 – Gesamtvertrag Hochschultranet; *BGH GRUR* 2014, 549 Rn. 28 – Meilensteine der Psychologie; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*<sup>4</sup>, § 52a UrhG Rn. 5; *Melichar/Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 46 UrhG

## 2. Stellungnahme für eine relative Bestimmung ohne Obergrenze

Bei der Feststellung, ob im Rahmen der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG eine relative und/ oder absolute Bestimmung zu erfolgen hat, muss beachtet werden, ob die Ansichten und hervorgebrachten Argumente tatsächlich diese Normen betreffen.

### a) Keine Obergrenze im Rahmen der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG

Die Länder stritten im Rahmen des Gesamtvertrags Hochschulen mit der VG Wort um die Auslegung der Begriffe „kleine Teile“ und „Teile“ bei § 52a UrhG a. F. Die VG Wort befürwortete dabei eine Auslegung, wonach ein kleiner Teil bei 10 Prozent und ein Teil bei 25 Prozent eines Werkes vorliegen sowie zusätzlich jeweils eine Obergrenze von 100 Seiten bestehen soll.<sup>13</sup> Zur Begründung wurden verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf § 52a UrhG a. F. geäußert, wobei diese in erster Linie die im Verhältnis zur Vorstellung der Länder kleineren Prozentzahlen und nicht die absolute Obergrenze rechtfertigen sollten.<sup>14</sup> Des Weiteren verwies die VG Wort auf einen von den Ländern selbst befürworteten Gleichlauf mit dem Gesamtvertrag Schulen.<sup>15</sup> Das ist insofern beachtlich, als eine Obergrenze von 100 Seiten dort nur bei der Definition von Teilen eines Druckwerkes galt, während bei kleinen Teilen eines Werkes eine Obergrenze nur im Hinblick auf Filme (5 Minuten) bestand.<sup>16</sup> Das OLG setzte die Obergrenze von 100 Seiten bei der Konkretisierung des Begriffs „Teil eines Werkes“ und „kleiner Teil eines Werkes“ fest, was der BGH schließlich bestätigte.<sup>17</sup> Er hat darauf hingewiesen, dass gerade die Nutzung eines Teils eines Werkes bei an Hochschulen genutzten Sprachwerken keine Seltenheit sei

---

Rn. 14; differenzierend *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (227): „Allenfalls im Hinblick auf besonders umfangreiche Werke [...]“.

<sup>13</sup> OLG München ZUM-RD 2011, 603 (605) – Gesamtvertrag für Hochschulen.

<sup>14</sup> OLG München ZUM-RD 2011, 603 (605) – Gesamtvertrag für Hochschulen.

<sup>15</sup> OLG München ZUM-RD 2011, 603 (605) – Gesamtvertrag für Hochschulen.

<sup>16</sup> Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen 27.2.2014, abrufbar unter: <[https://lehrerfortbildung-bw.de/st\\_recht/urheber/urh/vertrag/2014\\_gesamtvertrag\\_52aurhg\\_nutzungen\\_an\\_schulen.pdf](https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/urh/vertrag/2014_gesamtvertrag_52aurhg_nutzungen_an_schulen.pdf)>. Diese Obergrenze konnte im Vertrag mit der VG Wort nicht übernommen werden, da es insoweit an der Zuständigkeit dieser für Filmwerke mangelte.

<sup>17</sup> BGH GRUR 2013, 1220 Rn. 30 f. – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

und eine Einschränkung der Rechte der Urheber über Gebühr vermieden werden müsse. Der BGH hat dieses Argument im Verfahren „Meilensteine der Psychologie“ bei der Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes übernommen.<sup>18</sup> Die Erwägungen betreffen somit § 60a UrhG und können nicht ohne Weiteres auf §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG übertragen werden.

Auch bei der Auslegung des Begriffs „Teil eines Werkes“ i. S. d. § 46 Abs. 1 UrhG wird derzeit noch eine absolute Obergrenze vorgeschlagen.<sup>19</sup> Diese geht zurück auf ein Merkblatt, welches das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der VG Wort und dem Verband der Schulbuchverlage e. V. ist und auf dem Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche aus § 46 UrhG vom 31. März 1977 basiert.<sup>20</sup> Die Obergrenze betrifft damit aber nur den Regelungsbereich des § 46 UrhG a. F., der das Schulbuchprivileg enthielt.<sup>21</sup> Das Schulbuchprivileg ist mittlerweile in § 60b UrhG geregelt. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG umfasst in seiner geltenden Fassung nur noch die Nutzung zum religiösen Gebrauch. Da das Merkblatt aber auf den „Schulbuchparagrafen“ bezogen war, können die dortigen Erwägungen und damit die vertretene Obergrenze nicht ohne Weiteres auf § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG übertragen werden.<sup>22</sup>

Für § 53 Abs. 2 S. Nr. 4 lit. a UrhG selbst wurde, soweit ersichtlich, keine Obergrenze in Betracht gezogen. Allenfalls wird auf im Rahmen anderer Vorschriften diskutierte absolute Obergrenzen verwiesen.<sup>23</sup>

Demzufolge betrifft der Vorschlag einer absoluten Obergrenze ausschließlich Normen und Regelungsbereiche, die im Zuge der Einführung der

<sup>18</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 28 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>19</sup> *Melichar/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 14: 10 DIN A5 Seiten als Anhaltspunkt; vgl. auch *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 46 UrhG Rn. 6, der eine Orientierung an § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG vorschlägt.

<sup>20</sup> Merkblatt, UFITA 1982, 81 (83).

<sup>21</sup> Vgl. Merkblatt, UFITA 1982, 81 (82).

<sup>22</sup> Das gilt ebenso für die von *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 46 UrhG Rn. 6 vorgeschlagene Orientierung an der früheren Regelung zugunsten der öffentlichen Zugänglichkeit für die eigene wissenschaftliche Forschung.

<sup>23</sup> *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 53 Rn. 29 verweist auf die Annahmen des BGH im Urteil Meilensteine der Psychologie und damit auf eine Obergrenze von 100 Seiten, wirft aber zugleich die Frage auf, ob diese nach Einführung §§ 60a ff. UrhG überhaupt noch Aussagekraft haben.

§§ 60a ff. UrhG gestrichen (insbesondere § 52a UrhG) bzw. neu strukturiert (§ 46 UrhG) wurden. Schon zu Zeiten des § 52a UrhG a. F. fand eine an absoluten Zahlen festgemachte Obergrenze keinerlei Stütze im Wortlaut des Gesetzes. Der BGH hielt eine solche nur bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken im Hochschulunterricht für erforderlich.<sup>24</sup> Das ist mit Blick auf die Historie insofern beachtlich, als die Aufnahme der Obergrenze in den Gesamtvertrag Hochschulen dort gerade mit einem Gleichlauf zum Gesamtvertrag Schulen begründet wurde, in dem die Obergrenze bereits implementiert war. Die Argumentation des BGH war auch bereits deshalb bedenklich, weil sich eine Differenzierung hinsichtlich der Nutzung im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen im Verhältnis zur öffentlichen Zugänglichmachung von Werken im Rahmen des Hochschulunterrichts nicht aus § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. ergab. Der BGH führte zwar aus, dass ein solches „den Wortlaut der Regelung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einschränkende Begriffsverständnis [...] nicht dem Gesetz“ widerspricht. Er verwies zur Begründung dafür aber auf die Schiedsstelle, die eine solche Höchstgrenze als angemessen erachtete.<sup>25</sup> Mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle geht zwar die Vermutung der Angemessenheit einher.<sup>26</sup> Dort kann aber nicht über die tatbestandlichen Grenzen der urheberrechtlichen Schranken disponiert werden.<sup>27</sup> Während eine versäumte Verankerung im Gesetz noch am ehesten auf die Nachlässigkeit des Gesetzgebers, der das Problem nicht gesehen hat, hätte basieren können, kann dieses Argument indes nicht mehr bemüht werden. Der Gesetzgeber hat sich trotz der vorangegangenen Diskussionen bei Einführung der §§ 60a ff. UrhG nicht dazu entschlossen, eine solche Grenze in das Gesetz zu übernehmen. Bei den Prozentzahlen der §§ 60a ff. UrhG ist eine Begrenzung durch die Festlegung einer absoluten Größe aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten deshalb in jedem Fall abzulehnen.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> BGH GRUR 2013, 1220 Rn. 31 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; BGH GRUR 2014, 549 Rn. 28 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>25</sup> BGH GRUR 2013, 1220 Rn. 31 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; so auch schon OLG Stuttgart GRUR 2012, 718 (720); beide mit Verweis auf OLG München, ZUM-RD 2011, 603 (617) – Gesamtvertrag für Hochschulen.

<sup>26</sup> BGH GRUR 2013, 1220 Rn. 21 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

<sup>27</sup> Stieper, ZUM 2014, 532 (533); kritisch auch Wildgans, Wissenschaftliche Forschung, S. 197 f.

<sup>28</sup> Henke, E-Books, S. 167 zur i. R. d. § 52a UrhG a. F. vorgeschlagenen Höchstgrenze und deren Übertragbarkeit auf die §§ 60a, 60c UrhG.

Argumente, warum es bei der Nutzung von Werken zum religiösen Gebrauch (§ 46 UrhG) und zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG) einer solchen Obergrenze bei der Auslegung der Begriffe „Teile“ und „kleine Teile“ bedarf, fehlen. Das im Rahmen der Nutzung von Werken im Hochschulunterricht hervorgebrachte Argument, Urheber besonders umfangreicher Werke würden über Gebühr benachteiligt, ist überhaupt nur auf § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG übertragbar. Eine Nutzung von Werken, „die zum Teil tausende von Seiten umfassenden, wie dies etwa bei wissenschaftlichen Lehrbüchern oder juristischen Kommentaren der Fall sein kann“,<sup>29</sup> ist bei § 46 Abs. 1 UrhG nämlich praktisch kaum denkbar.

Das Argument und damit die Festlegung einer absoluten Obergrenze ist noch aus einem weiteren Grund abzulehnen. Es basiert auf dem Gedanken, dass Urheber besonders umfangreicher Werke ungleich behandelt werden würden, wenn von ihren Werken ein ebenso großer prozentualer Anteil genutzt werden dürfte wie von weniger umfangreichen Werken. Die Ungleichbehandlung könnte darin liegen, dass bei einem erlaubten Prozentsatz von 15 Prozent und einem Gesamtumfang des Werkes von z. B. 10.000 Seiten 1.500 Seiten genutzt werden dürften. Dem gegenüber müsste ein Urheber eines 100 Seiten umfassenden Werkes nur die Nutzung von 15 Seiten hinnehmen. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass die Beschränkung der Erlaubnis auf eine nur teilweise Nutzung des Originalwerkes sicherstellen soll, dass dieses nicht ersetzt wird.<sup>30</sup> Da bei einem 10.000 Seiten umfassenden Werk zwar 1.500 Seiten genutzt werden dürfen, gleichzeitig aber 8.500 Seiten ungenutzt blieben, ist nicht davon auszugehen, dass der genutzte Teil das gesamte Werk ersetzen kann. Würde hier stattdessen eine Obergrenze von 100 Seiten angesetzt, stünde eher zu befürchten, dass eine sinnvolle Schrankennutzung nicht stattfinden kann.<sup>31</sup> Absolute Obergrenzen sind somit insgesamt abzulehnen.

<sup>29</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 28 - Meilensteine der Psychologie.

<sup>30</sup> v. Gamm, § 46 UrhG Rn. 11; Grübler, in: BeckOK UrhR, § 53 Rn. 29; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 46 UrhG Rn. 4; Melichar/Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 14; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 46 UrhG Rn. 4; Suttorp, öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, S. 99.

<sup>31</sup> Vgl. Schulz/Hagemeier, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 10.

b) Argumentation gegen eine absolute und für eine relative Bestimmung

Für eine absolute Bestimmung wird mit der Gebotenheit einer Gleichbehandlung der Urheber argumentiert. Diese Argumentation ist auf keine bestimmte Norm, welche eine Beschränkung des Nutzungsumfangs vorsieht, beschränkt. Die §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG sind der Argumentation damit grundsätzlich zugänglich. Allerdings überzeugt sie inhaltlich nicht. Das ergibt sich teilweise bereits aus den Erwägungen, die gegen eine absolute Obergrenze sprechen.

Darüber hinaus ist eine Bestimmung nach absoluten Mengen, also z. B. die konkrete Festlegung von drei, sechs oder im „Extremfall“ zehn Seiten<sup>32</sup> willkürlich. Ein Problem stellt sich auch im Hinblick auf den nicht abschließenden Katalog des § 2 Abs. 2 UrhG. Grundsätzlich dürfen im Rahmen von § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG<sup>33</sup> und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG<sup>34</sup> nämlich Werke aller Arten genutzt werden. Aufgrund des gesetzlichen Verweises gilt dies auch für verwandte Schutzrechte.<sup>35</sup> Problematisch ist die Angabe einer absoluten Zahl nun deshalb, weil aufgrund des nicht abschließenden Charakters des Katalogs in § 2 Abs. 2 UrhG nicht für alle Werkarten eine Grenze antizipiert werden kann und bei neuen Werkarten erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich des erlaubten Nutzungsumfangs bestünde. Auch bei bekannten Werkarten erscheint die Festlegung einer festen Obergrenze, kaum möglich, da dies die Angabe einer Maßeinheit zwingend erfordert. Das Abstellen auf absolute Mengen wurde bisher insbesondere im Rahmen von Sprachwerken diskutiert, wobei auf

---

<sup>32</sup> Berger, GRUR 2010, 1058 (1062).

<sup>33</sup> Schulz/Hagemeyer, in: BeckOK UrhG, § 46 Rn. 7; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 46 UrhG Rn. 11; wohl auch Dreier, in: HK, § 46 UrhG Rn. 5, der an dieser Stelle aber nicht von Werkarten, sondern von Werkgattungen spricht, wobei unklar ist, ob die Begriffe synonym verwendet werden.

<sup>34</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 33; Grübler, in: BeckOK UrhG, § 53 Rn. 30; Wirtz, in: Fromm/Nordemann, § 53 UrhG Rn. 39; Loewenheim/Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 53 UrhG Rn. 44; Hentsch, in: HK, § 53 UrhG Rn. 97, wobei das Bedürfnis zur Vervielfältigung von kleinen Teilen regelmäßig nur bei Schriftwerken bestehen wird (unter Verweis auf BT-Drs. IV/270, S. 73).

<sup>35</sup> Für § 46 UrhG Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 46 UrhG Rn. 11; sofern die verwandten Schutzrechte dem urheberrechtlichen Schutz gleichgestellt sind Schulz/Hagemeyer, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 7.

den Umfang in Seiten abgestellt wurde. Gegen diese Maßeinheit lässt sich einwenden, dass sie bereits insofern nur teilweise geeignet ist, als sie voraussetzt, dass Seiten überhaupt existieren. Gerade im digitalen Bereich, z. B. bei E-Books ist dies nicht zwingend.<sup>36</sup> Wird der zulässige Entnahmeumfang nach Seiten bestimmt, so kann dies nur für analoge Werkverkörperungen wie Bücher oder Zeitschriften gelten. Die sind aber dem Wortlaut nach nicht der Bezugspunkt des Tatbestandsmerkmals „(kleine) Teile“. Dass dem Gesetzgeber durchaus ein anderer Bezugspunkt bekannt ist, zeigt § 53 Abs. 4 lit. b UrhG, der die Vervielfältigung „eines Buches oder einer Zeitschrift“ regelt. Für eine solche Formulierung hat er sich im Rahmen der hier diskutierten Vorschriften aber nicht entschieden. Ähnliche Argumente lassen sich letztlich bei jeder Maßeinheit finden und sprechen somit insgesamt gegen eine feste Obergrenze.

Die Formulierung der §§ 60a ff. UrhG zeigt, dass auch der Gesetzgeber davon ausgeht, bei einer Beschränkung des Nutzungsumfangs sei eine relative Betrachtung vorzunehmen. Der Wortlaut „x Prozent eines Werkes“ lässt nämlich keinen Spielraum mehr für die Angabe von absoluten Zahlen. Stattdessen drückt die prozentuale Festlegung gerade die Relativität des genutzten Teils zum Gesamtumfang des Werkes aus. Diese Entscheidung ist auch für die §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG verbindlich, da insoweit im Sinne der Einheit der Rechtsordnung keine divergierende Auslegung erfolgen sollte.

## II. Rein quantitative Bestimmung oder (zusätzlich) Einzelfallentscheidung

Was „Teile“ und „kleine Teile“ sind, könnte einerseits rein quantitativ bestimmt werden. Andererseits könnte es aber auch (zusätzlich) auf eine Einzelfallentscheidung ankommen. Ob ein „Teil“ oder „kleiner Teil“ genutzt wird, würde sich dann (auch) aus wertenden Gesichtspunkten ergeben.

### 1. Meinungsstand

Während sich im „Musterverfahren“<sup>37</sup> zu § 52a UrhG a. F. das erstinstanzlich zuständige LG Stuttgart für eine Einzelfallbetrachtung ausgesprochen hat<sup>38</sup> und auch das OLG Stuttgart in der Berufung davon ausging, dass „allein die

<sup>36</sup> Stieper, ZUM 2014, 532 (533).

<sup>37</sup> Jani, GRUR-Prax 2012, 223; Rauer, GRUR-Prax 2012, 226; Steinbauer, K&R 2011, 311.

<sup>38</sup> LG Stuttgart ZUM 2011, 946 (951).

Festlegung einer relativen Prozentgröße den denkbaren Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls nicht ausreichend gerecht wird“,<sup>39</sup> entschied sich der BGH gegen eine Abwägung im Einzelfall. Als Argument führte er „Gründe der Rechtssicherheit“ ins Feld.<sup>40</sup> Für eine Einzelfallbetrachtung sprachen sich, teils auch in Verbindung mit Richtwerten oder Unter-/Obergrenzen, neben den Vorinstanzen überwiegende Teile der Literatur aus.<sup>41</sup>

Für den Verzicht auf eine Abwägung im Einzelfall wurde weiterhin auf die schlechte Handhabbarkeit für Hochschulen hingewiesen.<sup>42</sup> Durch eine Schranke Privilegierte würden bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit ihres Handelns eher von deren Gebrauch absehen. Das sei auch für die Rechtsinhabenden nachteilig, die in einem solchen Fall keine Vergütung erhalten.<sup>43</sup>

## 2. Stellungnahme für eine quantitative Bestimmung als Richtwert

Bei der Argumentation für eine quantitative Bestimmung wurde explizit darauf verwiesen, dass Schranken, welche eine Einzelfallentscheidung voraussetzen, für Hochschulen schlecht handhabbar seien.<sup>44</sup> Die Erwägung betrifft offenkundig § 52a UrhG a. F. Konsequenterweise muss diese Argumentation aber ebenso für §§ 46, 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 lit. a UrhG gelten, da Schranken zugunsten von Bildungs- und Kultureinrichtungen genauso handhabbar oder rechtssicher sein müssen wie jene zugunsten privater Nutzender (§ 53 UrhG) oder ge-

---

<sup>39</sup> OLG Stuttgart GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

<sup>40</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 30 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>41</sup> *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 53 Rn. 29; *Schulz/Hagemeier*, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 10; *dies.*, in: BeckOK UrhR<sup>18</sup>, § 52a Rn. 7; *Dreyer*, in: HK, § 53 UrhG Rn. 94, § 46 UrhG Rn. 5; *dies.*, in: HK<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 9; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann<sup>11</sup>, § 52a UrhG Rn. 7; *Loewenheim/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim<sup>5</sup>, § 53 UrhG Rn. 44; *Obergfell*, in: Ulmer-Eilfort/Obergfell<sup>1</sup>, Kapitel F Rn. 238; *Ulmer-Eilfort*, in: Ulmer-Eilfort/Obergfell<sup>1</sup>, Kapitel G Rn. 37; dem OLG Stuttgart zustimmend, dass eine wertende und am Einzelfall orientierte Betrachtung vorgenommen werden muss; *Harder*, UFITA 2004, 643 (645); *dies.*, Digitale Universitätsbibliotheken, S. 213; für prozentuale Richtwerte, die für einzelfallbezogene und normative Wertungen offen sind *Hoeren*, ZUM 2011, 369 (370); *Suttorp*, öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, S. 96, wertende Aspekte sollen zumindest einbezogen werden.

<sup>42</sup> *Hartmann*, WRP 2014, 707.

<sup>43</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 20.

<sup>44</sup> Siehe Zweites Kapitel, A. II. 2.



mäß § 46 UrhG Begünstigter. Die Verwertungsbasis betreffende Einschränkungen<sup>45</sup> in diesen Schranken erfüllen letztlich alle denselben Zweck: Sie schützen Rechtsinhabende vor einer übermäßigen Beeinträchtigung, welche die Verwertung des gesamten Werkes zur Folge hätte. Die Beantwortung der Frage, ob die Bestimmung rein quantitativ zu erfolgen hat, läuft letztlich auf die grundsätzliche Frage hinaus, wie Schranken im Urheberrecht gestaltet werden sollten. Das verdeutlichen die Diskussionen im Rahmen der Einführung der §§ 60a ff. UrhG. Der Gesetzgeber konnte beispielsweise den Vorschlägen *de la Durantayes* für Generalklauseln plus Regelbeispielen,<sup>46</sup> *Oblys* für die Stufenlösung aus Generalklausel plus Spezialbestimmungen<sup>47</sup> und *Schacks* für eine eng begrenzte Auffangklausel<sup>48</sup> nichts abgewinnen.<sup>49</sup> Ein insgesamt offeneres Schrankenmodell, welches ein Kompromiss zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität bzw. interessengerechten Ergebnissen im Einzelfall gesucht hat, kam für den deutschen Gesetzgeber trotz der Kritik an einer kategorischen quantitativen Begrenzung<sup>50</sup> nicht in Frage. Die im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers für starre Prozentzahlen und gegen Flexibilität könnte somit darauf hindeuten, dass die Bestimmung auch im Rahmen der Auslegung der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG rein quantitativ erfolgen muss.

Allerdings ist eine solche rein quantitative Beschränkung unionsrechtswidrig.<sup>51</sup> Daher sind die Begriffe „Teile“ und „kleine Teile“ eines Werkes zwar quantitativ zu bestimmen. Die Angabe einer Prozentzahl stellt dabei aber lediglich einen Richtwert dar, sodass im Einzelfall auch eine umfangreichere oder weniger umfangreichere Nutzung erlaubt sein kann.

---

<sup>45</sup> Vgl. *Poepfel*, Neuordnung der Schranken, S. 39 mit Verweis auf Diskussionsentwurf eines 5. UrhRÄndG vom 7.7.1998, KUR 1999, 157 (166 ff.) und Begründung RegE vom 6.11.2002, BT-Drs. 15/38, S. 18 f.

<sup>46</sup> *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 207 ff.

<sup>47</sup> *Obly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, F 78.

<sup>48</sup> *Schack*, ZUM 2016, 266 (283).

<sup>49</sup> Zu Schrankengeneralklauseln insbesondere Vereinbarkeit dieser mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz sowie europäischen Vorgaben *Poepfel*, Neuordnung der Schranken, S. 489 ff.

<sup>50</sup> *Schack* ZUM 2017, 802 (804).

<sup>51</sup> Siehe dazu Erstes Kapitel, B.

### 3. Konkrete quantitative Bestimmung als Richtwert

Schließlich stellt sich die Frage, wie eine quantitative Bestimmung der Begriffe „Teile eines Werkes“ gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG und „kleine Teile eines Werkes“ gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG konkret aussieht. Damit die Schranken ein einheitliches Bild zeichnen und um das Vertrauen von Rechtsanwendenden zu stärken, sollten die festgelegten Prozentzahlen im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG hier berücksichtigt werden.

#### a) Historische Auslegung der §§ 60a ff. UrhG

Dazu wird zunächst dargestellt, mit welchen Erwägungen Begriffe wie „kleine Teile eines Werkes“ aus § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. sowie § 53 Abs. 3 UrhG a. F. und „Teile eines Werkes“ aus § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a. F. gestrichen wurden und wie sich die Festlegung einer konkreten Prozentzahl rechtfertigt.

#### aa) Schranke zugunsten Unterricht und Lehre

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. erlaubte die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes für Unterrichtszwecke. Die Vervielfältigung zugunsten von Unterricht und Lehre war in § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG a. F. geregelt und ebenfalls auf die Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes beschränkt. Umstritten war, ob die Tatbestandsmerkmale „kleine Teile eines Werkes“ in den genannten Normen einheitlich ausgelegt werden müssen.<sup>52</sup>

Nachdem der Bundesrat bei Einführung des § 52a UrhG a. F. die Parallelität zu § 53 Abs. 3 UrhG a. F. zu bedenken gab, beschränkte die Bundesregierung den Nutzungsumfang auch in § 52a UrhG auf „kleine Teile“.<sup>53</sup> Für beide Normen wurde dieses Ergebnis mit der funktionellen Vergleichbarkeit der Vorschriften<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Für eine einheitliche Auslegung BT-Drs. 15/837, S. 34; *Hoeren*, ZUM 2011, 369; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>5</sup>, § 52a UrhG Rn. 4; LG Stuttgart ZUM 2011, 946 (951); *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*<sup>4</sup>, § 52a UrhG Rn. 4; gegen eine einheitliche Auslegung *Beger*, *Stellungnahme* v. 1.10.2002, S. 1; *Gounalakis*, JZ 2003, 1099 (1100); *BITKOM* u. a., *Gemeinsames Papier* v. 16.12.2002, S. 3; *Steinhauer*, RBD 42/2012, 103 (106 f.).

<sup>53</sup> BT-Drs. 15/837, S. 34.

<sup>54</sup> *Hoeren*, ZUM 2011, 369; *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>5</sup>, § 52a UrhG Rn. 4.

und einer parallelen Funktion hinsichtlich der Werknutzung in der Lehre<sup>55</sup> begründet. Aus Urhebersicht entsprächen die Nutzungsvorgänge einander funktional, sodass auch dieselbe Verwertungsbasis zugrunde gelegt werden müsse.<sup>56</sup>

Die Gegenansicht sprach sich gegen eine einheitliche Auslegung der Normen aus und argumentierte, dass § 53 Abs. 3 UrhG einen grundsätzlich anderen Ansatz verfolge<sup>57</sup> und eine solche Auslegung die Besonderheiten einer elektronischen Werknutzung missachte.<sup>58</sup> Überhaupt sei eine Beschränkung auf kleine Teile beim Recht der öffentlichen Zugänglichmachung praxisfremd und nicht durchsetzbar, die digitale Nutzung unterscheide sich nämlich von der analogen dadurch, dass bei einer elektronischen Vervielfältigung typischerweise das ganze Werk kopiert werde.<sup>59</sup> Nicht nur im Bereich der Werknutzung gäbe es gewichtige Unterschiede zwischen den Normen. Während § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG den Unterricht an Schulen betrifft, regelt § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch (Var. 3) die Hochschullehre, die sich in Gestaltung und Zielsetzung wesentlich vom Schulunterricht unterscheide.<sup>60</sup> So sei nur die Hochschullehre gemäß Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt.<sup>61</sup> Der Unterricht an allgemeinbildenden Schulen diene hingegen Allgemeinwohlinteressen und sei daher im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu berücksichtigen.<sup>62</sup> Der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Hochschullehre über Art. 5 Abs. 3 GG „statuier[e] damit ein Differenzierungsgebot bei der Auslegung im Wortlaut gleicher Rechtsbegriffe.“<sup>63</sup> Dem gegenüber geht der BGH zumindest für die Festlegung einer Prozentzahl zur Konkretisierung des Begriffs „kleiner Teil eines Werkes“ von einer einheitlichen Auslegung im Hinblick auf die Nutzung im Unterricht an Schulen und Hochschulen aus.<sup>64</sup>

<sup>55</sup> LG Stuttgart ZUM 2011, 946 (951).

<sup>56</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger<sup>4</sup>, § 52a UrhG Rn. 4.

<sup>57</sup> Beger, Stellungnahme v. 1.10.2002, S. 1.

<sup>58</sup> Gounalakis, JZ 2003, 1099 (1100).

<sup>59</sup> BITKOM u. a., Gemeinsames Papier v. 16.12.2002, S. 3.

<sup>60</sup> Steinbauer, RBD 42/2012, 103 (106 f.).

<sup>61</sup> de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 69; Steinbauer, RBD 42/2012, 103 (106).

<sup>62</sup> de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 70; mit Verweis auf BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch.

<sup>63</sup> Steinbauer, RBD 42/2012, 103 (106).

<sup>64</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 27 - Meilensteine der Psychologie.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung der §§ 60a ff. UrhG dafür entschieden, die Schranken nach Gruppen von Nutzenden zu sortieren.<sup>65</sup> Er hat damit im Ergebnis eine differenzierte Behandlung von analogen und digitalen Werknutzungen abgelehnt.<sup>66</sup> Daran hat der Gesetzgeber auch nach Erlass der DSM-Richtlinie festgehalten. Das ist insofern nicht selbstverständlich, als die analoge und digitale Nutzung von Werken im Unterricht seitdem unterschiedliche unionsrechtliche Grundlagen haben.<sup>67</sup> So ist eine Schranke zugunsten der digitalen Nutzung von Werken zu Unterrichtszwecken gemäß Art. 5 Abs. 1 DSM-RL zwingend vorzusehen, während die Mitgliedstaaten eine Schranke für analoge Nutzungen gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL einführen können.<sup>68</sup> § 60a Abs. 1 UrhG fasst nun die Zulässigkeit der Werknutzung zu Unterrichtszwecken in einer Vorschrift zusammen und erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von 15 Prozent eines Werkes.

Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung „kleiner Teil eines Werkes“ pauschal durch die Festlegung eines erlaubten Maßes von 15 Prozent eines Werkes ersetzt wurde. Die Vorschriften haben nämlich auch darüber hinaus unterschiedliche Voraussetzungen. Insbesondere enthielt § 52a Abs. 1 UrhG eine Prüfung der Gebotenheit, wonach die Nutzung nur erlaubt war, wenn sie zu dem jeweiligen Zweck und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt war. Auf eine solche wurde im Rahmen des § 60a Abs. 1 UrhG bewusst verzichtet.<sup>69</sup>

#### bb. Schranke zugunsten der eigenen wissenschaftlichen Forschung

Die öffentliche Zugänglichmachung zugunsten der eigenen wissenschaftlichen Forschung war in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a. F. geregelt und auf die Nut-

---

<sup>65</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 21.

<sup>66</sup> Eine Ausnahme hiervon gilt in Bezug auf Computerprogramme, denn gemäß § 69d Abs. 5 Nr. 1 UrhG ist nur die digitale Nutzung von Computerprogrammen i. R. d. § 60a UrhG erlaubt.

<sup>67</sup> Vgl. B. Raue, GRUR 2017, 11 (17).

<sup>68</sup> B. Raue, GRUR 2017, 11 (17).

<sup>69</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 22, 35.

zung von Teilen eines Werkes beschränkt, während zu diesen Zwecken vorgenommene Vervielfältigungshandlungen von (vollständigen!) Werken gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a. F. rechtmäßig waren. In beiden Fällen wurde eine Grenze durch das Kriterium der Gebotenheit gezogen, während zusätzlich gemäß § 53 Abs. 4 lit. b UrhG die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften (im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung), soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wurde, ausgenommen war. Zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Teile eines Werkes“ wurden unterschiedliche prozentuale Ober- oder Richtwerte vertreten.<sup>70</sup> Diese gingen entweder von Konkretisierungsversuchen in Bezug auf die Begriffe „kleine Teile eines Werkes“ i. R. v. § 52a UrhG a. F.<sup>71</sup> oder „im Wesentlichen vollständige Werke“<sup>72</sup> oder „vom bloßen Wortsinn“ aus.<sup>73</sup> Auch eine Anlehnung an die gleichlautende Voraussetzung in § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG wurde erwogen, jedoch im Ergebnis abgelehnt.<sup>74</sup> Überzeugender schien es, einen weitestgehenden Gleichlauf der denselben Zweck privilegierenden Vorschriften herzustellen und somit von einem Verständnis der Begrenzung auf „Teile eines Werkes“ in dem Sinne auszugehen, dass wie bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a. F. die Nutzung vollständiger Werke ausgeschlossen werden sollte.<sup>75</sup>

Fraglich ist, ob diese Ansicht mit der nunmehr geltenden Schranke für die wissenschaftliche Forschung im Einklang steht. § 60c UrhG greift die Unterscheidung hinsichtlich der Verwertungsrechte insofern auf, als Abs. 1 die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von 15 Prozent eines Werkes und Abs. 2 die Vervielfältigung für die eigene wissenschaftliche Forschung in einem Umfang von 75 Prozent eines Werkes erlaubt. Die Beschränkung der Nutzung auf lediglich 15 Prozent eines Werkes kann zumindest nicht

<sup>70</sup> Siehe die Darstellung bei *Bajon*, Wissenschaftsurheberrecht, S. 332.

<sup>71</sup> *Suttorp*, öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, S. 98 f.; *Beger*, in: FS Kuhlen, 131 (133).

<sup>72</sup> *Beger*, in: FS Kuhlen, 131 (133).

<sup>73</sup> *Bajon*, Wissenschaftsurheberrecht, S. 333.

<sup>74</sup> *Suttorp*, öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, S. 98 f.; dem folgend *Bajon*, Wissenschaftsurheberrecht, S. 331 f.

<sup>75</sup> *Bajon*, Wissenschaftsurheberrecht, S. 333.

so verstanden werden, dass lediglich die Nutzung vollständiger Werke ausgeschlossen werden sollte. Dies drückt eher eine erlaubte Werknutzung in einem Umfang von 75 Prozent aus.

Allerdings ist der unterschiedliche Nutzungsumfang in § 60c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG nicht auf eine differenzierte Beurteilung in Bezug auf die Verwertungsrechte der Vervielfältigung auf der einen und der Verbreitung sowie der öffentlichen Zugänglichmachung auf der anderen Seite zurückzuführen. Stattdessen ist entscheidend, dass der Handelnde in § 60c Abs. 1 UrhG selbst nicht zu Forschungszwecken handeln muss.<sup>76</sup> Deutlich wird das durch die Formulierung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG „für *deren* eigene wissenschaftliche Forschung“. Bei § 60c Abs. 2 UrhG hingegen ist Adressat der Norm der Forschende selbst („Für die eigene wissenschaftliche Forschung“).

Die Darstellung zeigt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Regelungsgehalt des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a. F. eins zu eins in § 60c Abs. 1 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a. F. in § 60c Abs. 2 UrhG implementiert und nur die Voraussetzung hinsichtlich des erlaubten Umfangs durch „15 Prozent eines Werkes“ ersetzt wurde. Denn § 60c UrhG enthält mit der Unterscheidung bezüglich des Adressaten, der bei Abs. 1 nicht selbst zu Forschungszwecken handeln muss, bei Abs. 2 hingegen schon, eine neue Wertung. Darüber hinaus waren nach altem Recht die Verbreitung sowie die unabhängig von der öffentlichen Zugänglichmachung erfolgende Vervielfältigung jenseits der Grenzen des § 53 UrhG<sup>77</sup> auch zu Forschungszwecken unzulässig.

---

<sup>76</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 39 und der Verweis auf das i. R. d. § 53 Abs. 2 S. 1 UrhG a. F. erlaubte „Herstellenlassen“. Problematisch ist, ob hier dasselbe Verständnis des Herstellenlassens wie bei § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG zugrunde zu legen ist oder sich auch jene Dritte auf die Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG berufen dürfen, die eine Tätigkeit vornehmen, die sich nicht auf den reinen technisch-maschinellen Vorgang beschränkt. Siehe hierzu und dem Konflikt mit den §§ 60e, 60f UrhG, wenn Dienstleistungen von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken als von der Schranke umfasst anzusehen sind *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60c UrhG Rn. 18; *Anton*, in: Spindler/Schuster, § 60c UrhG Rn. 6 insbes. Fn. 24.

<sup>77</sup> *Kianfar*, GRUR 2012, 691 (695) mit Nachweisen zur damaligen Literatur.

## cc) Zusammenfassung der Erkenntnisse

Die Ausführungen zeigen, dass die Festlegung einer konkreten Prozentzahl die Folge eines komplexen Abwägungsvorgangs ist. So war einerseits die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes zu Unterrichtszwecken erlaubt, während jetzt die Nutzung von 15 Prozent zulässig ist. Andererseits war die öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes zu Forschungszwecken rechtmäßig, während jetzt die Nutzung wiederum auf 15 Prozent eines Werkes beschränkt ist. Schon hier zeigt sich also, dass der Begriff „kleine Teile“ eines Werkes nicht pauschal durch „15 Prozent“ ersetzt werden kann. Dem Begriff „Teile eines Werkes“ kann eine bestimmte Prozentangabe überhaupt nicht zugeordnet werden.

## b) Quantitative Bestimmung des Begriffs „Teile eines Werkes“

Im Rahmen der Auslegung des Begriffs „Teile eines Werkes“ in § 46 Abs. 1 UrhG werden in der Literatur keine konkreten Prozentzahlen vorgeschlagen.<sup>78</sup> In Anlehnung an die Festlegung konkreter Prozentzahlen im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG sind auch bei § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG verschiedene Aspekte in den Abwägungsprozess einzustellen. Da die Norm mittlerweile das Schulbuchprivileg nicht mehr enthält und Art. 10 Abs. 2 RBÜ somit nicht mehr konventionsrechtliche Grundlage des § 46 UrhG ist, fehlt ein konventionsrechtlicher Zusammenhang.<sup>79</sup> Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. g InfoSoc-RL, wobei auch die Vorgaben des Dreistufentests zu berücksichtigen sind. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 46 UrhG stellt das Allgemeininteresse an der Religionspflege dar.<sup>80</sup> Die genutzten Werke müssen veröffentlicht sein. Erlaubt sind sowohl die Vervielfältigung und Ver-

<sup>78</sup> Oftmals erfolgt nur ein Verweis darauf welche Prozentzahlen im Rahmen anderer Vorschriften mit ähnlichen Tatbestandsmerkmalen vorgeschlagen werden, so bei *Schulz/Hagemeyer*, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 9 mit Verweisen insbesondere auf § 52a UrhG; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 46 UrhG Rn. 6 ebenfalls mit Verweis auf § 52a UrhG; *Dreyer*, in: HK, § 46 UrhG Rn. 5 mit Hinweis auf die 10 Prozent, die im Rahmen des Schulbuchparagrafen gelten, der vormalig in § 46 UrhG und nunmehr in § 60b UrhG geregelt ist, wobei aber letztlich ein großzügigerer Maßstab befürwortet wird.

<sup>79</sup> *Schulz/Hagemeyer*, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 4.

<sup>80</sup> *Schulz/Hagemeyer*, in: BeckOK UrhR, § 46 Rn. 1; *Melichar/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 2; *Dreyer*, in: Dreier/Schulze, § 46 UrhG Rn. 2.

breitung als auch die öffentliche Zugänglichmachung. Eine Einschränkung besteht insofern, als die benutzten Werke in einer Sammlung aufgenommen werden müssen, welche eine größere Anzahl von Urhebern vereinigt. Die Sammlung muss außerdem für den Gebrauch bei religiösen Feierlichkeiten bestimmt sein.

Um festzustellen, inwieweit eine die Nutzung eines Werks i. R. d. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG dessen Verwertung beeinträchtigen könnte und eine ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen der Rechtsinhabenden zu befürchten ist (Dreistufentest, Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL), soll zunächst der praktische Anwendungsbereich näher spezifiziert werden. Allgemein können die mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Gesamtverträge Aufschluss über die praktische Relevanz von Schrankenbestimmungen geben. Der Gesamtvertrag zwischen der VG Wort und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Texte im katholischen Gebet- und Gesangsbuch „Gotteslob“ vom 1.1.2009<sup>81</sup> enthält in § 4 die Verpflichtung des VDD, der VG Wort mitzuteilen, welche Sprachwerke genutzt werden sollen. Anzugeben ist hierbei der Name des Urhebers bzw. der Rechtsinhabenden. Auffällig ist, dass eine Mitteilung, in welchem Umfang das Werk genutzt werden soll, nicht vorgesehen ist. Anders als in den Gesamtverträgen Schulen und Hochschulen findet auch keine Begriffsbestimmung statt, was unter „Teilen eines Werkes“ zu verstehen ist. Durch den Internetauftritt der VG Musikedition wird umfangreich zu den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nutzung im Rahmen des § 46 UrhG informiert.<sup>82</sup> Es werden nähere Ausführungen zur Zweckbestimmung und zum Begriff „religiöser Gebrauch“ gemacht. Ein Hinweis, dass bei Werken, die nicht geringen Umfangs sind, nur Teile genutzt werden dürfen, erfolgt nicht. Bei der Meldung an die Verwertungsgesellschaft sind die Werke, welche Teil der Sammlung werden sollen, aufzulisten. Während dabei Titel- und Urheberangaben anzugeben sind,<sup>83</sup> gibt es keine Informationspflichten darüber, in welchem Umfang ein Werk genutzt werden soll

---

<sup>81</sup> Abrufbar unter: <[https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine\\_pdf/Gesamtvertrag\\_\\_46\\_UrhG\\_Gotteslob.pdf](https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/Gesamtvertrag__46_UrhG_Gotteslob.pdf)>.

<sup>82</sup> Abrufbar unter: <<https://www.vg-musikedition.de/weitere-musiknutzungen/kirchenbuecher-46-urhg>>.

<sup>83</sup> Abrufbar unter: <[https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para\\_46/Para\\_46\\_Mitteilung\\_20220701.pdf](https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_20220701.pdf)>.



bzw. ob es sich bei dem genutzten Teil überhaupt um ein vollständiges Werk oder nur um einen Teil eines Werkes handelt.

Dies kann nur als Indiz dafür gesehen werden, dass eine Nutzung umfangreicherer Werke, von denen gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG nur Teile genutzt werden dürfen, praktisch eher selten vorkommt. Wenn also ohnehin überwiegend eine vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs stattfindet, ist eine übermäßige Beeinträchtigung für Rechtsinhabende bei einer weiten Auslegung der Norm nicht zu befürchten. Andererseits droht durch eine enge Auslegung der Norm aber auch keine übermäßige Einschränkung der Nutzenden. Es erscheint daher angemessen, bei der Bestimmung einer prozentualen Grenze einen Mittelweg zu gehen.

Funktional vergleichbar ist § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG mit § 60b UrhG. Beide Vorschriften ermöglichen das Erstellen einer Sammlung, § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten, § 60b UrhG zur Veranschaulichung des Unterrichts. § 60b UrhG enthält das „Schulbuch-Privileg“, das vormals in § 46 UrhG geregelt war. Daher könnte Ausgangspunkt für eine quantitative Festlegung das in § 60b UrhG erlaubte Maß von 10 Prozent sein. Zwar ist der praktische Anwendungsbereich des § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG in Bezug auf Werke, die nicht von geringem Umfang sind, kleiner als der des § 60b UrhG. Dieser Aspekt könnte aber bereits dadurch ausgeglichen sein, dass der Zweck der Sammlung gemäß § 60b Abs. 3 UrhG auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt ist.<sup>84</sup> Eine solche Beschränkung fehlt bei § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG.<sup>85</sup> Es könnte deshalb gerechtfertigt sein, ebenfalls eine Nutzung von nur 10 Prozent zu erlauben. Da jedoch der praktische Anwendungsbereich des § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG deutlich geringer sein dürfte als der des § 60b UrhG, kann

<sup>84</sup> Kritisch hierzu *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60b UrhG Rn. 13: auf den verfolgten Zweck haben Herstellende regelmäßig keinen Einfluss.

<sup>85</sup> § 46 Abs. 1 UrhG ist mittlerweile ausdrücklich religionsneutral formuliert und stellt somit klar, dass nicht nur „Kirchengebrauch“ privilegiert ist, siehe nur *Melicher/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 8; siehe bereits der Vorschlag von *de la Durantaye*, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 262; krit. auch schon *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 614. Darüber hinaus wird eine Auslegung in dem Sinne, dass auch Weltanschauungsgemeinschaften privilegiert sein sollen, vertreten, *Melicher/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 9. Gerade im Hinblick auf die weite Auslegung des Religionsbegriffs erscheint es m. E. nicht zwingend, dass sich religiöse Zwecke und kommerzielle Zwecke ausschließen.

die fehlende Beschränkung auf nicht kommerzielle Zwecke in Bezug auf die Sammlung ein derart restriktives erlaubtes Maß, wie § 60b Abs. 1 UrhG es vorsieht, nicht rechtfertigen.<sup>86</sup> Stattdessen erscheint ein erlaubter Nutzungsumfang von 20 Prozent angemessen, wobei diese Prozentgrenze als Richtwert dienen soll.

c) Quantitative Bestimmung des Begriffs „Kleine Teile eines Werkes“

Für die Auslegung des Begriffs „kleine Teile eines Werkes“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG werden konkrete Prozentzahlen vorgeschlagen.<sup>87</sup> Hierbei wird ein Nutzungsumfang von 10 Prozent unter Verweis auf das Urteil „Referendarkurs“ als taugliche Untergrenze angesehen.<sup>88</sup> Die Entscheidung betrifft allerdings § 53 Abs. 3 UrhG a. F., also jene Schranke, die nunmehr in § 60c UrhG geregelt ist. Daher stellt sich die Frage, ob dieses Verständnis des Tatbestandsmerkmals überhaupt auf § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG übertragbar ist. Zunächst haben die Vorschriften unterschiedliche verfassungsrechtliche Rechtfertigungen. § 53 UrhG soll der Allgemeinheit einen möglichst einfachen Zugang zu Kulturgütern ermöglichen, was durch die Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG bzw. Art. 11 GRCh geschützt ist.<sup>89</sup> Daneben ist auch die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 53 UrhG.<sup>90</sup> § 60c UrhG dient dem Schutz der Forschungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 13 GRCh.<sup>91</sup> Allerdings hat sich das Gericht in der Entscheidung „Referendarkurs“ maßgeblich von der Erwägung leiten lassen, dass es für Nutzende wirtschaftlich unsinnig sei, das

---

<sup>86</sup> Vgl. *Dreyer*, in: HK, § 46 UrhG Rn. 6.

<sup>87</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 UrhG Rn. 18; *Raczinski/Rademacher*, GRUR 1989, 324 (327) m. w. N.

<sup>88</sup> *Loewenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 53 UrhG Rn. 44; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 53 UrhG Rn. 18; jeweils mit Verweis auf OLG Karlsruhe GRUR 1987, 818 (820) – Referendarkurs. Unter Hinweis auf das Urteil lässt sich ein erlaubtes Maß von 10 Prozent in der Tat nur als Untergrenze verstehen, da im Streitgegenständlichen Fall weniger als 10 Prozent genutzt wurden, was das OLG als zulässig erachtete.

<sup>89</sup> BGHZ 134, 250 (263) = GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I; BGHZ 141, 13 (36) = GRUR 1999, 707 (713) – Kopienversanddienst; *Stieper*, Schranken des UrhR, S. 57 f. m. w. N.

<sup>90</sup> Vgl. BGH GRUR 2014, 974 Rn. 32 – Porträtkunst; *Loewenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 53 UrhG Rn. 1.

<sup>91</sup> *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 60c UrhG Rn. 1.

ganze Werk zu erwerben, wenn sie eine derart geringe Anzahl von Seiten benötigen.<sup>92</sup> Da dies nach dem gesetzgeberischen Willen auch die Rechtfertigung für die Schranke zum sonstigen eigenen Gebrauch bildet,<sup>93</sup> kann diese Auslegung auf § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG übertragen werden.<sup>94</sup>

Als Obergrenze werden zum Teil 20 Prozent vorgeschlagen,<sup>95</sup> was von anderen Stimmen in der Literatur als regelmäßig zu hoch empfunden wird.<sup>96</sup> Letztlich lässt sich nicht pauschal sagen, dass bei einer Nutzung von 20 Prozent eines Werkes der genutzte Teil das Werk praktisch ersetzen kann. Zu berücksichtigen ist, dass § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG zwar die Vervielfältigung ohne besondere Zweckbindung erlaubt, „schwerwiegende Nachteile für die Urheber“<sup>97</sup> aber durch die vielen Beschränkungen in § 53 UrhG ausgeschlossen sind. So dürfen gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG die Vervielfältigungen nur mittels photo-mechanischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen werden. Alternativ darf ausschließlich eine analoge Nutzung stattfinden. Darüber hinaus ist die Vervielfältigung von Musiknoten nur sehr eingeschränkt zulässig (§ 53 Abs. 4 UrhG). Außerdem wird das Verbotsrecht des Urhebers in den weiteren Fällen des § 53 Abs. 7 UrhG aufrechterhalten. Aufgrund dieses ohnehin schon engen Anwendungsbereichs der Erlaubnis zur Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch erscheint ein erlaubter Nutzungsumfang von 15 Prozent angemessen.<sup>98</sup>

### III. Zusammenfassung und Vorschlag de lege ferenda

§§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG könnten wie folgt neuformuliert werden:

<sup>92</sup> OLG Karlsruhe, GRUR 1987, 818 (820) – Referendarkurs.

<sup>93</sup> BT-Drs. IV/270, S. 73.

<sup>94</sup> Vgl. Henke, E-Books, S. 166.

<sup>95</sup> Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 53 UrhG Rn. 18; Raczkowski/Rademacher, GRUR 1989, 324 (327) m. w. N.

<sup>96</sup> Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 53 UrhG Rn. 44; Wirtz, in: Fromm/Nordemann, § 53 UrhG Rn. 39.

<sup>97</sup> So die Gesetzesbegründung BT-Drs. IV/270, S. 73 zur Rechtfertigung der engeren Tatbestände zugunsten des eigenen Gebrauchs im Verhältnis zum persönlichen Gebrauch.

<sup>98</sup> So auch Henke, E-Books, S. 166.

### **§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch**

(1) <sup>1</sup>Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten bestimmt ist, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 20 Prozent eines Werkes ist regelmäßig als gerechtfertigt anzusehen. <sup>3</sup>Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste und einzelne Lichtbildwerke dürfen abweichend von Satz 1 vollständig genutzt werden. (...)

Alternativ könnte sich die Formulierung auch an § 51 UrhG orientieren:

### **§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch**

(1) <sup>1</sup>Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten bestimmt ist, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Eine Nutzung von bis zu 20 Prozent eines Werkes ist regelmäßig als gerechtfertigt anzusehen. <sup>3</sup>Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste und einzelne Lichtbildwerke dürfen abweichend von Satz 1 vollständig genutzt werden. (...)

### **§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch**

(...)

(2) <sup>1</sup>Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen (...)

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) sofern ein erschienenes Werk in einem Umfang genutzt wird, der durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist, was in der Regel bei einer Nutzung bis zu 15 Prozent eines Werkes der Fall ist,

b) wenn es sich um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

c) wenn (...)

## B. Ausnahmsweise vollständige Nutzung

Alle den Nutzungsumfang grundsätzlich beschränkenden Normen enthalten Ausnahmen, wonach bestimmte Werke vollständig genutzt werden dürfen. Dabei stellt sich im Hinblick darauf, dass eine Beschränkung des Nutzungsumfangs unionsrechtlich zwingend ist, die Frage, ob solche Regelungen dennoch unionsrechtskonform sind. Dazu muss der Regelungsgehalt der Ausnahmen dargestellt werden. Meistens gelten diese beim Vorliegen eines sog. Werk geringen Umfangs. Da die Vorschriften unterschiedliche Voraussetzungen darüber enthalten, wann statt einer teilweisen eine vollständige Nutzung erfolgen darf, muss die Prüfung für die §§ 60a ff. UrhG und § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG sowie § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG gesondert erfolgen.

#### I. Vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs i. R. d. §§ 60a ff. UrhG

Eine vollständige Nutzung von Werken im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG kommt bei Werken geringen Umfangs, Computerprogrammen und Datenbanken in Betracht.

##### 1. Vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs i. R. d. §§ 60a ff. UrhG

Die §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3, 60e Abs. 4 UrhG regeln, ob und inwieweit Werke geringen Umfangs vollständig genutzt werden dürfen. In § 60b Abs. 2 UrhG wird auf die Erlaubnis in § 60a Abs. 2 UrhG verwiesen und gemäß § 60f Abs. 1 UrhG gilt § 60e Abs. 4 UrhG entsprechend.<sup>99</sup> Im Folgenden wird geklärt, wann ein Werk geringen Umfangs anzunehmen ist.

---

<sup>99</sup> Eine Besonderheit gilt bei § 60e Abs. 5 UrhG. Auch dort erfolgt zwar eine Erweiterung derart, dass einige Werke nicht in einem Umfang von bis zu 10 Prozent genutzt werden dürfen, sondern vollständig. Dies gilt allerdings nicht wie in den zuvor aufgezählten Vorschriften bei Werken geringen Umfangs, sondern nur bei einzelnen Beiträgen, die in einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen sind. Die Vorschrift erinnert damit an § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG, wobei im Rahmen des § 60e UrhG nur Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften genutzt werden dürfen. Dennoch könnte überlegt werden, das Begriffsverständnis von „Beiträgen“ aus der Schranke für den sonstigen eigenen Gebrauch zu übertragen, siehe Viertes Kapitel, C. Denn der Wortlaut des § 60e Abs. 5 UrhG differenziert, anders als die anderen Vorschriften, nicht zwischen Abbildungen und Beiträgen.

## a) Allgemeine Begriffserläuterung

Geringen Umfangs sind Werke, wenn sie „auf einer nach Größenverhältnissen aufgemachten Skala aller denkbaren Werke eher im unteren Bereich rangieren.“<sup>100</sup> Die Gesetzesbegründung zum UrhWissG verweist darauf, dass die Frage, wann ein Werk geringen Umfangs noch angenommen werden kann, „bisher schon Gegenstand von Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern [war]; auf diese Konkretisierung kann zurückgegriffen werden: für Druckwerke 25 Seiten, für Noten 6 Seiten, für Filme 5 Minuten, für Musik 5 Minuten.“<sup>101</sup>

Die in der Gesetzesbegründung erfolgte beispielhafte Aufzählung von Werken geringen Umfangs orientiert sich nicht an den Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG.<sup>102</sup> Druckwerke können beispielsweise Sprachwerke, aber auch Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerken und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art sein. Zugleich kommt ein Schutz als Sammelwerk i. S. d. § 4 Abs. 1 UrhG in Betracht. Die Begrenzung bei „Musik“ scheint zwar auf die Werkart des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG hinzuweisen, die offen gehaltene Formulierung umfasst aber auch ein Lied. Ein solches ist als Werkverbindung gemäß § 9 UrhG zu qualifizieren und besteht aus Werken unterschiedlicher Werkarten, nämlich einem Sprach- sowie einem Musikwerk.<sup>103</sup> Da in den Vorschriften eine Beschränkung auf bestimmte Werke fehlt, gilt die Erweiterung des Nutzungsumfangs für alle Werkarten. Bei einigen wird sich die Einordnung als Werk geringen Umfangs als schwierig erweisen, so z. B. bei Sammelwerken.

---

<sup>100</sup> *Hentsch*, in: HK, § 60a UrhG Rn. 24; siehe für Sprach- und Musikwerke in § 46 *Dreyer*, in: HK, § 46 UrhG Rn. 6; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 52a UrhG Rn. 8.

<sup>101</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>102</sup> Für den Abbildungsbegriff *Grübler*, in: BeckOK, UrhR, § 60a Rn. 20.

<sup>103</sup> BT-Drs. IV/270, S. 42; BGH GRUR 1964, 326 (330) – Subverleger; BGH GRUR 1982, 41 (42) – Musikverleger III; BGH GRUR 1982, 743 f. – Verbundene Werke; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 15 f. – Goldrapper; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 9 Rn. 5; *Ulmer-Eilfort*, in: Ulmer/Eilfort/Obergfell, § 1 VerlG Rn. 32; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 9 UrhG Rn. 3; *Loewenheim/Pfeifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 9 UrhG Rn. 5; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 9 UrhG Rn. 1; *Flechsigt*, ZUM 2012, 227 (230).

## b) Konkretisierung durch Regelbeispiele

Anhaltspunkte dafür, was unter Werken geringen Umfangs zu verstehen ist, könnten zunächst die beispielhaften Aufzählungen in den Normen selbst bieten, also etwa in § 60a Abs. 2 UrhG.

## aa) Abbildungen als Werke geringen Umfangs

Bereits im Rahmen von §§ 52a, 53 UrhG a. F. wurden Bedenken hinsichtlich einer teilweisen Nutzung von Abbildungen geäußert. Grafische Darstellungen, Fotografien und andere Abbildungen würden nämlich bei einer rein quantitativen Betrachtung (z. B. Orientierung an Seitenzahlen) immer Werke geringen Umfangs darstellen.<sup>104</sup> Darüber hinaus wäre eine Beschränkung des Nutzungsumfangs bei Abbildungen problematisch, weil eine solche Nutzung zum einen nicht sinnvoll ist<sup>105</sup> und zum anderen sogar zu Entstellungen führen kann.<sup>106</sup> Daher erlaubt das Gesetz mittlerweile ausdrücklich die vollständige Nutzung von Abbildungen.<sup>107</sup> Auch bei Umsetzung der DSM-RL verweist die Gesetzesbegründung auf mögliche Sinnentstellungen bei einer nur teilweisen Nutzung von Abbildungen.<sup>108</sup> Daher ist in § 9 Abs. 2 S. 2 UrhDaG alternativ zur Nutzung von weniger als der Hälfte eines Werkes (Abs. 2 S. 1) die vollständige Nutzung von Abbildungen erlaubt. Damit steht fest, dass Abbildungen nun z. B. für Zwecke des Unterrichts gemäß § 60a Abs. 2 UrhG vollständig genutzt werden dürfen.

Bei Abbildungen handelt es sich darüber hinaus um ein Regelbeispiel für ein Werk geringen Umfangs. Durch die Verwendung des Begriffs „sonstige“<sup>109</sup> liegt eine exemplifizierende Definition vor, der Gesetzgeber definiert also, indem er

<sup>104</sup> Berger, GRUR 2010, 1058 (1062).

<sup>105</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 14; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 16.

<sup>106</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 15.

<sup>107</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>108</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 140.

<sup>109</sup> Vgl. Wach, in: Vergleichende Darstellung, 1 (43): „oder andere“, „oder in anderer Weise“, „oder sonst“.

Beispiele verwendet.<sup>110</sup> Solche Exemplifikationen führen zur Verdeutlichung und Substantiierung, wodurch unbestimmten Begriffen ein gewisser Gehalt zugewiesen werden kann.<sup>111</sup> Auch bei dem Begriff „Werk geringen Umfangs“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch Auslegung zu füllen ist. Der eindeutige Wortlaut der Vorschrift lässt sich weiterhin nicht derart verstehen, dass eine Vermutung für das Vorliegen des unbestimmten Rechtsbegriffs besteht.<sup>112</sup> Tatsächlich konkretisiert der Gesetzgeber durch die Aufzählung von Abbildungen einerseits den Begriff „Werk geringen Umfangs“, andererseits gibt er zu verstehen, dass Werke geringen Umfangs begrifflich Abbildungen umschließen.<sup>113</sup> Der Begriff der Abbildungen orientiert sich nicht an dem Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG. Er kann mit Lichtbildwerken, Werken der bildenden Kunst oder Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art mehrere Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG umfassen<sup>114</sup> und ist damit weit auszulegen. Dem gegenüber wird ein Verständnis der Norm in dem Sinne, dass der Begriff z. B. auch Werke der bildenden Kunst umfasse, deshalb abgelehnt, weil dieses nicht auf das Gesetz gestützt werden könne.<sup>115</sup> Beachtet man aber die o. g. Erwägungen, dass eine teilweise Nutzung von Abbildungen regelmäßig sinnenstehend und wenig sinnvoll sein wird, ist eine weite Auslegung aber sehr wohl mit dem Gesetz vereinbar.

bb. Beiträge aus einer Fachzeitschrift/ wissenschaftlichen Zeitschrift als Werke geringen Umfangs

Die Erwägungen zu Abbildungen sind auf Beiträge aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften teilweise übertragbar. Bei solchen Beiträgen handelt

---

<sup>110</sup> *Wank*, Begriffsbildung, S. 64; Allgemein zu definieren durch Beispiele *Seiffert*, Wissenschaftstheorie, S. 36; zur sog. exemplifizierenden Methode *Wach*, in: Vergleichende Darstellung, 1 (41 ff.); *Engisch*, Juristisches Denken, S. 178.

<sup>111</sup> Vgl. *Wach*, in: Vergleichende Darstellung, 1 (42 f).

<sup>112</sup> In dem Sinne *Schünemann*, JZ 2005, 271 (275); anders *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 9 Rn. 19, der davon ausgeht, dass „oft (nur) widerlegbar vermutet“ wird.

<sup>113</sup> Zum Verhältnis von Regelbeispielen zu Generalklauseln: *Schünemann*, JZ 2005, 271 (273).

<sup>114</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 16; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 15.

<sup>115</sup> *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 20.



es sich ebenfalls um eine Konkretisierung des Begriffs „Werke geringen Umfangs“. Gleichzeitig verdeutlicht die Formulierung, dass solche Beiträge immer Werke geringen Umfangs darstellen.<sup>116</sup>

### cc) Beiträge aus anderen Zeitungen/ Zeitschriften als Werke geringen Umfangs

Umstritten ist, ob auch Beiträge aus anderen Zeitungen bzw. Zeitschriften Werke geringen Umfangs sein können.<sup>117</sup> Wenn das nicht der Fall ist, müssen bei der Nutzung dieser die prozentualen Grenzen der §§ 60a ff. UrhG beachtet werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.05.2017 war statt der Formulierung „einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften“ noch die Formulierung „einzelne Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift“ vorgesehen.<sup>118</sup> Erst als der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz auf die „besondere Situation der Tages- oder Publikumspresse“ aufmerksam machte, wurde die Formulierung von „Zeitung oder Zeitschrift“ in „Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ geändert.<sup>119</sup> Die Rechtfertigung dafür sah der Rechtssauschuss in der besonderen Bedeutung der Tages- und Publikumspresse, die für den demokratischen Willensbildungsprozess der Bevölkerung eine wichtige Rolle spiele und die sich, anders als Wissenschafts- und Fachverlage, vollständig über ihr eigenes Geschäftsmodell finanzieren müsse.<sup>120</sup> Die Formulierung in der Gesetzesbegründung, dass „darüber hinaus das Recht, 15 Prozent eines einzelnen urheberrechtlich geschützten Beitrags erlaubnisfrei zu nutzen (§ 60 Absatz 1 UrhG-E)“, unberührt bleibe, verdeutlicht, dass man davon ausging, durch die geänderte Formulierung dürften einzelne Beiträge aus anderen Zeitungen oder Zeitschriften nicht vollständig genutzt werden.<sup>121</sup>

<sup>116</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 18.

<sup>117</sup> Dafür *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 19; dagegen *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 19; *Anton*, in: *Spindler/Schuster*, § 60a UrhG Rn. 28; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60a UrhG Rn. 14; *Hentsch*, in: *HK*, § 60a UrhG Rn. 22; *A. Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, § 60a UrhG Rn. 8.

<sup>118</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 12, 35.

<sup>119</sup> BT-Drs. 18/13014, S. 28.

<sup>120</sup> BT-Drs. 18/13014, S. 28.

<sup>121</sup> BT-Drs. 18/13014, S. 28.

Fraglich ist aber, ob diese Absicht im Wortlaut der Vorschrift hinreichend Ausdruck gefunden hat.<sup>122</sup> Tatsächlich besteht auch eine andere Interpretationsmöglichkeit. Noch recht eindeutig ist, dass Beiträge aus anderen Zeitungen oder Zeitschriften keine Regelbeispiele und damit nicht per se Werke geringen Umfangs sind. Die Regelung könnte aber durchaus so verstanden werden, dass Beiträge anderer Zeitungen oder Zeitschriften Werke geringen Umfangs sein können, sofern sie dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen.<sup>123</sup> Da eine teilweise Nutzung von Werken, die einen geringen Umfang haben, nicht sinnvoll ist, erscheint das gerechtfertigt. Für diese Erwägung kommt es auch nicht darauf an, ob das Werk in einer wissenschaftlichen oder anderen Zeitung eingebettet ist.

Fraglich ist darüber hinaus, inwieweit die Nutzung einer Abbildung in einer anderen als einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Fachzeitschrift erlaubt ist. Hier könnte einerseits die in der Gesetzesbegründung geäußerte Ansicht durchgreifen, dass ein Werk, welches als Beitrag in einer solchen Zeitung oder Zeitschrift publiziert wird, zum Schutz der Tages- und Publikumspresse nur teilweise genutzt werden dürfe.<sup>124</sup> Allerdings setzt dies voraus, dass es sich bei Abbildungen auch um „Beiträge“ handelt. Zwar ersetzte der Gesetzgeber im Rahmen des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG die Formulierung „Aufsätze“ durch „Beiträge“, damit auch Lichtbildwerke oder Lichtbilder genutzt werden dürfen.<sup>125</sup> Auf die §§ 60a ff. UrhG ist dieses Verständnis des Begriffes „Beiträge“ aber nicht übertragbar, da der Gesetzgeber hier explizit zwischen Abbildungen und Beiträgen unterscheidet. Auch für den Schutz des Primärmarkts erwähnt der Gesetzgeber nur Aufsätze oder Artikel.<sup>126</sup> Damit bleibt es auch in Bezug auf Abbildungen, die in anderen als wissenschaftlichen Zeitschriften oder Fachzeitschriften erschienen sind, bei der exemplifizierenden Definition z. B. des

---

<sup>122</sup> Ablehnend *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 19; zu diesem Erfordernis BGHZ 195, 257 = GRUR 2012, 1026 Rn. 30 – Alles kann besser werden m. w. N.; siehe auch *Finke*, Werk und Veränderung, S. 27.

<sup>123</sup> So auch *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 19; a. A. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 19; *Anton*, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 28; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60a UrhG Rn. 14; *Hentsch*, in: HK, § 60a UrhG Rn. 22; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 60a UrhG Rn. 8.

<sup>124</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>125</sup> BT-Drs. 10/3360, S. 19.

<sup>126</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

§ 60a Abs. 2 UrhG und damit bei der Rechtmäßigkeit einer vollständigen Nutzung.

Unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen auf Seiten der Nutzungsberechtigten muss die Vorschrift zumindest Raum dafür lassen, Beiträge aus nicht wissenschaftlichen bzw. Fachzeitschriften vollständig verwenden zu dürfen.<sup>127</sup> Die Nutzung von tagesaktuellen Medien gerade für Unterricht, Lehre und Forschung zu beschränken, ist „absurd“,<sup>128</sup> könnte zur „inhaltlichen Verarmung der aktuellen Wissensvermittlung an Schulen wie Hochschulen“ führen und stellt daher einen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 5 Abs. 3 GG dar.<sup>129</sup> Zwar dürfen bei der Subsumtion eines Begriffs, der durch Regelbeispiele konkretisiert wurde, die begrifflichen Grenzen der Regelbeispiele nicht überstrapaziert werden.<sup>130</sup> Der konkreten Ausformulierung der Regelbeispiele wird aber hinreichend Rechnung getragen, wenn man sich vor Augen führt, dass die Formulierung von einzelnen Beiträgen einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Fachzeitschrift als Regelbeispiel die Prüfung obsolet werden lässt, ob die Beiträge tatsächlich geringen Umfangs sind. Für Beiträge anderer Zeitungen oder Zeitschriften bedeutet dies, dass sie nur dem Begriff der Werke geringen Umfangs subsumierbar sind, wenn sie tatsächlich einen geringen Umfang aufweisen.

Problematisch an dieser Ansicht ist noch, dass die Vorschriften in Bezug auf Beiträge aus anderen Fachzeitschriften und aus wissenschaftlichen Zeitschriften eine Beschränkung auf „einzelne“ Beiträge enthalten. Legt man die Normen nun so wie hier befürwortet aus, könnte das dazu führen, dass andere als wissenschaftliche oder Fachzeitschriften unter Umständen vollständig genutzt werden

<sup>127</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 19.

<sup>128</sup> *Schack*, ZUM 2017, 802 (804), außerdem „widersinnig“ und „skandalös“.

<sup>129</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 19; darüber führt die derzeit vorherrschende Auslegung, wonach Beiträge aus anderen Zeitungen und Zeitschriften nicht vollständig genutzt werden dürfen, dazu, dass diese letztlich gar nicht mehr genutzt werden, siehe Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den §§ 60a bis 60h UrhG, S. 28, abrufbar unter: <[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht\\_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierungsbericht_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)>.

<sup>130</sup> *Schünemann*, JZ 2005, 271 (277); *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 9 Rn. 22: je ausformulierter der Beispieldkatalog, desto seltener kann die Generalklausel bemüht werden.

könnten, wenn die darin enthaltenen Beiträge Werke geringen Umfangs sind und es sich bei der Zeitung nicht um ein urheberrechtlich geschütztes (Sammel-)Werk handelt.<sup>131</sup> Um jedoch einen Gleichlauf von sonstigen Zeitungen und Zeitschriften mit Fach- sowie wissenschaftlichen Zeitschriften zu erreichen, muss die Beschränkung auf einzelne Beiträge entsprechend gelten. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass einzelne Beiträge aus anderen Zeitungen oder Zeitschriften auch vollständig genutzt werden dürfen, wenn sie Werke geringen Umfangs darstellen.

### c) Konkretisierung durch Gesamtverträge

Die Gesetzesbegründung zu §§ 60a, 60c UrhG geht davon aus, dass auf die „Konkretisierungen“ in den Gesamtverträgen zurückgegriffen werden könne.<sup>132</sup> Allerdings können Verwertungsgesellschaften und Nutzende nicht über die tatbestandlichen Grenzen der urheberrechtlichen Schranken disponieren können.<sup>133</sup> Hierfür spricht auch die Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG, die vorsieht, dass sich Rechtsinhabende auf vertragliche Vereinbarungen, die für Nutzende nachteilig von den §§ 60a bis 60f UrhG abweichen, nicht berufen dürfen. Daher stellt sich die Frage, inwieweit die Konkretisierungen aus den Gesamtverträgen überhaupt noch Bindungswirkung entfalten können. Die Ausgestaltung der Schranken „ist - im vom Gesetzgeber abgesteckten Rahmen - ureigene Aufgabe der Gerichte“.<sup>134</sup> Jede zu enge Auslegung des Begriffs „Werke geringen Umfangs“ führt nun dazu, dass ein Werk nicht vollständig genutzt werden darf und geht somit zum Nachteil der Nutzungsberechtigten. Gemäß § 60g Abs. 1 UrhG sind etwaige Regelungen unwirksam. Wird in den Gesamtverträgen beispielsweise festgelegt, dass als Werk geringen Umfangs Druckwerke mit maximal 25 Seiten gelten, im Einzelfall aber ein Druckwerk mit 30 Seiten ebenfalls als Werk geringen Umfangs zu qualifizieren wäre, so ist die Regelung im Gesamtvertrag

---

<sup>131</sup> Zur Behandlung von Sammelwerken siehe Viertes Kapitel, C.

<sup>132</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>133</sup> Stieper, ZUM 2014, 532 (533).

<sup>134</sup> Stieper, ZUM 2014, 532 (533) mit vgl. Verweis auf BVerfG ZUM-RD 2012, 129 Rn. 14 – Kunstaussstellung im Online-Archiv sowie Melichar, in: Schricker/Loewenheim<sup>4</sup>, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 17.

für Nutzende nachteilig.<sup>135</sup> Denn sie können, wenn sich die erlaubte Nutzung nach dem Gesamtvertrag richtet, das Druckwerk nicht vollständig nutzen.

Die Besonderheit ist nun jedoch, dass die Gesetzesbegründung unmittelbar auf die bereits geschlossenen Gesamtverträge verweist. Der Gesetzgeber könnte damit den Rahmen für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs selbst festgesteckt und sich die Konkretisierung so zu eigen gemacht haben.<sup>136</sup> Problematisch ist, dass der vom Gesetzgeber angestrebte Rückgriff nur die Gesamtverträge erfassen kann, die sich zu diesem Zeitpunkt auch bereits mit der Frage, wann ein Werk geringen Umfangs vorliegt, beschäftigt haben. Damit können aus der Perspektive des Gesetzgebers von 2018 zukünftige Gesamtverträge, die von den damals geltenden abweichen, nicht verbindlich konkretisieren, wann ein Werk geringen Umfangs vorliegt, wenn sich die Regelung für Nutzende als nachteilig erweist, vgl. § 60g Abs. 1 UrhG. Das betrifft somit z. B. den ab dem 1. Januar 2023 geltenden Gesamtvertrag für die Vervielfältigung an Schulen.<sup>137</sup>

Allerdings bereitet auch die Konkretisierung, welche auf frühere Gesamtverträge zurückzuführen ist, Schwierigkeiten, weil sie im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Ausdruck findet.<sup>138</sup> Der Gesetzgeber hat die Aufzählung von Werken geringen Umfangs nicht in Form von Regelbeispielen in das Gesetz aufgenommen, sondern hierauf lediglich in der Gesetzesbegründung verwiesen. Weiterhin weicht die Gesetzesbegründung in einem wesentlichen Punkt von den Regelungen in den Gesamtverträgen ab. Im Gesamtvertrag „zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (bis 28.02.2018), §§ 60a, 60c i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG (ab 01.03.2018) (Hochschulen)“ heißt es in § 2 Abs. 2 lit. a: „Druckwerke mit *maximal* 25 Seiten, bei Musikeditionen *maximal* 6 Seiten, ein Film von *maximal* 5 Minuten Länge, *maximal* 5 Minuten

---

<sup>135</sup> Damit würden sich in diesen Konstellationen auch die bereits diskutierten Folgeprobleme stellen, wonach sich die Vergütung richtet - vollständig nach Vertrag, teilweise nach Vertrag oder vollständig nach Gesetz, siehe hierzu nur *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 60g UrhG Rn. 7.

<sup>136</sup> Vgl. *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 20.

<sup>137</sup> Abrufbar unter: <[https://www.schulbuchkopie.de/images/files/Gesamtvertrag\\_Vervielfaeltigungen\\_an\\_Schulen\\_2022.pdf](https://www.schulbuchkopie.de/images/files/Gesamtvertrag_Vervielfaeltigungen_an_Schulen_2022.pdf)>.

<sup>138</sup> Vgl. BGHZ 195, 257 = GRUR 2012, 1026 Rn. 30 – Alles kann besser werden m. w. N.; siehe auch *Finke*, Werk und Veränderung, S. 27.

eines Musikstücks“. Während also ein Druckwerk von 26 Seiten nach dem Gesamtvertrag nicht mehr als Werk geringen Umfangs angesehen wird, ist die Gesetzesbegründung hier offener formuliert. Auch das spricht eher dafür, die Angaben als Orientierungshilfe und nicht als verbindliche Konkretisierung anzusehen.

#### d) Bestimmung des geringen Umfangs

Nachdem feststeht, dass die Gesamtverträge nicht verbindlich festlegen können, wann ein Werk geringen Umfangs vorliegt und auch die Angaben in der Gesetzesbegründung nur als Orientierungshilfe dienen können, ist zu klären, wann ein Werk geringen Umfangs vorliegt, wenn kein Regelbeispiel einschlägig ist.

#### aa) Das Kriterium des inneren Umfangs

Als Anknüpfungspunkt für einen geringen Umfang gänzlich ungeeignet ist das Kriterium der Schöpfungshöhe bzw. des inneren Umfangs.<sup>139</sup> Ein Werk geringen Umfangs würde demnach dann vorliegen, wenn es sich um die sog. kleine Münze im Urheberrecht handelt. Dazu werden Erzeugnisse gezählt, die sich an der unteren Grenze zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit befinden, weil sie nur im geringen Maße individuell sind.<sup>140</sup> Der Einordnung eines Werkes als kleine Münze soll aber gerade keine Bedeutung zukommen.<sup>141</sup> Entscheidend ist nur, ob ein Werk hinreichend individuell ist, weil damit der gesamte Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz steht und fällt.<sup>142</sup>

Die gesetzlichen Regelbeispiele zeigen, dass auch der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass es sich um Werke geringen Umfangs handelt, wenn die Werke einen geringen schöpferischen Wert<sup>143</sup> haben. Der allgemein gehaltene Begriff der

---

<sup>139</sup> Zu diesem Kriterium *Dreyer*, in: HK<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 12; *Oechsler*, GRUR 2006, 205 (207); *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann<sup>11</sup>, § 52a UrhG Rn. 8; *Berger*, GRUR 2010, 1058 (1062); *Hentsch*, in: HK, § 60a UrhG Rn. 21.

<sup>140</sup> *Thoms*, Kleine Münze, S. 37; *Schulze*, Kleine Münze, S. 1; *Bisges*, Kleine Münze, S. 19; *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 61.

<sup>141</sup> *Schulze*, Kleine Münze, S. 2.

<sup>142</sup> *Bisges*, Kleine Münze, S. 20; *Schulze*, Kleine Münze, S. 3; *ders.*, GRUR 1987, 769.

<sup>143</sup> So die Formulierung in der Gesetzesbegründung von 1965 zur kleinen Münze BT-Drs. IV/270, S. 38.

Abbildungen umfasst nicht nur solche Werke, die einen gewissen Gebrauchszweck aufweisen und daher als kleine Münze angesehen werden können, sondern eben auch „Kunstwerk-Unikate“.<sup>144</sup> Auch Beiträge in Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften zeichnen sich nicht dadurch aus, dass sie von geringerer schöpferischer Qualität sind. Solche Beiträge können Schriftwerke wie ein wissenschaftlicher Aufsatz sein. Im Vergleich zu anderen Schriftwerken, etwa Monografien, weist ein solcher weniger Zeichen<sup>145</sup> auf. Aus den Regelbeispielen lässt sich also eher folgern, dass es gerade auf einen äußeren Umfang ankommt.

#### bb) Absolute Zahlen

Bereits bei der Bestimmung, wann ein Teil oder ein kleiner Teil eines Werkes vorliegt, wurde dargelegt, warum eine Festlegung, die sich an absoluten Zahlen orientiert, abzulehnen ist.<sup>146</sup> Nicht einmal für alle bekannten Werkarten ist die Angabe einer absoluten Zahl möglich. Darüber hinaus wird sich eine solche Zahl immer dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt sehen.<sup>147</sup> Gegen eine solche Festlegung sprechen weiter die gesetzlichen Regelbeispiele, die ebenso wenig absolute Zahlen vorsehen. Die Angaben in der Gesetzesbegründung wie etwa „Druckwerke mit 25 Seiten“<sup>148</sup> beinhalten zwar absolute Zahlen. Diese sollen aber nur als Orientierungshilfe dienen und wurden gerade nicht in den Wortlaut des Gesetzes übernommen. Absolute Zahlen taugen nicht, um konkret festzulegen, wann ein Werk geringen Umfang hat.

#### cc) Normatives Verständnis

Schließlich wird eine normative Betrachtung des Begriffs der Werke geringen Umfangs vorgeschlagen.<sup>149</sup> Danach müsse ein Vergleich mit ähnlichen Werken, also etwa Werken derselben Werkart, vorgenommen werden.<sup>150</sup> Überzeugend

<sup>144</sup> Zu dieser Differenzierung *Schulze*, GRUR 1987, 769 f.

<sup>145</sup> Die Erwähnung von Zeichen begründet sich hier dadurch, dass die Besonderheit bei Schriftwerken darin zu sehen ist, dass sie einen Gedankenausdruck gerade durch Zeichen äußerlich erkennbar machen, BGH GRUR 1961, 85 (87) – Pffiffikus-Dose; BGH GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit.

<sup>146</sup> Zweites Kapitel, A. I. 1. b.

<sup>147</sup> Siehe zum Ganzen Erstes Kapitel, B. II. 1. b.

<sup>148</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>149</sup> *Henke*, E-Books, S. 163 f.

<sup>150</sup> Vgl. *Henke*, E-Books, S. 163; ebenso, allerdings für Sprach- und Musikwerke in § 46 UrhG *Dreyer*, in: HK, Rn. 6; allgemein *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 20.

ist, dass sich ein wesentliches Vergleichskriterium aus dem Zweck der Erweiterung des Umfangs ergebe: Ein Werk geringen Umfangs liegt dann vor, wenn eine teilweise Nutzung nicht sinnvoll ist.<sup>151</sup> Diese Erwägung liegt auch den Regelbeispielen zugrunde und ist daher mit dem Gesetz vereinbar. Vor diesem Hintergrund sind die Auslegungen auch unionsrechtskonform. Zwar haben die Ausführungen im ersten Teil gezeigt, dass das Unionsrecht eine Beschränkung des Nutzungsumfangs zum Schutz der Rechtsinhabenden durchaus als zwingend erachtet. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen gewährleisten und ihre Zielsetzung beachten.<sup>152</sup> Eine Regelung, die auch für kleinste Werke nur eine teilweise Nutzung ermöglicht, würde dem klar entgegenstehen.

Bei der Frage, ob eine teilweise Nutzung sinnvoll ist, kommt es nicht darauf an, ob die wahrnehmbare Formgestaltung in tatsächlicher Hinsicht teilbar ist, also ob Nutzungsberechtigte technisch hierzu in der Lage sind.<sup>153</sup> Etwaige Probleme können sich z. B. bei Multimediawerken stellen,<sup>154</sup> sind aber für die Frage, ob das Werk einen geringen Umfang hat, nicht relevant. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Teil des Werkes isoliert betrachtet bereits Gegenstand einer sinnvollen Nutzung sein kann.<sup>155</sup> Kommt eine teilweise Nutzung in Betracht, so liegt demzufolge tendenziell kein Werk geringen Umfangs vor.

Fraglich ist, ob ein Werk geringen Umfangs darüber hinaus vorliegt, wenn eine teilweise Nutzung zwar sinnvoll ist, aber zu einer Entstellung des Werkes führen würde (§ 14 UrhG). Allerdings besteht auch bei einer Kürzung bzw. nur auszugsweisen Wiedergabe und damit unabhängig vom Umfang des benutzten

---

<sup>151</sup> Henke, E-Books, S. 163 f; siehe dazu auch Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 14; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 16; Henke, E-Books, S. 163 f; Poepfel, Neuordnung der Schranken, S. 183.

<sup>152</sup> EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 36 – Spiegel Online/Volker Beck; EuGH GRUR 2019, 934 Rn. 51 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland.

<sup>153</sup> Vgl. Henke, E-Books, S. 164.

<sup>154</sup> Henke, E-Books, S. 163 f.

<sup>155</sup> Henke, E-Books, S. 164.



Werkes die Gefahr, dass dieses aus dem Zusammenhang gerissen oder anderweitig entstellt wird.<sup>156</sup> Dieser Umstand ist also kein Spezifikum von Werken geringen Umfangs. Auch bei besonders umfangreichen Werken kann eine Teilnutzung sinnenstellend sein. Dies kann nicht nur durch die Art und Form der Werkwiedergabe erfolgen,<sup>157</sup> sondern gerade weil die Auswahl der Teile den Inhalt des Werkes aus dem Kontext reißt oder nur unvollständig wiedergibt. Begründet die teilweise Nutzung eine Sinnentstellung, so spricht dies nicht zwangsläufig dafür, dass Nutzungsgegenstand ein Werk mit lediglich geringem Umfang ist.

Damit bleibt es im Rahmen der normativen Betrachtung dabei, dass tendenziell immer dann ein Werk geringen Umfangs vorliegt, wenn eine teilweise Nutzung nicht sinnvoll ist. Das ist sie z. B. dann, wenn der durch die Vorschriften privilegierte Zweck nicht erreicht werden kann. Im Interesse der Rechtsinhabenden geht es aber nicht darum, ob eine vollständige Nutzung im Verhältnis zu einer teilweisen Nutzung den Zweck besser fördern würde. Entscheidend ist vielmehr, ob bei einer teilweisen Nutzung der jeweilige Zweck faktisch überhaupt nicht gefördert werden würde.

## 2. Vollständige Nutzung von Computerprogrammen i. R. d. §§ 60a ff. UrhG

Aus § 69d Abs. 5 Nr. 3 UrhG könnte sich ergeben, dass Computerprogramme im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG vollständig genutzt werden dürfen. Die Nutzung von Computerprogrammen wird insbesondere im Informatikbereich für praktisch relevant gehalten.<sup>158</sup> Dennoch war lange fraglich, ob die Schranken zugunsten von Wissenschaft, Forschung und Lehre überhaupt auf

---

<sup>156</sup> Eine Entstellung kann nämlich auch in der konkreten Form und Art der Wiedergabe eines Werkes liegen, BGH GRUR 1982, 107 (110) – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGHZ 150, 32 (41) = GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrahmen; BGH GRUR 2009, 395 Rn. 14 – Klingeltöne für Mobiltelefone I; BGH GRUR-RR 2018, 61 Rn. 11 – Die Höhner.

<sup>157</sup> Vgl. BGH GRUR 1982, 107 (110) – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGHZ 150, 32 (41) = GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrahmen; BGH GRUR 2009, 395 Rn. 14 – Klingeltöne für Mobiltelefone I; BGH GRUR-RR 2018, 61 Rn. 11 – Die Höhner.

<sup>158</sup> Henke, E-Books, S. 171; für § 52a UrhG *Loewenheim/Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, § 69a UrhG Rn. 25, zu § 52a UrhG und Computerprogramme *Horn*, Digitale Medien, S. 37.

Computerprogramme anwendbar sind.<sup>159</sup> Diesbezüglich hat der Gesetzgeber mittlerweile für Klarheit gesorgt und in Umsetzung der DSM-RL durch Verweise in § 69d UrhG einige Vorschriften der §§ 60a ff. UrhG für anwendbar erklärt.<sup>160</sup> Den Nutzungsumfang beschränken in den §§ 60a ff. UrhG §§ 60a Abs. 1, 60b Abs. 1, 60c Abs. 1, Abs. 2, 60e Abs. 4, Abs. 5, 60f Abs. 1 i. V. m. § 60e Abs. 4 UrhG. Im Folgenden wird zunächst untersucht, welche dieser Vorschriften auf Computerprogramme anwendbar sind. Wird die Anwendbarkeit einer Vorschrift auf Computerprogramme bejaht, muss geprüft werden, ob diese tatsächlich immer vollständig genutzt werden dürfen.

a) Nutzung von Computerprogrammen durch Bibliotheken sowie Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

Der Verweis in § 69d Abs. 2 UrhG auf § 60e Abs. 1 und Abs. 6 UrhG betrifft zunächst keine Norm, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränkt. Computerprogramme dürfen damit von Bibliotheken weder an Terminals zugänglich gemacht noch auf Einzelbestellung durch Nutzende vervielfältigt werden. § 69d Abs. 2 UrhG verweist zwar auch auf § 60f Abs. 1 UrhG, der wiederum § 60e Abs. 4 UrhG (Werknutzung von bis zu 10 Prozent an Terminals) für anwendbar erklärt. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Verweis in § 60f Abs. 1 UrhG nur in dem zuvor in § 69d Abs. 2 UrhG bezüglich § 60e UrhG geregelten Maße § 60e UrhG betrifft. Daraus folgt, dass auch Archive keine Computerprogramme an Terminals zugänglich machen dürfen.

---

<sup>159</sup> Ablehnend schon für § 52a UrhG *Dreyer*, in: HK<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 41; nun auch für §§ 60a ff. UrhG *Hentsch*, in: HK, § 60a UrhG Rn. 5; im Ergebnis auch *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60a UrhG Rn. 4; das BMJV ging hingegen in seinem ersten Diskussionsentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts von einer Anwendbarkeit der §§ 60a ff. UrhG über den Verweis des § 69a Abs. 4 UrhG aus, BMJV Disk-E vom 15.1.2020, S. 19, abrufbar unter: <[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Anpassung%20Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publication-File&v=1)>.

<sup>160</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 106 f.

## b) Nutzung von Computerprogrammen durch Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien

In den Vorschriften über Computerprogramme erfolgt kein Verweis auf § 60b Abs. 1 UrhG. Eine Nutzung von Computerprogrammen durch Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien sieht das Gesetz folglich nicht vor.

## c) Nutzung von Computerprogrammen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre

Gemäß § 69d Abs. 5 Nr. 3 dürfen Computerprogramme zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre vollständig genutzt werden. Fraglich ist, ob eine die vollständige Nutzung von Computerprogrammen zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre erlaubende Regelung unionsrechtskonform ist. Wie bei der Prüfung, ob und inwieweit eine Beschränkung des Nutzungsumfangs unionsrechtlich zulässig ist, gezeigt wurde, kann eine solche Beschränkung nämlich sogar zwingend sein.<sup>161</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat die Anwendung auf Computerprogramme geregelt, um die Vorgaben aus der DSM-RL umzusetzen.<sup>162</sup> Das verdeutlicht auch der Umstand, dass § 69d Abs. 5 Nr. 1 UrhG fast wörtlich Art. 5 Abs. 1 DSM-RL wiedergibt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine teilweise Nutzung unionsrechtlich zwingend ist, ist die Systematik von Erwägungsgrund 21 der DSM-RL zu beachten. Dieser stellt nämlich zunächst klar, dass lediglich die digitale Nutzung durch die Richtlinie vorgeschrieben wird und enthält eine nähere Beschreibung darüber, wann Werke oder sonstige Schutzgegenstände „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ genutzt werden. In Bezug auf analoge Nutzungen im Unterricht macht die Richtlinie also grundsätzlich keine Vorgaben.<sup>163</sup> Eine Ausnahme hiervon bilden Computerprogramme, die ausschließlich digital genutzt werden dürfen.<sup>164</sup> Nach dieser Einschränkung in Bezug auf Computerprogramme folgt

<sup>161</sup> Siehe Erstes Kapitel, A. IV. 2.

<sup>162</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 106: „Die Änderungen in den §§ 69a ff. UrhG dienen dazu, die gesetzlichen Erlaubnisse der DSM-RL, soweit sie die Nutzung von Software betreffen (...) umzusetzen.“

<sup>163</sup> Zur Differenzierung von analogen und digitalen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Unterrichtsschranke siehe bereits Zweites Kapitel, A. II. 3. a. aa.

<sup>164</sup> Hierauf verweist auch die Gesetzesbegründung explizit, BT-Drs. 19/27426, S. 107.

der Hinweis, dass sich regelmäßig bereits aus der Formulierung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ ergebe, dass nur Teile von Werken genutzt werden dürfen (Satz 3). Die Besonderheit der Reihenfolge dieser Sätze ist, dass es viel näher gelegen hätte, Satz 3 auf Satz 1 folgen zu lassen, da beide eine Konkretisierung der Voraussetzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ vornehmen. Das wird durch die Formulierung mit „daher“ in Satz 3 verdeutlicht. Dass regelmäßig nur Teile genutzt werden dürfen, folgt nämlich nicht daraus, dass Computerprogramme ausschließlich digital zu Unterrichtszwecken genutzt werden sollen, sondern aus dem Verständnis der Richtlinie des Tatbestandsmerkmals „zur Veranschaulichung des Unterrichts“. Ein Grund für die Positionierung von Satz 2 zwischen Satz 1 und Satz 3 könnte darin liegen, dass der Hinweis, dass „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ regelmäßig impliziere, nur Teile von Werken dürften genutzt werden, sich auch auf Computerprogramme beziehen soll. Satz 1 beinhaltet also eine allgemeine Erklärung, die sich auf die digitale Nutzung aller Werke bezieht. Für Computerprogramme gilt der Hinweis darauf, dass ausschließlich die digitale Nutzung erlaubt werden soll, und Satz 3 gilt wiederum für alle Werkarten. Ansonsten hätte es näher gelegen, zunächst Satz 3 auf Satz 1 folgen zu lassen und schließlich eine Sonderregelung für Computerprogramme zu formulieren. Der europäische Gesetzgeber geht also auch für Computerprogramme davon aus, dass die privilegierten Unterrichtszwecke regelmäßig nur dann gewahrt sind, wenn das Werk lediglich teilweise genutzt wird.

Allerdings ist § 69 Abs. 5 Nr. 4 UrhG zu beachten, dem gemäß die Nutzung zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein muss. Hierin könnte eine bloße Wiederholung liegen, weil § 69d Abs. 5 UrhG auf § 60a UrhG verweist und damit die privilegierten Zwecke bereits nennt. Allerdings kann § 69d Abs. 5 Nr. 4 UrhG dann eine besondere Bedeutung zukommen, wenn der Norm das Verständnis des europäischen Gesetzgebers vom Begriff „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ aus Erwägungsgrund 21 der DSM-RL zugrunde gelegt wird. Damit „darf“ ein Computerprogramm vollständig genutzt werden. Ob eine solche Nutzung aber rechtmäßig ist, bestimmt sich danach, ob sie in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Daraus folgt, dass die vollständige Nutzung eines Computerprogramms in bestimmten Fällen rechtswidrig sein kann. Ein solches Verständnis der Norm ist unionsrechtlich zwingend. Legt man § 69d Abs. 5 UrhG

dahingehend aus, dass eine vollständige Nutzung nur dann zulässig ist, wenn die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist, steht die Vorschrift mit dem Unionsrecht im Einklang.

#### d) Nutzung von Computerprogrammen zu Forschungszwecken

§ 69d UrhG enthält keinen Verweis auf § 60c UrhG. Grundsätzlich finden gemäß § 69a Abs. 4 UrhG die Vorschriften über Sprachwerke auf Computerprogramme Anwendung, solange die §§ 69a ff. UrhG keine Sonderregelungen enthalten. Da diese Vorschriften unionsrechtlich determiniert sind, kommt es für die Frage der Anwendbarkeit darauf an, ob der durch die Computerprogramm-RL harmonisierte Bereich berührt wird.<sup>165</sup> Eine Schrankenregelung der §§ 44a ff. UrhG ist deshalb dann anwendbar, wenn sie nicht den in § 69d UrhG geregelten Interessenkonflikt betrifft und mit der Schrankenregelung schutzwürdige Belange des Allgemeininteresses verfolgt werden, welche die Kontrollinteressen der Rechtsinhabenden von Computerprogrammen nicht über Gebühr beeinträchtigen.<sup>166</sup> Die Computerprogramm-RL und § 69d UrhG enthalten keine Privilegierung zu Forschungszwecken. Art. 5 Abs. 1 DSM-RL zeigt, dass es bereits Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf Computerprogramme außerhalb der Computerprogramm-RL gibt. Fraglich ist, ob diese Regelungen insoweit abschließend sind, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Computerprogramme keine weiteren Ausnahmen und Beschränkungen vorsehen dürfen.

Auf Forschungsaspekte geht die DSM-Richtlinie nur insoweit ein, als sie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Ausnahme für das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 3 DSM-RL) vorzusehen. Die Richtlinie hat eine Privilegierung der Forschung also durchaus im Blick. Wie der deutsche Gesetzgeber, der Unterricht sowie Lehre gemäß § 60a UrhG und Forschung gemäß § 60c UrhG differenziert privilegiert, scheint ausweislich des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL auch der europäische Gesetzgeber zwischen Unterricht und Forschung zu unterscheiden. Die DSM-RL harmonisiert Schranken nämlich nur in Bezug auf Nutzungen im Unterricht, nicht

<sup>165</sup> *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 84; *Dreier*, GRUR 1993, 781 (784).

<sup>166</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: BeckOK UrhR, § 69d Rn. 2.

hingegen allgemein zu Forschungszwecken. Diese Differenzierung erscheint problematisch. Da Lehre die Wiedergabe des Erforschten darstellt, besteht nämlich aus der Perspektive der nationalen Grundrechte, insbesondere des Art. 5 Abs. 3 GG, eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre.<sup>167</sup> Erst die Kombination aus beidem macht Wissenschaft aus.<sup>168</sup> Dieses Verständnis liegt auch den europäischen Grundrechten zugrunde. Deutlich wird dies in Art. 13 GR-Charta, der mit „Freiheit der (...) Wissenschaft“ überschrieben ist und der dann im Normtext auf die Forschung Bezug nimmt. Auch hier gilt „Wissenschaft“ als Oberbegriff für „Forschung und Lehre“.<sup>169</sup> Daher könnte insgesamt geschlussfolgert werden, dass eine Nutzung von Computerprogrammen zu Zwecken der Wissenschaft stattfinden darf, jedoch nur soweit Lehre betroffen ist. Problematisch an dieser Ansicht ist aber, dass sich Forschung und Lehre letztlich kaum trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Forschungshandlungen könnten insoweit auch bereits der Lehre zugerechnet werden, wenn man sie als Vorbereitungshandlungen ansieht, die Lehre überhaupt erst ermöglichen.

Im Ergebnis ist nicht sicher bestimmbar, ob die bisherigen Richtlinien, welche Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf Computerprogramme vorsehen, abschließend sein sollen. Ob die Mitgliedstaaten eine Nutzung von Computerprogrammen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorsehen dürfen, kann deshalb nicht abschließend beantwortet werden. Der deutsche Gesetzgeber ist dieser Frage aus dem Weg gegangen, in dem er Änderungen der Regelungen zu Computerprogrammen ausschließlich im durch die DSM-RL vorgegebenen Rahmen vorgenommen hat. Jedenfalls derzeit können Computerprogramme mangels Verweises auf § 60c UrhG nicht zu Forschungszwecken genutzt werden.<sup>170</sup>

### 3. Vollständige Nutzung von Datenbanken i. R. d. §§ 60a ff. UrhG

Neben den Vorschriften über Computerprogramme enthalten auch die §§ 87a ff. UrhG Verweise auf die §§ 60a ff. UrhG. Unklar ist hierbei wiederum, ob die gesamte Datenbank Gegenstand der Nutzung ist. Zweifel daran lässt

---

<sup>167</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 139; Kempen, in: BeckOK GG, Art. 5 Rn. 183.

<sup>168</sup> BVerfGE 35, 79 (113).

<sup>169</sup> Jarass, Art. 13 GRCh, Rn. 7.

<sup>170</sup> Für eine Anwendung *Wildgans*, Wissenschaftliche Forschung, S. 206 ff.

nämlich der Wortlaut des § 87c Abs. 1 S. 1 UrhG aufkommen, wonach die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i. V. m. § 60c UrhG, § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG i. V. m. §§ 60a, 60b UrhG sowie § 87c Abs. 1 Nr. 6 UrhG i. V. m. § 60e Abs. 1 und 6, 60f Abs. 1 und 3 UrhG zulässig ist. Die Besonderheit bei Datenbanken liegt darin, dass es für die Nutzung unwesentlicher Teile keiner Schrankenregelung bedarf.<sup>171</sup> Diese unterfällt nämlich gemäß § 87b Abs. 1 UrhG nicht dem Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers.<sup>172</sup>

Gegenstand einer privilegierten Nutzung könnte daher die vollständige Datenbank oder ein nach Art oder Umfang wesentlicher Teil derer sein. Weiterhin ist fraglich, ob zusätzlich die prozentualen Begrenzungen gelten.<sup>173</sup> Dass 15 Prozent einer vollständigen Datenbank<sup>174</sup> einen unwesentlichen Teil darstellen, ist aber naheliegend.<sup>175</sup> In diesem Nutzungsumfang wäre eine Vervielfältigung und sogar Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe aber ohnehin zulässig.<sup>176</sup> Der BGH geht davon aus, dass erst ein Anteil von etwa 75 Prozent einen wesentlichen Teil darstellt.<sup>177</sup> Bei einer Übernahme von 10 Prozent, wie es z. B. § 60b Abs. 1 UrhG erlaubt, wäre in qualitativer Hinsicht die Wesentlichkeitsgrenze noch nicht überschritten.<sup>178</sup> Diese Nutzung kann, solange sie in den Grenzen des § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG erfolgt, der Datenbankhersteller nicht verbieten. Insgesamt sind die prozentualen Grenzen der §§ 60a ff. UrhG bei Datenbanken nicht anzuwenden.<sup>179</sup> Diesbezüglich ist alleine der Wortlaut des § 87c Abs. 1 UrhG maßgebend. Datenbanken dürfen damit nicht vollständig genutzt werden, stattdessen ist nur die Nutzung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils zulässig.

<sup>171</sup> Siehe dazu *Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 7.

<sup>172</sup> *Horn*, Digitale Medien, S. 158.

<sup>173</sup> *Vohwinkel*, in: BeckOK UrhR, § 87c Rn. 7, der zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt.

<sup>174</sup> Für die gesamte Datenbank als Bezugspunkt *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87c UrhG Rn. 10, 15 soweit bei §§ 60a ff. UrhG „ganze Werke“ Bezugspunkt sind.

<sup>175</sup> Zur Frage, wann ein nicht mehr frei nutzbarer wesentlicher Teil vorliegt siehe auch *Horn*, Digitale Medien, S. 158.

<sup>176</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 48.

<sup>177</sup> BGH MMR 2010, 41 – Gedichttitelliste III.

<sup>178</sup> BGH GRUR 2011, 724 Rn. 10 – Zweite Zahnarztmeinung II.

<sup>179</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, Vor §§ 60a ff. Rn. 9; anders *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87c UrhG Rn. 10, 15.

## II. Vollständige Nutzung von Werken i. R. d. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG

Fraglich ist, welche Werke im Rahmen der Schranke, die den religiösen Gebrauch privilegiert, vollständig genutzt werden dürfen. Da § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG ebenfalls das Tatbestandsmerkmal „Werke geringen Umfangs“ enthält, ist zu prüfen, ob das Verständnis des Begriffs aus §§ 60a ff. UrhG übertragbar ist.

Unklar ist zunächst, ob der Gesetzgeber den Begriff „Werke geringen Umfangs“ durch die gewählte Regelungstechnik<sup>180</sup> u. a. in § 60a Abs. 2 UrhG abschließend für das gesamte Urheberrecht definieren wollte. Dagegen spricht, dass trotz der grundsätzlich einheitlichen Systematik der §§ 60a ff. UrhG die Aufzählung von Regelbeispielen für Werke geringen Umfangs in § 60c Abs. 3 UrhG und in § 60e Abs. 4 S. 2 UrhG wiederholt wird. Wäre der Gesetzgeber von einer abschließenden Definition ausgegangen, so hätte er in den §§ 60c Abs. 3, 60e Abs. 4 S. 2 UrhG lediglich Werke geringen Umfangs nennen können. Der Begriff hätte dann jedenfalls die explizit in § 60a Abs. 2 UrhG aufgezählten Werke umfasst.

Darüber hinaus weist auch der Wortlaut des § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG Unterschiede zum Verständnis des Tatbestandsmerkmals „Werke geringen Umfangs“ auf. Denn i. R. d. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG dürfen dem Wortlaut nach nur Sprach- und Musikwerke geringen Umfangs genutzt werden. Daraus folgt auch die Problematik, dass Abbildungen nicht vom Begriff der Werke geringen Umfangs umfasst sein können. Zwar erlaubt § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG im Ergebnis auch die vollständige Nutzung von einzelnen<sup>181</sup> Werken der bildenden Künste und

---

<sup>180</sup> Siehe Zweites Kapitel, B.

<sup>181</sup> Teilweise wird die Anwendung einer solchen Begrenzung auch auf Sprachwerke und Werke der Musik befürwortet, siehe *Melichar/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 17; *Dreyer*, in: HK, § 46 UrhG Rn. 8. Allerdings ist hier insoweit der Wortlaut der Vorschrift maßgeblich, der eine Begrenzung explizit nur bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken vorsieht, so i. E. so auch *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 46 UrhG Rn. 5. Aufgrund der weiteren Einschränkungen steht deshalb aber keine ungebührliche Beeinträchtigung des Rechtsinhabenden zu befürchten. Insbesondere bleibt es auch ohne eine Beschränkung auf die Nutzung lediglich einzelner Werke geringen Umfangs dabei, dass die Sammlung insgesamt eine größere Anzahl von Urhebern vereinigen muss, sodass im Ergebnis bereits jetzt nur einzelne Werke geringen Umfangs ein und desselben Urhebers genutzt werden können, so schon RGZ 128, 102 (105); dazu i. E. auch *Melichar/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 17.



Lichtbildwerken.<sup>182</sup> Dem Begriff „Werke geringen Umfangs“ in der Norm kann aber nicht dasselbe Verständnis wie in den §§ 60 ff. UrhG zugrunde gelegt werden.

Gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG dürfen also nur Werke geringen Umfangs vollständig genutzt werden, wenn es sich um Sprach- oder Musikwerke handelt. Die ausschließlich in Bezug auf solche Werkarten vorgenommene Erweiterung des Nutzungsumfangs wird durchaus zu Recht als anachronistisch kritisiert.<sup>183</sup> Auch andere Werke können einen geringen Umfang aufweisen und Teil einer Sammlung sein.<sup>184</sup> Bei einer Neufassung des § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG<sup>185</sup> sollte daher überlegt werden, die Formulierung aus § 60a Abs. 2 UrhG in die Vorschrift zu implementieren und die Nutzung von Werken geringen Umfangs nicht auf Sprach- und Musikwerke zu beschränken.

Jedenfalls *de lege lata* dürfen gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG Werke geringen Umfangs ausschließlich dann vollständig genutzt werden, wenn es sich um Sprachwerke oder Werke der Musik handelt. Ob ein solcher geringer Umfang tatsächlich gegeben ist, bestimmt sich wiederum normativ.<sup>186</sup> Daneben dürfen Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke ausdrücklich vollständig genutzt werden.

### III. Vollständige Nutzung von Werken i. R. d. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG

In § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG ist eine vollständige Nutzung nur im Hinblick auf einzelne Beiträge, die in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen sind, vorgesehen. Dem Begriff der Beiträge unterfallen dabei nicht nur Aufsätze, sondern auch Gedichte, Texte, Lichtbilder sowie Lichtbildwerke, Grafiken

---

<sup>182</sup> Da die Nutzung der Werke aber gerade zum Zwecke des religiösen Gebrauchs stattfinden muss, hält sich die praktische Bedeutung der Nutzung von solchen Werken i. R. d. § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG ohnehin in Grenzen, *Melichar/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 46 UrhG Rn. 16.

<sup>183</sup> So i. E. auch schon *Poepfel*, Neuordnung der Schranken, S. 183 f. Die Ausführungen betreffen zwar § 46 UrhG als ehemaligen Schulbuchparagrafen. Allerdings sind die Aussagen über Werke geringen Umfangs ausweislich seines Regelungsvorschlags, insbesondere Satz 4, (S. 188) auf § 46 UrhG als Schranke zugunsten von Sammlungen für den religiösen Gebrauch übertragbar.

<sup>184</sup> *Poepfel*, Neuordnung der Schranken, S. 183.

<sup>185</sup> Siehe der Vorschlag unter Zweites Kapitel, A. III.

<sup>186</sup> Zweites Kapitel, B. I. 1. d. cc.

u. Ä.<sup>187</sup> Werke, die nicht Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sind, können hingegen nicht vollständig genutzt werden, auch wenn sie noch so geringen Umfangs sind.<sup>188</sup> Für Bücher findet sich sogar ein ausdrückliches Verbot der vollständigen Vervielfältigung – wenn diese nicht durch Abschreiben vorgenommen wird oder es sich um ein vergriffenes Werk handelt – in § 53 Abs. 4 lit. b UrhG. Die Formulierung „einzelne Beiträge, die in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen sind“ erinnert zunächst an den Wortlaut von § 60a Abs. 2 UrhG. Bezüglich wissenschaftlicher Zeitschriften und Fachzeitschriften, die eine Teilmenge von Zeitungen oder Zeitschriften darstellen, gilt in beiden Vorschriften, dass die vollständige Nutzung der Beiträge erlaubt ist, unabhängig von einem konkreten Umfang der Beiträge. Bei Beiträgen in anderen Zeitungen und Zeitschriften kommt es für § 60a Abs. 2 UrhG auf das tatsächliche Vorliegen eines geringen Umfangs an, für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG hingegen nicht. Andere Werke geringen Umfangs können im Anwendungsbereich des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG nicht vollständig genutzt werden. Das führt bei Abbildungen zu einer Problematik, der sich der Gesetzgeber eigentlich bewusst ist: Hier ist nämlich zum einen keine sinnvolle Teilnutzung möglich, zum anderen kann eine solche sinnenstehend sein.<sup>189</sup> In Bezug auf Abbildungen, die nicht gleichzeitig Beitrag in einer Zeitung oder Zeitschrift sind, wird § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG somit regelmäßig ins Leere gehen.

#### IV. Rechtliche Zulässigkeit einer teilweisen Nutzung

In den Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, bestehen also die soeben dargestellten Regelungen, die ausnahmsweise eine vollständige Werknutzung erlauben. Fraglich ist, ob dennoch eine teilweise Nutzung solcher Werke zulässig ist. Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 62 UrhG Änderungen eines im Rahmen der §§ 44a ff. UrhG genutzten Werkes nicht zulässig sind. Jede Teilwerknutzung stellt eine grundsätzlich unzulässige Änderung dar, da insofern von der vom Urheber für sein Werk vorgesehenen Formgestaltung abgewichen und dessen konkrete geistig-ästhetischer Gesamteindruck verändert

---

<sup>187</sup> BT-Drs. 10/3360, S. 19; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 33; Grübler, in: BeckOK UrhR, § 53 Rn. 30.

<sup>188</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG 33.

<sup>189</sup> Siehe Zweites Kapitel, B. I. 1. d. cc.

wird.<sup>190</sup> Der Verweis in § 62 Abs. 1 S. 2 UrhG auf § 39 UrhG stellt aber klar, dass sich die Zulässigkeit von Änderungen aus einer Interessenabwägung ergeben kann, in die der jeweilige Zweck der Schrankenregelung einzustellen ist.<sup>191</sup> Daneben sind Änderungen auch dann ausnahmsweise gemäß § 62 Abs. 2 – 5 zulässig, wenn es sich z. B. um Übersetzungen oder lediglich auszugsweise Nutzungen handelt, soweit es der Benutzungszweck erfordert. Problematisch ist, dass sich in den Fällen der §§ 60a ff. UrhG sowie des § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG die Zulässigkeit der Teilnutzung bereits unmittelbar aus den Vorschriften selbst ergibt, sodass diese spezielleren Regelungen der des § 62 Abs. 2 UrhG vorgehen.<sup>192</sup> Das betrifft aber nur die Werke, die auch tatsächlich teilweise genutzt werden dürfen und eben nicht Werke geringen Umfangs oder Beiträge aus Zeitungen bzw. Zeitschriften. Solche Werke nur teilweise zu nutzen, ist oftmals nicht sinnvoll<sup>193</sup> und kann, insbesondere bei Abbildungen, zu deren Entstellung führen.<sup>194</sup> Auch die Kürzung eines Sprachwerkes kann aber dessen Gesamteindruck verfälschen und sinnenstehend sein.

Dieses zugunsten des Urheberpersönlichkeitsrechts ausfallende Abwägungsergebnis erscheint aber auch nicht derart zwingend, dass eine lediglich auszugsweise Übernahme eines Werkes geringen Umfangs per se das Vorliegen einer Entstellung begründet. Auch der Wortlaut der §§ 60a ff. UrhG spricht für die Zulässigkeit einer teilweisen Nutzung von Werken geringen Umfangs. Nutzende dürfen nämlich abweichend von § 60a Abs. 1 bzw. § 60c Abs. 1, 2 UrhG Werke geringen Umfangs vollständig nutzen. Die Vorschriften sind nicht so formuliert, dass Werke geringen Umfangs etwa „nur vollständig genutzt werden dürfen“ oder „vollständig zu nutzen sind“. § 60e Abs. 4 UrhG ist zwar anders formuliert, hier gelten die Ausführungen aber entsprechend. §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG sind insgesamt anders formuliert. Die Schranke

---

<sup>190</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, § 39 UrhG Rn. 1, § 62 UrhG Rn. 14; Engels, in: BeckOK UrhR, § 62 Rn. 7.

<sup>191</sup> Peukert, in: Schricker/Loewenheim, § 62 UrhG Rn. 1; LG München I ZUM 2009, 678 (680).

<sup>192</sup> Peukert, in: Schricker/Loewenheim, § 62 UrhG Rn. 16; vgl. Schack, Urh- & UrhVR, Rn. 398.

<sup>193</sup> Für §§ 60a ff. UrhG gilt sogar, wenn kein Regelbeispiel einschlägig ist, dass nur dann überhaupt ein Werk geringen Umfangs vorliegt, wenn eine teilweise Nutzung nicht sinnvoll ist, siehe Zweites Kapitel, B. I. 1. d. cc.

<sup>194</sup> Siehe bereits Zweites Kapitel, B. I. 1. b. aa.

zugunsten des sonstigen eigenen Gebrauchs erklärt die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für zulässig, wenn es sich um einzelne Beiträge handelt. Die Vorschrift suggeriert zwar ein Alternativverhältnis in dem Sinne, dass von Werken kleine Teile, Beiträge hingegen vollständig genutzt werden können. Dass Beiträge *nur* vollständig genutzt werden *dürfen*, ergibt sich aber nicht aus der Formulierung. Entsprechendes gilt für § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG.

Die Zulässigkeit der teilweisen Nutzung von Werken, die auch vollständig genutzt werden dürfen, bestimmt sich somit nach dem Einzelfall. Dabei kann insbesondere eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu deren Rechtswidrigkeit führen.



## Drittes Kapitel

# Die Beschränkung des Nutzungsumfangs im Hinblick auf den immaterialgüterrechtlichen Charakter des Urheberrechts

Die Vorschriften, welche den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, geben das erlaubte Maß in Prozent an (§§ 60a ff. UrhG) bzw. statuieren de lege lata, dass nur ein kleiner Teil (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG) bzw. ein Teil des Werkes (§ 46 Abs. 1 S. 1 UrhG) genutzt werden darf. Im Hinblick auf die §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG kommt es allerdings, wie bereits dargelegt, auch hier zur Bestimmung des zulässigen Nutzungsumfangs letztlich im Rahmen der Auslegung auf eine Prozentrechnung an. Alle Normen setzen jedenfalls die Quantifizierbarkeit des Bezugsobjekts voraus. Anders, als z. B. in § 53 Abs. 4 lit. b UrhG, wo es um die Vervielfältigung eines „Buches“ oder einer „Zeitschrift“ geht, geben die Schranken, die den Nutzungsumfang beschränken, das Bezugsobjekt mit „ein Werk“ vor. Schutzgegenstand des Urheberrechts ist das Werk als Immaterialgut. Im zweiten Kapitel der Arbeit wird deshalb untersucht, ob und inwieweit es möglich ist, prozentuale Grenzen eines immateriellen Schutzgegenstandes vorzusehen.

Um die Zulässigkeit einer Nutzungshandlung zu ermitteln, sind Nutzungsberechtigte auf die Lösung einer mathematischen Gleichung angewiesen. Dabei kann einerseits der Teil feststehen, den sie gerne nutzen würden.

Beispiel: Ein Kapitel aus einem Lehrbuch soll öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Kapitel hat einen Umfang von 70.000 Zeichen (Prozentwert, W), das Buch umfasst insgesamt 500.000 Zeichen (Grundwert, G). Um den prozentualen Umfang der beabsichtigten Nutzung zu ermitteln, wird nun nach dem Prozentsatz (P) umgestellt:  $P = W : G$ . Hieraus ergibt sich, dass das genutzte Kapitel 14 Prozent des gesamten Buches ausmacht. Geht man davon aus, dass tatsächlich Zeichen zugrunde zu legen sind, wäre die Nutzung von § 60a Abs. 1 UrhG gedeckt.

Andererseits könnten Nutzende auch so viel eines Werkes zugänglich machen wollen, wie erlaubt ist.<sup>1</sup>

Beispiel: Das Buch hat wiederum 500.000 Zeichen und es sollen die gesetzlich erlaubten 15 Prozent voll ausgeschöpft werden. Also wird nach dem Prozentwert (W) umgestellt:  $W = P \times G$ . Legt man wiederum die Prämisse zugrunde, dass auf Zeichen abgestellt werden darf, ergibt sich, dass bis zu 75.000 Zeichen genutzt werden dürfen, wenn die Nutzungshandlung von § 60a Abs. 1 UrhG gedeckt sein soll.

Die Ermittlung des zulässigen Nutzungsumfangs setzt dabei einen zwingenden Schritt voraus, der bisher zu wenig Beachtung gefunden hat. Die Berechnung macht es erforderlich, den Grundwert in einer Maßeinheit auszudrücken.<sup>2</sup>

## A. Differenzierung zwischen Werk und Manifestation

Das Erfordernis einer Maßeinheit könnte problematisch sein, weil das Werk, wie bereits ausgeführt, immateriell ist. Maßeinheiten wie Seiten oder Zeichen betreffen aber typischerweise die wahrnehmbare Formgestalt, also z. B. das Buch, in dem das Werk verkörpert ist. Eine Voraussetzung für das Vorliegen eines Werkes i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG ist zwar, dass die Schöpfung eine wahrnehmbare, nicht notwendigerweise körperliche Formgestalt angenommen hat.<sup>3</sup> Urheberrechtlich geschützt sind aber gerade keine Konkretisierungen<sup>4</sup> des Werkes,

---

<sup>1</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die übrigen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, die Nutzung hier also insbesondere auch der Veranschaulichung des Unterrichts dient.

<sup>2</sup> Siehe aber *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (227); siehe auch *Henke*, E-Books, S. 167 ff.; *Wildgans*, Wissenschaftliche Forschung, S. 196 ff.; nur ganz vereinzelt werden konkrete Maßeinheiten vorgeschlagen: *Anton*, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 25: Seiten.

<sup>3</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 13; *Loewenheim/Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 47; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 19 f.; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 35 ff.; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 23; *Schramm*, Grundlagenforschung, S. 152 f., 202 f; *Berking*, Inhalt und Form, S. 72; *Siefert*, Werkeinheit, S. 46.

<sup>4</sup> Vgl. BGHZ 150, 32 (40) = GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrahmen.

sondern der dahinterstehende immaterielle Gehalt.<sup>5</sup> Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zwischen dem Werk als Immaterialgut und der wahrnehmbaren Formgestaltung, in der das Werk manifestiert ist,<sup>6</sup> zu differenzieren.<sup>7</sup>

Das wird z. B. bei der Diskussion darum, ob § 14 UrhG auch die „Werkvernichtung“ erfasst, deutlich.<sup>8</sup> Vernichtet werden kann unzweifelhaft eine körperliche Manifestation des Werkes.<sup>9</sup> Damit ist allerdings noch nicht beantwortet, ob dies auch eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung *des Werkes* nach § 14 UrhG darstellt. Eine solche ist nämlich insoweit schwer zu begründen, als § 14 UrhG dem Integritätsschutz dient und nicht der Sicherung des Fortbestands einzelner Verkörperungen.<sup>10</sup> Eine Beeinträchtigung des Werkes als Immaterialgut bei Vernichtung einer Werkverkörperung könnte aber begründet werden, wenn darauf abgestellt wird, dass eine Verletzung des Interesses des Urhebers vorliegt, „durch sein Werk auf den kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken und im Werk fortzuleben“.<sup>11</sup> Von einer *Werkzerstörung* hingegen könnte allenfalls dann die Rede sein, wenn alle Manifestationen des Werkes vernichtet sind und sich niemand mehr an das Werk erinnert.<sup>12</sup> Denn dann ist es unmöglich, das Werk wahrzunehmen, sodass überhaupt kein kultureller oder

---

<sup>5</sup> *Ulmer*, Urh- & VLR, S. 11 ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 11; *Peukert*, ZUM 2019, 567 (569).

<sup>6</sup> Die körperliche Manifestation des Werkes wird häufig als Werkstück, Werkexemplar oder Werkverkörperung bezeichnet. Damit werden aber unkörperliche Manifestationen wie etwa das gesprochene Wort nicht erfasst. Deshalb wird auf diese Begriffe in der vorliegenden Untersuchung verzichtet, wenn sowohl körperliche als auch unkörperliche Formgestaltungen erfasst sein sollen. Die Begriffe Manifestation und wahrnehmbare Formgestaltung werden synonym verwendet.

<sup>7</sup> *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 36; *Peukert*, ZUM 2019, 567 ff.; BGH NJW 2003, 665 (668) – Staatsbibliothek; siehe auch BGH GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrahmen; implizit BGH GRUR 2019, 906 Rn. 28, 39, 47 – Hhole (for Mannheim); dies entspricht der Type-Token-Differenzierung u. a. bei *Finke*, Werk und Veränderung, S. 8 ff.

<sup>8</sup> Zum Streitstand siehe *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, § 14 UrhG Rn. 20.

<sup>9</sup> Vgl. *Lauber-Rönsberg*, in: FS Schack, 205 (207 f.); *Apel/König*, ZUM 2019, 518 (519).

<sup>10</sup> *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, § 14 UrhG Rn. 20.

<sup>11</sup> BGH GRUR 2019, 906 Rn. 29 – Hhole (for Mannheim) mit umfassenden Nachweisen zur Lit.; ausführlich dazu *Peukert*, ZUM 2019, 567 (569 ff.).

<sup>12</sup> Vgl. *Apel/König*, ZUM 2019, 518 (519).



gesellschaftlicher Kommunikationsprozess mehr stattfinden kann.<sup>13</sup> Damit ist das urheberrechtliche Werk von der Existenz einer wahrnehmbaren Formgestaltung abhängig.<sup>14</sup> Dafür spricht auch, dass sich der immaterielle Gehalt eines Werkes nur erfassen lässt, indem von einer wahrnehmbaren Formgestaltung auf den dort manifestierten, aber selbst nicht wahrnehmbaren abstrakten Gehalt geschlossen wird.<sup>15</sup>

## B. Abstellen auf die Manifestation

Differenziert man zwischen dem Werk und der wahrnehmbaren Formgestaltung, in der es manifestiert ist, stellt sich die Frage, worauf es im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG ankommt. Die Diskussion um die Möglichkeit einer „Werkvernichtung“ veranschaulicht letztlich ein Spannungsfeld, das dem Urheberrecht immanent ist: Einerseits ist im Urheberrecht das geschützt, was nur existiert, weil „Menschen so sprechen, denken und handeln, als ob es [dies] gäbe“.<sup>16</sup> Andererseits betrifft der Regelungsgegenstand zumeist Handlungen an konkreten Manifestationen.<sup>17</sup> Für die aufgeworfene Frage, ob und inwieweit prozentuale Grenzen eines immateriellen Guts überhaupt möglich sind, könnte daher auf die wahrnehmbare Formgestaltung verwiesen werden, in der das Immaterialgut manifestiert ist.

---

<sup>13</sup> Vgl. *Lauber-Rönsberg*, in: FS Schack, 205 (208), die bei der Zerstörung des einzigen vorhandenen Werkexemplars von einer Einschränkung der Wahrnehmung des geistigen Werkes ausgeht, anders *Peukert*, ZUM 2019, 567 (569): „[D]ie Zerstörung eines Tokens (und nach extrem-platonistischer Sicht selbst sämtlicher Token) soll das Fortbestehen des abstrakten Typs ja nicht tangieren.“

<sup>14</sup> *Peukert*, *Ontologie*, S. 34.

<sup>15</sup> *Peukert*, *Ontologie*, S. 34 f.

<sup>16</sup> *Peukert*, *Ontologie*, S. 42.

<sup>17</sup> *Peukert*, *Ontologie*, S. 42, 56; vgl. auch *Finke*, *Werk und Veränderung*, S. 16: „Weil das Werk aber eine immaterielle [...] Entität darstellt, ist die Verwertung des Werk-Type nicht wahrnehmbar. Wahrnehmbar ist stets nur, dass der Handelnde eine Nutzungshandlung an einem Werk-Token vornimmt, in dem das Werk (als Type) manifestiert ist.“

## I. Argumentation gegen ein Abstellen auf die Manifestation

Problematisch ist ein Abstellen auf die Manifestation deshalb, weil deren Gestaltung dann letztlich über den Grundwert und damit den Gesamtumfang entscheidet, sie das Werk als Immaterialgut aber nicht vollständig repräsentieren kann bzw. mit diesem nicht identisch ist.<sup>18</sup> Sie kann den Gesamtumfang ausdehnende Elemente enthalten, die rein technisch bedingt sind, z. B. Leerseiten. Bei digitalen Trägermedien können das Steueranweisungen oder sonstige Informationen sein, die für die Verarbeitung der Datei erforderlich sind.<sup>19</sup> Außerdem hat der Urheber oftmals keinen Einfluss auf die Gestaltung der konkreten Manifestation wie etwa das Layout der Seiten eines Buchs.<sup>20</sup> Ein ähnliches Problem stellt sich, wenn bei Musikwerken auf die zeitliche Dauer abgestellt wird, die jeweils von der konkreten Interpretation abhängt.<sup>21</sup> Insofern repräsentiert die wahrnehmbare Formgestaltung nicht in jedem Fall eins zu eins das manifestierte Werk.

## II. Argumentation für ein Abstellen auf die Manifestation

Allerdings stellen diese Probleme keine unüberwindbaren Hindernisse dar. Zunächst betrifft die Problematik der den Gesamtumfang ausdehnenden Elemente die Auslegung des Werkbegriffs und muss daher dort berücksichtigt werden.<sup>22</sup> Zwar ist zuzugeben, dass der Urheber nicht immer die konkrete Manifestation selbst gestaltet.<sup>23</sup> Allerdings finden Anregungen und Hilfsbeiträge Dritter oftmals Eingang in das Werkschaffen des Urhebers.<sup>24</sup> Solange ihm die künstlerische Ausgestaltung obliegt und er die Entscheidung zur Umsetzung letztlich trifft,<sup>25</sup> spricht nichts dagegen, auf eine Formgestalt des Werkes abzustellen, dessen konkrete Gestaltung auch durch andere beeinflusst wurde. Entscheidend ist nur, dass die Beiträge nicht über eine gewisse Schwelle hinausgehen, weil sonst

---

<sup>18</sup> Peukert, *Ontologie*, S. 56: „Es ist gerade das Kennzeichen der Immaterialgüter, dass sie sich in keiner Verkörperung erschöpfen.“

<sup>19</sup> Henke, *E-Books*, S. 168.

<sup>20</sup> Henke, *E-Books*, S. 168; vgl. K. Berger, *jurisPR-ITR 2/2012 Anm. 4*; siehe daneben Steinhilber, *RBD 42/2012*, 103 (105) zur Problematik von „typographischen Zufällen“.

<sup>21</sup> Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 14.

<sup>22</sup> Siehe dazu den Viertes Kapitel dieser Arbeit.

<sup>23</sup> K. Berger, *jurisPR-ITR 2/2012 Anm. 4*; z. B. Layout, Schriftgröße und Schriftart.

<sup>24</sup> Schack, in: FS Raue, 649.

<sup>25</sup> Schack, in: FS Raue, 649 (650 f.).

regelmäßig gemäß § 8 UrhG Miturheberschaft zwischen dem Urheber und Dritten begründet wird.<sup>26</sup> In diesem Fall wäre es nicht mehr alleine Sache des einen Urhebers, zu entscheiden, in welcher konkreten Formgestalt das Werk von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden soll.<sup>27</sup> Handelt es sich hingegen um reine Anregungen und Hilfsbeiträge, so bleibt es die Entscheidung des einen Urhebers. Dogmatischer Anknüpfungspunkt hierfür ist § 12 Abs. 1 UrhG, dem gemäß der Urheber über das „ob“ und das „wie“ der Veröffentlichung entscheiden kann. Im Falle der Miturheberschaft steht diese Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Var. 1 UrhG den Miturhebern gemeinsam zu. Entscheidend ist neben der Schwelle zur Miturheberschaft, ob die Beiträge anderer von ihm legitimiert sind, weil sie ihm nur dann zugerechnet werden können.

Dass bei Musikwerken die Laufzeit von der konkreten Interpretation abhängt, stellt dann kein Problem dar, wenn feststeht, welche Interpretation oder Interpretationen Nutzungsberechtigte nutzen dürfen.<sup>28</sup> Möglicherweise ist dann jeweils auf die Interpretation abzustellen, die auch tatsächlich Gegenstand der Nutzung sein soll.

Auf die wahrnehmbare Formgestaltung abzustellen ist insofern vorteilhaft, als sich bei einigen Werkarten bestimmte Maßeinheiten bereits etabliert haben. Für Bücher ist die Angabe von Seitenzahlen im wirtschaftlichen Verkehr üblich, für Filme die Angabe der Laufzeit in Minuten. Auch im Urheberrecht hat dies schon Berücksichtigung gefunden. So hat der BGH im Urteil „Meilensteine der Psychologie“ auf die Anzahl der Seiten abgestellt.<sup>29</sup> Für die Frage der Zulässigkeit der Kürzung eines Dokumentarfilms stellte das Kammergericht auf die Gesamtlaufzeit des Films in Minuten ab.<sup>30</sup> Dass bestimmten Werken Maßeinheiten

---

<sup>26</sup> Zu dieser Abgrenzung *Schack*, in: FS Raue, 649 ff.

<sup>27</sup> Zu dieser Entscheidung im Rahmen des Veröffentlichungsrechts gemäß § 12 UrhG siehe auch Drittes Kapitel, A.

<sup>28</sup> Siehe dazu Drittes Kapitel, C.

<sup>29</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 1 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>30</sup> KG GRUR 2004, 497 – Schlacht um Berlin.

zugeordnet werden können, zeigt auch die exemplarische Aufzählung von Werken geringen Umfangs in der Begründung zum UrhWissG.<sup>31</sup> Danach handelt es sich bei Filmen und Musik um Werke geringen Umfangs, wenn sie eine Länge von bis zu 5 Minuten aufweisen. Ähnlich lautet auch die Aufzählung in § 10 UrhDaG, wonach „geringfügige Nutzungen“ bis zu 15 Sekunden je eines Filmwerkes oder Laufbildes, bis zu 15 Sekunden je einer Tonspur und bis zu 160 Zeichen je eines Textes sind.

Darüber hinaus können sich die Quantifizierbarkeit und Festlegung einer Maßeinheit schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf ein immaterielles, beobachterabhängiges<sup>32</sup> Konstrukt, sondern nur auf eine konkrete Manifestation beziehen.<sup>33</sup>

### III. Fazit zum Abstellen auf die Manifestation und Wahl einer Maßeinheit

Im Ergebnis muss die Maßeinheit also unter Zugrundelegung der Manifestation bestimmt werden. Dabei ist es unvermeidbar, dass hinsichtlich einer wahrnehmbaren Formgestaltung mehrere Maßeinheiten in Betracht kommen. Für eine bestimmte Werkart kann es nicht nur eine einzige richtige Maßeinheit geben. Gegen eine solche Festlegung spricht zum einen, dass es aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung in § 2 Abs. 1 UrhG niemals eine vollständige Festlegung für alle Werkarten geben kann, da schon nicht alle Werkarten festgelegt sind. Zum anderen könnte eine solche Vorgabe in Konflikt mit der Technologieneutralität geraten, welche die §§ 60a ff. UrhG gewährleisten sollen.<sup>34</sup> So sind z. B. Seitenzahlen gerade im digitalen Bereich, etwa bei E-Books, problematisch.<sup>35</sup> Hier könnte allenfalls zugunsten eines Abstellens auf Zeichen argumentiert werden, dass sich das durch Festlegung von prozentualen Grenzen ausge-

---

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35; zur Verbindlichkeit dieser Aufzählung siehe Zweites Kapitel, B. I. 1. c.

<sup>32</sup> Peukert, *Ontologie*, S. 42.

<sup>33</sup> Vgl. Henke, *E-Books*, S. 162 f.

<sup>34</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 22, 54; BT-Drs. 19/27426, S. 92.

<sup>35</sup> Henke, *E-Books*, S. 166; Stieper, *ZUM* 2014, 532 (533); siehe auch die Aufzählung von geringfügigen Nutzungen in § 10 UrhDaG, wo bei Texten auf Zeichen anstelle von Seiten abgestellt wird.

drückte relative Verhältnis umso genauer bestimmen lässt, je kleiner die Maßeinheit gewählt wird.<sup>36</sup> Die oben befürwortete offenerere Formulierung der §§ 60a ff. UrhG<sup>37</sup> würde dazu führen, dass die Zulässigkeit nicht vollständig von der Wahl einer Maßeinheit abhängt. Allerdings können Nutzende keine gänzlich willkürlichen Maßeinheiten wählen. Wird für die Verwendung eines Schriftwerkes der Gesamtumfang in Minuten angegeben, wobei die Gesamtminutenzahl dem eigenen Lesetempo entspricht, so ist diese Maßeinheit schon deshalb nicht geeignet, weil der Gesamtumfang ausschließlich von den einzelnen Nutzenden selbst bestimmt wird.

### C. Zulässigkeit der Nutzung im Hinblick auf die Manifestation

Schriftwerk verhältnismäßig viel Platz einnehmen. Führt man die Geschichte nun auf, so lässt sich das Bühnenbild innerhalb von wenigen Sekunden erfassen und benötigt keine zusätzliche Zeit, die bei der Angabe der Laufzeit des Stücks berücksichtigt werden müsste. Anders herum würde in einem Roman das Ereignis, dass eine bestimmte Person den Raum betritt, wenig Platz einnehmen, während im Rahmen einer Aufführungen dasselbe Geschehen mehr Zeit beanspruchen kann. Das zeigt, dass sich durch die Veränderung der Manifestation auch die quantitativen Verhältnisse einzelner Teile zum Gesamtwerk verändern können.

Schutzvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 UrhG ist, dass das Werk eine wahrnehmbare Formgestaltung aufweist.<sup>38</sup> Damit steht fest, dass von jedem Werk zumindest eine Manifestation existieren muss. Anders als § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, wonach keine „rechtswidrige Vorlage“ genutzt werden darf, enthalten die Vorschriften, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, keine Vorgaben

---

<sup>36</sup> Henke, E-Books, S. 167 f.; Wildgans, Wissenschaftliche Forschung, 196; Rauer, GRUR-Prax 2012, 226 (227).

<sup>37</sup> Siehe Erstes Kapitel, B. V.

<sup>38</sup> Siehe Drittes Kapitel, A.

hinsichtlich der Verwendung einer bestimmten Manifestation.<sup>39</sup> Die Unzulässigkeit der Nutzung kann sich folglich nur durch das systematische Zusammenspiel mit anderen Vorschriften ergeben. Welche Normen zur Unzulässigkeit der Nutzung führen können, richtet sich vor allem danach, wie die konkrete Manifestation entstanden ist. Im Folgenden wird daher zunächst die Zulässigkeit der Nutzung der ersten, schutzrechtsbegründenden Manifestation untersucht (I). Sodann wird dargestellt, inwieweit es weitere Manifestationen geben kann und ob diese genutzt werden dürfen (II).

### I. Die „erste Manifestation des Werkes“

Bei der ersten, schutzrechtsbegründenden Manifestation eines Werkes handelt es sich letztlich um die wahrnehmbare Formgestaltung, die der Urheber für sein Werk vorgesehen hat. Es erscheint also naheliegend, dass diese Manifestation auch genutzt werden darf. Tatsächlich enthalten die urheberrechtlichen Schranken aber noch eine wesentliche Differenzierung. So dürfen im Rahmen der §§ 44a ff. UrhG zumeist nur solche Werke genutzt werden, die bereits veröffentlicht wurden.<sup>40</sup>

Beispiel: Eine Malerin schafft ein Werk der bildenden Künste, indem sie mit Farben auf eine Leinwand malt. Erst nach mehreren Jahren entscheidet sie sich dazu, das Werk zu veröffentlichen.

§§ 60a, 60b, 46 Abs. 1 S. 1 UrhG setzen voraus, dass ein veröffentlichtes Werk genutzt wird. Daneben wird es sich regelmäßig auch bei den im Rahmen der §§ 60e, 60f UrhG genutzten Werke um veröffentlichte Werke handeln.<sup>41</sup> § 53 Abs. 2 S. 1 UrhG setzt sogar ein erschienenes Werk voraus, d. h. es müssen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 UrhG Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sein. Zu beachten ist, dass

---

<sup>39</sup> Gegen eine analoge Anwendung dieser Beschränkung auf § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG: *Wildgans*, *Wissenschaftliche Forschung*, S. 189.

<sup>40</sup> Siehe hierzu *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 19.

<sup>41</sup> Vgl. *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 60e UrhG Rn. 26.

Gegenstand der Veröffentlichung immer das Werk in der konkreten, vom Urheber vorgesehenen wahrnehmbaren Formgestaltung ist.<sup>42</sup> Erst mit der Veröffentlichung bringt der Urheber zum Ausdruck, in welcher Formgestaltung und mit welchem Gesamteindruck sein Werk von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden soll.<sup>43</sup> In dieser Form ist das Werk für den Diskurs mit der Öffentlichkeit bestimmt<sup>44</sup> und darf somit unzweifelhaft genutzt werden.

Für § 60c UrhG gilt, dass sogar eine solche wahrnehmbare Formgestaltung genutzt werden darf, in welcher das Werk noch nicht veröffentlicht wurde.<sup>45</sup> Bezogen auf den Beispielsfall hätten somit Vervielfältigungen zu Forschungszwecken stattfinden dürfen, noch bevor das Werk veröffentlicht wurde. Zur Veranschaulichung des Unterrichts hingegen dürfte das Werk erst nach der Veröffentlichung durch die Urheberin genutzt werden.

## II. Weitere Manifestationen des Werkes

Das Werk kann nun weitere Manifestationen aufweisen, bei denen fraglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen diese genutzt werden dürfen. Für die Entstehung weiterer Manifestationen kommen drei urheberrechtlich relevante Vorgänge in Betracht. Das Werk in der vom Urheber vorgesehenen Formgestaltung könnte vervielfältigt (§ 16 UrhG), bearbeitet (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG) oder unter Wahrung eines hinreichenden Abstandes benutzt (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG) worden sein.

Beispiel 1: Eine Politikerin hält eine Rede, die eine Journalistin aufnimmt und anschließend niederschreibt.

<sup>42</sup> BGH GRUR 2017, 1027 Rn. 63 – Reformistischer Aufbruch; vgl. EuGH GRUR 2019, 940 Rn. 95 – Spiegel Online/Volker Beck; v. Gamm, § 6 UrhG Rn. 4, § 12 UrhG Rn. 4; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 12 UrhG Rn. 8.

<sup>43</sup> BGH GRUR 2017, 1027 Rn. 64 – Reformistischer Aufbruch; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 62 UrhG Rn. 5; Engels, in: BeckOK UrhR, § 62 Rn. 7; Peukert, in: Schricker/Loewenheim, § 12 UrhG Rn. 9; Dustmann, in: Fromm/Nordemann, § 12 UrhG Rn. 2.

<sup>44</sup> Vgl. Holotiuk, ZUM 2023, 256 (263).

<sup>45</sup> Zur Frage, ob § 60c UrhG im Wege der Analogie auf eine Nutzung von veröffentlichten Werken beschränkt werden kann Wildgans, Wissenschaftliche Forschung, S. 210 ff.

Beispiel 2: Eine Autorin schreibt einen Roman. Eine Drehbuchautorin fertigt hierzu ein Drehbuch an, das anschließend verfilmt wird.

Beispiel 3: Eine Autorin schreibt einen Roman. In dem Roman geht es um eine Parallelwelt, in der es magische und nicht magische Menschen gibt, wobei magische Minderjährige ein Internat besuchen. Ein Fan des Romans schreibt eine Kurzgeschichte, in der keine konkreten Personen oder Handlungsstränge des Originalromans übernommen werden. Allerdings spielt die Kurzgeschichte in derselben Welt des Originalromans.

Bei jedem Beispiel existieren am Ende zwei oder mehr Formgestaltungen. Im ersten Beispiel existiert eine Rede, eine Aufnahme der Rede sowie die Rede in Schriftform. Im zweiten Beispiel gibt es einen Roman, ein Drehbuch und einen Film und im dritten Beispiel einen Roman sowie eine Kurzgeschichte. Während gerade dargelegt wurde, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausgangsrede (Beispiel 1) sowie der Ausgangsroman (Beispiel 2 und 3) genutzt werden dürfen, soll es nun um die Zulässigkeit einer Nutzung der Aufnahme der Rede bzw. der Rede in Schriftform (Beispiel 1), des Drehbuchs bzw. des Films (Beispiel 2) und der Kurzgeschichte (Beispiel 3) gehen.

Dabei kann die Abgrenzung zwischen einer hier in Betracht kommenden Vielfältigkeit gemäß § 16 UrhG, einer Bearbeitung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG und einer freien Benutzung gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG Schwierigkeiten bereiten. Vergleicht man nämlich im ersten Beispiel die Formgestaltungen „Ausgangsrede“ und „Rede in Schriftform“, fällt auf, dass diese Manifestationen durchaus unterschiedlich sind. Zu beachten ist dabei, dass das Immaterialgut in der wahrnehmbaren Formgestaltung lediglich manifestiert ist.<sup>46</sup> Änderungen, Umgestaltungen oder Bearbeitungen können also nur bejaht werden, wenn in den geistigen Gehalt eingegriffen wird, wovon ein Eingriff in die wahrnehmbare Formgestaltung zu unterscheiden ist.<sup>47</sup> Demzufolge wären im Hinblick auf das erste Beispiel eine Änderung oder Bearbeitung tendenziell abzulehnen. Der BGH geht davon aus, dass für die Frage, ob eine Bearbeitung i. S. v. § 23 UrhG

---

<sup>46</sup> BGH GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrahmen.

<sup>47</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, § 39 UrhG Rn. 6.



vorliegt, festzustellen ist, welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des Werkes ausmachen.<sup>48</sup> Sodann müssen die streitgegenständlichen Gestaltungen verglichen werden, wobei auf den Gesamteindruck abzustellen ist.<sup>49</sup> Hierbei sind die übernommenen schöpferischen Züge des Ausgangswerkes im Rahmen einer Gesamtschau zu berücksichtigen. Maßgeblich ist, ob die mit künstlerischen Fragen einigermaßen vertrauten und hierfür jeweils aufgeschlossenen Verkehrskreise<sup>50</sup> tatsächlich „vom selben Werk“ ausgehen würden.

### 1. Die Zulässigkeit der Nutzung von Vervielfältigungen

Fraglich ist, ob eine Manifestation des Werkes genutzt werden darf, die das Ergebnis einer Vervielfältigung des Werkes in der vom Urheber vorgesehenen Formgestaltung ist. Hierfür soll danach unterschieden werden, wer die Vervielfältigung vornimmt.

#### a) Eigene vorbereitende Vervielfältigungshandlung des Nutzungsberechtigten

Zunächst soll davon ausgegangen werden, dass die Vervielfältigung von der Person vorgenommen wird, welche später im Rahmen einer den zulässigen Nutzungsumfang beschränkenden Schranke handeln möchte.

Beispiel: Eine Dozentin kopiert einen 200 Seiten umfassenden Roman, den sie im Unterricht behandeln will. Sie kopiert von dieser Kopie 30 Seiten, um diese anschließend im Unterrichtskreis, der eine Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG darstellt, verteilen zu können.

Im Beispielsfall liegen drei Verwertungshandlungen vor. Die Dozentin vervielfältigt zunächst den Roman vollständig und dann noch einmal teilweise. An-

---

<sup>48</sup> Siehe zum Ganzen: BGH GRUR 2017, 390 Rn. 45 – East Side Gallery; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 41 – Goldraper; BGH GRUR 2014, 65 Rn. 38 – Beuys-Aktion; BGH GRUR 2004, 855 (857) – Hundefigur; BGHZ 139, 67 (77) = GRUR 1998, 916 – Stadtplanwerk.

<sup>49</sup> BGH GRUR 2017, 390 Rn. 45 – East Side Gallery; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 41 – Goldraper; BGH GRUR 2014, 65 Rn. 38 – Beuys-Aktion; BGH GRUR 2004, 855 (857) – Hundefigur; BGHZ 139, 67 (77) = GRUR 1998, 916 – Stadtplanwerk.

<sup>50</sup> Auf diese kommt es bei der Frage nach der Eigentümlichkeit eines Werkes an BGHZ 22, 210 (218) = GRUR 1957, 291 (294) – Morgenpost; BGHZ 27, 352 (356) = GRUR 1958, 562 (563) – Candida-schrift; BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel.

schließlich verbreitet sie die durch die zweite Vervielfältigung entstandenen Vervielfältigungsstücke, § 17 UrhG. Die zweite und dritte Verwertungshandlung ist isoliert betrachtet jeweils gemäß § 60a Abs. 1 UrhG zulässig. Fraglich ist aber, ob auch die erste Verwertungshandlung rechtmäßig erfolgte. Sie zielt letztlich auf eine weitere Handlung ab, die i. R. d. § 60a Abs. 1 UrhG erfolgen soll, womit es sich nicht um die Verfolgung privater Zwecke handeln kann. Ihre Zulässigkeit kann also nicht auf § 53 Abs. 1 UrhG gestützt werden. Da es sich bei der ersten Verwertungshandlung um eine vollständige Vervielfältigung handelt, kann sie auch nicht auf § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG gestützt werden. Die Vervielfältigungshandlung stellt eine Vorbereitungshandlung für spätere Verwertungshandlungen dar und erfolgt deshalb letztlich ebenso zur Veranschaulichung des Unterrichts. Es kommt auch bei rein vorbereitenden Verwertungshandlungen auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, an. Daraus folgt, dass Nutzungsberechtigte bereits bei Vorbereitungshandlungen die tatbestandlichen Grenzen der Schranken beachten müssen.

#### b) Vervielfältigungshandlung von Dritten

Fraglich ist, ob es zulässig ist, eine Manifestation im Rahmen der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 lit. a UrhG zu verwenden, die das Ergebnis der Vervielfältigungshandlung eines Dritten ist. Die Unzulässigkeit kommt dann in Betracht, wenn die Vervielfältigungshandlung des Dritten selbst rechtswidrig ist. Das ist der Fall, wenn Vervielfältigende weder vertraglich noch aufgrund einer Schranke zur Nutzung berechtigt sind.<sup>51</sup>

Beispiel: Eine Dozentin kopiert zu Unterrichtszwecken einen Roman vollständig und leiht die Kopie einer Kollegin. Diese macht Unterrichtsteilnehmenden, die eine Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG darstellen, 15 Prozent des Vervielfältigungsstücks gemäß § 19a UrhG zugänglich.

---

<sup>51</sup> Reber, in: BeckOK UrhR, § 96 Rn. 9; Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, § 96 UrhG Rn. 7; Grünberger, in: Schricker/Loewenheim, § 96 UrhG Rn. 15; Spindler, in: Spindler/Schuster, § 96 UrhG Rn. 7; so auch Erwägungsgrund 33 der InfoSoc-RL; zur Frage, ob eine zunächst zulässige Vervielfältigungshandlung nachträglich rechtswidrig werden kann, Stieper, ZGE 2017, 539 (543 f.).

§§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 lit. a UrhG setzen, anders als § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, nicht voraus, dass keine (offensichtlich) rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen verwendet werden. Für die Rechtswidrigkeit der Nutzungshandlung durch Schrankenbegünstigte kommt als einziger gesetzlicher Anknüpfungspunkt § 96 Abs. 1 UrhG in Betracht. Dieser setzt voraus, dass rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden und regelt ein Verwertungsverbot für diese Fälle. Wollen Nutzungsberechtigte der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG also ein Werk verbreiten oder öffentlich wiedergeben und benutzen sie hierfür ein rechtswidrig hergestelltes Vervielfältigungsstück, könnte die Nutzungshandlung gemäß § 96 Abs. 1 UrhG unzulässig sein.

Fraglich ist aber, ob § 96 Abs. 1 UrhG unionsrechtskonform ist. Dies ist umstritten.<sup>52</sup> Mittlerweile hat der BGH die Richtlinienwidrigkeit der Vorschrift angenommen, soweit sie zu einer Ausweitung der vollharmonisierten Verwertungsrechte führe.<sup>53</sup> Das sei auch deshalb geboten, weil Rechtsinhabende hinsichtlich der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke bereits Rechtsschutzmöglichkeiten haben und Ansprüche auf Vernichtung sowie Rückruf geltend machen können, um so eine weitergehende „Perpetuierung der Rechtswidrigkeit“<sup>54</sup> wirksam zu verhindern.<sup>55</sup> Damit besteht für Rechtsinhabende keine Notwendigkeit, auch gegen diejenigen vorzugehen, die im Rahmen einer Schranke der §§ 44a UrhG handeln.<sup>56</sup> Zu Recht wird also davon ausgegangen, dass eine Regelung, welche ein Verwertungsverbot selbst dann anordnet,

<sup>52</sup> Siehe zum Streit mit Nachweisen *Grünberger*, in: Schrickler/Loewenheim, § 96 UrhG Rn. 7 ff.

<sup>53</sup> BGH GRUR 2020, 843 Rn. 80 – Metall auf Metall IV.

<sup>54</sup> *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 96 UrhG Rn. 27.

<sup>55</sup> BGH GRUR 2020, 843 Rn. 81 – Metall auf Metall IV.

<sup>56</sup> Das gilt nicht nur für den hier diskutierten Fall, in dem Nutzungsberechtigte eine Verbreitungshandlung oder Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornehmen. Auch bei einer Vervielfältigung eines rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücks besteht keine Notwendigkeit gegen den Nutzungsberechtigten vorzugehen, da insoweit bereits Ansprüche gegen Herstellende des rechtswidrigen Vervielfältigungsstücks bestehen. Darüber hinaus fehlt für ein Verwertungsverbot im Falle der Vervielfältigung eines rechtswidrigen Vervielfältigungsstücks ein Anknüpfungspunkt im deutschen UrhG. Die Erwägungen in EuGH GRUR 2014, 546 Rn. 31 ff. zu Kopien einer unrechtmäßigen Quelle betreffen explizit die Privatkopieschranke und damit ausschließlich die

wenn Nutzende gesetzlich verwerten dürfen, richtlinienwidrig ist.<sup>57</sup> Verbreitungshandlungen und Handlungen der öffentlichen Wiedergabe durch Nutzungsberechtigte können damit nicht gemäß § 96 Abs. 1 UrhG verboten werden.

Da schon die Nutzung von rechtswidrigen Vervielfältigungsstücken nicht zur Unzulässigkeit der Nutzungshandlung durch Berechtigte der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG führt, gilt dies erst recht für im Vorfeld stattfindende rechtmäßige Vervielfältigungen. Folglich ist es insgesamt zulässig, eine Manifestation im Rahmen der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 lit. a UrhG zu verwenden, die das Ergebnis einer Vervielfältigungshandlung eines Dritten ist.

## 2. Die Zulässigkeit der Nutzung von Bearbeitungen

Nun wird untersucht, ob solche Manifestationen genutzt werden dürfen, die eine Bearbeitung des Werkes in der vom Urheber vorgesehenen Formgestaltung darstellen. Obwohl die vorliegende Arbeit lediglich die Normen untersucht, die eine Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs vorsehen, stellt sich die Frage, inwieweit Bearbeitungen im Rahmen der §§ 44a ff. UrhG genutzt werden dürfen, letztlich für alle Schranken des Urheberrechts. Hierfür muss danach unterschieden werden, wer die Bearbeitung vornimmt.

### a) Bearbeitungen des vorschaffenden Urhebers

Wenn der Bearbeiter selbst Urheber des Ausgangswerks ist, kann das Entlassen des Werkes in einer anderen Formgestaltung in die Öffentlichkeit nur so verstanden werden, dass das Werk nun auch in dieser Formgestaltung von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden soll. Das kann z. B. wirtschaftlich motiviert sein, wenn durch die neue Form des Werkes ein anderes Publikum angesprochen wird. Jedenfalls entspricht es hier gerade dem Wunsch des Urhebers, dass sein Werk wahrgenommen und somit genutzt wird. Dies findet seine Stütze wiederum in § 12 Abs. 1 UrhG.

---

Voraussetzung der rechtswidrigen Vorlage in § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG. Eine derartige Einschränkung in anderen Vorschriften kommt somit nicht in Betracht.

<sup>57</sup> *Grünberger*, in: Schricker/Loewenheim, § 96 UrhG Rn. 9; so wohl auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 96 UrhG Rn. 27.

Fraglich ist, ob sich etwas anderes dann ergibt, wenn die den zulässigen Nutzungsumfang beschränkende Norm voraussetzt, dass nur ein veröffentlichtes Werk genutzt werden darf<sup>58</sup> und die Bearbeitung selbst noch nicht veröffentlicht wurde. Problematisch ist dieser Fall deshalb, weil umstritten ist, ob eine Bearbeitung schon deshalb als veröffentlicht gilt, weil das benutzte Werk bereits veröffentlicht wurde.<sup>59</sup>

Nach zutreffender Ansicht folgt aus § 12 Abs. 1 UrhG, wonach der Urheber über das „Ob“ und auch das „Wie“ der Veröffentlichung entscheiden kann, dass dem Urheber bei eigenen Bearbeitungen ein neues Veröffentlichungsrecht zusteht.<sup>60</sup> Das gilt sowohl für schutzfähige als auch für schutzunfähige Bearbeitungen.<sup>61</sup> Dafür spricht zunächst folgende Abgrenzungsproblematik: Geht man mit der gegenteiligen Ansicht davon aus, dass sich das Veröffentlichungsrecht „verbraucht“, so müsste ein zweites Werk des Urhebers als Bearbeitung oder völlig neues Werk eingeordnet werden.<sup>62</sup> Ein neues Veröffentlichungsrecht stünde dem Urheber nämlich dann nicht zu, wenn man das neue Werk als Bearbeitung qualifiziert. Problematisch an dieser Einordnung ist, dass die Ergebnisse „Bearbeitung“ und „neues Werk“ in keinem Alternativverhältnis stehen.

Beispiel: Das Werk „Girl With Balloon“ des Streetart-Künstlers Banksy wurde während einer Auktion teilweise geschreddert. Dass zumindest der Schöpfer von einem neuen Werk ausgeht, zeigt schon der Umstand, dass er dem neu entstandenen Werk einen eigenen Namen gegeben

<sup>58</sup> Siehe dazu bereits oben, Drittes Kapitel, C, I.

<sup>59</sup> Siehe ausführlich zu diesem Streit *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (260 ff.) m. w. N.

<sup>60</sup> So auch *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim § 23 UrhG Rn. 17; OLG Düsseldorf ZUM 2012, 692 (697) – Beuys-Fotoreihe; *Schulze*, in: Dreier/Schulze § 12 UrhG Rn. 8 explizit für schutzfähige und nicht schutzfähige Bearbeitungen; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 24 Rn. 24; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 12 Rn. 6; *Hörnig* UFITA 1985, 13 (69); *Leistner* ZUM 2011, 468 (482); *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (260 ff.).

<sup>61</sup> *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (260 ff.).

<sup>62</sup> Diese Abgrenzungsproblematik entspricht bei dem oben dargestellten Vergleich der dritten Möglichkeit.

hat: „Love is in the Bin“.<sup>63</sup> Gleichzeitig weist das neue Werk schöpferische Elemente von „Girl With Balloon“ auf, sodass es sich jedenfalls (auch) um eine Bearbeitung handelt

Bei Fortsetzungswerken ist zudem die Frage, ob es sich um eine freie oder unfreie Benutzung und damit eine abhängige Bearbeitung handelt, schwierig zu beantworten.<sup>64</sup> Geht man hier davon aus, dass das Fortsetzungswerk als Bearbeitung i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG einzuordnen ist, so steht dem Urheber kein neues Veröffentlichungsrecht an diesem Werk zu. Dieses Ergebnis erscheint fragwürdig, wenn es sich bei dem Fortsetzungswerk z. B. um einen zweiten Teil eines Romans oder eines Films handelt. Die Beantwortung der Frage, ob dem Urheber ein Veröffentlichungsrecht zusteht, sollte auch nicht von der Abgrenzung der freien von der unfreien Benutzung abhängen. Wird hingegen davon ausgegangen, dass dem Urheber bei Bearbeitungen ein neues Veröffentlichungsrecht zusteht, so kommt es in Bezug auf das Veröffentlichungsrecht auf die Frage nicht an, ob das zweite Werk eine Bearbeitung, eine freie Benutzung oder ein neues Werk ist.

Im Ergebnis dürfen Bearbeitungen des vorschaffenden Urhebers im Rahmen der Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, genutzt werden. Bei den Normen, die ein veröffentlichtes Werk voraussetzen, muss die Bearbeitung selbst bereits veröffentlicht sein.

#### b) Bearbeitungen von Nutzungsberechtigten

Im Folgenden wird die Rechtmäßigkeit von Nutzungshandlungen untersucht, die eine Bearbeitung durch den Nutzungsberechtigten der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG selbst beinhalten.

##### aa) Zustimmungspflichtigkeit nach § 23 UrhG

Grundsätzlich sind Bearbeitungen, bei denen der Urheber nicht seine gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG erforderliche Zustimmung erteilt, rechtswidrig. Zur Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit einer Nutzungshandlung, die eine

---

<sup>63</sup> *Hamburger Abendblatt* v. 23.1.2019; zur Bedeutung des Titels siehe auch Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (2).

<sup>64</sup> Zu dieser Problematik siehe *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 24 UrhG Rn. 25 f.

Bearbeitung beinhaltet, muss deshalb näher dargestellt werden, bei welchen Handlungen eine Zustimmung erforderlich ist.

Beispiel: Eine Dozentin möchte mit den Teilnehmenden ihres Unterrichts einen Spielfilm behandeln. Hierzu erstellt sie zu Hause einen Comic, der den im Film in den ersten Minuten gezeigten Handlungsverlauf unverändert wiedergibt. Die gezeichneten Figuren und Umgebungen entsprechen ebenso wie die geführten Dialoge den Figuren und Umgebungen im Film. Den Comic macht sie für die Teilnehmenden, die eine Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG darstellen, zugänglich.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beispielsfalls müssen das Herstellen der Bearbeitung und die anschließenden Handlungen jeweils für sich genommen betrachtet werden. Das Herstellen von Bearbeitungen ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Die Erstellung des Comics kann der Urheber daher nicht verbieten, solange sie in der Privatsphäre der Dozentin geschieht.<sup>65</sup> Nur in den gesetzlich gemäß § 23 Abs. 2 UrhG geregelten Ausnahmefällen ist bereits die Herstellung zustimmungspflichtig.<sup>66</sup> Allerdings bleibt es im Beispielsfall nicht bei der in der Privatsphäre der Dozentin stattfindenden Herstellung. Stattdessen wird die Bearbeitung auch veröffentlicht und verwertet. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG bedarf es hierbei der Zustimmung durch den vorschaffenden Urheber. Die §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG sind dann unbeachtlich, wenn die Schranken die unveränderte Wiedergabe von Werkteilen voraussetzen.<sup>67</sup>

Dies ergibt sich aus dem Änderungsverbot gemäß § 62 UrhG, wonach ein Werk, welches im Rahmen einer Schranke der §§ 44a UrhG genutzt werden soll, grundsätzlich nicht geändert werden darf. Ausnahmen hiervon gelten u. a. für Nutzungen im Rahmen von §§ 60a, 60b UrhG. Änderungen an Sprachwerken dürfen gemäß § 62 Abs. 5 UrhG nämlich vorgenommen werden, wenn sie für

<sup>65</sup> Vgl. LG Erfurt ZUM-RD 1997, 23 – Bauernkriegspanorama; A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 24 UrhG Rn. 15; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 23 UrhG Rn. 13.

<sup>66</sup> Ablberg/Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, § 23 Rn. 16; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 23 UrhG Rn. 33; Loewenbeim, in: Schrickter/Loewenheim, § 23 UrhG Rn. 23; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 23 UrhG Rn. 9; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 23 UrhG Rn. 17; A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 24 UrhG Rn. 15.

<sup>67</sup> Vgl. Erdmann, WRP 2002, 1329 (1333).

den jeweils privilegierten Zweck erforderlich sind und es sich nicht bereits<sup>68</sup> um eine Übersetzung oder solche Änderung eines Werkes handelt, die nur Auszüge darstellt (§ 62 Abs. 2 UrhG). Damit sind aber vor allem die notwendigen Kürzungen eines Werkes erlaubt, denn Werke, die nicht geringen Umfangs sind, dürfen nur teilweise genutzt werden. Für andere Bearbeitungen bleibt es jedoch gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG dabei, dass die Verwertung unzulässig ist. Dafür spricht auch, dass die Angabe des erlaubten Maßes in Prozent nicht sinnvoll ist, wenn Nutzende nur Teile des Werkes, die keinen konkreten Umfang haben, z. B. einzelne Elemente einer Fabel wie Handlungsstränge oder Charaktere, übernehmen wollen.<sup>69</sup> Das ist gerade bei Bearbeitungen typisch.

Nur wenn das neu geschaffene Werk des Nutzungsberechtigten der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk wahrt, ist die Verwertung zulässig, da es sich dann gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG nicht um eine zustimmungspflichtige Bearbeitung handelt.<sup>70</sup> Hier und bei einer Herstellung, die nicht einen der in § 23 Abs. 2 UrhG geregelten Fälle betrifft, ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

#### bb) Gesetzlich erlaubte Bearbeitungen

Fraglich ist, ob jede Bearbeitung durch Privilegierte der Schranken, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, zustimmungspflichtig ist. Eine Zustimmung könnte dann nicht erforderlich sein, wenn „die Bearbeitung“ gesetzlich erlaubt ist.

Beispiel:<sup>71</sup> Eine Studentin erstellt einen persiflierenden Film. Hierzu zeigt Sie unveränderte Ausschnitte einer Fernsehshow einschließlich eines Werbespots. Anschließend ahmt sie selbst die gezeigten Inhalte nach und gibt persiflierende Kommentare ab. Den von ihr erstellten Film macht sie für die anderen Teilnehmenden des Unterrichts, die eine Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG darstellen, gemäß § 19a UrhG zugänglich.

---

<sup>68</sup> Siehe die Formulierung in § 62 Abs. 5 S. 1 UrhG: „auch solche Änderungen“.

<sup>69</sup> Zur Schutzfähigkeit solcher Elemente und damit zum Vorliegen eines Werkes: BGHZ 141, 267 (279) = GRUR 1999, 984 (987) – Laras Tochter m. w. N.

<sup>70</sup> Zur Abgrenzung einer abhängigen Bearbeitung gemäß § 23 UrhG a. F. von der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F. *Erdmann*, WRP 2002, 1329 (1333 ff.).

<sup>71</sup> Das Beispiel ist angelehnt an den Sachverhalt in BGH GRUR 2000, 703 – Kalkofes Mattscheibe.



Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem neu geschaffenen Werk um eine Karikatur oder Parodie i. S. d. § 51a UrhG handelt.<sup>72</sup> Fraglich ist, inwieweit § 51a UrhG „die Bearbeitung“ erlaubt und wie sich die Norm zu den Schranken, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, verhält.

„Die Bearbeitung“ ist ein mehrdeutiger Begriff, der im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl den Vorgang als auch das Ergebnis meinen kann.<sup>73</sup> Darüber hinaus werden mit dem Begriff in der urheberrechtlichen Literatur einerseits die Elemente, welche der Bearbeiter geschaffen hat und andererseits die Formgestalt, welche aus den Elementen des vorschaffenden Urhebers sowie des bearbeitenden Urhebers besteht, also wiederum das Ergebnis der Bearbeitung, beschrieben.<sup>74</sup> Um klären zu können, was genau § 51a UrhG erlaubt, müssen im Beispiel die urheberrechtlich relevanten Handlungen herausgearbeitet werden. Erst danach kann das Verhältnis des § 51a UrhG zum im Beispielfall relevanten § 60a UrhG untersucht werden.

#### (1) Urheberrechtlich relevante Handlungen

Die erste urheberrechtlich relevante Handlung ist die Erstellung des Films, was eine Herstellung der Bearbeitung darstellt. Die Herstellung ist, wie bereits

<sup>72</sup> Im BGH-Fall, an den das Beispiel angelehnt ist, ging das Gericht von einer freien Benutzung gemäß § 24 UrhG a. F. aus, BGH GRUR 2000, 703 (704 ff.). Der BGH ordnete den Beitrag des Beklagten explizit zwar als „Satire“ ein und nicht als „Parodie“. Allerdings kam es bei § 24 UrhG a. F. auf eine Subsumtion unter die Begriffe nicht an. Der Begriff der Parodie ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der EuGH verlangt u. a. den Ausdruck von Humor oder Verspottung, EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 20 – Deckmyn/Vandersteen. Die Abgrenzung zur Karikatur ist nach Ansicht der Gesetzesbegründung zu § 51a UrhG „häufig nicht trennscharf möglich“. Ein Unterschied könne darin zu sehen sein, dass die Parodie „bestimmte Werke oder Werkgattungen aufgreift“, während sich die Karikatur „meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zuständen auseinander[setzt]“, BT-Drs. 19/27426, S. 91. Auf eine Abgrenzung zwischen der Parodie und der Karikatur kommt es letztlich nicht an, weil § 51a UrhG in beiden Fällen gilt, sodass die Rechtsfolgen die gleichen sind, siehe Dreier, in: Dreier/Schulze, § 51a UrhG Rn. 9. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 51a UrhG Rn. 16a ordnet den Beitrag des Beklagten im BGH-Fall, an den das Beispiel angelehnt ist, als „Parodie (freie Benutzung)“ ein.

<sup>73</sup> Siehe *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache* (Bearbeitung), abrufbar unter <<https://www.dwds.de/wb/Bearbeitung>> erste Bedeutung: „das Bearbeiten“, zweite Bedeutung: „überarbeitete Fassung“.

<sup>74</sup> Darauf verweist auch Finke, Werk und Veränderung, S. 141 Fn. 479.

ausgeführt, grundsätzlich erlaubnisfrei. Im vorliegenden Fall könnte aber die Ausnahme des § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG einschlägig sein. Demgemäß ist bei der Verfilmung eines Werkes die Zustimmung des Urhebers bereits für die Herstellung der Bearbeitung erforderlich. Eine Verfilmung liegt vor, wenn ein vorbestehendes Werk zur Herstellung eines Filmwerkes benutzt wird, vgl. § 88 UrhG.<sup>75</sup> Als vorbestehendes Werk kommen auch Filmwerke selbst in Betracht.<sup>76</sup> Folglich greift im Beispielsfall die Ausnahme des § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Bearbeitende könnten also bereits beim Herstellungsvorgang auf die Zustimmung des Urhebers des benutzen Werkes angewiesen sein.

Die zweite urheberrechtlich relevante Handlung ist die Veröffentlichung der Bearbeitung. Regelmäßig findet keine isolierte Veröffentlichung statt, vielmehr wird im Zuge der Verwertung das Ergebnis der Bearbeitung, hier der von der Studentin erstellte Film, der Öffentlichkeit erstmals dargeboten.<sup>77</sup> Das gilt bei allen Verwertungshandlungen, die einen Öffentlichkeitsbezug aufweisen und damit nur nicht bei einer Vervielfältigung. Folglich stellt die erste von der Studentin vorgenommene öffentliche Zugänglichmachung zugleich eine Veröffentlichung<sup>78</sup> des Werkes dar. Da das Werk in der neuen Formgestalt bisher nicht Gegenstand einer Veröffentlichung war, könnte gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG für die Veröffentlichung des neuen Werkes die Zustimmung des vorschaffenden Urhebers erforderlich sein.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 2 UrhG könnte es auch bei einer Verwertung des neu geschaffenen Werkes auf die Zustimmung des vorschaffenden Urhebers ankommen.

---

<sup>75</sup> J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 88 UrhG Rn. 27; Manegold/Czernik, in: Wandtke/Bullinger, § 88 UrhG Rn. 22.

<sup>76</sup> J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 88 UrhG Rn. 40.

<sup>77</sup> Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, § 23 UrhG Rn. 34; A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 24 Rn. 24.

<sup>78</sup> Ein Werk ist gemäß § 6 Abs. 1 UrhG allerdings nur dann veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Eine Veröffentlichung i. S. d. § 6 Abs. 1 UrhG kann in dem Fall, in dem der vorschaffende Urheber seine nach § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG erforderliche Zustimmung noch nicht erteilt hat, nur dann angenommen werden, wenn es für die Zustimmung des Berechtigten alleine auf die bearbeitende Person, hier die Studentin ankommt. Siehe dazu Drittes Kapitel, B. II. 3. c.

## (2) Zulässigkeit der Handlungen aufgrund einer Schranke

Die Zulässigkeit der dargestellten Handlungen kann sich aus § 51a UrhG oder aus § 60a Abs. 1 UrhG ergeben.<sup>79</sup> Da beide Schrankenregelungen explizit nur die Verwertung erlauben, wird zunächst geprüft, nach welcher Schranke sich die Zulässigkeit der im Beispielsfall vorgenommenen öffentlichen Zugänglichmachung richtet.

Bei der Zulässigkeit gemäß § 60a Abs. 1 UrhG könnte sich das Änderungsverbot gemäß § 62 UrhG als problematisch erweisen. § 62 Abs. 4a UrhG schafft hier keine Abhilfe, da § 60a Abs. 1 UrhG die Zulässigkeit der Handlung begründen soll und insoweit der Benutzungszweck auf Unterrichtszwecke beschränkt ist. Zwar regelt auch § 62 Abs. 5 UrhG eine Ausnahme des Änderungsverbots und dies sogar ausdrücklich bei Nutzungen für Unterricht und Lehre. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Ausnahme auf die Änderung von Sprachwerken beschränkt und die Zulässigkeit der Änderungen sind an weitere Voraussetzungen geknüpft, § 62 Abs. 5 S. 2 – 4 UrhG. Zu beachten ist, dass eine Handlung, die gegen das Änderungsverbot verstößt, nur dann insgesamt rechtswidrig ist, wenn die Änderung von der gesamten Nutzung nicht zu trennen ist.<sup>80</sup> Anderenfalls beziehen sich Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung alleine auf die Änderung.<sup>81</sup>

Eine Urheberrechtsverletzung liegt aber dann nicht vor, wenn § 51a UrhG die Zulässigkeit der Nutzungshandlung begründet. Zweifel an der Anwendbarkeit des § 51a UrhG könnten dann bestehen, wenn Nutzende wie im Beispielsfall nicht ausschließlich zu Zwecken der Karikatur oder Parodie handeln, sondern auch andere Zwecke verfolgen. Das Problem der Verfolgung mehrerer Zwecke

---

<sup>79</sup> Da § 60a UrhG im Beispielsfall einschlägig ist, soll die Diskussionsion beispielhaft für diese Norm geführt werden. Sie ist auf die anderen Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, entsprechend anwendbar.

<sup>80</sup> *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 62 UrhG Rn. 24; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 62 UrhG Rn. 33; *Dreyer*, in: *HK*, § 62 Rn. 29.

<sup>81</sup> *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 62 UrhG Rn. 24; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 62 UrhG Rn. 33; *Dreyer*, in: *HK*, § 62 Rn. 29.

im Rahmen einer Nutzungshandlung wurde bereits ausführlich bei der Privatkopieschranke diskutiert. Hier soll eine Privilegierung nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG dann nicht in Betracht kommen, wenn mit der Vervielfältigung eines Werkes sowohl private als auch berufliche bzw. erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.<sup>82</sup> Anders als § 53 UrhG schließt § 51a UrhG jedoch noch nicht einmal die Verfolgung (auch) kommerzieller Zwecke aus. Allerdings gibt der EuGH den Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Rechte der Rechtsinhabenden und der Nutzenden in Ausgleich zu bringen.<sup>83</sup> Darüber hinaus ist der Dreistufentest zu beachten. Die Ausnahme oder Beschränkung darf also nur in bestimmten Sonderfällen angewandt, die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die Interessen der Rechtsinhabenden nicht ungebührlich verletzt werden. § 51a UrhG dient u. a. dem Schutz der Kunstfreiheit nach Art. 13 GRCh sowie Art. 5 Abs. 3 GG.<sup>84</sup> Daraus folgt das Recht der Kunstschaffenden, ihre Kunst zu verwerten.<sup>85</sup> Folglich lassen nicht einmal Vermarktungsinteressen die Anwendbarkeit des § 51a UrhG entfallen.<sup>86</sup> Erst recht müssen sich also Nutzungsberechtigte, die zusätzlich wiederum grundrechtlich geschützte Interessen verfolgen, wie im Falle des § 60a UrhG, auf die Schranke des § 51a UrhG berufen können. Damit richtet sich die Zulässigkeit der Verwertungshandlung, wenn Nutzungsberechtigte eine eigene Karikatur, eine eigene Parodie oder einen eigenen Pastiche verwerten, immer vollständig nach § 51a UrhG. Obwohl es sich z. B. um eine öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung des

---

<sup>82</sup> So schon BGHZ 18, 44 (55) = GRUR 1955, 544 (548) – Fotokopie; BGH GRUR 1993, 899 (900) – Dia-Duplikate; BGH GRUR 2017, 266 Rn. 49 – World of Warcraft I; *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 53 Rn. 9; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 UrhG Rn. 10; *Loewenheim/Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 53 UrhR Rn. 24; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 Rn. 23; *Dreyer*, in: *HK*, § 53 UrhG Rn. 21; *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 53 UrhG Rn. 13. Zwar ergibt sich dies mittlerweile unmittelbar aus § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, der voraussetzt, dass die Vervielfältigungen „weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“. Dieses Verständnis entsprach aber bereits § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG a. F., der jenen Ausschluss nicht ausdrücklich regelte.

<sup>83</sup> EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 34 – Deckmyn/Vandersteen.

<sup>84</sup> OLG Hamburg GRUR-RR 2022, 116 Rn. 83 – Ottifanten in the city; OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 82 – Metall auf Metall III.

<sup>85</sup> OLG Hamburg GRUR-RR 2022, 116 Rn. 83 – Ottifanten in the city; OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 82 – Metall auf Metall III.

<sup>86</sup> Vgl. OLG Hamburg GRUR-RR 2022, 116 Rn. 83 – Ottifanten in the city; OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 82 – Metall auf Metall III.

Unterrichts handelt, ist nicht § 60a Abs. 1 UrhG, sondern § 51a S. 1 UrhG einschlägig. Damit kommt es, wenn Nutzungsberechtigte eine zu Zwecken der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches hergestellte Bearbeitung verwerten möchten, nicht auf die tatbestandlichen Grenzen z. B. des § 60a Abs. 1 UrhG an.

Wenn bereits die Herstellung gemäß § 23 Abs. 2 UrhG zustimmungspflichtig ist, können die den zulässigen Nutzungsumfang beschränkenden Schranken wiederum wegen des Änderungsverbots nicht die Zulässigkeit der Handlung begründen. Problematisch ist nun, dass in den Fällen, in denen ausnahmsweise bereits die Herstellung der Bearbeitung gemäß § 23 Abs. 2 UrhG zustimmungspflichtig ist, eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis für die Erstellung der Karikatur, der Parodie und des Pastiches fehlt. Seinem Wortlaut nach erlaubt § 51a UrhG nämlich nur die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Allerdings setzen alle Nutzungsformen des § 51a UrhG eine Bearbeitung zwingend voraus.<sup>87</sup> Daher muss § 51a UrhG teleologisch dahingehend ausgelegt werden, dass immer auch die Herstellung der Bearbeitung zulässig ist. Anderenfalls würde eine Erlaubnis, die sich nur auf die anschließende Verwertung bezieht, ins Leere gehen.

Weder die den zulässigen Nutzungsumfang beschränkenden Normen, noch § 51a UrhG erlauben ausdrücklich die Veröffentlichung des Werkes. Im Anwendungsbereich ersterer ist abermals das Änderungsverbot zu beachten, sodass die Erwägungen zur Verwertung und Herstellung hier entsprechend gelten.<sup>88</sup>

---

<sup>87</sup> *Stieper*, GRUR 2020, 792 (793); *Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, § 51a Rn. 11.

<sup>88</sup> Zu beachten ist, dass die Vorschriften darüber hinaus ohnehin keine Veröffentlichung des genutzten Werkes erlauben. Die meisten der Vorschriften setzen die Nutzung eines veröffentlichten Werkes voraus. Da die Normen weiterhin nur eine unveränderte Werknutzung erlauben, können die privilegierten Handlungen ohnehin keine Veröffentlichungsinteressen des Urhebers betreffen. § 60c UrhG ist auf eine Nutzung von veröffentlichten Werken nicht beschränkt. Die Privilegierung zu Forschungszwecken umfasst auch die öffentliche Zugänglichmachung und Verbreitung und damit Verwertungshandlungen, die einen Öffentlichkeitsbezug aufweisen. Die erste öffentliche Zugänglichmachung oder die erste Verbreitung an eine Öffentlichkeit könnte damit zur Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 UrhG führen. Allerdings setzt § 6 Abs. 1 UrhG die Zustimmung des Berechtigten zwingend voraus. Schranken, die Verwertungshandlungen mit Öffentlichkeitsbezug erlauben und nicht die Nutzung eines veröffentlichten Werkes voraussetzen, rechtfertigen zwar einen Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG, so zu

Eine Erlaubnis zur Veröffentlichung der Karikatur, der Parodie oder des Pastiche könnte sich wiederum nur aus § 51a UrhG erlauben. Zwar regelt § 51a UrhG die Veröffentlichung des Werkes nicht ausdrücklich. Die Norm setzt transformative Nutzungen aber zwingend voraus,<sup>89</sup> sodass jede erste Darbietung oder Darreichung des Werkes im Rahmen einer öffentlichen Wiedergabe oder Verbreitung das Veröffentlichungsinteresse des vorschaffenden Urhebers berührt. Folglich muss § 51a UrhG teleologisch dahingehend ausgelegt werden, dass auch die Veröffentlichung des Werkes erlaubt ist, wenn diese mit einer erlaubten Verwertung zusammenfällt.<sup>90</sup> Diese Auslegung ist auch unionsrechtlich zwingend. Könnte der vorschaffende Urheber über sein Verbotsrecht aus § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG die öffentliche Wiedergabe und die Verbreitung verhindern, so würde der Ausnahme bzw. Beschränkung ein wesentlicher Teil ihres sachlichen Gehalts genommen.<sup>91</sup>

### (3) Ergebnis

Stellt die Bearbeitung eine Karikatur, eine Parodie oder einen Pastiche dar, so richtet sich die Zulässigkeit der Handlung vollständig nach § 51a UrhG. Auf die tatbestandlichen Grenzen der Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken kommt es im Anwendungsbereich der Karikatur-, Parodie- und Pastichebeschränke insgesamt nicht an.

### c) Bearbeitungen von Dritten

Fraglich ist, ob Bearbeitungen, die ein Dritter vorgenommen hat, im Rahmen der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG genutzt werden dürfen.

---

§ 50 UrhG ausdrücklich BGH GRUR 2020, 853 Rn. 63; a. A. *Hoeren/Düwel*, MMR 2019, 666 (667); *Hauck*, ZUM 2020, 769 (772 f.) m. w. N. Dies führt aber nicht dazu, dass ein veröffentlichtes Werk i. S. d. § 6 Abs. 1 UrhG vorliegt, siehe nur *Melichar/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, § 45 UrhG Rn. 13; *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Vor §§ 44a UrhG Rn. 19; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 6 UrhG Rn. 9.

<sup>89</sup> Siehe bereits zuvor, Drittes Kapitel, C. II. 2. b. bb. (2).

<sup>90</sup> Siehe umfassend hierzu *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (263 ff.).

<sup>91</sup> Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078 Rn. 32 – TU Darmstadt/Ulmer; siehe hierzu *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (264).

aa) Zustimmungspflichtigkeit nach § 23 UrhG

Verletzung seiner Verwertungsrechte in Bezug auf die von ihm geschaffenen Elemente gemäß §§ 15 ff. UrhG geltend machen.<sup>92</sup> Das setzt voraus, dass der Bearbeiter selbst schöpferisch tätig geworden ist, vgl. § 3 S. 1 UrhG.<sup>93</sup>

(1) Rechte des Bearbeiters

Der Bearbeiter hat mit einer ggf. stattgefundenen Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht, dass sein Werk in dieser Formgestalt von der Öffentlichkeit wahrgenommen und damit, falls eine vertragliche oder gesetzliche Erlaubnis vorliegt, auch genutzt werden darf. Das bedeutet also, dass sich der Fall im Verhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG und dem Bearbeiter genauso darstellt, wie der Fall, in dem das Werk in der vom Urheber vorgesehenen Form genutzt wird.<sup>94</sup> Findet die Nutzungshandlung im Hinblick auf die Bearbeitung in den tatbestandlichen Grenzen einer Schranke statt, kommt eine Verletzung der Rechte des Bearbeiters nicht in Betracht. Im Beispielsfall ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Grenzen des § 60a Abs. 1 UrhG erfüllt sind, sodass Autorin<sub>2</sub> die Nutzungshandlung der Dozentin nicht verbieten kann.

(2) Rechte des vorschaffenden Urhebers

Fraglich ist, ob Nutzungsberechtigte die Rechte des vorschaffenden Urhebers verletzen. Hierbei könnte das Verhältnis des Bearbeiters zum vorschaffenden Urheber relevant sein. Grundsätzlich ist der Bearbeiter auf die Zustimmung des vorschaffenden Urhebers angewiesen. Da im Beispiel kein Fall des § 23 Abs. 2 UrhG einschlägig ist, ist die Herstellung des Fortsetzungsromans ohne Zustimmung zulässig. Bei der Veröffentlichung und Verwertung der bearbeiteten Formgestaltung muss der Bearbeiter jedoch die Zustimmung des vorschaffenden Urhebers gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 2 und Var. 2 UrhG einholen.

---

<sup>92</sup> Siehe hierzu *Finke*, Werk und Veränderung, S. 141 ff.; *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, § 3 Rn. 3; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 3 UrhG Rn. 35; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 3 UrhG Rn. 54;

<sup>93</sup> *Finke*, Werk und Veränderung, S. 141; *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, § 3 UrhG Rn. 2; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 3 UrhG Rn. 11; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 3 UrhG Rn. 1; *Dreyer*, in: HK, § 3 UrhG Rn. 5, 26; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 3 UrhG Rn. 15 ff.

<sup>94</sup> Siehe dazu bereits Drittes Kapitel, B.

Damit ist aber noch nichts zur Rechtmäßigkeit der Nutzung einer Bearbeitung durch von einer inhaltlichen Schranke Berechtigte gesagt. Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UrhG kein Adressat des Zustimmungserfordernisses, also etwa, dass nur der Bearbeiter die Zustimmung einholen muss. Folglich sind auch andere, welche die Bearbeitung verwerten wollen, auf eine Erlaubnis durch den vorschaffenden Urheber angewiesen. Anders könnte der Fall jedoch liegen, wenn Nutzende sich auf eine Schranke der §§ 44a UrhG berufen können. Während also § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 2 UrhG ein Verbotsrecht hinsichtlich der Verwertung zugunsten des vorschaffenden Urhebers regelt, erlauben die Schranken gerade die Verwertung. Gegen die Rechtmäßigkeit von Verwertungshandlungen an bearbeiteten Werken könnte jedoch der Grundsatz sprechen, dass Urheber im Rahmen von gesetzlich erlaubten Nutzungen keine Änderungen ihres Werkes hinnehmen müssen.<sup>95</sup> Ebenso wie bei vertraglich erlaubten Nutzungen wird nämlich die Werkintegrität geschützt.<sup>96</sup> Über die „Form und Gestalt“ des Werkes zu bestimmen, bleibt damit die Entscheidung des (vorschaffenden) Urhebers.<sup>97</sup>

Aus den §§ 44a ff. UrhG selbst ergibt sich jedoch nicht, dass mit „Werk“ im Rahmen der Vorschriften nur unveränderte Werke gemeint sind. Als einziger Anknüpfungspunkt für die Frage, ob veränderte Werke Gegenstand einer gesetzlich erlaubten Nutzung sein können, kommt § 62 UrhG in Betracht. Die hier untersuchte Fallkonstellation wird von § 62 UrhG allerdings nur dann erfasst, wenn die Norm nicht nur Änderungen verbietet, welche durch den Schrankenbegünstigten selbst vorgenommen werden, sondern auch solche Änderungen, die von Dritten vorgenommen wurden und die der Schrankenbegünstigte lediglich übernimmt. Ein Verbotsrecht des vorschaffenden Urhebers im Hinblick auf die Verwertung kann also nur dann begründet werden, wenn § 62 UrhG ein allgemeines Verbot statuiert, veränderte Werke zu nutzen und das unabhängig davon, wer die Veränderung vornimmt.

---

<sup>95</sup> Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 62 UrhG Rn. 2: „Das Urheberrecht schützt deshalb den Urheber durch ein Geflecht von Bestimmungen gegen ungewollte Eingriffe in die Integrität des Werkes.“; vgl. *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 62 UrhG Rn. 7.

<sup>96</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 62 UrhG Rn. 1; *Engels*, in: BeckOK UrhR, § 62 Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 62 UrhG Rn. 2.

<sup>97</sup> *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 62 UrhG Rn. 2.



Für dieses Verständnis könnte der Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen. § 62 UrhG dient dem Schutz der Werkintegrität bei gesetzlich erlaubten Werknutzungen.<sup>98</sup> Dieser besteht bei vertraglich erlaubten Nutzungen gemäß § 39 UrhG, auf welchen § 62 Abs. 1 S. 2 UrhG ausdrücklich verweist. Die Werkintegrität kann auch von der Person verletzt werden, welche die gemäß §§ 44a ff. UrhG zulässige Handlung vornimmt. Für den vorschaffenden Urheber macht es somit keinen Unterschied, ob gemäß §§ 44a ff. UrhG Privilegierte selbst die Änderungen am Werk vornehmen oder ob ein Dritter diese bereits vorgenommen hat. Durch die weitergehende Nutzung des veränderten Werkes würde die Verletzung der Werkintegrität perpetuiert werden. Das zu verhindern, könnte in den Regelungsbereich des § 62 UrhG fallen.

Vorzugswürdig ist jedoch ein Verständnis der Norm dahingehend, dass Adressat des Änderungsverbots ausschließlich die Person ist, welche sich auf eine Schranke der §§ 44a ff. UrhG berufen möchte.<sup>99</sup> Hierfür spricht der Verweis in § 62 Abs. 1 S. 2 UrhG auf § 39 UrhG und den bezweckten Gleichlauf eines Änderungsverbots bei vertraglich und gesetzlich erlaubten Nutzungen.<sup>100</sup> § 39 Abs. 1 UrhG regelt, dass Inhabende des Nutzungsrechts keine Änderungen am Werk vornehmen dürfen. Überträgt man das auf gesetzlich erlaubte Nutzungen, so dürfen Adressaten einer Schranke der §§ 44a ff. UrhG keine Änderungen vornehmen. Für das Verständnis sprechen weiterhin die Ausnahmen in § 62 UrhG, welche Änderungen erlauben, soweit es der Benutzungszweck erfordert, z. B. § 62 Abs. 4a UrhG bei Nutzungen, die gemäß § 51a UrhG erlaubt sind. Die Ausnahme des Grundsatzes kann nur diejenigen treffen, die das Werk zu den jeweils privilegierten Zwecken nutzen. So kann nur Adressat des § 62 Abs. 4a UrhG sein, wer auch Adressat des § 51a UrhG ist. Die Adressaten der Ausnahmen sind also mit den Adressaten des Grundsatzes gleichzusetzen.

---

<sup>98</sup> *Engels*, in: BeckOK UrhR, § 62 Rn. 1; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 62 UrhG Rn. 1; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 62 UrhR Rn. 1.

<sup>99</sup> In diesem Sinne wohl LG Mannheim GRUR 1997, 364 (366) – Freiburger Holbein-Pferd: keine Unzulässigkeit der Nutzung gemäß §§ 59, 62 UrhG bei Veränderungen des Werkes durch Dritte; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 62 UrhG Rn. 2; wohl auch *Dreyer*, in: HK, § 62 UrhG Rn. 1.

<sup>100</sup> Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 62 UrhG Rn. 1.

Darüber hinaus können Urheber bei Änderungen durch Dritte diejenigen in Anspruch nehmen, welche die Änderungen vornehmen, sofern sie sich nicht ihrerseits auf eine gesetzliche Erlaubnis berufen können. Somit erfasst § 62 UrhG nicht den Fall, in dem gemäß §§ 44a ff. UrhG Privilegierte ein bereits geändertes Werk vorfinden. Folglich kann sich die Unzulässigkeit der Nutzung nicht aus dem Änderungsverbot ergeben.

Damit existiert für die Annahme, dass veränderte Werke nicht Gegenstand einer Nutzung im Rahmen der §§ 44a ff. UrhG sein dürfen, kein Anknüpfungspunkt im Gesetz. Für den vorschaffenden Urheber ist ein Verbotsrecht gegen Nutzungsberechtigte, welche eine fremde Bearbeitung auf gesetzlich erlaubter Basis verwerten, nicht zwingend erforderlich. Zwar bewirkt die weitere Nutzung eine Perpetuierung für den vorschaffenden Urheber. Dieser kann aber aus § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen den (rechtswidrig) Bearbeitenden selbst vorgehen. Das konkrete Ausmaß der Nutzung kann bei der Höhe eines ggf. bestehenden Schadensersatzanspruches hinreichend berücksichtigt werden. Für diese Auslegung sprechen auch praktische Gesichtspunkte. Denn Nutzungsberechtigte werden nicht immer die Möglichkeit haben, zu erkennen, dass eine von ihnen vorgefundene Bearbeitung rechtswidrig ist. Ob der vorschaffende Urheber seine gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG erforderliche Zustimmung erteilt hat, ist einem Werk nicht anzusehen. Des Weiteren knüpft § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG unmittelbar an die Verwertungsrechte an. Gerade diese Verwertung erlauben die §§ 44a ff. UrhG aber ohne im Hinblick auf das Werk eine Unterscheidung danach zu treffen, ob es sich um ein verändertes oder unverändertes Werk handelt. Widersprüchlich erscheint auch, dass auf Grund der §§ 44a ff. UrhG sowohl der bearbeitende Urheber die Nutzung seines Werkes als auch der vorschaffende Urheber die Nutzung wiederum seines „Originalwerkes“ nicht verbieten können, der vorschaffende Urheber hingegen die Nutzung „seines“ Werkes in bearbeiteter Form untersagen kann. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG kann also zugunsten des vorschaffenden Urhebers nicht dazu führen, dass seine Verwertungsrechte an der Bearbeitung „wieder aufleben“.

Der vorschaffende Urheber kann eine Nutzung seines veränderten Werkes im Rahmen einer gesetzlich erlaubten Nutzung nicht verbieten, wenn die Änderung durch einen Dritten vorgenommen wurde. Ansprüche des vorschaffenden Urhebers bestehen daher ausschließlich gegen den Bearbeiter. Im Beispielfall ist

davon auszugehen, dass die Nutzung im Rahmen der tatbestandlichen Grenzen des § 60a Abs. 1 UrhG stattfand, sodass auch Autorin<sub>1</sub> die Nutzungshandlung der Dozentin nicht verbieten kann.

#### bb) Gesetzlich erlaubte Bearbeitungen

Weiterhin ist die Zulässigkeit einer Nutzungshandlung zu untersuchen, bei der nach §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG Privilegierte eine von einem Dritten geschaffene Bearbeitung nutzen, deren Herstellung, Veröffentlichung und Verwertung gemäß § 51a UrhG erlaubt ist.

Beispiel:<sup>101</sup> Eine Satirikerin erstellt einen persiflierenden Film. Sie zeigt darin unveränderte Ausschnitte einer Fernsehshow einschließlich eines Werbespots. Anschließend ahmt sie selbst die gezeigten Inhalte nach und gibt persiflierende Kommentare dazu ab. Den von ihr erstellten Film lädt sie im Internet hoch. Eine Dozentin lädt hiervon wenige Minuten herunter, um den Ausschnitt anschließend den Teilnehmenden des Unterrichts, die eine Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG darstellen, öffentlich zugänglich zu machen. Der heruntergeladene Ausschnitt entspricht weniger als 10 Prozent der Gesamtlaufzeit des Films der Satirikerin.

Fraglich ist zunächst, ob § 51a UrhG in solchen Konstellationen die Verwertung durch diejenigen, die eigentlich im Rahmen der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG handeln wollen, erlaubt. § 51a UrhG verlangt lediglich, dass die Nutzung zu Zwecken der Karikatur, der Parodie oder des Pastiche stattfinden muss. Der Wortlaut der Norm statuiert damit nicht, dass die zu diesen Zwecken Handelnden die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche auch selbst herstellen müssen.<sup>102</sup> Bezogen auf den Beispielsfall liegt nahe, dass die Dozentin sich der Zweckbindung teilweise unterwirft. Würde es ihr nicht gerade um die Karikatur bzw. Parodie gehen, so hätte sie auch unmittelbar das Original des vorschaffenden Urhebers nutzen können. Sie handelt damit möglicherweise sowohl zur Veranschaulichung des Unterrichts als auch zu Karikatur- bzw. Parodiezwecken.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Das Beispiel ist angelehnt an den Sachverhalt in BGH GRUR 2000, 703 – Kalkofes Mattscheibe.

<sup>102</sup> Siehe hierzu auch *Stieper*, ZUM 2021, 776 (783) m. w. N.

<sup>103</sup> Siehe zur Frage, ob mehrere Zwecke parallel verfolgt werden können, Drittes Kapitel, C. II. 2. b. bb. (1).

Die Gesetzesbegründung rechtfertigt § 51a UrhG damit, dass „die Aufnahme von Anregungen und die gegenseitige Inspiration [...] zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit [gehören] und [...] ihrerseits Grundlage für weiteres kreatives Schaffen“ sind.<sup>104</sup> Daraus könnte man schlussfolgern, dass diejenigen privilegiert sind, die Teil eines Schaffensprozesses und damit ausschließlich die Herstellenden der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches. Nutzungsberechtigte der §§ 60a ff., 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG werden hingegen nicht selbst kreativ, sondern wollen lediglich bereits Bestehendes nutzen. Problematisch ist jedoch, dass diese Erwägungen keinen hinreichenden Ausdruck im Wortlaut gefunden haben.<sup>105</sup> Dem Wortlaut zufolge kommt es alleine auf die Zweckbindung an.

Bei der Beantwortung der Frage, ob Nutzungsberechtigte eine fremde Karikatur, eine fremde Parodie oder einen fremden Pastiche nutzen dürfen, ist abermals zwischen den Rechten des vorschaffenden Urhebers und den Rechten des Bearbeiters zu differenzieren. Aufgrund des Wortlauts des § 51a UrhG, der lediglich die Verfolgung bestimmter Zwecke voraussetzt, kann der vorschaffende Urheber eine Nutzung nicht verbieten, wenn Nutzende die privilegierten Zwecke verfolgen. Das gilt auch dann, wenn die Nutzenden sein Werk nicht selbst bearbeitet haben. Eine zu weitgehende Beeinträchtigung im Hinblick auf die Integrität des Werkes des vorschaffenden Urhebers ist dabei nicht zu befürchten. Auch im Anwendungsbereich des § 51a UrhG bleibt dem Urheber nämlich die Möglichkeit, gemäß § 14 UrhG Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen zu verbieten.<sup>106</sup> Darüber hinaus ist für die Zulässigkeit der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, die allerdings regelmäßig zum gleichen Ergebnis wie § 14 UrhG führt.<sup>107</sup> Die Rechte des vorschaffenden Urhebers werden damit bereits hinreichend berücksichtigt.

Allerdings rechtfertigt § 51a UrhG allein die Nutzung des Werkes, das für die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche genutzt wird. Soll Nutzungsgegen-

---

<sup>104</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 89.

<sup>105</sup> Vgl. BGHZ 195, 257 = GRUR 2012, 1026 Rn. 30 – Alles kann besser werden m. w. N.; siehe auch *Finke*, Werk und Veränderung, S. 27.

<sup>106</sup> *Stieper*, GRUR 2020, 792 (795) mit umfassenden Nachweisen.

<sup>107</sup> *Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, § 51a Rn. 4.

stand hingegen die Karikatur, die Parodie oder der Pastiche insgesamt sein, impliziert das immer auch die Nutzung der Teile des Bearbeiters. Deren Nutzung ist von der Erlaubnis des § 51a UrhG aber nicht umfasst. Im Rahmen des § 51a UrhG findet regelmäßig eine Interaktion mit dem benutzten Werk statt.<sup>108</sup> Mit den Teilen, die der Bearbeiter eingebracht hat, findet eine solche hingegen nicht statt, wenn sich Nutzende die vorgefundene Karikatur, die vorgefundene Parodie oder den vorgefundenen Pastiche zu eigen machen wollen. Zum Zwecke der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches wird also ausschließlich das Werk des vorschaffenden Urhebers genutzt. Nur diesem gegenüber können sich Nutzende auf § 51a UrhG berufen. Eine Nutzung der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches insgesamt kann damit ausschließlich eine Verletzung der Rechte des Bearbeiters begründen.

Dieses Ergebnis erscheint auch bei historischer Auslegung überzeugend. Denn als die Zulässigkeit etwa einer Karikatur aus einer grundrechtskonform erweiterten Auslegung des § 24 UrhG a. F. folgte,<sup>109</sup> war eine Verletzung der Rechte des vorschaffenden Urhebers bei Verwertung des neu geschaffenen Werkes durch Dritte ebenfalls ausgeschlossen, womit nur eine Verletzung der Rechte des Bearbeiters in Betracht kam.

Eine solche Verletzung kommt aber dann nicht in Betracht, wenn eine gesetzlich erlaubte Nutzung nach §§ 44a ff. UrhG vorliegt. Handeln Nutzungsberechtigte der Schranken, die den Nutzungsumfang beschränken, in den tatbestandlichen Grenzen, liegt insgesamt eine rechtmäßige Nutzung vor. Eine Rechtsverletzung ist i. Ü. auch dann ausgeschlossen, wenn Herstellende der Karikatur, der Parodie oder des Pastiches das Werk nicht schöpferisch bearbeitet haben.<sup>110</sup> In dem Fall

---

<sup>108</sup> *Holotink*, ZUM 2023, 256 (259) m. w. N.

<sup>109</sup> Die Anwendbarkeit des § 24 UrhG a. F. auf Parodien und Karikaturen war „ständige Rechtsprechung“, BGH GRUR 2020, 843 Rn. 65 – Metall auf Metall IV; siehe dazu auch *Stieper*, ZUM 2020, 753 (759).

<sup>110</sup> Der EuGH hat klargestellt, dass der Begriff der Parodie nicht voraussetzt, dass die Bearbeitung selbst Werkqualität hat, EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 33 – Deckmyn/Vandersteen. Die Herstellung einer Karikatur, einer Parodie oder eines Pastiches setzt also nicht voraus, dass die Bearbeitung selbst schöpferisch ist, vgl. §§ 2 Abs. 2, 3 S. 1 UrhG, BT-Drs. 19/27426, S. 90; *Lauber-*

kommt es dem Bearbeiter gegenüber auf eine Erlaubnis der §§ 44a ff. UrhG und somit auf die tatbestandlichen Grenzen etwa des § 60a Abs. 1 UrhG nicht an.

Im Ergebnis richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung gegenüber dem vorschaffenden Urheber nach § 51a UrhG und die Nutzung der Karikatur, der Parodie und des Pastiches gegenüber dem bearbeitenden Urheber nach der Vorschrift, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränkt. Im Beispielsfall handelt es sich sowohl zugunsten der Satirikerin gemäß § 51a UrhG als auch zugunsten der Dozentin gemäß § 51a UrhG und § 60a Abs. 1 UrhG um eine zulässige Nutzung.

### cc) Veröffentlichung der Bearbeitung

Zu beachten ist schließlich, dass bei Normen, die ein veröffentlichtes Werk voraussetzen, diese Anforderung im Hinblick auf das Werk in bearbeiteter Form erfüllt sein muss. Soll Gegenstand der Nutzung also z. B. eine Karikatur sein, so muss diese selbst veröffentlicht sein.<sup>111</sup> Ein Werk ist gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Berechtigt ist grundsätzlich der Urheber.<sup>112</sup>

In den hier diskutierten Konstellationen ist die Frage, auf wessen Zustimmung es ankommt, schwierig zu beantworten. Ist der Bearbeiter selbst Urheber, so ist seine Zustimmung zwingend, damit das Werk veröffentlicht ist. § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG enthält ein Zustimmungserfordernis bezüglich der Veröffentlichung von Bearbeitungen. Daraus folgt, dass der vorschaffende Urheber die Veröffentlichung der Bearbeitung durch den Bearbeiter gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG verbieten kann. Problematisch ist aber, ob dies dazu führt, dass die Bearbeitung nicht veröffentlicht ist, womit sie auch im Rahmen der meisten Schranken nicht Gegenstand der privilegierten Nutzung sein

---

*Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, § 51a Rn. 8; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 51a UrhG Rn. 6; *Lüft/Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 51a UrhG Rn. 6. Diese Fallgestaltung ist neu, da § 24 UrhG a. F. ein Werkschaffen des Bearbeiters noch vorausgesetzt hat.

<sup>111</sup> Siehe zu der Thematik, ob eine Bearbeitung bereits nur deshalb veröffentlicht ist, weil das benutzte Werk veröffentlicht ist *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (260 ff.) m. w. N.

<sup>112</sup> *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, § 6 Rn. 22; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 6 UrhG Rn. 9; *Katzenberger/Metzger*, § 6 UrhG Rn. 27; *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, § 6 UrhG Rn. 22; *Dreyer*, in: HK, § 6 UrhG Rn. 47.

kann.<sup>113</sup> Die Schranken, welche ein veröffentlichtes Werk voraussetzen, implizieren eine Interessenabwägung, die zugunsten des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Veröffentlichungsrechts ausfällt.<sup>114</sup> Die Veröffentlichung der Bearbeitung berührt aber nicht nur das Veröffentlichungsrecht des Bearbeiters, sondern auch gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG geschützte Veröffentlichungsinteressen des vorschaffenden Urhebers. Ein veröffentlichtes Werk i. S. d. § 6 Abs. 1 UrhG ist bei Bearbeitungen deshalb grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn sowohl der vorschaffende Urheber als auch der Bearbeiter zugestimmt haben.

Eine Ausnahme besteht im Anwendungsbereich des § 51a UrhG. Hier ergibt sich nämlich aus teleologischer, historischer und unionsrechtskonformer Auslegung, dass die Vorschrift auch die Veröffentlichung des Werkes erlaubt, sofern diese mit einer gesetzlich erlaubten Verwertung zusammenfällt.<sup>115</sup> Damit kommt es bei der Veröffentlichung auf die Zustimmung des vorschaffenden Urhebers gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UrhG nicht an. Das muss ebenso für § 6 Abs. 1 UrhG gelten, womit es hier alleine auf die Zustimmung des Bearbeiters ankommt.<sup>116</sup>

---

<sup>113</sup> Die meisten Schranken setzten die Nutzung eines veröffentlichten Werkes voraus, siehe Drittes Kapitel, C, I.

<sup>114</sup> *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (259).

<sup>115</sup> *Holotiuk*, ZUM 2023, 256 (263 ff.)

<sup>116</sup> Da nicht schöpferische Bearbeitungen im Anwendungsbereich des § 51a UrhG genutzt werden können, ohne dass es auf eine Schranke ankommt, kann die Frage nach der Veröffentlichung außer Acht gelassen werden.

## Viertes Kapitel

# Bezugsgröße der Beschränkung

Im vierten Kapitel der Arbeit wird untersucht, was Bezugsgröße der prozentualen Beschränkung in den §§ 60a ff. UrhG ist.

### A. Problemstellung

Bereits im Rahmen des § 52a UrhG wurde die Frage nach der Bezugsgröße einer Umfangsbeschränkung aufgeworfen.<sup>1</sup> Unklarheiten bezüglich des Bezugspunktes gehen dabei zwangsläufig zulasten der Praxistauglichkeit und Rechtssicherheit.<sup>2</sup> Gemäß §§ 60a ff. UrhG ist Gegenstand der erlaubten Nutzung ein Werk und damit nach § 2 Abs. 2 UrhG eine persönliche geistige Schöpfung.<sup>3</sup> Wohl aufgrund der Unmöglichkeit, ein immaterielles Gut zu quantifizieren,<sup>4</sup> stellte der BGH im Urteil „Meilensteine der Psychologie“<sup>5</sup> notgedrungen auf die konkrete Manifestation ab. Dies ergibt sich aus seinen Ausführungen, dass das „Werk“ einen Gesamtumfang von 528 Seiten habe.<sup>6</sup>

Bei dieser Vorgehensweise ergeben sich neue Probleme. Die wahrnehmbare Formgestaltung enthält nämlich oftmals nicht nur „das Werk“, sondern auch weitere Elemente, die in einem mehr oder weniger direkten Zusammenhang mit dem „eigentlichen Werk“ stehen. So wurde bereits im Rahmen des § 52a UrhG

---

<sup>1</sup> Für ein Abstellen auf den „Gesamtumfang des Werkes“ BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24; so auch schon OLG Stuttgart GRUR 2012 718 (720) – Moodle; zustimmend *Steinhauer*, RBD 42/2012, 103 (108); für eine Begrenzung bei mehrbändigen Werken Lüft, in: Wandtke/Bullinger<sup>4</sup>, § 52a UrhG Rn. 5.

<sup>2</sup> Bezogen auf §§ 60a ff. UrhG *Grübler*, in: BeckOK UrhG, § 60a Rn. 11; *Koch*, AnwZert ITR 20/2018 Anm. 2 unter B. II. 5; *Denga*, RuZ 2022, 182 (187).

<sup>3</sup> *Anton*, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 25.

<sup>4</sup> Siehe hierzu der zweites Kapitel dieser Arbeit.

<sup>5</sup> BGH GRUR 2014, 549 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>6</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24 – Meilensteine der Psychologie.



diskutiert, ob Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literatur- und Namensregister hinzuzählen sind oder Leerseiten berücksichtigt werden müssen.<sup>7</sup> Die Einbeziehung etwaiger Elemente wurde insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Schutzunfähigkeit in Frage gestellt.<sup>8</sup> Gegen die Berücksichtigung nichtschöpferischer Elemente wurde angeführt, dass es für deren Nutzung keiner Schrankenregelung bedürfe, da diese grundsätzlich zulässig sei.<sup>9</sup> Für den Urheber erscheint es jedoch problematisch, wenn durch die Berücksichtigung von nichtschöpferischen Elementen und damit einhergehend der Erhöhung des Gesamtumfangs mehr von seiner eigentlichen Schöpfung genutzt werden könnte. Diese Erwägung könnte dafürsprechen, nur schöpferische Elemente zu berücksichtigen. Dagegen spricht jedoch, dass Nutzende oftmals nicht erkennen werden, welche Teile der wahrnehmbaren Formgestaltung eines Werkes (nicht) schutzfähig sind. Die einfachere Handhabbarkeit sowie daraus resultierende Rechtssicherheit sprechen deshalb dafür, auf den Gesamtumfang abzustellen.<sup>10</sup>

Weiterhin erweisen sich auch mehrteilige Werke und Sammelwerke als problematisch. Bei Sammelwerken stellt sich die Frage, ob auf dieses selbst<sup>11</sup> oder die hierin enthaltenen Elemente<sup>12</sup> abzustellen ist. Bei einem Buch könnten z. B. der

---

<sup>7</sup> OLG Stuttgart GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24 – Meilensteine der Psychologie; *Steinhauer*, RBD 42/2012, 103 (108); *Rauer*, K&R 2012, 440 (441); *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 8 sowie schon *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*<sup>5</sup>, § 52a UrhG Rn. 5; *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 60a UrhG Rn. 14; *Anton*, in: *Spindler/Schuster*, § 60a UrhG Rn. 25; *Taege/Horn*, *Neue Medien an Hochschulen*, S. 134 f; gegen eine Berücksichtigung LG Stuttgart ZUM 2011, 946 (951); *Dreyer*, in: *HK*<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 5.

<sup>8</sup> So OLG Stuttgart GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; dem zustimmend *Steinhauer*, RBD 42/2012, 103 (108); *Rauer*, K&R 2012, 440 (441); BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24 – Meilensteine der Psychologie; wohl auch *Eisler*, *öffentliche Zugänglichmachung zugunsten Unterricht und Forschung*, S. 70; *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 60a UrhG Rn. 14; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 8; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*<sup>5</sup>, § 52a UrhG Rn. 5; *Taege/Horn*, *Neue Medien an Hochschulen*, S. 134; *Anton*, in: *Spindler/Schuster*, § 60a UrhG Rn. 25; anders *Wildgans*, *Wissenschaftliche Forschung*, S. 200, die von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit ausgeht.

<sup>9</sup> *Dreyer*, in: *HK*<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 9.

<sup>10</sup> Kritisch *Schack*, *Urh- und UrhVR*, Rn. 576a; *ders.*, ZUM 2017, 802 (804).

<sup>11</sup> *Hentsch*, in: *HK*, § 60a UrhG Rn. 24.

<sup>12</sup> *Berger*, GRUR 2017, 953 (960); *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1131); *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (228); *Anton*, in: *Spindler/Schuster*, § 60a UrhG Rn. 25; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60a UrhG Rn. 13; differenzierend *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 8.

jeweilige Band<sup>13</sup> oder die Reihe insgesamt<sup>14</sup> maßgeblich sein. Problematisch ist dabei, dass beim Abstellen auf die gesamte z. B. Kommentarreihe einzelne Bände vollständig genutzt werden dürften, was bezüglich dieser eine Nutzung „in einem nicht mehr hinnehmbaren Umfang“ darstellen könnte.<sup>15</sup> Die Thematik betrifft nicht nur Sprachwerke, da sich auch bei Filmwerken, insbesondere Serien die Frage stellt, ob es auf den einzelnen Film, die Reihe, die Folge, die Staffel oder die Serie insgesamt ankommt.

## B. Lösungsansatz: Werk im Sinne von Werkeinheit

Das bisherige Ergebnis stützt sich allein auf Gründe der Praktikabilität. Es fehlen aber methodische Argumente. Im Folgenden wird daher ein Lösungsansatz vorgestellt, der sich an der Methodik des Urheberrechts orientiert. Hierfür wird die These aufgestellt, dass mit Werk i. S. d. §§ 60a ff. UrhG ein einheitliches Werk in dem Sinne gemeint ist, dass die Schöpfung aus nicht gesondert verwertbaren Anteilen besteht und vom Urheber als einheitlich angesehen wird. Die Voraussetzung der Werkeinheit entspricht damit dem Verständnis in § 8 UrhG, in dessen Rahmen das Erfordernis allgemein anerkannt ist.<sup>16</sup>

### I. Die Voraussetzung der Werkeinheit im Urheberrechtsgesetz und ihre Relevanz

Das Kriterium der Werkeinheit soll im Urheberrecht „ohne praktische Relevanz“ sein.<sup>17</sup> Der urheberrechtliche Schutz könne sich nämlich sowohl auf das

---

<sup>13</sup> Anton, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 25.

<sup>14</sup> Hentsch, in: HK, § 60a UrhG Rn. 24.

<sup>15</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 28 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>16</sup> Siefert, Werkeinheit, S. 48 ff; Jann, Werkeinheit, S. 19; Oehler, Komplexe Werke, S. 265; Schrickler, GRUR Int 2004, 923 (926); Schulze, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 2; Loewenheim/Peifer, in: Schrickler/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 5; BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BGH GRUR 2003, 231 (234) – Staatsbibliothek.

<sup>17</sup> So A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 52; für den Fall der Alleinurheberschaft Siefert, Werkeinheit, S. 122; in dem Sinne auch Jann, Werkeinheit, S. 38; so auch Dreyer, in: HK, § 2 UrhG Rn. 13.

Gesamtwerk als einheitliches Werk als auch auf jeden einzelnen Teil dessen beziehen.<sup>18</sup> Voraussetzung für einen Teilschutz ist, dass der Teil für sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellt.<sup>19</sup> Wenn ein Gesamtwerk also aus einem Teil besteht, welcher urheberrechtlich nicht schutzfähig ist, und dieser Teil genutzt wird, ist es unerheblich, dass er einem urheberrechtlich schutzfähigen Gesamtwerk entlehnt ist.<sup>20</sup> Eine urheberrechtlich relevante Nutzung liegt nur dann vor, wenn gerade der genutzte Teil Werkqualität hat.<sup>21</sup> Die Feststellung, dass das Gesamtwerk mit einem für sich genommen nicht urheberrechtlich schutzfähigen Teil eine Werkeinheit bildet, kann zwar den Schutzgegenstand bestimmen. Für den Schutzzumfang<sup>22</sup> ist die Einbeziehung des Teils aber ohne Bedeutung.

<sup>18</sup> A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 52.

<sup>19</sup> RGZ 82, 333 (336) – Fassadengestaltung; BGHZ 61, 88 (94) = GRUR 1973, 663 (664) – Wählamt; BGH GRUR 1988, 533 (534) – Vorentwurf II; BGH GRUR 1988, 810 (811) – Fantasy; BGH GRUR 1989, 416 (417) – Bauaußenkante; BGHZ 151, 15 (21) = GRUR 2002, 799 (800) – Stadtbahnfahrzeug; BGH GRUR 2009, 403 Rn. 16 – Metall auf Metall I; BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 43 – Kranhäuser; BGH GRUR 2011, 134 Rn. 54 – Perlentaucher; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 43 – Goldraper; EuGH GRUR 2009, 1041 Rn. 39 – Infopaq/DDF; EuGH GRUR 2012, 156 Rn. 156 – FAPL/Murphy; A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 51; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 87; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 76; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 42; Dreyer, in: HK, § 2 UrhG Rn. 110.

<sup>20</sup> Weder im Hinblick auf Umfang noch auf die inhaltliche Bedeutung BGHZ 28, 234 (237) = GRUR 1959, 197 (198) – Verkehrskinderlied; Dreyer, in: HK, § 2 UrhG Rn. 98; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 87; Leistner, in: Schricker/Loewenheim, § 97 UrhG Rn. 19. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die besondere Eigentümlichkeit des Gesamtwerkes bereits in dem einzelnen Teil zum Ausdruck kommt BGHZ 9, 262 (267 f.) = GRUR 1953, 299 (301) – Lied der Wildbahn; BGHZ 28, 234 (237) = GRUR 1959, 197 (198) – Verkehrskinderlied; BGH GRUR 1961, 631 (633) – Fernsprechbuch; BGH GRUR 2008, 1081 Rn. 18 – Musical Starlights; Oehler, Komplexe Werke, S. 53.

<sup>21</sup> Obly, GRUR 2017, 964; Dreyer, in: HK, § 2 UrhG Rn. 39; siehe auch v. Gamm, § 15 UrhG Rn. 10; Berking, Inhalt und Form, S. 81.

<sup>22</sup> v. Moltke, Wissenschaft, S. 88 geht von zwei Bedeutungen des Begriffs „Schutzzumfang“ aus. Er beschreibt einmal, welche Bestandteile urheberrechtlich schutzfähig sind. Andererseits umfasst der Begriff alle Rechte des Urhebers. Hier wird das erste Begriffsverständnis zugrunde gelegt.

## 1. Relevante Fallgestaltungen

Relevant ist das Kriterium dann, wenn kein Teil des Gesamtgebildes Werkqualität aufweist und sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit nur daraus ergeben kann, dass das Gesamtgebilde eine Einheit darstellt, welche insgesamt die Kriterien des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt. Das ist insbesondere bei Werken der Raumgestaltung der Fall, deren geistiger Gehalt sich aus der Zusammenstellung und Anordnung selbstständiger körperlicher Gegenstände ergeben kann.<sup>23</sup> Frühere Gerichtsentscheidungen bejahten den Urheberrechtsschutz für Innenausstattungen und Innenraumgestaltungen<sup>24</sup> zwar noch nicht mit dem ausdrücklichen Verweis auf den werkeinheitlichen Charakter dieser Gestaltungen. Implizit kam dies aber bereits dadurch zum Ausdruck, dass der Begriffsbestandteil „Gesamt“ bemüht wurde.<sup>25</sup> In einer jüngeren BGH-Entscheidung wurde dann explizit drauf abgestellt, dass die einzelnen Teile der Gestaltung „wie zu einer Einheit verschmolzen erscheine[n]“.<sup>26</sup> Das OLG Düsseldorf entschied bezogen auf eine Gartengestaltung<sup>27</sup>, dass ein aus organischen Stoffen bestehendes Kunstwerk grundsätzlich urheberrechtlich schutzfähig sein kann.<sup>28</sup> Hierbei stellte das Gericht darauf ab, ob die einzelnen Bestandteile „einheitlich und zusammengehörend“ wirken.

Daneben wurde die Frage nach der Werkeinheit bereits bei der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von bzw. der Verletzung des Urheberrechts an Lehr- und Lernmitteln diskutiert. Während es der BGH in der Entscheidung „Merkmalklötze“ den eigenen Worten nach dahinstehen ließ, ob die Rechenfibeln zusam-

---

<sup>23</sup> Dazu *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 97.

<sup>24</sup> Zur Differenzierung siehe *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 101 f.

<sup>25</sup> RGZ 110, 393 (397) – Riviera: „Gesamtausstattung“, „Gesamtwirkung“; BGH GRUR 1982, 107 (109) – Kirchen-Innenraumgestaltung: „Gesamteindruck“; OLG Karlsruhe GRUR 2004, 233 – Kirchenchorraum: „Gesamtkunstwerk“ (im konkreten Fall lehnte das OLG ein Gesamtkunstwerk jedoch ab); OLG Hamm ZUM 2006, 641 (643) zunächst nur andeutend: „Gestaltung des Kircheninnenraumes als solche“ mit Verweis auf BGH GUR 1982, 108 – Kirchen-Innenraumgestaltung, dann (644) expliziter: „Gesamtkunstwerk“.

<sup>26</sup> BGH GRUR 2008, 984 Rn. 16 – St. Gottfried; vgl. auch zum urheberrechtlichen Schutz einer Ausstellung *Schack*, KuR, Rn. 734, der diesen für „Ausstellungen, die mit dem Museumsgebäude und den Exponaten [...] zu einem Gesamtkunstwerk verschmelzen“ bejaht.

<sup>27</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 97: Diese sind den Werken der Raumgestaltung zuzuordnen.

<sup>28</sup> OLG Düsseldorf GRUR 1990, 189 (191) – Grünskulptur.

men mit den Merkmalklötzen urheberrechtlich ein einheitliches, zusammengehöriges Werk darstellen,<sup>29</sup> öffnete er in der Entscheidung „Lernspiele“ die Tür dafür, den Urheberrechtsschutz der Kontrollgeräte mit Übungsheften vom Vorliegen einer Einheit abhängig zu machen.<sup>30</sup> Die Besonderheit des Falls lag darin, dass bereits ein Bestandteil der Lernspiele, nämlich die Übungshefte, (wohl) die Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllten.<sup>31</sup> Da die Übungshefte der Beklagten Unterschiede<sup>32</sup> zu denen der Klägerin aufwiesen, konnte eine Urheberrechtsverletzung nicht alleine bezüglich dieser geltend gemacht werden. Mangels Feststellungen des Berufungsgerichts, ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse nur durch das Zusammenwirken der Kontrollgeräte mit den Übungsheften gemeinsam sichtbar gemacht werden und damit ob die Lernspiele insgesamt als Darstellung wissenschaftlicher Art die qualitativen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen können, konnte der BGH das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung nicht abschließend prüfen.<sup>33</sup> Das OLG Köln entschied im Anschluss, dass „die Kontrollgeräte mit jenen Heften [...] als schutzfähige Darstellung wissenschaftlicher Art eine untrennbare Einheit“ bildeten und „insgesamt als schutzfähige geistige Schöpfungen anzusehen“ seien.<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze. Der BGH löste die Frage nach dem Urheberrechtsschutz der Rechenfibeln zusammen mit den Merkmalklötzen mittels Anwendung des § 8 Abs. 1 UrhG. Dessen Voraussetzungen (fehlende gesonderte Verwertbarkeit der Anteile sowie gemeinsames Schaffen) lagen nicht vor. Damit beantwortet er jedoch die Frage nach der Werkeinheit, siehe unter Zweites Kapitel, B. II. 2. d.

<sup>30</sup> BGH GRUR 2011, 803 Rn. 43 – Lernspiele.

<sup>31</sup> Im Ergebnis jedoch offenlassend OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (8 ff.): „Abgesehen davon weisen die Übungshefte ebenfalls eine eigentümliche, nicht durch die abstrakte Spielidee vorgegebene Prägung auf. (...) Ergibt sich die Schutzfähigkeit des Lernspiels (...) demnach schon aus der Individualität und Gestaltungshöhe seines Kontrollrahmens, so kommt es nicht mehr darauf an, ob auch in den zugehörigen Aufgabenblöcken eine eigentümliche eigenschöpferische Formgestaltung zum Ausdruck kommt. Abgesehen davon sind auch die Aufgabenblöcke des Lernspiels (...) durchgängig dergestalt eigenartig geprägt, (...)“.

<sup>32</sup> BGH GRUR 2011 803 (804) – Lernspiele: inhaltliche Unterschiede; OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (11) – bambinoLÜK II: Unterschiede bei der Gestaltung.

<sup>33</sup> BGH GRUR 2011, 803 Rn. 43 f. – Lernspiele.

<sup>34</sup> OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (8) – bambinoLÜK II.

Auch bei Fernsehshow- bzw. Fernsehserienformaten kam es in der Rechtsprechung auf die Frage nach einer (formgebundenen) Einheit an.<sup>35</sup> In der „Quizmaster“-Entscheidung ging der BGH ohne Begründung davon aus, es fehle bei einer „Zusammenfügung von Musik- und Gesangsdarbietungen, Bühnenszenen, Reportagen, Interviews, Ansage- und Spielleitertätigkeit“ an einer „formgebundenen Einheit“.<sup>36</sup> In der Entscheidung „Sendeformat“ bejahte der BGH dann aber, dass das streitgegenständliche Format „mit seinen Elementen eine Einheit sei, die mehr als die Summe seiner Bestandteile darstellt.“<sup>37</sup> Er hielt Fernsehshowformate allgemein für einheitlich, da bestimmte Gestaltungselemente wie Art und Weise der Moderation, spezielle Mitwirkende, die Verwendung auffallender Sprachwendungen, der Einsatz von prägnanten Melodien usw. „miteinander verknüpft und verwoben“ werden.<sup>38</sup> Auch wenn es an einer Bezugnahme auf das frühere Urteil fehlt, wird man dies als Abkehr von der „Quizmaster“-Entscheidung ansehen müssen.<sup>39</sup>

## 2. Der Grundsatz einer dem Urheberrecht fremden „Ausstrahlungswirkung“

Damit liegen die Gerichte auf einer Linie mit dem Grundsatz, dass das Urheberrecht keine Ausstrahlungswirkung dahingehend kennt, dass nichtschöpferische Teile am Urheberrechtsschutz von schöpferischen Teilen partizipieren.<sup>40</sup> Im BGH-Urteil „Lernspiele“ hat die Beklagte gerade nicht nur die Kontrollgeräte nachgeahmt, welche weder als Werke der angewandten Kunst noch für sich genommen als Darstellung wissenschaftlicher Art und somit insgesamt nicht als urheberrechtlich schutzfähiges Werk anzusehen sind.<sup>41</sup> Vielmehr wurden we-

---

<sup>35</sup> BGHZ 79, 362 (366 f.) = GRUR 1981, 419 (420) – Quizmaster; BGHZ 155, 257 (262) = GRUR 2003, 876 (877 f.) – Sendeformat; nicht ausdrücklich diskutierend aber wohl voraussetzend OLG München GRUR 1990, 674 (675) – Forsthaus Falkenau; OLG München ZUM 1999, 244 (246).

<sup>36</sup> BGHZ 79, 362 (366 f.) = GRUR 1981, 419 (420) – Quizmaster.

<sup>37</sup> BGHZ 155, 257 (264) = GRUR 2003, 876 (878) – Sendeformat.

<sup>38</sup> BGHZ 155, 257 (262) = GRUR 2003, 876 (877) – Sendeformat.

<sup>39</sup> *Berking*, GRUR 2004, 109 (110).

<sup>40</sup> BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 9, 110; vgl. auch *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 117.

<sup>41</sup> BGH GRUR 2011, 803 Rn. 28 ff. – Lernspiele.

sentliche schöpferische Gestaltungselemente des Lernspiels insgesamt übernommen.<sup>42</sup> Die gegenständliche Unterteilung in Kontrollgeräte und Übungshefte und eine daraus resultierende Einteilung in einen nicht schutzfähigen und einen (womöglich) schutzfähigen Teil wird dem Charakter des Werkes als Immaterialgut sowie dem Schutzgegenstand des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, der die Darstellungsweise der Informationsvermittlung umfasst,<sup>43</sup> nicht gerecht. Der Zweck der Informationsvermittlung wird vielmehr erst durch Kontrollgeräte und Übungshefte gemeinsam erreicht. Die Unterschiede bei der Gestaltung der Übungshefte<sup>44</sup> konnten daher nicht dazu führen, eine freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG a. F. anzunehmen.<sup>45</sup> Vielmehr wurden „die eigentümlichen Gestaltungsmerkmale der Lernspiele [insgesamt!] (...) in nur unzureichend veränderter Form“ übernommen,<sup>46</sup> sodass ein Eingriff in die Verwertungsrechte vorlag.<sup>47</sup> Damit strahlt ein möglicherweise bestehendes Urheberrecht der Übungshefte nicht auf die Kontrollgeräte aus; vielmehr stellen die beiden Bestandteile zusammen ein einheitliches Werk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG dar. Der Grundsatz, dass das Urheberrecht keine Ausstrahlungswirkung kennt,<sup>48</sup> bedeutet damit nur, dass die Schutzfähigkeit eines Teils niemals mit der Schutzfähigkeit des Gesamtwerkes, welchem dieser entlehnt wurde, begründet werden kann.

---

<sup>42</sup> OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (10) – bambinoLÜK II.

<sup>43</sup> *Schack*, Urh- und UrhVR, Rn. 211; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 223; *Loewenheim/Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 228; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 135; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 292; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 210 f.; v. *Gamm*, § 2 UrhG Rn. 24.

<sup>44</sup> Inhaltliche Unterschiede sind vor dem Hintergrund, dass bei einer Darstellung wissenschaftlicher Art nur die Form der Darstellung, nicht hingegen der dargestellte Inhalt dem Urheberrechtsschutz unterliegen kann, ohnehin irrelevant, BGH GRUR 2011, 803 Rn. 49 – Lernspiele; BGH GRUR 1979, 464 (465).

<sup>45</sup> OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (10) – bambinoLÜK II.

<sup>46</sup> OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (10) – bambinoLÜK II.

<sup>47</sup> OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (6) – bambinoLÜK II: Unzulässigkeit der Vervielfältigung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG) und des Vertriebs (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG) gemäß § 23 S. 1 UrhG.

<sup>48</sup> BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 9, 110; vgl. auch *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 117.

### 3. Werkeinheit als Schutzvoraussetzung

v. *Gamm* geht nicht nur von einer Relevanz der Voraussetzung aus, sondern sogar davon, dass der Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz nur dann in Betracht kommt, wenn eine „einheitliche konkrete Formgestaltung“ vorliegt.<sup>49</sup> Die hierfür unmittelbar von ihm zitierten Urteile taugen allerdings nur als Beleg für das Erfordernis einer konkreten Formgestaltung, nicht hingegen dafür, dass deren Einheitlichkeit notwendig wäre. Das Reichsgericht betonte den Grundsatz, dass Gegenstand des Kunstschutzes immer nur das einzelne Werk, nicht jedoch die Kunstgattung, der Stil oder die Anwendung bestimmter Mittel sein kann.<sup>50</sup> Auch in der anderen zitierten Entscheidung des Reichsgerichts wird deutlich, dass Schutzgegenstand nur die besondere Gestaltung des Werkes sein kann, wobei ebenfalls ausdrücklich die Negativabgrenzung zu Kunstgattung, Stil oder Anwendung technischer Kunstgriffe vorgenommen wird.<sup>51</sup> Weiterhin betont der BGH, dass immer nur das einzelne Werk und nicht die vom Gedankeninhalt losgelöste Formgestaltung geschützt ist.<sup>52</sup> Dass neben dem Erfordernis einer wahrnehmbaren Formgestaltung diese auch einheitlich sein muss, ergibt sich nicht aus den zitierten Urteilen.

Geht man einmal davon aus, dass eine Einheit allgemein Geschlossenheit nach innen und Abgegrenztheit nach außen voraussetzt,<sup>53</sup> so ergibt sich die Unbeachtlichkeit des Kriteriums der Einheitlichkeit bereits daraus, dass auch kleinste Werkteile eines Gesamtwerkes bereits schutzfähig sein können.<sup>54</sup> Die Vollen- dung des Werkes ist ebenfalls keine Voraussetzung des § 2 Abs. 2 UrhG, stattdessen können bereits Vorstufen des Werkes selbst Werk i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG

---

<sup>49</sup> v. *Gamm*, § 2 UrhG Rn. 10.

<sup>50</sup> RGZ 139, 214 (220) – Bauhaus-Türdrücker.

<sup>51</sup> RGZ 155, 199 (202) – Möbelstoffmuster.

<sup>52</sup> BGHZ 18, 175 (178) = GRUR 1955, 598 (599) – Werbeidee.

<sup>53</sup> So *Stroh*, Werkeinheit, S. XXII; *Siefert*, Werkeinheit, 46, 87; vgl. auch *Oehler*, Komplexe Werke, S. 77.

<sup>54</sup> BGH GRUR 1975, 667 (668) – Reichswehrprozess; BGHZ 9, 262 (268) = BGH GRUR 1953, 299 (300) – Lied der Wildbahn I; EuGH GRUR 2009, 1041 Rn. 39 – Infopaq/DDF; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 76; *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 87; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 42; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 51; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 39; kritisch *Rauer/Bibi*, in: BeckOK UrhR, § 2 Rn. 159 f.



sein.<sup>55</sup> Das zeigt auch § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG, der nicht nur vollendete Werke der Baukünste und der angewandten Künste zu den Werken der bildenden Künste zählt, sondern explizit auch schon deren Entwürfe.

*v. Gamm* hingegen setzt Einheitlichkeit mit fehlender gesonderter Verwertbarkeit gleich und verdeutlicht somit, dass er für den Begriff der Werkeinheit auf die §§ 8, 9 UrhG zurückgreift.<sup>56</sup> Dies wird zu Recht kritisiert, denn die §§ 8, 9 UrhG setzen ein Werk bereits voraus und können somit bei der Frage, ob ein Gebilde urheberrechtlichen Schutz genießen kann, nicht herangezogen werden.<sup>57</sup> Das Kriterium der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit dient als Abgrenzungskriterium der Miturheberschaft gemäß § 8 UrhG von der Werkverbindung gemäß § 9 UrhG.<sup>58</sup> Damit einher geht jedoch nicht die Unterscheidung „zwischen einheitlichen schutzfähigen und uneinheitlichen schutzlosen Gebilden, sondern [...] zwischen einheitlichem Schutz (Miturheberschaft) und mehrheitlichem Schutz (Werkverbindung).“<sup>59</sup>

Das Erfordernis der Einheitlichkeit der konkreten Formgestaltung ist zudem vor dem Hintergrund des autonomen europäischen Werkbegriffs<sup>60</sup> problematisch. Auch das Verständnis des EuGH vom Werkbegriff beschränkt sich nämlich auf den urheberrechtlichen Schutz der Ausdrucksform und verlangt nicht deren Einheitlichkeit.<sup>61</sup> Zwar ließe sich mit der Lückenhaftigkeit<sup>62</sup> des europäischen

---

<sup>55</sup> BGHZ 9, 237 (241) = NJW 1953, 1062 (1063); BGH GRUR 1985, 1041 (1046) – Inkasso-Programm; BGH GRUR 2005, 854 (856) – Karten-Grundsustanz; *Lackner*, Bearbeitungsrechte, S. 28 f.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 15; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 41; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 39 ff; *v. Gamm*, § 2 UrhG Rn. 9; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 53.

<sup>56</sup> In dem Sinne auch *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 112.

<sup>57</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 114.

<sup>58</sup> *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 37, § 9 UrhG Rn. 20; *Loewenheim/Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim, § 9 UrhG Rn. 4, 6; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 4, § 9 UrhG Rn. 2; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 9 UrhG Rn. 4; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 10, 18;

<sup>59</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 114 f.

<sup>60</sup> *Schack*, GRUR 2019, 75; *Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 4; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 14.

<sup>61</sup> EuGH GRUR 2012, 814 Rn. 33 – SAS Institute; EuGH GRUR 2019, 73 Rn. 39 – Levola/Smilde.

<sup>62</sup> Siehe dazu *Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 19 ff.

Werkbegriffs argumentieren, dass es zumindest punktuell den Mitgliedstaaten überlassen sein kann, weitere Schutzvoraussetzungen zu prüfen. Daraus kann aber nicht folgen, dass die Mitgliedstaaten an eine bereits harmonisierte Voraussetzung (konkrete Formgestaltung bzw. identifizierbare Ausdrucksform)<sup>63</sup> noch strengere Anforderungen stellen dürfen. Das zusätzliche Erfordernis der Einheitlichkeit stellt in dem Sinne auch keine *weitere* Schutzvoraussetzung dar, sondern würde vielmehr ein vom EuGH formuliertes Kriterium modifizieren. Da dies bei fehlender Einheitlichkeit zur Schutzunfähigkeit und damit zu einer Benachteiligung der Urheber führen kann, was das allgemeine europäische Ziel eines hohen Schutzniveaus für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte<sup>64</sup> konterkarieren würde, ist das Erfordernis der Einheitlichkeit als Schutzvoraussetzung abzulehnen.

Der Werkbegriff der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 UrhG setzt folglich nicht die Einheitlichkeit des Werkes voraus.<sup>65</sup>

#### 4. Werkeinheit bei der Mehrurheberschaft

Dagegen setzt § 8 Abs. 1 UrhG nach allgemeiner Auffassung die Einheitlichkeit des Werkes voraus.<sup>66</sup> Das ergibt sich aus dem mit dem Kriterium der Werkeinheit verfolgten Zweck, eine Abgrenzung zur Werkverbindung gemäß § 9 UrhG vorzunehmen. Durch die Verbindung entsteht nämlich kein einheitliches Werk, vielmehr werden bereits bestehende selbstständige Werke miteinander verbunden.<sup>67</sup>

---

<sup>63</sup> *Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 2 UrhG Rn. 19.

<sup>64</sup> EuGH GRUR 2007, 225 Rn. 36 –SGAE/Rafael; EuGH GRUR 2012, 156 Rn. 186 – FAPL/Murphy; EuGH GRUR 2013, 500 Rn. 20 – ITV Broadcasting/TVC; EuGH GRUR 2016, 60 Rn. 14 – SBS/SABAM; EuGH GRUR 2019, 929 Rn. 30 – Pelham/Hütter ua; EuGH GRUR 2020, 179 Rn. 48 – NUV ua/Tom Kabinet mit Verweis auf die Erwägungsgründe 4, 9, 10 der InfoSoc-RL; siehe auch die Erwägungsgründe 2 und 3 der DSM-RL.

<sup>65</sup> *Siefert*, *Werkeinheit*, S. 46 ff; so im Ergebnis auch *Schaefer*, *Gartengestaltung*, S. 114, 119.

<sup>66</sup> *Siefert*, *Werkeinheit*, S. 48 ff; *Jann*, *Werkeinheit*, S. 19; *Oehler*, *Komplexe Werke*, S. 265; *Schricker*, GRUR Int 2004, 923 (926); *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 8 UrhG Rn. 2; *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 5; BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BGH GRUR 2003, 231 (234) – Staatsbibliothek.

<sup>67</sup> *Siefert*, *Werkeinheit*, S. 51.

Da es für einen Urheberrechtsschutz nicht auf die Frage nach der Werkeinheit ankommen soll und andere Anknüpfungspunkte für die Voraussetzung bisher nicht diskutiert wurden, wird teilweise angenommen, dass der Begriff *ausschließlich* im Rahmen der §§ 8, 9 UrhG relevant sei.<sup>68</sup> Allerdings darf man neben den oben behandelten Fragestellungen auch die Untersuchungen, insbesondere von *Stroh* und *Siefert* nicht unberücksichtigt lassen, die sich grundlegend mit den Begriffen der Werkeinheit und der Werkmehrheit auseinandersetzen und sich damit dem Begriff der Einheitlichkeit nicht nur auf der Ebene der Urheberschaft widmen.<sup>69</sup> Daher ist nicht anzunehmen, dass *nur* der Werkbegriff in § 8 Abs. 1 UrhG vom Werk im Sinne von Werkeinheit ausgeht. Für eine Geltung der die Werkeinheit betreffenden Erwägungen für Fälle der Alleinurheberschaft spricht nämlich schon das „Interesse der Rechtslehre an einem geschlossenen System“.<sup>70</sup> Dass im Gesetz nur die Fälle der Miturheberschaft explizit geregelt sind, liegt daran, dass nur in diesen Fällen die Rechtskreise verschiedener Rechtssubjekte abgegrenzt werden müssen und überhaupt Interessenkonflikte denkbar sind.<sup>71</sup> Das sollen folgende Beispiele verdeutlichen:

Beispiel 1: Eine Alleinurheberin schafft ein Gebilde, welches aus zwei Anteilen<sup>72</sup> besteht, wobei beide Anteile bereits für sich genommen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen. Handelt es sich bei dem Gebilde um ein einheitliches Werk, so stellt die Nutzung eines Anteils eine urheberrechtlich relevante Teilnutzung dar, die die Alleinurheberin ggf. verbieten kann. Ist das Gebilde jedoch nicht als Werkeinheit zu qualifizieren, so stellt die Nutzung eines Anteils ebenfalls eine Werknutzung dar, gegen welche die Alleinurheberin vorgehen kann.

Beispiel 2: Urheberin<sub>1</sub> und Urheberin<sub>2</sub> schaffen gemeinsam ein Gebilde, welches aus zwei Anteilen besteht, wobei beide Anteile Werkqualität haben. Handelt es sich bei dem Gebilde um ein

---

<sup>68</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 114; so wohl auch *Jann*, Werkeinheit, S. 19, der in dem Begriff Werkeinheit den Tatbestand der Miturheberschaft sieht.

<sup>69</sup> *Stroh*, Werkeinheit, der die Frage nach der Einheitlichkeit wohl als Vorfrage versteht: „Das Werk ist der rechtslogisch primäre Faktor: Eine Urheberschaft gibt es nur an einem bestimmten Werk; ehe gefragt werden kann, wer es geschaffen hat, muß feststehen, was geschaffen worden ist.“ (S. XXIV); *Siefert*, Werkeinheit, siehe z. B. S. 11: „Das bisherige Schrifttum übersieht diese grundlegende Frage und reduziert die Problematik der Abgrenzung von Rechtsobjekten im Urheberrecht zu Unrecht auf die im UrhG verstreuten Kriterien für die Abgrenzung der verschiedenen Miturheberschaftskonstellationen.“

<sup>70</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 122; *Stroh*, Werkeinheit, S. 183.

<sup>71</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 122; *Stroh*, Werkeinheit, S. 183.

<sup>72</sup> Der Begriff der Anteile kann nur nach und nach näher beschrieben werden, siehe hierzu Viertes Kapitel, B. II. 1. a. sowie Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (1).

einheitliches Werk, so sind Urheberin<sub>1</sub> und Urheberin<sub>2</sub> Miturheberinnen des Gebildes (§ 8 Abs. 1 UrhG). Wird nun der Anteil der Urheberin<sub>2</sub> genutzt, können sowohl Urheberin<sub>1</sub> als auch Urheberin<sub>2</sub> die Nutzung ggf. verbieten. Liegt keine Werkeinheit vor, so kann nur Urheberin<sub>2</sub> gegen die Nutzung vorgehen.

Die Beispiele zeigen, dass die Frage nach der Werkeinheit im Hinblick auf die Zuordnung eines Rechtsobjektes zu einem Rechtssubjekt im Rahmen der Mehrurheberschaft relevant ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Werkbegriff auch nur dort im Sinne von Werkeinheit zu verstehen ist. Ob dies auch in anderen Vorschriften der Fall sein kann, ist durch Auslegung zu ermitteln. Ausgangspunkt ist dabei die Vorschrift des § 8 Abs. 1 UrhG.

## 5. Zusammenfassung und Ergebnis

Während „Werk“ in § 8 Abs. 1 UrhG nach allgemeiner Auffassung eine Werkeinheit voraussetzt, liegt dieses Verständnis dem Werkbegriff in § 2 Abs. 2 UrhG nicht zugrunde. Bereits daraus folgt, dass der Werkbegriff im Urheberrechtsgesetz kein einheitlicher ist.<sup>73</sup> Da § 8 Abs. 1 UrhG die Einheitlichkeit eines Werkes voraussetzt, muss geprüft werden, welche Wertungen der Regelung zugrunde liegen. Schließlich kann die Übertragbarkeit der Wertungen auf die Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang in den urheberrechtlichen Schranken prozentual beschränken, untersucht werden.

## II. Werkeinheit i. R. d. § 8 Abs. 1 UrhG

Als Anknüpfungspunkt für die Voraussetzung der Werkeinheit kommt § 8 Abs. 1 UrhG in Betracht. Die Rechtsfolgen der Miturheberschaft treten ein, wenn ein einheitliches Werk vorliegt.<sup>74</sup> Die Kriterien des „gemeinsamen Schaffens“ und der „fehlenden gesonderten Verwertbarkeit“ umschreiben dabei, wann eine Werkeinheit anzunehmen ist und statuieren insofern inhaltliche Anforderungen an die Voraussetzung. Dieses Verständnis ergibt sich durch einen Vergleich mit der Vorschrift über die Werkverbindung: Während gemäß

---

<sup>73</sup> Siefert, Werkeinheit, S. 54; im Ergebnis ebenso Finke, Werk und Veränderung, S. 74, jedoch im Hinblick darauf, ob den Normen der enge oder weite Werkbegriff zugrunde zu legen ist; allgemeinmethodisch zur Relativität der Rechtsbegriffe Reimer, Juristische Methodenlehre, S. 147.

<sup>74</sup> Siefert, Werkeinheit, S. 48 ff; Jann, Werkeinheit, S. 19; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 2; Loewenheim/Peifer, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 5; BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BGH GRUR 2003, 231 (234) – Staatsbibliothek.

§ 8 Abs. 1 UrhG mehrere Urheber *ein Werk* schaffen, verbinden im Anwendungsbereich des § 9 UrhG mehrere Urheber *ihre Werke*. Die Einheit eines Gebildes muss sich, wie bereits ausgeführt,<sup>75</sup> in zwei Richtungen ergeben. Nach innen muss eine Geschlossenheit vorliegen, die eine weitere Aufspaltung in kleinere Einheiten verbietet.<sup>76</sup> Nach außen ist eine Abgrenzbarkeit des Gebildes erforderlich, sodass es nicht mit weiteren Gebilden zu einer höheren Einheit zusammengefasst werden muss.<sup>77</sup> Nur wenn die Beteiligten ein einheitliches Werk, also ein Gebilde, das aus nicht gesondert verwertbaren Anteilen besteht (Kriterium 1), schaffen und dabei einen entsprechenden Willen hierzu hatten (Kriterium 2), ist die Entstehung eines einheitlichen Miturheberrechts mit den Folgen des § 8 Abs. 2 bis 4 BGB notwendig und gerechtfertigt. Um die Notwendigkeit und Rechtfertigung der Entstehung eines einheitlichen (Mit-) Urheberrechts in diesen Fällen begründen zu können, müssen die Kriterien zunächst näher beschrieben werden.

#### 1. Gebilde mit Anteilen, die nicht gesondert verwertbar sind

Zunächst ist zu klären, wann fehlende gesonderte Verwertbarkeit der Anteile anzunehmen ist. Für die Frage kommt es auf eine objektive Betrachtungsweise an.<sup>78</sup>

##### a) Ununterscheidbarkeit der Anteile

Die Vorgängervorschriften des § 8 Abs. 1 UrhG, §§ 6 LUG, 8 KUG, sahen die Rechtsfolge der Miturheberschaft ausdrücklich für den Fall vor, dass sich die Arbeiten „nicht trennen lassen“. Dies war jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeiten ununterscheidbar sind.<sup>79</sup> *De lege lata* spricht § 8 Abs. 1 UrhG von „Anteilen“. Diese Formulierung wurde bewusst und in Abgrenzung zu

<sup>75</sup> Siehe Fünftes Kapitell, B. I. 3.

<sup>76</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 87; *Stroh*, Werkeinheit, S. XXIII.

<sup>77</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 87; *Stroh*, Werkeinheit, S. XXIII.

<sup>78</sup> BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 39 – Kranhäuser; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 273; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18; *Reupert*, Film im UrhR, S. 102; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 11; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 11; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 12.

<sup>79</sup> Vgl. BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären.

§ 4 UrhG a. F. gewählt, wo von „Beiträgen“ die Rede war.<sup>80</sup> Hierdurch sollte klargestellt werden, dass auch weiterhin bei Ununterscheidbarkeit die Unmöglichkeit gesonderter Verwertung anzunehmen ist. Werkeinheit soll also immer dann vorliegen, wenn die Anteile eines Gebildes nicht einmal voneinander unterscheidbar sind.<sup>81</sup> Als Beispiel hierfür wird das Satz für Satz gemeinsame Verfassen eines Textes angeführt.<sup>82</sup>

Diese Erwägungen machen es erforderlich, den Begriff der Anteile näher zu bestimmen. Von einem Text lassen sich nämlich immer Teile unterscheiden, also z. B. einzelne Textabschnitte oder Sätze. Aus den Formulierungen der Vorgängervorschriften sowie des § 8 Abs. 1 UrhG, der zunächst von „mehreren“ und dann von „ihren Anteilen“ spricht, ergibt sich, dass mit Anteilen das gemeint sein muss, was die Beteiligten in die Schöpfung eingebracht haben. Es kommt also auf die Teile der potentiellen Miturheber an, die in dem Ganzen aufgehen. Aus der Erwägung, dass bei Ununterscheidbarkeit der Anteile die Unmöglichkeit gesonderter Verwertung anzunehmen ist und in objektiver Hinsicht ein einheitliches Werk vorliegt, folgt, dass es sich bei den Anteilen letztlich um eine Fiktion handelt. Denn wenn Anteile ununterscheidbar sind, heißt das letztlich nichts anderes, als dass solche gar nicht bzw. als solche nicht wahrnehmbar sind. Damit ist der Begriff der Anteile im Rahmen dieses Kriteriums nicht klar umgrenzt und kann hier noch nicht abschließend untersucht werden.<sup>83</sup>

---

<sup>80</sup> *Hirsch Ballin*, UFITA 1966, 52 (56 f.); *Reischl*, Bericht zu BT-Drs. IV/3401, S. 2; die Begriffe werden jedoch auch vereinzelt gleichgesetzt: *Ulmer*, Urh- und VerlagsR, S. 189; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 Fn. 2; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18 betont sogar, dass das Gesetz missverständlich von „Anteilen“ spricht.

<sup>81</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 91; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15; *Plett*, Urheberschaft, S. 31; *Szalai*, UFITA 2012, 5 (18); *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 6; zu §§ 6 LUG, 8 KUG *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 35; *Ulmer*, Urh- und VerlagsR, S. 189; siehe auch *Ablberg*, Komponist und Textdichter, S. 82 mit Nachweisen zum älteren Schrifttum.

<sup>82</sup> *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 8 UrhG Rn. 26; *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 6; *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 8 UrhG Rn. 11.

<sup>83</sup> Dazu noch Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (1).

## b) Gesonderte Verwertbarkeit des Anteils

In der Entscheidung „Wenn wir alle Engel wären“ führte der BGH aus, dass Miturheberschaft i. S. d. § 6 LUG zwar im wahrsten Sinne des Wortes voraussetze, dass sich die Arbeiten nicht trennen lassen.<sup>84</sup> Dies solle aber nicht in dem Sinne verstanden werden, dass die einzelnen Beiträge äußerlich ununterscheidbar seien. Vielmehr sei Voraussetzung und Abgrenzungskriterium zur Werkverbindung die Einheitlichkeit des Werkes, „die einer Trennbarkeit im Rechtsinne selbst dann entgegensteht, wenn sich die Beiträge, obwohl sie nur unselbstständige Teile des Ganzen darstellen [...] äußerlich voneinander trennen lassen, jedoch selbstständig als literarisches Werk nicht verwertbar sind.“ Auf dieses Urteil stützte sich dann die Gesetzesbegründung zu § 8 UrhG ausdrücklich und erklärt, dass es eben nicht auf die reale Untrennbarkeit ankommt, sondern darauf, ob der Beitrag<sup>85</sup> ein unvollständiger Teil eines Ganzen ist und deswegen nicht gesondert verwertet werden kann.<sup>86</sup> Sind die Anteile also voneinander unterscheidbar, aber nicht gesondert verwertbar, so liege also ebenfalls Werkeinheit vor.<sup>87</sup> Zur Feststellung, wann ein Anteil gesondert verwertbar ist, wurden weitere Kriterien entwickelt, die im Folgenden dargestellt werden.

## aa) Verwertungsbegriff

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet verwerten „etwas nutzbringend verwenden, gebrauchen“.<sup>88</sup> Verwertbarkeit soll jedoch nur die theoretische Möglichkeit der Verwertung meinen.<sup>89</sup> Entscheidend ist dabei lediglich,

<sup>84</sup> BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären.

<sup>85</sup> Siehe zum später verwendeten Begriff der Anteile bereits oben Viertes Kapitel, B. II. 1. a.

<sup>86</sup> BT-Drs. IV/270, S. 41.

<sup>87</sup> BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze; *Siefert*, Werkeinheit, S. 91; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18; *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 115; *Szalai*, UFITA 2012, 5 (18); *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 5; *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*, § 8 UrhG Rn. 4; kritisch *Hirsch Ballin*, UFITA 1966, 52 (56 f.); *Reupert*, Film im UrhR, S. 102; *Ablberg*, Komponist und Textdichter, S. 85

<sup>88</sup> *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache* (verwerten), abrufbar unter: <<https://www.dwds.de/wb/verwerten>>; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 282 f.

<sup>89</sup> *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36; *Siefert*, Werkeinheit, S. 92; *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 5; *Dreyer*, in: *HK*, § 8 UrhG Rn. 12.

ob ein Entgelt erzielt werden könnte,<sup>90</sup> Ein hypothetischer Markt genügt insoweit.<sup>91</sup> Das ergibt sich bereits aus der Formulierung „Verwertbarkeit“.<sup>92</sup> Auch freie Software beispielsweise kann folglich gesondert wirtschaftlich verwertbar sein.<sup>93</sup>

Problematisch an dem Kriterium der Verwertbarkeit ist, dass mit der fortschreitenden Kommerzialisierung die Möglichkeiten steigen, selbst kleinste Werkfragmente zu verwerten.<sup>94</sup> Filmausschnitte und sogar einzelne Bilder aus Filmen werden zu Memes<sup>95</sup> verarbeitet sowie kürzeste Tonfolgen und Geräusche zu neuen Liedmelodien zusammengeschnitten. Die große Relevanz solcher Nutzungen zeigt auch § 10 UrhDaG. Die Vorschrift dient der Umsetzung der DSM-RL und erlaubt geringfügige Nutzungen fremder Werke, wenn keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nutzung im Zusammenhang mit von Nutzenden generierten Inhalten steht, §§ 9, 10 UrhDaG. Die Regelung reagiert auf modernes Verhalten von Nutzenden im Internet und suggeriert, dass selbst 15 Sekunden eines Filmwerkes (§ 10 Nr. 1 UrhDaG) für die Generierung neuer Inhalte von Interesse sein können. Jedes Werk kann nämlich über Höhepunkte verfügen, die so einprägsam sind, dass sie ökonomisch betrachtet für Rechtsinhabende am wertvollsten sind.<sup>96</sup> Zu denken ist hier z. B. an klassische Dialoge oder Aussagen wie „Mein Name ist Bond, James Bond“<sup>97</sup> oder „Casablancas“ berühmte Fehlübersetzung „Ich schau dir in die Augen, Kleines“. Auch einzelne Szenen können isoliert verwendet wer-

---

<sup>90</sup> *Stroh*, Werkeinheit, S. 56; *Meyer*, CR 2011, 560 (561).

<sup>91</sup> *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36; *Siefert*, Werkeinheit, S. 92; *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); *Meyer*, CR 2011, 560 (561); *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 5; *Dreyer*, in: *HK*, § 8 UrhG Rn. 12.

<sup>92</sup> Vgl. *Bydlinski*, AcP 1998, 287 (303).

<sup>93</sup> *Meyer*, CR 2011, 560 (561); *Loewenheim/Peifer*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 8 UrhG Rn. 5.

<sup>94</sup> *Oehler*, Komplexe Werke, S. 279 f.

<sup>95</sup> Siehe BT-Drs. 19/27426, S. 91, wonach Memes zu jenen „Kulturtechniken“ zählen, die „ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im >Social Web<“ sind.

<sup>96</sup> *Lennartz/Möllers*, GRUR 2021, 1109 (1114).

<sup>97</sup> Beispiel aus *Lennartz/Möllers*, GRUR 2021, 1109 (1114).



den, womit der Nachweis ihrer Verwertbarkeit erbracht ist. Ob anhand des Kriteriums so, wie es im Gesetz steht, überhaupt noch differenziert werden kann, erscheint daher fraglich.<sup>98</sup>

Zum Verständnis der gesetzgeberischen Entscheidung, gerade diese Voraussetzung für die Miturheberschaft in den Gesetzestext aufzunehmen, muss die Entstehungsgeschichte der Norm nachvollzogen werden. Die Formulierung des seit 1965 geltenden Normtextes geht, wie bereits dargestellt, auf ein BGH-Urteil von 1959 zurück.<sup>99</sup> Abgesehen davon, dass sich die Verwertungsmöglichkeiten seitdem stark verändert haben, vollzog sich durch das Urteil eine weitere Entwicklung dahingehend, nicht mehr die Ununterscheidbarkeit der Anteile für die Entstehung der Miturheberschaft vorauszusetzen. Der BGH verlangte für die Einheitlichkeit eines Werkes, dass die einzelnen Beiträge nur unselbstständige Teile eines Ganzen und selbstständig nicht verwertbar sind. Der Gesetzgeber entschied sich dann dafür, gerade die fehlende selbstständige Verwertbarkeit in das Gesetz aufzunehmen. Er hätte allerdings ebenso normieren können, dass Miturheberschaft dann entsteht, wenn die Anteile unvollständige Teile eines Ganzen sind. Letztlich wird die Voraussetzung der Unvollständigkeit des Anteils in das Kriterium der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit hineingelesen. Nur dieses Verständnis des Kriteriums ermöglicht eine differenzierte Beurteilung, ob ein Anteil selbstständig verwertbar ist.

bb) Selbstständig verkehrsfähig im Sinne von unvollständig oder ergänzungsbedürftig

Gemeinhin wird die gesonderte Verwertbarkeit mit der selbstständigen Verkehrsfähigkeit gleichgesetzt, die gegeben ist, wenn der Anteil nicht unvollständig oder nicht ergänzungsbedürftig erscheint.<sup>100</sup> Dieses Erfordernis geht, wie

---

<sup>98</sup> Kritisch auch schon *Hirsch Ballin*, UFITA 1966, 52 (56 ff.); siehe auch *Plett*, Urheberschaft, S. 33; ebenfalls kritisch *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 12 ff.; teilweise zustimmend *Oehler*, Komplexe Werke, S. 281; *Schack*, in: FS Raue, 649 (656) geht ebenfalls davon aus, dass es für die gesonderte Verwertbarkeit nicht ausreichen kann, dass sich einzelne Elemente aus dem Gesamtbilde herausnehmen lassen.

<sup>99</sup> BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BT-Drs. IV/270, S. 41.

<sup>100</sup> BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 39 – Kranhäuser; BT-Drs. IV/270, S. 41; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18; *Siefert*, Werkeinheit, S. 91; *Reupert*, Film im UrhR, S. 108; *Jann*, Werkeinheit, S. 40; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 f.; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann,

soeben ausgeführt, ebenfalls auf die BGH-Entscheidung „Wenn wir alle Engel wären“ zurück, auf welche sich auf die Gesetzesbegründung zu § 8 UrhG stützt.<sup>101</sup> In der vom BGH gewählten Formulierung „unselbstständige Teile des Ganzen (...), wie etwa einzelne Szenen eines Bühnenstückes“ kommt das Verständnis der Abgrenztheit nach außen zum Ausdruck.<sup>102</sup> Es besteht die Notwendigkeit, die einzelnen Szenen auf einer höheren Ebene zum „Gesamtwerk“ zusammenzufassen. Gemeinsam haben die in diesem Zusammenhang aufgezählten Beispiele wie einzelne Szenen eines Filmwerkes und einzelne Romankapitel also, dass sie ergänzungsbedürftig bzw. unvollständig sind,<sup>103</sup> wobei sich dies daraus ergibt, dass die Geschichte durch lediglich einzelne Szenen oder Kapitel nicht von Anfang bis Ende erzählt ist.<sup>104</sup> Bei Sachbüchern u. ä. kann sich die Vollständigkeit hingegen aus der Behandlung eines in sich geschlossenen oder aus sich heraus verständlichen Themas ergeben.<sup>105</sup>

#### (1) Bedeutung für das Verständnis des Begriffs der Anteile

Geht man für den Begriff des Anteils, wie zuvor dargestellt, davon aus, dass es sich um das handelt, was die Beteiligten jeweils in die Schöpfung, die auf ihre Einheitlichkeit hin untersucht wird, eingebracht haben, kann der Begriff hier

---

§ 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 5; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 27; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 12; *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11.

<sup>101</sup> BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BT-Drs. IV/270, S. 41.

<sup>102</sup> In diese Richtung *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11: „eigene Geschlossenheit und Abgeschlossenheit“; in dem Sinne auch *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 f.

<sup>103</sup> *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 27; zum Kriterium der Unvollständigkeit/Ergänzungsbedürftigkeit: BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 39 – Krankhäuser; BT-Drs. IV/270, S. 41; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18; *Siefert*, Werkeinheit, S. 91; *Reupert*, Film im UrhR, S. 108; *Jann*, Werkeinheit, S. 40; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 f.; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 5; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 12; *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11.

<sup>104</sup> Ähnlich *Hirsch Ballin* UFITA 1966, 52 (61): „nur im Sinnzusammenhang des Ganzen verständlich“.

<sup>105</sup> *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 f.; *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11: nach Zeitabschnitten oder Episoden aufgeteiltes Geschichtswerk; differenzierend *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 11; *Rehbinder/Peukert*, UrhR, Rn. 286: unterschiedliche Kapitel in einem Lehrbuch haben keine eigenständige Bedeutung.

nun weiter untersucht werden. Wenn nämlich nicht bereits aufgrund der Ununterscheidbarkeit der Anteile in objektiver Hinsicht die Einheitlichkeit des Gebildes angenommen werden kann, sind die Anteile der Beteiligten hier unterscheidbar und damit wahrnehmbar. Die Aussage, dass Anteile das sind, was die Beteiligten jeweils in die Schöpfung, die auf Einheitlichkeit untersucht wird, eingebracht haben, kann bei zwei Beteiligten dahingehend interpretiert werden, dass die Schöpfung aus zwei Anteilen besteht. Das ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall. Die Beteiligten können nämlich jeweils mehr als nur einen Anteil eingebracht haben.

Beispiel: Ein Text besteht aus drei Textabschnitten. Die ersten beiden Textabschnitte wurden von Autorin<sub>1</sub>, der dritte Textabschnitt von Autorin<sub>2</sub> verfasst. Besteht zwischen Textabschnitt 2 und 3 Unmöglichkeit gesonderter Verwertung, so heißt das zwar, dass zwischen Autorin<sub>1</sub> und Autorin<sub>2</sub> Miturheberschaft besteht. Das Rechtsobjekt, an dem das gemeinsame Urheberrecht besteht, ist allerdings erst dann klar bestimmt, wenn feststeht, ob auch der Textabschnitt 1 im Hinblick auf Textabschnitt 2 und/oder 3 nicht gesondert verwertet werden kann.

Für den Begriff des Anteils ist nur zwingend, dass er auf dem Schaffen einer Person beruhen muss. Ein Gebilde kann damit allerdings aus ungemein vielen Anteilen bestehen. Der Grund hierfür ist, dass § 8 Abs. 1 UrhG voraussetzt, dass die Anteile nicht gesondert verwertbar sind. Es handelt sich also von Gesetzes wegen um nicht selbstständig verkehrsfähige Teile eines Werkes. Damit ist diesen Teilen aber immanent, dass sie keine Geschlossenheit nach innen und Abgegrenztheit nach außen aufweisen, da sie anderenfalls für sich genommen einheitlich und damit selbstständig verkehrsfähig bzw. gesondert verwertbar wären.<sup>106</sup> Daher richtet sich die Bestimmung der Anteile zwar nach dem, was die Beteiligten in die Schöpfung eingebracht haben. Allerdings entspricht die Anzahl der Anteile nicht der Anzahl der Beteiligten.

## (2) Das Problem der Perspektive

Das Kriterium der Unvollständigkeit wird aber nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen führen. Die Frage, ob ein Anteil unvollständig oder nicht abge-

---

<sup>106</sup> Vgl. *Siefert*, Werkeinheit, S. 87; *Stroh*, Werkeinheit, S. XXIII.

geschlossen ist, ist nämlich immer auch eine Frage der Perspektive und des Zeitpunkts.<sup>107</sup> Eine Autorin kann einen dreiteiligen Roman schreiben, der dann zumindest nach dem dritten Teil als vollständig und abgeschlossen angesehen werden kann. Das ändert sich aber, wenn sie sich nach mehreren Jahren dazu entscheidet, die Geschichte in einem vierten Teil weiterzuerzählen.

In zeitlicher Hinsicht soll es auf die Entstehung des Werkes ankommen.<sup>108</sup> Lässt man den subjektiven Willen der Urheberin, die möglicherweise bereits beim Schreiben des ersten Teils plant, die Geschichte in drei Teilen zu erzählen, außer Acht, kann – je nach Konzeption des einzelnen Romanteils – dieser für sich genommen bereits als vollständig und damit werkeinheitlich angesehen werden. Ein späteres Publizieren weiterer Teile beeinflusst dieses Ergebnis dann nicht mehr.

Dass sich die Vollständigkeit bzw. Abgeschlossenheit<sup>109</sup> eines Anteils mit der Veränderung der Perspektive aber dennoch ändern kann, soll folgendes Beispiel zeigen: In dem Lehrbuch „Sachenrecht“ von *Müller/Gruber*<sup>110</sup> wird bei § 55 die Sicherungsübereignung beschrieben. Für die Frage, ob der auf den Seiten 335 – 351 behandelte Themenkomplex ein Werk im Sinne einer Werkeinheit darstellt, soll entscheidend sein, ob es sich um ein in sich geschlossenes Thema handelt.<sup>111</sup> Wenn das Thema „Sicherungsübereignung“ lautet, kann das bejaht werden. Unvollständig erscheint der Anteil aber dann, wenn das Thema anders gewählt

---

<sup>107</sup> In dem Sinne auch *Oebler*, Komplexe Werke, S. 280 f., der deswegen eine „objektivierte normative Betrachtung“ fordert sowie S. 292; zu den Schwierigkeiten beim Abstellen auf einen inneren Zusammenhang siehe auch *Plett*, Urheberschaft, S. 141 f.

<sup>108</sup> *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18 f.; *Siefert*, Werkeinheit, S. 94 ff.; *Szalai*, UFITA 2012, 5 (18 f.); *Schack*, in: FS Raue, 649 (657); *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 4; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 5; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 30; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 11; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 14. Die Entstehung des Werkes ist oftmals ein langjähriger Prozess und endet regelmäßig mit der Vollendung des Werkes, siehe hierzu Zweites Kapitel, B. II. 2. b.

<sup>109</sup> Vgl. zu Abgrenzungsproblemen i. R. d. § 67 UrhG bei der Frage, wann ein Teil inhaltlich abgeschlossen ist: *Dreyer*, in: Dreier/Schulze, § 67 UrhG Rn. 3; *Katzenberger/Metzger*, § 67 UrhG Rn. 8.

<sup>110</sup> *Müller/Gruber*, Sachenrecht, München 2016.

<sup>111</sup> Siehe *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 f.; v. *Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11: nach Zeitabschnitten oder Episoden aufgeteiltes Geschichtswerk.

wird, z. B. „Übereignung beweglicher Sachen“. Unter dieser Prämisse handelt es sich erst bei allem, was innerhalb des 8. Kapitels „Übereignung beweglicher Sachen“ behandelt wird, um einen vollständigen und damit gesondert verwertbaren Anteil. Nicht mehr vollständig ist dieser Teil jedoch bezogen auf das Thema „Mobiliarsachenrecht“. Diesbezüglich stellt das 8. Kapitel seinerseits nur einen unvollständigen, nämlich u. a. um den gesetzlichen Eigentumserwerb an Fahrnis ergänzungsbedürftigen, Anteil dar. Die Beantwortung der Frage nach Vollständigkeit hängt somit in erster Linie von der Auswahl des Themas ab. Je spezifischer das Thema gewählt wird, desto kleiner wird der Umfang. Die Folge wäre, dass buchbedingte Einheiten<sup>112</sup> in Untereinheiten aufgespaltet werden. Entscheidend könnte hier stattdessen die Sichtweise des Urhebers sein.<sup>113</sup> Er trifft eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang er ein Thema als vollständig bearbeitet ansieht. Indiz hierfür ist der Titel des Buches,<sup>114</sup> da diesem entnommen werden kann, welches Thema er für sich selbst und für das Werk gewählt hat. Im Beispiel des Lehrbuchs *Müller/Gruber* ist das Thema, wie es der Titel des Buches vorgibt, das Sachenrecht. Dieses wird erst durch alle in dem Buch enthaltenen Kapitel vollständig und abschließend behandelt. Die einzelnen Kapitel behandeln nur Unterthemen, die aber aus Sicht der Urheber alle für das übergeordnete Thema „Sachenrecht“ essentiell sind. Daher stellen alle Kapitel gemeinsam eine Werkeinheit dar, nicht hingegen die einzelnen Kapitel.

### (3) Gemeinsamer Zweck der Anteile

Unvollständigkeit wird darüber hinaus bejaht, wenn der Zweck nur durch alle Anteile erreicht wird.<sup>115</sup> Dies kann bei einer Darstellung wissenschaftlicher

<sup>112</sup> Zum Begriff: *Binczek*, in: Paratexte, 117 (118).

<sup>113</sup> Siehe dazu noch das subjektive Kriterium der Werkeinheit, Viertes Kapitel, B. II. 2.

<sup>114</sup> Ein weiteres Indiz kann die Anmeldung bei der Verwertungsgesellschaft sein, wo regelmäßig pro Werk eine Anmeldung zu erfolgen hat, siehe zu diesem Kriterium auch Viertes Kapitel, D. II.

<sup>115</sup> Vgl. BGH GRUR 2011, 803 Rn. 43 – Lernspiele; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 10; *Schricker*, GRUR Int 2004, 923 (926), der dies für die Frage nach der Werkeinheit unabhängig von § 8 UrhG postuliert und damit nicht am Kriterium der gesonderten Verwertbarkeit festmacht. Letztlich ist die Zusammengehörigkeit aufgrund gemeinsamer Zweckbestimmung geeignet, eine gesonderte Verwertbarkeit abzulehnen.

Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG der Fall sein, wenn deren einzelne Bestandteile die wissenschaftlichen Erkenntnisse nur gemeinsam vermitteln können.<sup>116</sup>

Fraglich ist, ob bei Comics die Unvollständigkeit und damit die Unmöglichkeit gesonderter Verwertung regelmäßig jeweils bezogen auf Bilder und Text gegeben ist. Einige Stimmen in der Literatur nehmen mit Verweis auf eine Entscheidung des OLG Hamburg<sup>117</sup> aus dem Jahre 1964 an, dass auch beim Comic-Strip eine Werkverbindung vorliegt.<sup>118</sup> Zwar führte das Gericht aus, dass die bildliche Darstellung für sich genommen als urheberrechtliches Werk geschützt sei, es stützte diese Annahme jedoch auf § 5 LUG: „Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber“. Da das aktuelle Urheberrechtsgesetz keine Entsprechung zu § 5 LUG enthält, kann an dieser Auffassung nicht mehr festgehalten werden.<sup>119</sup> Zwar verweist die Gesetzesbegründung zu § 9 UrhG auf die §§ 5 LUG und 7 KUG. Der Verweis betrifft aber die Rechtsfolge, nämlich „daß für jedes der verbundenen Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als alleiniger Urheber gilt“. <sup>120</sup> Über den Tatbestand, dass überhaupt eine Werkverbindung in Abgrenzung zu einem miturheberschaftlich geschaffenen Werk vorliegt, wird dort folglich keine Aussage getroffen. Als Beispiel wird in der Gesetzesbegründung dann auch lediglich der Roman mit Illustration aufgezählt.<sup>121</sup> Insoweit fehlt es aber an der Vergleichbarkeit, da die im Comic erzählte Geschichte sich weder bereits aus den Bildern

---

<sup>116</sup> BGH GRUR 2011, 806 Rn. 43 – Lernspiele; OLG Köln GRUR-RR 2013, 5 (7) – bambinoLÜK II.

<sup>117</sup> OLG Hamburg GRUR 1965, 689 – Goldfinger.

<sup>118</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 9 UrhG Rn. 1; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 9 UrhG Rn. 25, der aber ein Miturheberrecht für denkbar hält, wenn der Zeichner die Fabel schöpferisch mitgestaltet.

<sup>119</sup> Insofern ist die Aussage bei *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 9 UrhG Rn. 1, es liege grundsätzlich eine Werkverbindung vor, obwohl die Teile nicht gesondert verwertbar sind, widersprüchlich; anders wohl *Oehler*, *Komplexe Werke*, S. 285 der anhand der Gesetzesbegründung zu § 9 UrhG (dazu gleich) begründet, dass das Ergebnis der § 5 LUG und § 7 KUG durch Auslegung des Tatbestandsmerkmals der gesonderten Verwertbarkeit erreicht wird.

<sup>120</sup> BT-Drs. IV/270, S. 42.

<sup>121</sup> BT-Drs. IV/270, S. 42.

noch aus dem reinen Text ergeben wird.<sup>122</sup> Stattdessen liegt bei einem Comic regelmäßig eine „untrennbare Kombination zwischen Bildern und Text“ vor.<sup>123</sup> *Oehler* geht dem entgegen davon aus, dass bei Comics Text und Bilder austauschbar seien, der Text also mit anderen Bildern verwertbar wäre und anders herum.<sup>124</sup> Fraglich ist aber, ob die „Austauschbarkeit“ tatsächlich ein geeignetes Kriterium ist. Die vom Gesetz geforderte fehlende gesonderte Verwertbarkeit ist zunächst einmal<sup>125</sup> dahingehend zu verstehen, dass der betrachtete Anteil ohne andere Anteile nicht verwertbar sein darf.<sup>126</sup> Eine Verwertbarkeit des Textes ohne Bilder (genauso andersherum) ist in den meisten Fällen schon deshalb unmöglich, weil sich aus der für Comics typischen Onomatopoesie kaum ein sinnvoller Handlungsablauf erahnen lässt. Außerdem bleibt bei Comics, in denen Sprechblasen verwendet werden, bei alleiniger Rezeption des Textes unklar, welche die jeweils handelnden Figuren sind. Bilder und Text sind damit für sich genommen regelmäßig unvollständig.<sup>127</sup>

<sup>122</sup> Vgl. LG München I ZUM-RD 2009, 134 (154) – Die wilden Kerle; a. A. *Oehler*, Komplexe Werke, S. 287, der bei solchen Fällen von einer „inhaltlichen Einheitlichkeit“ spricht, auf die es aber nicht ankommt.

<sup>123</sup> LG München I ZUM-RD 2009, 134 (154) – Die wilden Kerle; Miturheberschaft zwischen Kinderbuchautor und Illustrator, wenn Text und Illustration untrennbar aufeinander abgestimmt sind: *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 25; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 UrhG Rn. 16.

<sup>124</sup> *Oehler*, Komplexe Werke, S. 287.

<sup>125</sup> Zur Frage, ob Einheitlichkeit bejaht werden kann, wenn zwar der Anteil, nicht aber das Restwerk ohne den Anteil gesondert verwertbar ist siehe Zweites Kapitel, B. II. 2. a. cc.

<sup>126</sup> *Schack*, in: FS Raue, 649 (656) geht davon aus, dass nicht mal dies für die Bejahung des Kriteriums der gesonderten Verwertbarkeit genügen kann, da es letztlich immer möglich sein wird „ein Bildmotiv als Werbemittel zu verwenden oder einen Satz einer viersätzigen Sonate separat zu senden.“; in dem Sinne wohl auch *Plett*, Urheberschaft, S. 33.

<sup>127</sup> Zum Kriterium der Unvollständigkeit: BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären; BGH GRUR 2009, 1046 Rn. 39 – Kranhäuser; BT-Drs. IV/270, S. 41; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 18; *Siefert*, Werkeinheit, S. 91; *Reupert*, Film im UrhR, S. 108; *Jann*, Werkeinheit, S. 40; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 15 f.; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 11; *Loewenheim/Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 5; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 27; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 12; v. *Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11; gegen das Kriterium wendet sich *Oehler*, Komplexe Werke, S. 291 ff; kritisch zum Kriterium der Unvollständigkeit auch *Plett*, Urheberschaft, S. 34.

Die Möglichkeit des Austausches wird man hingegen kaum jemals ablehnen können. Auch einzelne Romankapitel<sup>128</sup> und sogar Charaktere in Romanen sind regelmäßig austauschbar. Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass auch die Fabel<sup>129</sup> und Charaktere<sup>130</sup> urheberrechtlich schutzfähig sein können, geht damit allerdings eine Änderung des Inhalts und – davon nicht zu trennen – eine Änderung des geistigen Gehalts des Werkes einher. Miturheberschaft bzw. die Einheitlichkeit eines Werkes wird daher zu Recht bejaht, wenn eine Trennung der Anteile dessen Identität im Sinne einer künstlerisch-einheitlichen Wirkung verändern würde.<sup>131</sup> Die Austauschbarkeit der Anteile als solche ist somit kein geeignetes Kriterium, um die gesonderte Verwertbarkeit zu begründen.

Vergleichbar mit Comics sind im Übrigen auch Bücher, die Kindern beim Lesen lernen helfen, wofür beispielsweise Nomen durch Bilder ersetzt werden<sup>132</sup> sowie für aus Karikatur und Text bestehende Cartoons, die in ihrer Gesamtheit als Werk schutzfähig sein können.<sup>133</sup>

---

<sup>128</sup> *Thum*, in: Wandtke/Bulliger, § 8 UrhG Rn. 27; *Plett*, Urheberschaft, S. 33; *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 11.

<sup>129</sup> BGH GRUR 1959, 379 (381) – Gasparone; BGH GRUR 1978, 302 (304) – Wolfsblut; BGHZ 141, 267 (273 f.) = GRUR 1999, 984 (985) – Laras Tochter; BGH GRUR 2014, 260 Rn. 26 – Pippi-Langstrumpf-Kostüm; OLG München, GRUR 1990, 674 (675) – Forsthaus Falkenau; *Heinkelein/Fey*, GRUR Int 2004, 378 (382 f., 385, 389); *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 88; *Loewenheim/Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 103; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 48; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 117.

<sup>130</sup> BGH GRUR 2014, 260 Rn. 24 – Pippi-Langstrumpf-Kostüm.

<sup>131</sup> *Greco*, Filmwerke, S. 33 f.; *Reupert*, Film im UrhR, S. 102. In eine ähnliche Richtung geht auch die Formulierung, dass die Trennung nicht zu einer unorganischen Zergliederung des Gesamtwerkes führen kann, OLG Hamburg ZUM-RD 2007, 59 (64) – Kranhäuser Rheinauhausen; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6.

<sup>132</sup> Vgl. LG München I ZUM-RD 2009, 134 (154) – Die wilden Kerle; in dem Sinne auch *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 25.

<sup>133</sup> LG Köln, ZUM-RD 2018, 36 (37) – Cartoon; a. A. *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 316.



## cc) Anteile unterschiedlicher Werkarten/ Werkgattungen/ Werkkategorien

Gesonderte Verwertbarkeit soll nach wohl h. M. darüber hinaus dann vorliegen, wenn die Anteile nicht derselben Werkart bzw. Werkgattung oder Werkkategorie angehören.<sup>134</sup> Da die drei Begriffe im Urheberrechtsgesetz nicht explizit genannt werden, ist ihr Verständnis nicht durch dieses vorgegeben. Sie werden daher uneinheitlich verwendet.<sup>135</sup> In dieser Untersuchung wird davon ausgegangen, dass der Begriff der Werkarten die Aufzählung in § 2 Abs. 1 UrhG,<sup>136</sup> der Begriff der Werkkategorien die Aufzählung in § 1 UrhG<sup>137</sup> und der Begriff der Werkgattungen die Einteilung in Literatur, bildende Kunst und Musik bezeichnet. Letzterer entspricht damit weitestgehend den Kunstgattungen.<sup>138</sup> Wird gesagt, dass Werkeinheit nur dann vorliegt, wenn die Anteile derselben Werkart

<sup>134</sup> LG München ZUM-RD 2009, 134 (155) – Die wilden Kerle; *Siefert*, Werkeinheit, S. 98 ff.; *Oebler*, Komplexe Werke, S. 289; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36 f.; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 16; *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756), die eine Ausnahme nur bei Multimediawerken machen wollen; *Hoeren/Pinelli*, MMR 2019, 779 (780), die gleichwohl Ausnahmen zulassen; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 10 für die Alleinurheberschaft, siehe aber auch § 8 UrhG Rn. 15; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 31 f.; *Rehbinder/Peukert*, UrhR, Rn. 287; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 13; *Ulmer*, Urh- und VerlagsR, S. 189; *Baum*, GRUR 1952, 480 (481) mit Verweis auf SchweizBG GRUR 1949, 200 (204); allgemein zum schweizerischen Recht *Jann*, Werkeinheit, S. 24; *Loewenheim/Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 4; *Gaillard*, GRUR 2013, 1099 (1102 f.); *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 316; *ders.*, in: FS Raue, 649 (656).

<sup>135</sup> Beispielhaft zur uneinheitlichen Verwendung der Begriffe in der Rspr: LG Köln MMR 2006, 52 (53) meint mit Werkart die Aufzählung in § 2 Abs. 1 UrhG; in dem Sinne auch OLG Hamm ZUM-RD 2011, 343, OLG München GRUR-RR 2008, 37 (39) – Pumuckel-Illustrationen II meint mit Werkgattung wohl die Einteilung in Literatur, Musik und Kunst; wohingegen OLG Düsseldorf GRUR 2006, 673 mit Werkgattung wohl die Aufzählung in § 2 Abs. 1 UrhG meint, in dem Sinne auch LG Frankfurt a. M. ZUM 2011, 582.

<sup>136</sup> So auch *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 94; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 11; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 2 UrhG Rn. 10 f.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 1; *Loewenheim/Leistner*, in: Hdb Loewenheim, § 5 Rn. 2; *Bisges*, Hdb UrhR, Kap. 1 B II Rn. 101 f.; *Schack*, Urh- und UrhVR Rn. 180, 247; *Rehbinder/Peukert*, UrhR, Rn. 183; v. *Moltke*, Wissenschaft, S. 13, 34; *Oebler*, Komplexe Werke, S. 39.

<sup>137</sup> So bei *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 25; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 Rn. 2, 230; *Loewenheim/Leistner*, in: Hdb Loewenheim, § 6 Rn. 4.

<sup>138</sup> Vgl. *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, § 23 UrhG Rn. 7.

bzw. Werkgattung oder Werkkategorie angehören, ist oftmals unklar, von welchem Begriffsverständnis ausgegangen wird. Daher kommen drei Interpretationsmöglichkeiten in Betracht:

- 1) Nur Anteile, die derselben Werkkategorie (§ 1 UrhG: Literatur, Wissenschaft, Kunst) angehören, können eine Werkeinheit bilden.
- 2) Nur Anteile, die derselben Werkgattung (Literatur, bildende Kunst, Musik) angehören, können eine Werkeinheit bilden.
- 3) Nur Anteile, die derselben Werkart (§ 2 Abs. 1 UrhG) angehören, können eine Werkeinheit bilden.

Die Begriffe aus § 1 UrhG, „Literatur“, „Wissenschaft“ und vor allem „Kunst“<sup>139</sup> sind kaum klar bestimmbar und insbesondere nicht voneinander abgrenzbar.<sup>140</sup> Sie sollen nämlich möglichst weit ausgelegt werden, weil sie letztlich den Schutzgegenstand nur ungefähr abgrenzen sollen.<sup>141</sup> Da die Einordnung unter diese Begriffe schon nicht sicher erfolgen kann, stellt auch der Umstand, dass Beiträge unterschiedlichen Werkkategorien zugeordnet werden können, kein Indiz für ihre gesonderte Verwertbarkeit dar.

Dasselbe gilt für die Einteilung in die Werkgattungen Wort-, Ton- oder Bildkunst. Die Begriffe Literatur, bildende Kunst und Musik<sup>142</sup> sollen nämlich abermals weit ausgelegt werden,<sup>143</sup> sodass sich auch hier Abgrenzungsprobleme stel-

---

<sup>139</sup> Vgl. BVerfGE 30, 173 (188 f.) = GRUR 1971, 461 (463); BVerfGE 67, 213 (224 f.) = NJW 1985, 261 – Anachronistischer Zug; BVerfGE 369 (377) = NJW 1987, 2661; BVerfG GRUR 2018, 633 Rn. 13 – Straßenfotografie; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 4; *Plett*, Urhebererschaft, S. 119 f.

<sup>140</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 1 UrhG Rn. 2; v. *Moltke*, Wissenschaft, S. 14 ff; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 1 UrhG Rn. 2 kritisiert die Zusammenfassung von Ton- und Bildkunst zu „Kunst“ als willkürlich und bezieht sich damit wohl auf die Werkgattungen.

<sup>141</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, § 1 UrhG Rn. 2; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 1 UrhG Rn. 4; *Schack*, Urh- und UrhVR, Rn. 180; v. *Gamm*, § 2 UrhG Rn. 7; *Berking*, Inhalt und Form, S. 74; *Loewenheim*, GRUR 1987, 761 (765); v. *Moltke*, Wissenschaft, S. 14 f.

<sup>142</sup> Zu den Begriffen *Rehbinder/Peukert*, UrhR, § 426.

<sup>143</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 100.

len. Tanz und Pantomime sollen beispielsweise der Gattung „Literatur“ zugeordnet werden.<sup>144</sup> Schon bekannte Werkarten sind nur schwer den Werkgattungen zuzuordnen. Wenn aber schon die Zuordnung zu einer dieser Werkgattungen, deren Unterteilung im geltenden Recht unbekannt ist,<sup>145</sup> nicht sicher erfolgen kann, ist das Kriterium, dass bei unterschiedlichen Werkgattungen immer gesonderte Verwertbarkeit vorliegt, nicht brauchbar.

Der Zweck des hier diskutierten Kriteriums ist es klarzustellen, dass es sich bei Text-Musikschöpfungen, also Liedern und Opern, nicht um Werkeinheiten handelt. Diese sollen vielmehr den typischen Fall der Werkverbindung darstellen.<sup>146</sup> Ein Rückgriff auf Werkgattungen ist dafür aber nicht erforderlich, da Text und Musik ebenso unterschiedliche Werkarten darstellen. Zwar ist zuzugeben, dass auch die Werkarten nicht trennscharf voneinander abgrenzbar sind.<sup>147</sup> Die Zuordnung eines Werkes zu einer bestimmten Werkart ist für die Frage nach dem Urheberrechtsschutz ohnehin nicht von Bedeutung.<sup>148</sup> Relevant ist die Zuordnung aber im Hinblick auf Spezialvorschriften, die nur bei bestimmten Werkarten einschlägig sind (z. B. § 26 UrhG, §§ 88 ff. UrhG oder

---

<sup>144</sup> Siefert, Werkeinheit, S. 100 f. unter Verweis auf § 1 S. 2 LUG (Fn. 477); Stroh, Werkeinheit, S. 75 f.

<sup>145</sup> Diese Einteilung existiert im geltenden Urheberrechtsgesetz nicht. Sie geht auf die Vorgänger zum Urheberrechtsgesetz zurück, namentlich das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) von 1901 und dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) von 1907.

<sup>146</sup> BT-Drs. IV/270, S. 42; BGH GRUR 1982, 41 (42) – Musikverleger III; BGH GRUR 1982, 743 f. – Verbundene Werke; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 15 – Goldrapper; OLG München ZUM 1991, 432 (433) – Gaby wartet im Park; OLG Hamburg NJR-RR 1995, 238 (239); OLG Frankfurt a. M. GRUR 2004, 144 (145) – Künstlerexklusivvertrag; LG Hamburg ZUM-RD 2010, 331 (341); Flechsig, ZUM 2012, 227 (229 f.); Gaillard, GRUR 2013, 1099 (1102); Blobel, Miturhebergemeinschaft, S. 39; Steffen, Miturhebergemeinschaft, S. 16 f.; Oehler, Komplexe Werke, S. 269; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 9 UrhG Rn. 2; Loewenheim/Peifer, in: Schricker/Loewenheim, § 9 UrhG Rn. 5; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 9 UrhG Rn. 1; a. A. Ablberg, Komponist und Textdichter, S. 85; Wirtz, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 14.

<sup>147</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 78.

<sup>148</sup> BGH GRUR 1985, 529 – Happening; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 79; Loewenheim/Leistner, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 94; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 4; Rehbinder/Peukert, UrhR, Rn. 183.

§ 72 UrhG). Hier können nämlich unterschiedliche Rechtsfolgen ausgelöst werden.<sup>149</sup> Damit handelt sich bei der Frage nach der Werkart zumindest um ein bereits bekanntes Problem, das sich nicht erst im Rahmen des hier diskutierten Kriteriums stellt.

Im Ergebnis kann es damit bei der Fragestellung bleiben, ob bei unterschiedlichen Werkarten stets<sup>150</sup> oder regelmäßig<sup>151</sup> gesonderte Verwertbarkeit anzunehmen ist. Für das schweizerische Urheberrecht hält *Jann* die Praxis des Bundesgerichts, wonach nur Werke gleicher „Kunstgattungen“ bzw. „artgleiche“ Beiträge Miturheberschaft begründen können, nach der Neufassung des Art. 7 URG für hinfällig.<sup>152</sup> Für die *Entstehung* der Miturheberschaft komme es nämlich nicht mehr auf die Untrennbarkeit der Beiträge an.<sup>153</sup> Da spätestens mit der Entscheidung des BGH „Wenn wir alle Engel wären“ klargestellt ist, dass es nicht auf die Ununterscheidbarkeit der Beiträge ankommt,<sup>154</sup> lässt sich diese Wertung auch für das deutsche Urheberrecht fruchtbar machen. Allerdings ist im schweizerischen Urheberrecht anders als im deutschen die fehlende selbstständige Verwertbarkeit der Beiträge keine Voraussetzung für die Entstehung des Miturheberrechts.<sup>155</sup>

---

<sup>149</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 79; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 4; mit Verweis auf die urheberrechtlichen Schranken *Loewenheim/Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 95; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 39, 107 f.

<sup>150</sup> LG München ZUM-RD 2009, 134 (155) – Die wilden Kerle; *Siefert*, Werkeinheit, S. 98 ff.; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 289; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 36 f.; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 16; *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756), die eine Ausnahme nur bei Multimediawerken machen wollen; *Hoeren/Pinelli*, MMR 2019, 779 (780), die gleichwohl Ausnahmen zulassen; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 31 f.; *Baum*, GRUR 1952, 480 (481) mit Verweis auf SchweizBG GRUR 1949, 200 (204); allgemein zum schweizerischen Recht *Jann*, Werkeinheit, S. 24.

<sup>151</sup> *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 4; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 13; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 15; *Gaillard*, GRUR 2013, 1099 (1102 f.); *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 316; *ders.*, in: FS Raue, 649 (656 f.); *Rebbinder/Peukert*, UrhR, Rn. 287; *Ulmer*, Urh- und VerlagsR, S. 189; insbesondere.

<sup>152</sup> *Jann*, Werkeinheit, S. 24.

<sup>153</sup> Das schweizerische Urheberrecht differenziert aber insoweit bei den Verwendungsbefugnissen der einzelnen Miturheber über ihre Beiträge (Art. 7 Abs. 4 URG) sowie bei der Berechnung der Schutzdauer (Art. 30 Abs. 2 URG).

<sup>154</sup> BGH GRUR 1959, 335 (336) – Wenn wir alle Engel wären.

<sup>155</sup> *Jann*, Werkeinheit, S. 24.

Die Ausführungen zu Comics und Kinderbüchern zeigen, dass das Fehlen einer gesonderten Verwertbarkeit auch bei werkartengemischten Gebilden durchaus in Betracht kommt. Bei einem Cartoon hielt das LG Köln die *Gesamtheit* von Karikatur und Text für urheberrechtlich schutzfähig.<sup>156</sup> In der Quizmaster-Entscheidung hielt es der BGH zumindest nicht für ausgeschlossen, dass eine Zusammenstellung aus Musik- und Gesangsdarbietungen, Bühnenszenen, Reportagen, Interviews Ansage- und Spielleitertätigkeit „ausnahmsweise die Annahme eines Gesamtwerkes rechtfertigen“ kann.<sup>157</sup> In der „Sendeformat“-Entscheidung ging der BGH dann sogar ausdrücklich von einer Einheit aus.<sup>158</sup> Auch Multimediawerke sollen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass verschiedene Werkarten immer gesondert verwertbar seien, darstellen, da hier durch die Digitalisierung eine Verschmelzung von Bild, Ton und Sprache bewirkt wird<sup>159</sup> und so eine „neue digitale Einheit“ entsteht.<sup>160</sup> Die zahlreichen Ausnahmen zeigen, dass unterschiedliche Werkarten nichts stets die gesonderte Verwertbarkeit der Anteile begründen. Hier ist allenfalls vom Bestehen einer widerlegbaren Vermutung, dass gesonderte Verwertbarkeit vorliegt, wenn die Anteile unterschiedlichen Werkarten angehören, auszugehen.

---

<sup>156</sup> LG Köln, ZUM-RD 2018, 36 (37) – Cartoon; auch *Schack*, in: FS Raue, 649 (656 f.) hält die Abgrenzung zwischen § 8 und § 9 UrhG manchmal schwierig, z. B. beim Zusammenwirken von Texter und Zeichner bei einem Cartoon.

<sup>157</sup> BGHZ 79, 362 (367) = GRUR 1981, 419 (420) – Quizmaster.

<sup>158</sup> BGHZ 155, 257 (262) = GRUR 2003, 876 (877 f.) – Sendeformat.

<sup>159</sup> *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); *Hoeren/Pinelli*, MMR 2019, 779 (780); *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 248; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 92; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 152; anders wohl *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG Rn. 96, die die einzelnen Bestandteile des Multimediawerkes jeweils den Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG zuordnen und damit von der Möglichkeit einer Trennung der Bestandteile ausgehen; so wohl auch *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 243; anders auch *Oehler*, Komplexe Werke, S. 269 f., der multimediale Werke als „klassische verbundene Werke“ ansieht. Zum Problem, wenn bei einem einheitlichen Werk verschiedene Werkarten zugrunde liegen (würden) siehe *Oehler*, Komplexe Werke, S. 287.

<sup>160</sup> *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 248; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 UrhG Rn. 92 spricht von einem Gesamtwerk; so auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 152.

## dd) Werkqualität der Anteile

Fraglich ist, ob Werkeinheit nur dann angenommen werden kann, wenn die jeweiligen Anteile eines Gebildes selbst Werkqualität haben. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass der Anteil jedes Miturhebers selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen muss.<sup>161</sup> Gegen diese Ansicht wird eingewandt, dass bei größeren Projekten eine kleinteilige Aufgabenverteilung üblich ist, bei der nicht jeder Beitrag Schöpfungshöhe erreicht. Hier wären jene Mitwirkenden, welche diese Teile eingebracht haben, rechtlos gestellt.<sup>162</sup> Denkbar ist außerdem, dass das Ergebnis der Zusammenarbeit selbst gerade noch schutzfähig ist, die einzelnen Anteile dazu jedoch nicht. Dies würde zur Entstehung eines Werkes führen, welches keinen Urheber hat.<sup>163</sup> Die Entstehung eines Werkes ohne Urheber wird andererseits abgelehnt, da in den Fällen, in denen einzelne Anteile selbst keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, nur derjenige Urheber sein kann, „wer im Stadium der geistigen Konzeption der Form des künftigen Werkes schöpferisch mitgewirkt und individuelle Gestaltungsbeiträge geleistet hat“.<sup>164</sup> Ob dadurch alle von der Gegenansicht als problematisch aufgeworfenen Fälle erfasst werden, darf aber bezweifelt werden.<sup>165</sup> Schwierigkeiten ergeben sich auch bei einem Vergleich mit der Alleinurheberschaft, wo es

<sup>161</sup> BGH GRUR 1963, 40 (41) – Straßen - gestern und morgen; BGH GRUR 1985, 529 – Happening; BGH GRUR 1994, 39 (40) – Buchhaltungsprogramm; BGH GRUR 2003, 231 (233) – Staatsbibliothek; OLG München GRUR 1956, 432 (434) – Solange du da bist; OLG Hamburg ZUM-RD 2007, 59 (65) – Krankhäuser Rheinauhafen; LG München I ZUM-RD 2009, 134 (155) – Die wilden Kerle; LG Hamburg ZUM 2010, 541 (544); *Katko*, Das audiovisuelle Werk, S. 85; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 28; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 14; *Sonntag*, MitUrhR, S. 6 ff.; *Plett*, Urheberschaft, S. 43; *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); *Hoeren/Pinelli*, MMR 2019, 779 f.; *Meyer*, CR 2011, 560 (561); *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 6; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 4; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 15; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 6; *Schack*, Urh&UrhVR, Rn. 318; *ders.*, in: FS Raue, 649 (656); *Rehbinder/Peukert*, UrhR, Rn. 285; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 305 ff., der aber eine geringere Schöpfungshöhe verlangt; a. A. *Szalai*, UFITA 2012, 5 (11 ff.); *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 7 ff.

<sup>162</sup> *Szalai*, UFITA 2012, 5 (12 f.); dagegen *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 19.

<sup>163</sup> *Szalai*, UFITA 2012, 5 (12 f.); *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 UrhG Rn. 8; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 305: „Der Gedanke eines herrenlosen >Werkes< ist dem Urheberrecht zunächst nicht fremd.“

<sup>164</sup> *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 19.

<sup>165</sup> So auch *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 8.

auf die Werkqualität der einzelnen Teile des (Gesamt-) Werkes nicht ankommt.<sup>166</sup> Schließlich werden auch solche Fälle eine Herausforderung darstellen, in denen die Anteile ohne wahrnehmbare Zäsur verschmolzen sind (Ununterscheidbarkeit der Anteile). Wenn also zwei Autorinnen einen Text „Satz für Satz“ zusammen formulieren,<sup>167</sup> lässt sich schon mangels Zuordnungsmöglichkeit nicht feststellen, ob der Anteil jeder Autorin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt. Es ist nicht sinnvoll, ein Erfordernis zu statuieren, das auf tatsächlicher Ebene nicht immer überprüfbar ist.

Allerdings ist bei der Miturheberschaft die Frage, ob alle Beiträge Werkqualität haben müssen, keine der Werkeinheit, sondern eine der Urheberschaft. Die Diskussion ist daher an dem Tatbestandsmerkmal „geschaffen“ festzumachen. Für die Frage, ob „ein Werk“ vorliegt, kommt es nicht auf die Schutzzfähigkeit der Anteile an. Damit kann eine werkeinheitliche Formgestaltung auch schutzunfähige Anteile beinhalten.

c) Fehlende gesonderte Verwertbarkeit der Anteile trotz Verwertbarkeit einzelner Anteile

Fraglich ist, ob „fehlende gesonderte Verwertbarkeit“ nur angenommen werden kann, wenn kein Anteil gesondert verwertbar ist. Teilweise werden die Miturheberschaft und die Einheitlichkeit eines Gebildes sogar dann bejaht, wenn die Anteile zwar gesondert verwertbar sind, dies aber „zu einer unorganischen Zergliederung des Gesamtwerkes führen“ würde.<sup>168</sup> Wenn man organisch im Sinne von „[mit etwas anderem] eine Einheit bildend; sich harmonisch in ein größeres Ganzes einfügend“<sup>169</sup> versteht, ist diese Aussage redundant. Vielmehr

---

<sup>166</sup> *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 8. Das Werk kann also sowohl schutzfähige, als auch schutzunfähige Anteile umfassen, *Berking*, Inhalt und Form, S. 80; zu §§ 46, 52a, 53 UrhG: *Oehler*, Komplexe Werke, S. 110.

<sup>167</sup> *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 26; *Loewenheim/Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 290.

<sup>168</sup> OLG Hamburg ZUM-RD 2007, 59 (64) – Kranhäuser Rheinauhafen; *Loewenheim/Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 6; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 28; so auch für das österreichische Recht OGH GRUR Int 2018, 391 (393) – T-Guardian.

<sup>169</sup> *Duden* (organisch, Bedeutung 4), abrufbar unter: <<https://www.duden.de/rechtschreibung/organisch#Bedeutung-4>>.

muss die Frage daher lauten, ob trotz Verwertbarkeit eines Anteils noch ein einheitliches Werk angenommen werden kann.

Während bisher dargelegt wurde, dass ein Anteil dann nicht selbstständig verwertbar ist, wenn er selbst unvollständig oder ergänzungsbedürftig ist,<sup>170</sup> geht es nun um die Ergänzungsbedürftigkeit bzw. Unvollständigkeit bezüglich der Gesamtheit der übrigen Anteile.<sup>171</sup> Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 UrhG gibt nicht vor, ob es auf das Fehlen einer gesonderten Verwertbarkeit hinsichtlich aller Anteile ankommt oder ob „ihre Anteile“ meint, dass bereits bei Unverwertbarkeit eines Anteils die Einheitlichkeit des Werkes angenommen werden kann.<sup>172</sup>

*Waldenberger* geht davon aus, dass jeder Anteil des Gebildes nicht gesondert verwertbar sein darf und macht dies an folgendem Beispiel fest:<sup>173</sup> A, B und C haben zusammen eine Oper geschrieben, wobei A und B gemeinsam das Libretto verfasst haben, während C die Musik komponiert hat. *Waldenberger* geht nun davon aus, dass bei der Annahme, bereits ein nicht gesondert verwertbarer Anteil würde für die Annahme der Miturheberschaft genügen, die Oper insgesamt ein miturheberschaftliches Werk wäre. Denn Anteil<sub>A</sub> und Anteil<sub>B</sub> sind im Gegensatz zum Anteil<sub>C</sub> für sich genommen nicht gesondert verwertbar. Bei der Prüfung des Beispiels ist jedoch differenzierter vorzugehen. Die Feststellung, dass Anteil<sub>A</sub> und Anteil<sub>B</sub> nicht gesondert verwertbar sind, kann begründen, dass bezüglich des Anteils<sub>AB</sub> ein einheitliches Werk anzunehmen ist. Darum geht es aber bei der Prüfung, ob die Oper ein einheitliches Werk ist, nicht. Entscheidend hierfür sind die Anteile „Libretto“ und „Musik“. Der Fehler von *Waldenberger* liegt darin, dass er das Gebilde bzw. dessen Anteile falsch bestimmt. Dieses Problem stellt sich immer dann, wenn Miturheberschaft auf mehreren Ebenen denkbar ist. Im Beispielsfall müssen also zwei Fragen getrennt werden:

---

<sup>170</sup> Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb.

<sup>171</sup> *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 28; *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); *Szalai*, UFITA 2012, 5 (21); OLG Hamburg ZUM-RD 2007, 59 (64) – Kranhäuser Rheinauhafen; in dem Sinne auch *Schack*, in: FS Raue, 649 (256); differenzierter *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 5, der von der Möglichkeit eines Doppelcharakters des Beitrags ausgeht.

<sup>172</sup> I. E. für die Mehrdeutigkeit des Wortlauts: *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 22; für die zweite Möglichkeit *Stroh*, Werkeinheit, S. 158 ff., 165.

<sup>173</sup> *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 22 f.



Miturheberschaft kommt zwischen A und B in Bezug auf das Libretto in Betracht. Wenn dies bejaht wird, kommt zusätzlich eine Miturheberschaft zwischen A, B und C in Betracht, wenn die Oper insgesamt ein einheitliches Werk ist. Die zu prüfenden Anteile sind bei der ersten Frage Anteil<sub>A</sub> und Anteil<sub>B</sub> und bei der zweiten Anteil<sub>AB</sub> und Anteil<sub>C</sub>. Damit hilft dieses Beispiel bei Beantwortung der Frage, ob Werkeinheit auch dann möglich ist, wenn nicht alle Anteile gesondert verwertbar sind, nicht weiter. In diesem Beispiel sind nämlich alle relevanten Anteile (Anteil<sub>AB</sub> und Anteil<sub>C</sub>) gesondert verwertbar.<sup>174</sup>

Das Landgericht Köln hat einen Cartoon bestehend aus einer Karikatur und einem Text in seiner Gesamtheit für urheberrechtlich schutzfähig gehalten.<sup>175</sup> Das Gericht ist zwar nicht auf die Einheitlichkeit des Werkes i. S. d. § 8 Abs. 1 UrhG eingegangen, hat mit der Entscheidung aber ein gutes Beispiel für die Frage geliefert, ob fehlende gesonderte Verwertbarkeit nur dann anzunehmen ist, wenn alle Anteile gesondert verwertbar sind. So ist bei Cartoons durchaus denkbar, dass bereits die Zeichnung selbst als Werk der bildenden Künste Verwertungschancen hat. Je nach Einzelfall könnte das Werk der bildenden Künste vor allem dekorative Zwecke erfüllen. Der Text hingegen könnte ohne Bild aus dem Zusammenhang gerissen und damit nicht verständlich sein. Die Unvollständigkeit liegt also nicht in Bezug auf alle Anteile (Text und Bild) vor. Dass hier dennoch von Einheitlichkeit auszugehen ist, ergibt sich aber schon aus der Erwägung, dass die Anteile den Zweck, den der oder die Urheber zugrunde gelegt haben, also im Falle einer Karikatur z. B. die „kritisch-humorvolle Auseinandersetzung“,<sup>176</sup> nur gemeinsam erreichen können.<sup>177</sup> Daher genügt auch die fehlende Möglichkeit der Verwertung eines Anteils zur Begründung der Werkeinheit.<sup>178</sup>

<sup>174</sup> Siehe zur gesonderten Verwertbarkeit des Librettos *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 4, § 9 UrhG Rn. 2; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 13, § 9 UrhG Rn. 1; *A. Nordemann*, in: Hdb Loewenheim, § 9 Rn. 29.

<sup>175</sup> LG Köln ZUM-RD 2018, 36 (37) – Cartoon.

<sup>176</sup> BT-Drs. 19/27426, S. 91.

<sup>177</sup> Siehe hierzu bereits Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (3).

<sup>178</sup> Zu diesem Ergebnis insbesondere für Organisatoren komplexer Werke *Thielecke/v. Bechtolsheim*, GRUR 2003, 754 (756); für Miturheberschaft, wenn „einige, aber nicht alle, selbstständig verwertbar sind“ *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 19.

## d) Werkeinheit bei Verwertbarkeit aller Anteile

Problematisch ist, ob man selbst bei Verwertbarkeit aller Anteile die Einheitlichkeit des Gebildes annehmen kann. Für die Annahme einer Werkeinheit trotz Möglichkeit der gesonderten Verwertung der Anteile soll es sprechen, wenn die selbstständige Verwertung des Anteils eine absolute Ausnahme darstellt.<sup>179</sup> Zum Teil wird die Einheitlichkeit auch dann bejaht, sofern das Gesamtgebilde einen ästhetischen oder geistigen Gehalt aufweist, der über den der Anteile hinausgeht.<sup>180</sup> Miturheberschaft wird zum Teil auch dann bejaht, wenn sich bei einer Trennung der Anteile die Identität des Gesamtwerkes verändern würde.<sup>181</sup> Andere vertreten hingegen die Auffassung, dass sich durch eine Trennung immer das Gesamtgebilde verändere, weswegen es alleine auf die Anteile ankommen müsse.<sup>182</sup> Dafür spreche ein Blick in das Sachenrecht, wo eine Trennung der Bestandteile nur dann vorgenommen wird, wenn dies ohne Substanzverletzung oder Wesensänderung möglich ist (§ 93 BGB). Dabei sei aber immer auf die Anteile abzustellen, da sich das Ganze „durch eine Trennung denknotwendig verändern würde“.<sup>183</sup>

Ähnlich argumentierte auch der OGH, der für die Beurteilung, ob ein miturheberschaftliches Werk vorliegt, ausdrücklich auf das Kriterium der unorganischen Zergliederung des Gesamtwerkes abgestellt.<sup>184</sup> Dabei zog er ebenfalls die

---

<sup>179</sup> In dem Sinne BGH GRUR 1982, 305 (306) – Büromöbelprogramm: Der BGH entschied (in Anlehnung an eine Entscheidung zum Geschmacksmusterrecht), dass ein Möbelprogramm insgesamt einem einheitlichen Urheberrechtsschutz unterliegen kann, wenn die „Verwendung als Einzelmöbel praktisch die Ausnahme bleiben wird“ (mit Verweis auf BGH GRUR 1975, 383 (385 f.); ähnlich auch *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 3: „wirtschaftliche Einheit [...], die üblicherweise nur insgesamt verwertet wird.“

<sup>180</sup> Von einer künstlerisch-einheitlichen Wirkung spricht *Greco*, Filmwerke, S. 33 f.; für eine geistigen Gehalt *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 118 f; zu einem „konstruktionsmäßig und ästhetisch auf die gemeinsame Verwendung angelegte Einheit“ eines Möbelprogramms BGH GRUR 1982, 305 (306) – Büromöbelprogramm.

<sup>181</sup> *Reupert*, Film im UrhR, S. 102.

<sup>182</sup> So *Siefert*, Werkeinheit, S. 110 und gegen die sog. „Einheitstheorie“ m. N. zum älteren Schrifttum.

<sup>183</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 112 m. w. N.

<sup>184</sup> OGH GRUR Int 2018, 391 (393) – T-Guardian. Der österreichische § 11 UrhG setzt voraus, dass mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen haben, bei dem die Ergebnisse des Schaffens eine untrennbare Einheit bilden.

Parallele zum allgemeinen Zivilrecht, nämlich zu § 415 ABGB, der im deutschen Recht § 947 BGB entspricht. Entscheidend ist nach Ansicht des OGH, ob eine Trennung der Anteile zu einer unverhältnismäßigen Wertzerstörung führen würde.<sup>185</sup>

Allerdings sind die Erwägungen zum österreichischen Recht nicht auf das deutsche übertragbar. Im österreichischen Recht ist nämlich Voraussetzung der Miturheberschaft, dass eine untrennbare Einheit vorliegt. Der Wortlaut der deutschen Regelung hingegen verlangt ausdrücklich, dass die Anteile nicht gesondert verwertbar sind. Damit würde auch eine nur ausnahmsweise Verwertbarkeit des Anteils bereits dazu führen, dass die Voraussetzung der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit aus § 8 Abs. 1 UrhG nicht erfüllt ist.

Das spricht dafür, dass die Verwertbarkeit aller Anteile niemals zur Annahme einer Werkeinheit führen kann. Demzufolge könnte z. B. eine Collage, die aus mehreren selbstständigen Werken der Bildkunst besteht, nicht werkeinheitlich sein. Denn alle Bestandteile sind selbstständig verwertbar. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die oben angedeuteten Parallelen zum Sachenrecht lassen den immaterialgüterrechtlichen Charakter des Urheberrechts unberücksichtigt. Richtigerweise muss es um die Frage gehen, ob das Gesamtgebilde einen geistigen Gehalt aufweist, der nicht bloß eine Summierung des geistigen Gehalts der Anteile darstellt.<sup>186</sup> Wenn bei der Betrachtung der Teile statt des Ganzen nichts Schutzzähiges übrigbleibt,<sup>187</sup> dann weist die Gesamtheit keinen geistigen Gehalt auf, der über den der Teile hinausgeht.<sup>188</sup> Werke der Raumgestaltung z. B. weisen einen solchen zusätzlichen geistigen Gehalt typischerweise auf. Dieser liegt in der Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung der Anteile.<sup>189</sup> Dasselbe soll für Filmwerke gelten: „Die Möglichkeit zur gesonderten Wahrnehmung und Beurteilung der verschiedenen Elemente, die zu seiner Entstehung beitragen, bildet – selbst wenn die Aufmerksamkeit der Zuschauer gegebenenfalls in einigen Augenblicken mehr von dem einen als von dem anderen gefesselt

---

<sup>185</sup> OGH GRUR Int 2018, 391 (393) – T-Guardian.

<sup>186</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 118 ff.; *Greco*, Filmwerke, S. 33.

<sup>187</sup> *Stroh*, Werkeinheit, S. 106.

<sup>188</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 118.

<sup>189</sup> *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 118, zum Unterschied zwischen dem geistigen Gehalt eines Sammelwerkes und eines Werkes der Raumgestaltung S. 121 f.

sein sollte – kein Charakteristikum des Filmwerkes, vielmehr ist entscheidend die Gesamtwirkung.<sup>190</sup> Bei Filmen soll es sich um „Werke eigener Art“ handeln, wobei „die Verschmelzung der bei der Verfilmung benutzten Werke zu einer Einheit und ihre Umwandlung in das Bildliche [...] einen eigenen schöpferischen Vorgang dar[stellen], bei dem das Filmwerk als neues Werk entsteht.“<sup>191</sup>

Zu ungerechtfertigten Ergebnissen gelangt man also immer dann, wenn der Begriff der Anteile falsch bestimmt wird. Die Collage, die ausschließlich aus selbstständig verwertbaren Werken der bildenden Kunst besteht, kann trotzdem ein einheitliches (Sammel-)<sup>192</sup> Werk darstellen, an dem ein Miturheberrecht begründet wird.<sup>193</sup> Dies gilt zwar nicht zwischen dem Ersteller der Collage als Urheber des Sammelwerkes und den Urhebern der jeweiligen Werke der bildenden Kunst.<sup>194</sup> Miturheberschaft kommt aber dann in Betracht, wenn mehrere Personen (schöpferisch) an der Erstellung der Collage beteiligt waren.<sup>195</sup> Da der

<sup>190</sup> *Greco*, Filmwerke, S. 34, insbesondere auch Fußnote 63 zur „Einheit des Filmwerks“.

<sup>191</sup> BT-Drs. IV/270, S. 37; *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 119 f. weist darauf hin, dass beim Filmwerk ein von Teilen abstrahierbarer geistiger Gehalt besteht. Siehe dazu auch *M. Schulze*, in: FS Hertin, 247 (255), der mit der h. M. annimmt, dass der Filmkomponist kein Miturheber des Filmwerkes ist, u. a., weil die Filmmusik stets gesondert verwertet werden kann (252 f.) m. N. (Fußnote 13). Allerdings sollen dem Filmkomponisten Ansprüche aus § 8 Abs. 2 S. 3 und § 9 UrhG analog zustehen (255).

<sup>192</sup> Ob es sich bei einem Sammelwerk um ein einheitliches Werk handelt, wird unterschiedlich beurteilt. *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 36 geht davon aus, dass die Einheitlichkeit das Werk, welches in Miturheberschaft geschaffen wurde, vom Sammelwerk abgrenzt, da beim Sammelwerk die Einzelwerke nicht zu einem einheitlichen Werk verschmelzen, sondern ein neues Werk entsteht, welches neben die im Sammelwerk (u. U.) enthaltenen Werke tritt; in dem Sinne auch *Czychowski*, in: Fromm/Nordemann, § 4 UrhG Rn. 45. *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, § 4 UrhG Rn. 4 meint hingegen, dass für die Annahme eines Sammelwerkes entscheidend ist, „dass eine nach individuellen Ordnungsvorstellungen geformte Einheit entsteht“. Auf diese Frage kommt es aber nicht an, denn die Nutzung eines Sammelwerkes richtet sich nach dem unter Zweites Kapitel, A. IV. 1. Gesagten.

<sup>193</sup> In dem Sinne kann man auch *Schack*, KuR, Rn. 734 verstehen, der den urheberrechtlichen Schutz einer Ausstellung, bei der die Exponate mit den Räumlichkeiten zu einem Gesamtkunstwerk verschmelzen bejaht und Miturheberschaft des Schöpfers der Ausstellung und des Architekten für möglich hält.

<sup>194</sup> *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 2; *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 4 UrhG Rn. 63.

<sup>195</sup> Zur Miturheberschaft am Sammelwerk OLGZ 1971, 171 – Taschenbuch für Wehrfragen; OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2015, 200 Rn. 34 – Seminarunterlagen; *Loewenheim/Peifer*, in:

geistige Gehalt der Collage in der Zusammenstellung selbst liegt, ist das einzelne Werk der bildenden Kunst kein Anteil, auf den es für die Frage der Werkeinheit ankommt. Eine Teilnutzung des Sammelwerkes findet auch nicht bereits dann statt, wenn ein einzelnes Element genutzt wird.<sup>196</sup> Der Urheberrechtsschutz bei einem Sammelwerk begründet sich gerade nicht „durch Addition der Schutzkriterien der Einzelwerke“.<sup>197</sup> Hier bietet sich folgende Probe an: Wenn die Nutzung eines einzelnen Bestandteils der Collage keine Benutzung der Collage selbst darstellt,<sup>198</sup> handelt es sich nicht um einen Anteil, dessen gesonderte Verwertbarkeit zur Versagung der Werkeinheit führen kann. Anders gesagt muss der geistige Gehalt des Gesamtwerkes abstrahierbar sein, er darf nicht mit dem geistigen Gehalt gleichzusetzen sein, der dem der Teile entspricht.<sup>199</sup> Dies gilt auch beim Filmwerk.<sup>200</sup>

Im Ergebnis führt die Möglichkeit einer gesonderten Verwertung aller Anteile zwar dazu, dass keine Werkeinheit vorliegt. Bei der Bestimmung der Anteile ist aber kein gegenständliches, sondern ein immaterialgüterrechtliches Verständnis zugrunde zu legen.

#### e) Zusammenfassung

Die fehlende gesonderte Verwertbarkeit eines Anteils bestimmt sich anhand einer Reihe komplexer Kriterien. Sind die Anteile eines Gebildes nicht voneinander zu unterscheiden, sind also keine Zäsuren wahrnehmbar, so liegt unproblematisch die fehlende gesonderte Verwertbarkeit vor. Sind einzelne Anteile jedoch voneinander unterscheidbar, so muss geprüft werden, ob sie selbstständig verkehrsfähig sind. Auf die Beantwortung der Frage, ob die Anteile für sich genommen wirtschaftlich relevant sind, kommt es aufgrund der zahlreichen Kommerzialisierungsmöglichkeiten weniger an. Entscheidend ist vielmehr eine

---

Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 2; Leistner, in: Schricker/Loewenheim, § 4 UrhG Rn. 63; Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, § 4 Rn. 6; Czycowski, in: Fromm/Nordemann, § 4 UrhG Rn. 46.

<sup>196</sup> Siehe hierzu noch Viertes Kapitel, C. II.

<sup>197</sup> Schricker, GRUR Int 2004, 923 (926).

<sup>198</sup> Zum Verhältnis der Nutzung einzelner Elemente des Sammelwerkes und Nutzung des Sammelwerkes selbst siehe Viertes Kapitel, C. II.

<sup>199</sup> Schaefer, Gartengestaltung, S. 118.

<sup>200</sup> Schaefer, Gartengestaltung, S. 119 f.

Zusammengehörigkeit der Anteile z. B. im Hinblick auf die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.

## 2. Gebilde, das gemeinsam geschaffen wurde

Nachdem das objektive Kriterium zur Bestimmung der Werkeinheit näher dargestellt wurde, wird nun erörtert, was unter dem Kriterium des gemeinsamen Schaffens zu verstehen ist. Gemeinsames Schaffen i. S. d. § 8 Abs. 1 UrhG liegt vor, wenn sich die Beteiligten einer Gesamtidee unterordnen.<sup>201</sup> Bei dem Tatbestandsmerkmal handelt es sich also um eine subjektive Voraussetzung.<sup>202</sup> Die „Zwangsjacke der Miturheberschaft“<sup>203</sup> kann nur dann entstehen, wenn die Miturheber den Willen<sup>204</sup> haben, ein einheitliches Werk zu schaffen.<sup>205</sup> Diesen Willen bringen Sie zum Ausdruck, indem sie ihrem Werk eine bestimmte Formgestalt verleihen. Das Recht, zu bestimmen, wie das Werk wahrgenommen werden soll, ergibt sich aus § 12 UrhG. Mit der Entscheidung für eine Werkgestalt bringt der oder bringen die Urheber also zum Ausdruck, wie das Werk seine

<sup>201</sup> RGZ 82, 333 (336) – Fassadengestaltung; BGHZ 123, 208 (212) = GRUR 1994, 39 (40) – Buchhaltungsprogramm; BGH GRUR 2003, 231 (234) – Staatsbibliothek; BGH GRUR 2009, 1046 (1049) – Kranhäuser; *Sontag*, MitUrhR, S. 9; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 12; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 26; *Siefert*, Werkeinheit, S. 67; *Schack*, in: FS Raue, 649 (657).

<sup>202</sup> *Reupert*, Film im UrhR, S. 102, 109. Allerdings geht es nicht um die subjektive Vorstellung von der Verwertbarkeit des Anteils. Diesbezüglich bleibt es dabei, dass es alleine auf die hypothetische Möglichkeit einer Verwertung ankommt.

<sup>203</sup> *Schack*, Urh- und UrhVR, Rn. 322.

<sup>204</sup> Es handelt sich um einen natürlichen und damit nicht rechtsgeschäftlichen Handlungswillen *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 10; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 19; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 27; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 11; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 33; *Szalai*, UFITA 2012, 5 (16); BGH GRUR 2005, 860 (862) – Fash 2000.

<sup>205</sup> *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 4; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 2; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 42; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 28; vgl. auch *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 12; in dem Sinne wohl auch unabhängig von Mehrurheberschaft BGH GRUR 1982, 305 (306) – Büromöbelprogramm: die Teile müssen „konstruktionsmäßig und im Hinblick auf eine ästhetische Wirkung auf eine gemeinsame Verwendung als Einheit [...] angelegt“ sein; dem folgend OLG Frankfurt a. M. GRUR 1990, 121 (122) – USM-Haller; für den Fall der Miturheberschaft OLG Hamburg ZUM-RD 2007, 59 (64) – Kranhäuser Rheinauhafen: ausdrücklich als gemeinsames Schöpfungsergebnis gekennzeichneten Entwurf; *Siefert*, Werkeinheit, S. 66 betont, dass sich dies erst aus dem Zusammenhang mit dem Wort „Werk“ ergibt.

oder ihre Vorstellungen am besten wiedergibt.<sup>206</sup> Die Entscheidung stellt somit einen wichtigen Aspekt des Urheberpersönlichkeitsrechts dar und muss von Außenstehenden respektiert werden.<sup>207</sup>

Da der Urheber die Entscheidung für eine bestimmte wahrnehmbare Formgestaltung grundsätzlich mit der Veröffentlichung seines Werkes trifft, könnte es sich hierbei auch um den für das Vorliegen des subjektiven Kriteriums relevanten Zeitpunkt handeln. Bei dem Kriterium der gesonderten Verwertbarkeit der Anteile wurde allerdings dargelegt, dass der relevante Zeitpunkt die Entstehung des Werkes ist.<sup>208</sup> Daher könnte statt auf den Moment der Veröffentlichung auch darauf abzustellen sein, ob sich die Urheber während des Schöpfungsprozesses<sup>209</sup> einer Gesamtd idee unterordnen.

Dass der gemeinsame Wille im Zeitpunkt der Entstehung des Werkes vorliegen muss, wird insbesondere bei der Diskussion um die Möglichkeit einer nachträglichen Miturheberschaft<sup>210</sup> betont. Bei dieser Konstruktion wird die Miturheberschaft unter der Voraussetzung der Entstehung eines untrennbaren Ganzen<sup>211</sup> selbst in den Fällen bejaht, in denen ein Urheber das Werk eines anderen vollendet.<sup>212</sup> Wenn der erste Urheber hierbei nicht von Anfang an plant, das Werk von einem anderen vollenden zu lassen,<sup>213</sup> liegt in diesen Fällen aber keine

<sup>206</sup> *Wallner*, Entstellungen, S. 131; *Götting*, in: BeckOK UrhR, § 12 Rn. 1.

<sup>207</sup> *Ventroni*, Filmherstellungsrecht, S. 104; *Götting*, in: BeckOK UrhG, § 12 Rn. 1; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 12 UrhG Rn. 1; *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, § 14 UrhG Rn. 13; *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 93 UrhG Rn. 13; KG GRUR 2004, 497 (498) – Schlacht um Berlin.

<sup>208</sup> Siehe Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (2).

<sup>209</sup> Zum Teil wird hier begrifflich nicht auf die Entstehung des Werkes abgestellt, sondern auf den Schöpfungsprozess: *Siefert*, Werkeinheit, S. 72; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 5; dagegen spricht *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 43 vom Zeitpunkt der Werkentstehung; so wohl auch OLG Düsseldorf GRUR-RR 2005, 1 (2) – Beuys-Kopf: „[...] das Werk muss in gemeinsamem Schaffen entstehen.“; in dem Sinne *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 2: „[...] zum Zwecke seiner Entstehung zusammenarbeiten“.

<sup>210</sup> Oder ergänzende Miturheberschaft, *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 29.

<sup>211</sup> *Sontag*, MitUrhR, S. 10 spricht indes von der „Werkverschmelzung“; dagegen *Schack*, in: FS Raue, 649 (659); dagegen auch *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 14.

<sup>212</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 72 f. mit Nachweisen zur älteren Literatur.

<sup>213</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 74: hier ordnet sich der erste Urheber bereits der Gesamtd idee unter, in Anlehnung an OLG Köln GRUR 1953, 499 – Kronprinzessin Cäcilie; zustimmend v. *Gamm*,

Unterordnung der Urheber unter eine gemeinsame Gesamtidée während des Schöpfungsprozesses vor.<sup>214</sup> Problematisch an der Annahme einer nachträglichen Miturheberschaft ist zudem, dass sie die Abgrenzung zwischen Miturheberschaft und Bearbeitung verschwimmen lässt.<sup>215</sup> Die Änderung eines bereits bestehenden Werkes ist nämlich gerade der klassische Fall der Bearbeitung.<sup>216</sup> Aus der gesetzlichen Fiktion des § 3 S. 1 UrhG ergibt sich, dass Bearbeitung und Original immer zwei selbstständige Werke darstellen.<sup>217</sup>

§ 8 Abs. 2 S. 1 UrhG regelt, dass den Miturhebern das Veröffentlichungsrecht zur gesamten Hand zusteht. Auf die erst später stattfindende Veröffentlichung des Werkes als Zeitpunkt für die Beurteilung des subjektiven Kriteriums kann also nicht abgestellt werden. Die Frage, ob Miturheberschaft überhaupt vorliegt, muss nämlich beantwortet werden können, bevor die Veröffentlichung des Werkes stattfindet.

Daher ist grundsätzlich auf die Entstehung des Werkes abzustellen. Problematisch könnte der Fall sein, in dem die Vorstellungen der Urheber im Zeitpunkt der Entstehung des Werkes und bei Veröffentlichung auseinanderfallen.

Beispiel: Die Autorinnen verfassen gemeinsam ein umfangreiches belletristisches Werk. Nach der Vervollendung führen sie Gespräche mit einem Verlag. Dieser schlägt vor, das umfangreiche Werk an einer geeigneten Bruchstelle zu teilen und diese Teile zeitlich versetzt zu veröffentlichen.

---

§ 8 UrhG Rn. 10; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 8; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 7; *Hoeren*, in: Hdb Loewenheim, § 10 Rn. 6; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 6; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 3.

<sup>214</sup> *Schack*, in: FS Raue, 649 (658); vgl. *Siefert*, Werkeinheit, S. 74; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 13 f.

<sup>215</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 73; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 29 ff.; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 12 f.; *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 2 geht ebenfalls davon aus, dass die gemeine Mitwirkung an der Herstellung eines Werkes die Abgrenzung (u. a.) zur Bearbeitung darstellt; in dem Sinne auch *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 8 UrhG Rn. 2; *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 8; vgl. auch *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 10.

<sup>216</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 73; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 29 f.; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 7; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2005, 1 (2) – Beuys-Kopf; vgl. auch *v. Gamm*, § 8 UrhG Rn. 8.

<sup>217</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 73.



Dabei soll das Kriterium der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit einmal außer Acht gelassen werden. Grundsätzlich planten die Urheber in diesem Fall das Werk bei seiner Entstehung als einheitliches Gesamtwerk. Das Problem der Veränderung des Urheberwillens könnte nun über den Begriff der Vollendung des Werkes zu lösen sein. Die Entstehung des Werkes bzw. des Schöpfungsprozesses endet mit der Vollendung des Werkes. Die Vollendung markiert grundsätzlich auch den Zeitpunkt, ab dem eine Mitarbeit an einem Werk durch einen anderen eher eine Bearbeitung darstellen und keine Miturheberschaft mehr begründen wird.<sup>218</sup> Nun könnte man für den Beispielsfall wie folgt argumentieren: Als die Autorinnen das Werk an den Verlag herangetragen haben, war dies bei einer Betrachtung ex post noch nicht vollendet. Dies erfolgte erst nach dem Einwirken des Verlags und dem Teilen des Werkes, solange und soweit die Autorinnen diese Entscheidung mitgetragen haben. Damit hätten die Autorinnen ihren subjektiven Willen, was sie als einheitliches Werk erachten, noch zum relevanten Zeitpunkt, nämlich bis zur Werkvollendung, geändert. Damit liegt tatsächlich kein Auseinanderfallen des Willens bei Entstehung und bei Veröffentlichung vor, da selbst bei der Entstehung des Werkes, dessen Ende die Vollendung markiert, die Urheber die einzelnen Teile als jeweils abgeschlossene Werke planten.

Problematisch an dieser Argumentation ist, dass die Lösung des Problems von der Auslegung des Vollendungsbegriffs abhängt,<sup>219</sup> und damit von einem Begriff, den das Gesetz nicht kennt<sup>220</sup> und an den an den somit auch keine Rechtsfolgen geknüpft sind.<sup>221</sup> Zwar wird die Mitarbeit an einem bereits vollendeten Werk, wie bereits gesagt, eher eine Bearbeitung sein. Allerdings kann das auch

---

<sup>218</sup> Vgl. *Plett*, Urheberschaft, S. 39; vgl. auch *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 34; *Dreyer*, in: HK, § 8 UrhG Rn. 20; so wohl auch *Wirtz*, in: *Fromm/Nordemann*, § 8 UrhG Rn. 7.

<sup>219</sup> *Plett*, Urheberschaft, S. 39 f. schlägt die Frage nach der Vollendung als „Richtschnur“ für die Abgrenzung zwischen Bearbeitung und Miturheberschaft vor; im Gegensatz dazu geht *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 34 davon aus, dass bei der Bearbeitung ein „bereits vorhandenes, fertiggestelltes Werk geändert, fortentwickelt oder erweitert wird“.

<sup>220</sup> Zumindest bezogen auf die Vollendung eines Werkes. § 136 Abs. 1 UrhG regelt die Vollendung der Herstellung von Vervielfältigungsstücken.

<sup>221</sup> Folgerichtig hat der Urheber keinen Anspruch auf Vollendung des Werkes gegen den Eigentümer, OLG Hamm GRUR 1970, 565 (566) – Aula-Anbau; keine Grundrechtsverletzung bei Ablehnung, das Werk nicht zu vollenden BVerfG NJW 2005, 590 (591) – Topographie des Terrors; *Schack*, KuR, Rn. 847.

für die Vollendung eines Werkes selbst gelten, da es für die Abgrenzung von Bearbeitung und Miturheberschaft letztlich nur auf einen gemeinsamen Willen der Beteiligten ankommt.<sup>222</sup> Hier hat die Vollendung also nur Indizwirkung, von Gesetzes wegen aber keine Auswirkungen. Daher ist auch grundsätzlich nicht problematisch, dass es alleine die subjektive Entscheidung des Urhebers ist, ob er sein Werk als vollendet ansieht.<sup>223</sup>

Da § 6 UrhG für die Veröffentlichung eines Werkes nicht dessen Vollendung verlangt, könnte der Urheber sogar ein bereits veröffentlichtes Werk vollenden. Es existiert also auch keine zeitliche Grenze, bis zu welcher der Urheber die Entscheidung über die Vollendung des Werkes endgültig getroffen haben muss. Folglich besteht zu keinem Zeitpunkt eine Gewissheit darüber, dass der Urheber sein Werk als vollendet erachtet. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit kann sich das Abstellen auf den Zeitpunkt der Entstehung bis zur Vollendung des Werkes daher als problematisch erweisen. In Zweifelsfällen sollte daher davon ausgegangen werden, dass der Urheber spätestens bei der Veröffentlichung des Werkes dieses auch als vollendet ansieht,<sup>224</sup> sodass regelmäßig die Veröffentlichung das Ende des Schaffensprozesses markiert. Im Beispielsfall haben die Urheber ihren Willen noch vor der Veröffentlichung geändert und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie die einzelnen Teile als jeweils abgeschlossen ansehen.

### 3. Notwendigkeit und Rechtfertigung der Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts

Nachdem die Kriterien des § 8 Abs. 1 UrhG dargestellt wurden, wird nun die These untersucht, dass nur bei der Schaffung eines einheitlichen Werkes auch ein einheitliches Urheberrecht mit den Rechtsfolgen des § 8 UrhG notwendig

---

<sup>222</sup> *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 324; *ders.*, in: FS Raue, 649 (658); *Plett*, Urheberschaft, S. 39; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 34; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 7.

<sup>223</sup> So muss man auch die Entscheidung des OLG Düsseldorf GRUR-RR 2005, 1 (2) – Beuys-Kopf verstehen: „[...] als die Kl. Ihre Arbeit als abgeschlossen ansah [...] Die Kl. trägt vor, ihre Gestaltung sei [...] abgeschlossen gewesen [...]“. Diesen Vortrag ließ das Gericht genügen, um eine Zusammenarbeit i. S. d. § 8 UrhG wegen Vollendung und späterer Fortsetzung des Werkes entfallen zu lassen.

<sup>224</sup> Vgl. *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 379; *Obly*, in: FS Schack, 256 (257 f.). Das kann im Einzelfall problematisch sein, da, wie bereits ausgeführt, den Miturhebern das Recht gemeinsam zu steht, über die Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden.

und gerechtfertigt ist. Bestätigt sich die These, steht auch fest, dass ein einheitliches Werk dann anzunehmen ist, wenn die Anteile des Werkes nicht gesondert verwertbar sind und die Beteiligten es gemeinsam geschaffen haben.

a) Notwendigkeit der Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts bei fehlender gesonderter Verwertbarkeit der Anteile

Notwendig ist die Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts deshalb, weil der einzelne Urheber aufgrund der Unverwertbarkeit des von ihm geschaffenen Anteils anderenfalls keine Möglichkeit hätte, die wirtschaftlichen Früchte aus seinem Anteil an der Schöpfung zu ziehen.<sup>225</sup> Nur so lässt sich also – vergleichbar mit § 93 BGB – der wirtschaftliche Wert erhalten.<sup>226</sup> Insofern greift die Aussage *Oebler*s, dass die Rechtsfolge der Miturheberschaft nur dann nicht „zu hart“ treffe, wenn eine eigenständige Verwertbarkeit des Beitrags objektiv nicht in Betracht kommt,<sup>227</sup> zu kurz. Bei Unmöglichkeit einer gesonderten Verwertung ist die Entstehung der Miturheberschaft nämlich die einzige Möglichkeit für den Urheber, sein Werk überhaupt zu verwerten. Der Urheber eines selbstständig verwertbaren Werkes muss damit nicht vor der Miturheberschaft „geschützt“<sup>228</sup> werden. Vielmehr ist der Urheber eines nicht selbstständig verwertbaren Werkes auf den Schutz im Rahmen der Miturheberschaft angewiesen.

Sind nämlich die einzelnen Anteile eines Gebildes gesondert verwertbar und schutzfähig, besteht hingegen kein Grund, entgegen § 7 UrhG mehreren Rechtssubjekten ein Rechtsobjekt (oder anders herum) zuzuordnen. Diese rechtliche Zuordnung ist nach der Lehre vom geistigen Eigentum zwingend, denn sie ist die natürliche und unmittelbare Folge des Schöpfungsaktes.<sup>229</sup> Es entspricht also gerade dem Wesen des Urheberrechts als geistiges Eigentum, dass der Urheber nur Rechte an dem von ihm geschaffenen Werk hat und folglich auch nur gegen Nutzungen dieses Werkes vorgehen kann. Daraus folgt, dass der

<sup>225</sup> *Stroh*, Werkeinheit, S. 155; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 19.

<sup>226</sup> *Meyer*, CR 2011, 560 (561); *Siefert*, Werkeinheit, S. 41.

<sup>227</sup> *Oebler*, Komplexe Werke, S. 273.

<sup>228</sup> *Oebler*, Komplexe Werke, S. 274.

<sup>229</sup> BGHZ 17, 266 (278) = GRUR 1955, 492 (496) – Grundig-Reporter; *Stieper*, Schranken des UrhR, S. 16 f. m. N.; *Schack*, in: FS Wadler, 1005 (1014); v. *Gamm*, Einf. UrhG, Rn. 3, 24; *Ulmer*, Urh- und VerlagsR, S. 105.

Urheber des einen selbstständig verwertbaren Anteils nicht gegen die Nutzung des gesondert verwertbaren Anteils eines anderen Urhebers vorgehen kann.

Weisen hingegen nicht alle gesondert verwertbaren Anteile Werkqualität auf, so kann die Rechtsfolge des § 8 UrhG, die Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts, ebenfalls nicht eintreten. Anderenfalls käme das einer Ausstrahlungswirkung gleich, kraft derer schutzunfähige Anteile an dem Urheberrechtsschutz anderer Teile partizipieren würden.<sup>230</sup> Eine solche Ausstrahlungswirkung ist dem Urheberrecht aber, wie bereits ausgeführt, fremd.<sup>231</sup> In dem Fall, in dem kein gesondert verwertbarer Anteil für sich genommen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt, ein Gebilde bestehend aus diesen Anteilen jedoch als urheberrechtliches Werk schutzfähig wäre, ist die Entstehung eines einheitlichen Urheberrechts nur dann anzunehmen, wenn die schöpferische Leistung gerade in dem Zusammenfassen verschiedener Bestandteile besteht, der geistige Gehalt also in der Zusammenstellung selbst liegt.<sup>232</sup> Das ist z. B. im Falle des Sammelwerkes gemäß § 4 UrhG der Fall. Anderenfalls kann das Zusammenfügen von Anteilen, die gesondert verwertbar, aber nicht schutzfähig sind, nicht zum Vorliegen einer Werkeinheit führen. Daraus folgt, dass der bloße Wille im Sinne eines gemeinsamen Schaffens nicht genügt, um ein einheitliches Urheberrecht entstehen zu lassen.<sup>233</sup>

Im Ergebnis ist die Entstehung der Miturheberschaft notwendig, wenn die Anteile der Urheber nicht gesondert verwertbar sind.

---

<sup>230</sup> BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze; *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 9 f., 110; *Schricker*, GRUR Int 2004, 923 (926).

<sup>231</sup> Siehe Viertes Kapitel, B. I. 2.

<sup>232</sup> So wohl auch *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 9: „[...] mehrere selbstständige Leistungen [...] [werden] nicht schon durch die Masse des Schaffens zum Werk“, siehe dazu Zweites Kapitel, B. II. 1. b.

<sup>233</sup> *Oehler*, Komplexe Werke, S. 273.

## b. Gerechtfertigkeit der Entstehung der Miturheberschaft bei gemeinsamem Schaffen

Gerechtfertigt ist die Entstehung der Miturheberschaft nur dann, wenn sich die Beteiligten einer Gesamtidee unterordnen.<sup>234</sup> Fehlt es an der gewollten Zusammenarbeit, so wäre die Folge der Entstehung einer Gesamthandsgemeinschaft vor dem Hintergrund, dass die Miturhebergemeinschaft bis zum Ablauf der Schutzfrist des § 65 UrhG unauflöslich ist,<sup>235</sup> nicht tragbar.<sup>236</sup> Bei jeder Verwertungshandlung und jedenfalls<sup>237</sup> bei der Verwirklichung des persönlichkeitsrechtlichen Veröffentlichungsrechts ist jeder Urheber auf die Einwilligung der anderen angewiesen, vgl. § 8 Abs. 2 UrhG.<sup>238</sup> Diese enge und über die Lebenszeit der Beteiligten hinausgehende Bindung<sup>239</sup> kommt nur bei einem entsprechenden Willen der Beteiligten, ein einheitliches Werk zu schaffen, in Betracht.

## 4. Das Verständnis des BGH vom Begriff der Werkeinheit in der Entscheidung „Merkmalklötze“

Der BGH scheint in seiner Entscheidung „Merkmalklötze“<sup>240</sup> ebenfalls davon auszugehen, dass der Begriff der Werkeinheit durch die Voraussetzungen der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit und des gemeinsamen Schaffens vollständig beschrieben wird. Hierzu führt er aus: Es „kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rechenfibel zusammen mit dazugehörigen Merkmalklötzen urheberrechtlich als einheitliches, zusammengehöri-

<sup>234</sup> RGZ 82, 333 (336) – Fassadengestaltung; BGHZ 123, 208 (212) = GRUR 1994, 39 (40) – Buchhaltungsprogramm; BGH GRUR 2003, 231 (234) – Staatsbibliothek; BGH GRUR 2009, 1046 (1049) – Kranhäuser; *Sontag*, MitUrhR, S. 9; *Steffen*, Miturhebergemeinschaft, S. 12; *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 26, 30; *Siefert*, Werkeinheit, S. 67; *Schack*, in: FS Raue, 649 (657).

<sup>235</sup> *Ulmer*, Urh- und VerlagsR, S. 192; *Sontag*, MitUrhR, S. 70; *Schack*, Urh- und UrhVR, Rn. 322; *Oehler*, Komplexe Werke, S. 273; *Loewenheim/Peifer*, in: Schrickler/Loewenheim, § 8 UrhG Rn. 12.

<sup>236</sup> *Waldenberger*, Miturheberschaft, S. 30.

<sup>237</sup> Siehe zum Streit, ob alle urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse der gesamthänderischen Bindung unterliegen *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 19 ff.

<sup>238</sup> OLG Karlsruhe GRUR 2006, 578 (579) – Erstverwertungsrechte.

<sup>239</sup> Zur Auflösung der Gemeinschaft durch Verzicht oder Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte auf einen Dritten *Schack*, Urh- und UrhVR, Rn. 322; *Rebbinder/Peukert*, UrhR, Rn. 301.

<sup>240</sup> BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze.

ges Werk, das einem einheitlichen, umfassenden Urheberrecht unterliegt, angesehen werden kann. [...] [D]er einheitliche Werkcharakter [scheitert] hier schon daran, daß die ‚Logischen Blöcke‘ und die Rechenfibeln von verschiedenen Urhebern stammen und diese nicht als Miturheber Blöcke und Fibeln gemeinsam als einheitliches Werk geschaffen haben“. Weiter stützt der BGH seine Entscheidung auf die Erwägung, dass die Rechenfibeln und „Logischen Blöcke“ bereits getrennt verwertet wurden. Die Besonderheit liegt hier darin, dass der BGH die Einheitlichkeit deshalb ablehnt, weil die Voraussetzungen der Miturheberschaft nicht vorliegen. Die Rechenfibeln und die Blöcke wurden unabhängig voneinander geschaffen sowie vertrieben. Damit fehlt es sowohl am subjektiven als auch am objektiven Kriterium. Da die Einheitlichkeit eines Werkes aber nach allgemeiner Auffassung *Voraussetzung* für die Entstehung der Miturheberschaft ist, muss der BGH im Sinne der hier vertretenen Auffassung verstanden werden. Die Aussage, die Werkeinheit scheitere schon daran, dass die Voraussetzungen der Miturheberschaft nicht vorliegen, kann also nur meinen, dass die Werkeinheit daran scheitert, dass die Kriterien des gemeinsamen Schaffens und der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit nicht erfüllt sind.

## 5. Zusammenfassung

§ 8 Abs. 1 UrhG setzt ein einheitliches Werk voraus und statuiert mit der fehlenden gesonderten Verwertung und dem gemeinsamen Schaffen die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Werkeinheit.

## III. Werkeinheit i. R. d. §§ 60a ff. UrhG

Zu prüfen ist nun, ob der Werkbegriff in §§ 60a ff. UrhG ebenfalls im Sinne einer Werkeinheit zu verstehen ist. Dann wäre Bezugspunkt für die Bestimmung des zulässigen Nutzungsumfangs immer ein einheitliches Werk. Hierfür muss geprüft werden, inwieweit die Wertungen des § 8 Abs. 1 UrhG übertragen werden können und ob §§ 60a ff. UrhG dahingehend auszulegen sind, dass Bezugsgröße der prozentualen Beschränkung ein einheitliches Werk ist.

## 1. Übertragbarkeit der Wertungen aus § 8 Abs. 1 UrhG

Anders als im Falle der Alleinurheberschaft müssen bei einem Gebilde, das in Mehrurheberschaft entstanden ist, die Rechtskreise mehrerer Personen voneinander abgegrenzt werden.<sup>241</sup> Welche bzw. wessen Anteile zum einheitlichen Gebilde dazuzuzählen sind, entscheidet darüber, wen die Rechtsfolgen aus § 8 Abs. 2 bis 4 UrhG treffen. Die Beantwortung der Frage nach der Werkeinheit bestimmt damit letztlich den Umfang des Rechtsobjekts. Das muss auch die Auslegung des Werkbegriffs i. R. d. §§ 60a ff. UrhG ermöglichen. Ist das Rechtsobjekt nicht klar bestimmbar, können Rechtsanwendende aufgrund dessen unmittelbarer Abhängigkeit auch den zulässigen Nutzungsumfang nicht sicher bestimmen.<sup>242</sup>

Für die Frage, ob eine Werkeinheit vorliegt, wird teilweise darauf abgestellt, ob der Adressatenkreis das fragliche Gebilde als Einheit empfindet.<sup>243</sup> An dieser Ansicht wird kritisiert, dass die Abgrenzung von Rechtsobjekten eine normative Frage ist, „aus der Natur der Sache ergibt sich kein zwingendes Abgrenzungskriterium.“<sup>244</sup> Andererseits sollte nicht vergessen werden, dass eine Rechtsordnung „vor allem praktikabel zu sein hat.“<sup>245</sup> Insbesondere das Urheberrecht, das absolute Rechte zum Gegenstand hat und sich somit an jedermann richtet,<sup>246</sup> sollte eine gewisse Offenkundigkeit voraussetzen.<sup>247</sup> Vom Gedanken der Rechtssicherheit und Praktikabilität ließ sich auch der Gesetzgeber bei Einführung der

<sup>241</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 15, 122; *Stroh*, Werkeinheit, S. 183.

<sup>242</sup> Siehe BT-Drs. 18/12329, S. 24: „Die gesetzlich erlaubten Nutzungen müssen daher grundsätzlich das Erlaubte klar umschreiben (...). [Die §§ 60a ff. UrhG-E] bieten (...) Rechtssicherheit für die Rechtsanwender (...).“; vgl. *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 11; *Koch*, AnwZert ITR Anm. 2 unter B. II. 5.

<sup>243</sup> *Schricker*, GRUR Int 2004, 923 (926); *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 10; OLG Düsseldorf GRUR 1990, 189 (191) – Grünskulptur, diesbezüglich zustimmend *Schaefer*, Gartengestaltung, S. 133 f; zumindest bei der Frage, ob die Anteile unterscheidbar sind *Oehler*, Komplexe Werke, S. 300.

<sup>244</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 40 f., 88 f; differenzierend *Oehler*, Komplexe Werke, S. 289, 300, der die Frage nach der Verwertbarkeit im Gegensatz zu der nach der Unterscheidbarkeit der Anteile für eine normative hält.

<sup>245</sup> *Bydlinski*, AcP 1998, 287 (304); vgl. zum UrhWissG *Schack*, ZUM 2017, 802 (804): allgemeinverständliche Schranken.

<sup>246</sup> *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 23.

<sup>247</sup> Für das Sachenrecht *Bydlinski*, AcP 1998, 287 (303).

§§ 60a ff. UrhG maßgeblich leiten.<sup>248</sup> Unsicherheiten, die dazu führen, dass Nutzende vom Schrankengebrauch absehen, sind für alle Beteiligten ausschließlich nachteilig.<sup>249</sup> Für die Urheber bedeutet dies nämlich das Ausbleiben der Zahlung einer angemessenen Vergütung, § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG.<sup>250</sup> Bei Zweifeln über die Einheitlichkeit ist damit auch auf die Sichtweise derer abzustellen, die durch die Normen privilegiert werden sollen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es bei einer Nutzung gemäß §§ 60a ff. UrhG erforderlich, das Rechtsobjekt genau zu bestimmen. Dies soll auch die Voraussetzung der Werkeinheit i. R. d. § 8 Abs. 1 UrhG ermöglichen. Zu beachten ist, dass §§ 60a ff. UrhG nicht voraussetzen, dass der Nutzungsgegenstand ein in Miturheberschaft geschaffenes Werk sein muss.<sup>251</sup> Die Übertragbarkeit der Voraussetzungen der Werkeinheit, welche den Zweck verfolgen, mehreren Beteiligten ein Rechtsobjekt zuzuordnen, setzt also voraus, dass sie überhaupt auf Fälle übertragbar sind, wo es nicht mehrere Beteiligte gibt.

#### a) Übertragbarkeit des objektiven Kriteriums auf Fälle der Alleinurheberschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 UrhG liegt ein einheitliches Werk vor, wenn die Anteile der Miturheber nicht gesondert verwertbar sind. Die Mehrzahl der Urheber ist für dieses Kriterium insofern relevant, als grundsätzlich erst durch die Verschiedenheit der Urheber die zu prüfenden Anteile bestimmbar werden.<sup>252</sup> Die Bestimmbarkeit selbst ist jedoch kein konstitutives Merkmal. Wie bereits dargestellt, sind die Anteile nämlich ohnehin gar nicht immer wahrnehmbar. Darüber hinaus bestimmt sich, welche Anteile zu prüfen sind, auch nicht nur durch die Beteiligten, insbesondere liegen nicht bei zwei Beteiligten auch zwei Anteile

---

<sup>248</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 24, 35, 52, 57; kritisch in Bezug auf die Umsetzung *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1130); *Koch*, AnwZert ITR 20/2018 Anm. 2, B. II. 5. Das erinnert an die i. R. d. § 52a UrhG getroffenen Erwägungen des BGH GRUR 2014, 549 Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie: Aus Praktikabilitätsgründen ist auf den Gesamtumfang des Werkes abzustellen.

<sup>249</sup> *Schack*, ZUM 2017, 802 (803).

<sup>250</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 20.

<sup>251</sup> Zwar zeigt bereits ein Blick auf die juristische Literatur, dass die Beteiligung einer Mehrzahl von Personen an der Schaffung eines Werkes bei weitem keine Seltenheit darstellt, vgl. *Sontag*, MitUrhR, S. 3.

<sup>252</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 123.



vor.<sup>253</sup> Eine sinnvolle Anwendung des Kriteriums kann erfolgen, wenn die zu untersuchenden Anteile anderweitig vorgegeben sind.<sup>254</sup> In der Praxis wird sich dies kaum als Problem erweisen. Wenn sich die Frage stellt, ob eine Werkeinheit vorliegt, werden verschiedene Anteile nämlich immer wahrnehmbar sein.<sup>255</sup> Demgegenüber ist bei einem Gebilde, das keinerlei wahrnehmbare Zäsuren aufweist, der werkeinheitliche Charakter anzunehmen.

Des Weiteren werden die Anteile immer dann vorgegeben sein, wenn ein konkreter Sachverhalt untersucht wird. Wenn es also z. B. darum geht, ob Elemente wie Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Vorspann, Abspann usw. in den Gesamtumfang einzustellen sind, sind es eben diese Elemente, die auf die gesonderte Verwertbarkeit hin untersucht werden müssen. Das Kriterium der gesonderten Verwertbarkeit ist damit nicht auf die Fälle der Miturheberschaft begrenzt und auf Werke eines Alleinurhebers übertragbar.<sup>256</sup>

#### b) Übertragbarkeit des subjektiven Kriteriums auf Fälle der Alleinurheberschaft

„Gemeinsam“ suggeriert die Beteiligung mehrerer Personen. Jedoch geht es letztlich nur um den Willen, ein einheitliches Werk zu schaffen. Stellt man auf diesen ab, so steht einer Übertragbarkeit auf die Fälle der Alleinurheberschaft nichts im Weg.<sup>257</sup> Der einzige Unterschied zur Miturheberschaft besteht darin, dass dort ein gemeinsamer Wille der Beteiligten erforderlich ist.<sup>258</sup> Daher kann das Kriterium des gemeinsamen Schaffens, wenn man es als Willen, ein einheitliches Werk hervorzubringen, versteht, auf die Fälle der Alleinurheberschaft übertragen werden.

<sup>253</sup> Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (1).

<sup>254</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 123 f.

<sup>255</sup> So z. B. bei BGH GRUR 1976, 434 (435) – Merkmalklötze: Logische Blöcke und Rechenscheiben; BGH GRUR 2011, 803 – Lernspiele: Kontrollgeräte und Übungshefte.

<sup>256</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 124; *Stroh*, Werkeinheit, S. 196.

<sup>257</sup> *Reupert*, Film im UrhR, S. 102, 109; *Siefert*, Werkeinheit, S. 128; siehe auch *Rauer*, in: BeckOK UrhR, § 8 Rn. 4 und die dort angesprochene Parallele zum Alleinurheber.

<sup>258</sup> *Reupert*, Film im UrhR, S. 102, 109.

### c) Zwischenergebnis

Für eine Übertragbarkeit der Wertungen aus § 8 Abs. 1 UrhG spricht, dass die Regelung über die Miturheberschaft die Abgrenzung eines Rechtsobjektes ermöglicht, was auch eine Auslegung des Werkbegriffs der §§ 60a ff. UrhG ermöglichen muss. Die dort entwickelten Kriterien der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit und des gemeinsamen Schaffens sind auf Fälle der Alleinurheberschaft unproblematisch übertragbar.

### 2. Wortlaut und Telos

Fraglich ist, ob sich darüber hinaus bei einer Auslegung anhand des Wortlauts sowie des Telos ergibt, dass der Werkbegriff in §§ 60a ff. UrhG im Sinne einer Werkeinheit zu verstehen ist. Der Umfang der erlaubten Nutzungshandlung ist prozentual beschränkt. Durch die Zahlenangabe in Prozent wird eine Größe ins Verhältnis zu einem einheitlichen Grundwert gesetzt.<sup>259</sup> Auch hier begegnet man also dem Begriff „einheitlich“. Gemeinhin versteht man unter „Einheit“ so viel wie „Ganzheit“ bzw. „als Ganzes wirkende Geschlossenheit“.<sup>260</sup> Der Grundwert Einhundert drückt letztlich „das Ganze“ aus. Für das Erfordernis der Geschlossenheit bzw. Abgeschlossenheit<sup>261</sup> spricht, dass die §§ 60a ff. UrhG eine teilweise Nutzung erlauben und es nicht sinnvoll ist, dass Bezugspunkt dieser teilweisen Nutzung selbst nur ein beliebiger Teil eines größeren Ganzen ist. Der kleinste schutzfähige Teil eines Werkes, der gerade noch Werkqualität aufweist, kann jedenfalls nicht Bezugspunkt der Normen sein.<sup>262</sup> Eine teilweise Nutzung dessen würde nämlich keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellen, da der genutzte Teil dann selbst kein Werk ist.

Einige Literaturstimmen deuten ebenfalls an, dass Bezugspunkt der Normen eine Einheit sein muss, auch wenn das nicht mit dem Verständnis der Werkein-

---

<sup>259</sup> *Wikipedia* (Prozent), abrufbar unter: ><https://de.wikipedia.org/wiki/Prozent><.

<sup>260</sup> *Brockhaus* (Einheit [allgemein]), abrufbar unter <<https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/einheit-allgemein>>.

<sup>261</sup> Zu diesem Erfordernis u. a. für § 52a UrhG, der im Zuge der neu eingeführten §§ 60a ff. UrhG aufgehoben wurde, *Oehler*, Komplexe Werke, S. 80 f; siehe zum Verständnis von Einheitlichkeit bei „relativer Abgeschlossenheit“: *Plett*, Urheberschaft, S. 141 f.

<sup>262</sup> Wohl auch *Hentsch*, in: HK, § 60a UrhG Rn. 24, die „kleinste Werkeinheit“ kann nicht gemeint sein.

heit, so wie es in § 8 Abs. 1 UrhG zum Ausdruck kommt, in Verbindung gebracht wird. Zur Begründung, dass Bezugsgröße das ganze Buch, also u. a. inklusive Inhalts- und Literaturverzeichnis, sein muss, wird auf das BGH-Urteil „Meilensteine der Psychologie“ verwiesen.<sup>263</sup> Der BGH wiederum stellt „aus Gründen der Praktikabilität“ auf den Gesamtumfang eines Buches ab.<sup>264</sup> Sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung taucht immer wieder der Begriffsbestandteil „Gesamt“ auf.<sup>265</sup> Das erinnert an die Ausführungen zur Relevanz des Kriteriums der Werkeinheit eines Gebildes, bei dem sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit nur daraus ergeben kann, dass das Gesamtgebilde eine Einheit darstellt, die insgesamt die Kriterien des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt. Denn auch hier stellte die Rechtsprechung zunächst nicht ausdrücklich auf den werkeinheitlichen Charakter der Gestaltungen ab, sondern verwendete Formulierungen wie „Gesamtwirkung“, „Gesamteindruck“ u. ä.<sup>266</sup>

Da dem Gesetzgeber bei Einführung der §§ 60a ff. UrhG Rechtssicherheit sowie Praktikabilität äußerst wichtig waren und dies u. a. durch die Festlegung konkreter prozentualer Grenzen und den Verzicht auf eine Prüfung der Gebotenheit<sup>267</sup> Ausdruck im Wortlaut der Regelungen findet,<sup>268</sup> sollten diese Zwecke bei der Auslegung berücksichtigt werden. Die Voraussetzung der Werkeinheit ist insofern praktikabel, als die Kriterien hierfür bereits bekannt sind. Die Frage, ob der Nutzungsgegenstand eine Werkeinheit darstellt, stellt sich ohnehin immer dann, wenn er tatsächlich von mehreren Urhebern geschaffen wurde.<sup>269</sup> Nach

<sup>263</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 8; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 14; beide mit Verweis auf beide mit Verweis auf BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24 ff. – Meilensteine der Psychologie.

<sup>264</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie; im Anschluss an OLG Stuttgart GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

<sup>265</sup> Grübler, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 11; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 8; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 14; Anton, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 25.

<sup>266</sup> Siehe Viertes Kapitel, B. I. 1.

<sup>267</sup> Eine solche sah § 52a UrhG a. F. vor.

<sup>268</sup> Zu diesem Erfordernis BGHZ 195, 257 = GRUR 2012, 1026 Rn. 30 – Alles kann besser werden m. w. N.; siehe auch Finke, Werk und Veränderung, S. 27.

<sup>269</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 8; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 14; ders., in: Hdb Loewenheim, § 35 Rn. 6; Grübler, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 11: „Gesamtumfang eines Werkes bei in sich geschlossenen Werken von einzelnen oder auch mehreren Autoren“.

dem Wortlaut der §§ 60a ff. UrhG kann Bezugspunkt nämlich nur „ein Werk“ und damit keine Werkverbindung i. S. v. § 9 UrhG sein.<sup>270</sup> Ergibt die Prüfung der Kriterien also, dass es sich nicht um *ein* einheitliches Werk handelt, so bezieht sich die relative Beschränkung im Falle des Vorliegens einer Werkverbindung auf *jedes* der verbundenen Werke.

### 3. Systematische Auslegung

Auch ein systematischer Vergleich mit der Erlaubnis zur Nutzung von Werken geringen Umfangs (§§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3, 60e Abs. 4 S. 2 UrhG und durch Verweis in § 60b Abs. 2 UrhG auf § 60a Abs. 2 UrhG sowie § 60f Abs. 1 UrhG auf § 60e Abs. 4 S. 2 UrhG) könnte ergeben, dass Werk im Sinne von Werkeinheit zu verstehen ist. Wie schon festgestellt wurde, liegt dem Urheberrechtsgesetz zwar insgesamt kein einheitlicher Werkbegriff zugrunde.<sup>271</sup> Dafür, dass aber zumindest in §§ 60a ff. UrhG, insbesondere z. B. § 60a Abs. 1 und Abs. 2 UrhG, vom selben Werkbegriff auszugehen ist, spricht schon die unmittelbare Bezugnahme in Abs. 2 auf Abs. 1 („dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden“). Auch der Regelungszusammenhang gibt nichts anderes her. Während der Umfang in § 60a Abs. 1 UrhG prozentual auf 15 Prozent beschränkt ist, handelt es sich in den von Abs. 2 geregelten Fällen um Werke, bei denen eine Nutzung unter weitergehender Beschränkung des Umfangs für die grundrechtlich geschützten Bildungs- und Forschungszwecke nicht sinnvoll wäre.<sup>272</sup> Der einzige Unterschied zwischen den Werken des Abs. 1 und denen des Abs. 2 ist somit der Umfang. Den Normen der §§ 60a ff. UrhG ist folglich ein einheitlicher Werkbegriff zugrunde zu legen.

Fraglich ist, ob sich aus den Regelungen über Werke geringen Umfangs ergibt, dass Nutzungsobjekt ein einheitliches Werk ist.

#### a) Wortlaut der Regelung über Werke geringen Umfangs

Zunächst wird untersucht, ob der Wortlaut der Regelung über Werke geringen Umfangs dahingehend zu verstehen ist, dass Gegenstand der Nutzung ein einheitliches Werk sein muss. Abbildungen und Beiträge aus derselben Fach-

---

<sup>270</sup> Zu dieser Differenzierung auch *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1131).

<sup>271</sup> Siehe Viertes Kapitel, B. I. 5.

<sup>272</sup> *Henke*, E-Books, S. 163 f; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 14.

oder wissenschaftlichen Zeitschrift werden als Werke geringen Umfangs beispielhaft aufgezählt, vgl. § 60a Abs. 2 UrhG.

#### aa) Abbildungen

Probleme verursacht zunächst der recht weite Begriff der Abbildungen. Er kann Lichtbildwerke, Werke der bildenden Kunst oder Darstellungen wissenschaftlicher sowie technischer Art und damit mehrere Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG umfassen.<sup>273</sup> Das Gesetz differenziert nicht danach, ob die Abbildung für sich genommen verwertet wird oder Teil eines Gesamtwerkes ist.<sup>274</sup> Teile einer einzelnen Abbildung werden regelmäßig nicht gesondert verwertbar sein, sodass die Abbildung für sich genommen eine Werkeinheit darstellen kann. Andererseits kann auch die Abbildung selbst nicht gesondert verwertbar sein, da sie nur im Zusammenhang mit einem weiteren Teil des Gesamtwerkes, z. B. einem Text, verständlich ist oder lediglich gemeinsam mit weiteren Teilen einen bestimmten Zweck des Werkes wie z. B. die Informationsvermittlung im Falle einer Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art erfüllen kann.<sup>275</sup> Daraus folgt, dass der u. a. in § 60a Abs. 2 UrhG verwendeten Formulierung, dass Abbildungen vollständig genutzt werden können, kein weitergehendes Verständnis vom Werkbegriff im Hinblick auf Werkeinheit entnommen werden kann.

Fraglich ist, ob die Gesetzesbegründung zu § 60a Abs. 2 UrhG eine Differenzierung dahingehend, ob die Abbildung einzeln oder als Teil eines Gesamtwerkes verwertet wird, vornimmt. Falls der Gesetzesbegründung eine solche Differenzierung zu entnehmen ist, muss geklärt werden, ob sie im Gesetzeswortlaut hinreichend zum Ausdruck kommt.<sup>276</sup> Die Gesetzesbegründung zählt Druckwerke mit 25 Seiten exemplarisch für Werke geringen Umfangs auf. Dies geht auf die

---

<sup>273</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 16; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 15; kritisch *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 20.

<sup>274</sup> Vgl. hierzu *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 15.

<sup>275</sup> Zur Einheit eines aus Kontrollgerät und Übungsheften bestehenden Lernspiels, bei dem die Kontrollgeräte nur zusammen mit den Übungsheften Informationen vermitteln können siehe BGH GRUR 2011, 803 Rn. 40 ff. – Lernspiele; siehe auch *Dreyer*, in: HK, § 2 UrhG Rn. 10: Zusammengehörigkeit im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung; siehe Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (3).

<sup>276</sup> Vgl. BGHZ 195, 257 = GRUR 2012, 1026 Rn. 30 – Alles kann besser werden m. w. N.; siehe auch *Finke*, Werk und Veränderung, S. 27.

Konkretisierung in den Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzenden zurück, worauf die Gesetzesbegründung hinweist.<sup>277</sup> Aus der Aufzählung selbst ergibt sich nicht, ob das Druckwerk auch zwei verschiedene, für sich genommen gesondert verwertbare, Werke beinhalten kann. Das mag auch dann keinen Unterschied machen, wenn beide Werke zusammen nicht mehr als 25 Seiten ausmachen. Relevant wird dies aber dann, wenn ein Druckwerk aus zwei selbstständigen Werken besteht, die jeweils 25 Seiten umfassen. Hier kann es nicht auf die jeweilige wahrnehmbare Formgestaltung oder körperliche Festlegung insgesamt ankommen.<sup>278</sup> Entscheidend ist also nicht, dass diese zwei Werke in einem Buch verwertet werden. Neben der Aufzählung erwähnt die Gesetzesbegründung ausdrücklich „ein Gedicht oder Liedertext“.<sup>279</sup> Besteht das Druckwerk also aus *mehreren* Gedichten, dürfen diese vollständig genutzt werden, solange jedes Gedicht nicht den Umfang von 25 Seiten überschreitet.

Die Frage, ob Druckwerke auch Abbildungen enthalten können bzw. ob für die Ermittlung des Umfangs Abbildungen hinzuzuzählen sind, ist hingegen schwieriger zu beantworten.<sup>280</sup>

Beispiel: Ein Buch besteht aus insgesamt 40 Seiten. Davon beinhalten 20 Seiten ausschließlich Text und 20 Seiten ausschließlich Abbildungen.

Diese Problematik war bereits Gegenstand des Rechtsstreits zwischen der VG Wort und den Bundesländern in ihrer Eigenschaft als Träger verschiedener Hochschuleinrichtungen über die öffentliche Zugänglichmachung von Sprachwerken i. R. d. § 52a UrhG a. F. Das OLG München hatte den Gesamtvertrag diesbezüglich noch im Sinne der beklagten Länder festgesetzt, die als Werke geringen Umfangs Druckwerke mit maximal 25 Seiten sowie „alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und Abbildungen“<sup>281</sup> einordnen wollten. Der BGH kritisierte daran, dass Gegenstand des zwischen der VG Wort und den Ländern geschlossenen Gesamtvertrages nur Sprachwerke seien, sodass Bilder,

---

<sup>277</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>278</sup> Henke, E-Books, S. 163 f.

<sup>279</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>280</sup> Zur parallelen Frage i. R. d. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, ob es sich um einen kleinen Teil des Werkes im Verhältnis zum Gesamtwerk handelt und ob Abbildungen in den Gesamtumfang einzurechnen sind BGH GRUR 2014, 549 Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie; zu Recht an der Fortgeltung der Rechtsprechung zweifelnd Anton, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 25.

<sup>281</sup> OLG München ZUM-RD 2011, 603 (607, 616 f.).

Fotos und Abbildungen nicht vom Vertrag umfasst wären.<sup>282</sup> Der BGH schlussfolgerte daraus, dass für die Ermittlung, ob das Druckwerk 25 Seiten enthält und damit geringen Umfangs ist, nur die Seiten mitgezählt werden dürfen, die (überwiegend) Text enthalten. Unklar ist, ob vom BGH beabsichtigt war, dass der tatsächliche Umfang des Druckwerks damit deutlich mehr als 25 Seiten umfassen konnte, solange nur die Seiten mit Text eine Anzahl von 25 nicht übersteigen. Ein Werk geringen Umfangs könnte nämlich dann auch vorliegen, wenn das Druckwerk 50 Seiten umfasst, davon aber 30 Seiten Abbildungen enthalten. Angesichts der Argumentation des BGH, dass Vertragsgegenstand ausschließlich Sprachwerke sind, spricht viel dafür, dass dieser nur klarstellen wollte, die Festlegung von Bildern, Fotos und Abbildungen als Werke geringen Umfangs könne nicht Teil des Gesamtvertrages mit der VG Wort sein.

Die Aussage des BGH zur Berücksichtigung nur der Seiten, die aus Text bestehen, wurde dann in der BGH-Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“ aufgegriffen.<sup>283</sup> Dabei verkennt der BGH aber, dass in den Verfahren „Gesamtvertrag Hochschul-Intranet“ und „Meilensteine der Psychologie“ völlig verschiedene Fragestellungen zugrunde lagen. Im ersten Verfahren ging es von vornherein ausschließlich um Sprachwerke, andere Werkarten konnte der Gesamtvertrag mit der VG Wort gar nicht umfassen. Außerdem ging es im Verfahren „Gesamtvertrag Hochschul-Intranet“ um die Bestimmung von Werken geringen Umfangs. Dem entgegen kam es im Verfahren „Meilensteine der Psychologie“ auf die Auslegung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. an. Dieser ist aber nicht auf Sprachwerke beschränkt. Überdies betraf der Rechtsstreit die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „kleine Teile eines Werkes“ und eben nicht die Bestimmung, wann ein Werk geringen Umfangs vorliegt.<sup>284</sup> Warum für die Ermittlung des Gesamtumfangs eines Werkes Seiten, die nicht ausschließlich Text enthalten, unberücksichtigt bleiben müssen, hat der BGH damit nicht begründet.

---

<sup>282</sup> BGH GRUR 2013, 1220 Rn. 24 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

<sup>283</sup> BGH GRUR 2014, 549 Rn. 29 – Meilensteine der Psychologie.

<sup>284</sup> Kritisch insoweit auch *Stieper*, ZUM 2014, 532 (533); zweifelnd an der Fortgeltung der Rechtsprechung *Anton*, in: *Spindler/Schuster*, § 60a UrhG Rn. 25.

In § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrages zwischen den Ländern und Verwertungsgesellschaften vom 19. Dezember 2019<sup>285</sup> hieß es: „Im Sinne des Vertrages gelten als Werke geringen Umfangs (§ 60a Abs. 2 UrhG): ein Schriftwerk [...] im Umfang von maximal 25 Seiten [...] sowie alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.“ Allerdings können die Gesamtverträge dann nicht verbindlich festlegen, wann ein Werk geringen Umfangs vorliegt, wenn die Regelung zum Nachteil der Nutzenden von der gesetzlichen Regelung abweicht, § 60g Abs. 1 UrhG.<sup>286</sup>

Orientiert man sich bei der Bestimmung eines Werkes geringen Umfangs an der Aufzählung im Gesetz, so darf das Buch im Beispielsfall nur dann z. B. i. R. d. § 60a Abs. 2 UrhG vollständig genutzt werden, wenn einzig die Seiten zu zählen sind, die Text beinhalten. Ist stattdessen aber auf die Seitenzahl insgesamt abzustellen, so handelt es sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht mehr um ein Werk geringen Umfangs. Fraglich ist dann, in welchem Umfang das Buch genutzt werden darf. Hierzu sind drei verschiedene Lösungsansätze denkbar:

- 1) Es dürften 15 Prozent des gesamten Buches (§ 60a Abs. 1 UrhG) genutzt werden, also höchstens sechs Seiten. Unbeachtlich ist, ob es sich um Seiten mit Text oder mit Abbildungen handelt.
- 2) Es dürfen 15 Prozent der Seiten, die Text enthalten, genutzt werden (§ 60a Abs. 1 UrhG). Seiten, die ausschließlich Abbildungen zeigen, dürfen im Ergebnis vollständig genutzt werden, da § 60a Abs. 2 UrhG die vollständige Nutzung von Abbildungen erlaubt. Damit dürfen insgesamt maximal drei Seiten mit Text und 20 Seiten mit Abbildungen, mithin 23 Seiten genutzt werden.
- 3) Es dürfen 15 Prozent des gesamten Buches (§ 60a Abs. 1 UrhG) genutzt werden und im Ergebnis alle Seiten, die nur Abbildungen enthalten (§ 60a Abs. 2 UrhG). Danach dürften bis zu sechs Textseiten und 20 Seiten, die Abbildungen umfassen, insgesamt also 26 Seiten genutzt werden.

---

<sup>285</sup> Gesamtvertrag § 60a UrhG Schulen vom 19. Dezember 2019, abrufbar unter <<https://www.vgwort.de/dokumente/gesamtvertraege.html>>.

<sup>286</sup> Siehe hierzu bereits Viertes Kapitel, A. I. 3. Seit dem 1. Januar 2023 gilt der neue Gesamtvertrag, abrufbar unter: <[https://www.schulbuchkopie.de/images/files/Gesamtvertrag\\_Vervielfaeltigungen\\_an\\_Schulen\\_2022.pdf](https://www.schulbuchkopie.de/images/files/Gesamtvertrag_Vervielfaeltigungen_an_Schulen_2022.pdf)>. Dieser enthält keine vergleichbare Formulierung mehr. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Verweis aus der Gesetzesbegründung ohnehin keine zukünftigen Gesamtverträge erfassen kann, siehe hierzu Viertes Kapitel, A. I. 3.



Selbst wenn der Gesetzesbegründung eine Aussage bezüglich dieser Lösungsmöglichkeiten entnommen werden könnte, würde dies nicht die Frage beantworten, ob der Gesetzgeber davon ausgeht, Bezugspunkt der Nutzung müsse ein einheitliches Werk sein. Ein aus Abbildungen und Text bestehendes Druckwerk kann, muss aber nicht zwingend ein einheitliches Werk sein.<sup>287</sup> Der Vorteil, die Voraussetzung der Werkeinheit zu postulieren, liegt jedoch auf der Hand: Die Frage, ob Abbildungen den Gesamtumfang erhöhen, lässt sich nämlich durch die Anwendung der Kriterien für die Werkeinheit beantworten. Demnach wären Abbildungen nur dann in den Gesamtumfang einzustellen, wenn und soweit sie zusammen mit dem Text und/ oder den anderen Abbildungen gemeinsam eine Werkeinheit bilden.

bb) Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift

Anders verhält es sich mit der Aufzählung von einzelnen Beiträgen aus derselben Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschrift. Das Gesetz macht explizit die Beiträge und nicht die Zeitschrift als solche zum Bezugspunkt der Nutzung. Unabhängig davon, ob man unter der Zeitschrift das einzelne Heft, den (Jahres-) Band oder gar die Zeitschrift in ihrer Gesamtheit versteht,<sup>288</sup> handelt es sich dabei in keinem Fall um eine Werkeinheit.<sup>289</sup> Weder liegt ein gemeinsames Schaffen zwischen den Verfassenden der Beiträge vor<sup>290</sup> noch fehlt es den Beiträgen regelmäßig an der Möglichkeit einer gesonderten Verwertung. Dies zeigen schon sog. Soft Paywalls, bei denen einzelne Artikel nur dann gelesen werden können, wenn Interessenten hierfür bezahlen.<sup>291</sup> Es ist daher allgemeine Auffassung, dass einzelne Verfasser der Beiträge nicht Miturheber der Zeitschrift

<sup>287</sup> Dazu, dass zwischen Bildern und Text eine „untrennbare Kombination“ bestehen kann, etwa bei Comics oder Kinderbilderbüchern, LG München I ZUM-RD 2009, 134 (154).

<sup>288</sup> Zu diesen Möglichkeiten Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 18; vgl. auch Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 18; Grübler, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 20; Wiebe, in: Spindler/Schuster, § 60a UrhG Rn. 28.

<sup>289</sup> Denkbar ist dies nur im Hinblick auf einen eigenen ästhetischen Gehalt der Zeitschrift, also wenn die Zeitschrift ein Sammelwerk darstellt. In dem Fall gelten die Ausführungen zu Sammelwerken unter Viertes Kapitel, C.

<sup>290</sup> v. Becker, ZUM 2002, 581.

<sup>291</sup> Zum Begriff der Soft Paywall: *Digital Guide IONOS* v. 05.09.19.

insgesamt sind.<sup>292</sup> Einzelne Beiträge wie Aufsätze oder Artikel werden hingegen in der Regel Werkeinheiten darstellen.

Damit kann zumindest der Formulierung, wonach einzelne Beiträge aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift vollständig genutzt werden dürfen, entnommen werden, dass Bezugspunkt der Nutzung ein Werk im Sinne von Werkeinheit ist.

#### b) Telos der Regelung über Werke geringen Umfangs

Fraglich ist, ob sich aus dem Zweck der Regelungen über die Nutzung von Werken geringen Umfangs ergibt, dass der Werkbegriff im Sinne von Werkeinheit zu verstehen ist. Die Nutzung solcher Werke wird in den §§ 60 ff. UrhG insofern privilegiert, als diese vollständig genutzt werden dürfen. Im Folgenden wird dargestellt, dass die Beschränkung auf eine nur teilweise Nutzung gänzlich umgangen werden könnte, wenn i. R. d. §§ 60a ff. UrhG nicht auf einheitliche Werke abgestellt wird. Damit wäre eine Differenzierung zwischen z. B. § 60a Abs. 1 UrhG (teilweise Nutzung bei umfangreicheren Werken) und § 60a Abs. 2 UrhG (vollständige Nutzung bei weniger umfangreichen Werken) obsolet.

Bereits kleinste Teile können selbst Werk i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG sein. Die prozentuale Nutzung eines Werkes könnte also einfach umgangen werden, indem das Gesamtwerk in weitere Einheiten wie Kapitel eines Romans oder Szenen in einem Film aufgespalten wird. Weist das einzelne Kapitel weniger als 25 Seiten oder die Szene weniger als fünf Minuten auf, haben diese verglichen mit anderen

---

<sup>292</sup> Bei Zeitungen und Zeitschriften wird es sich mangels Bindungswille der einzelnen Urheber untereinander nicht einmal um eine Werkverbindung handeln, sondern in der Regel um Sammelwerke bzw. bloße Sammlungen *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 9 UrhG Rn. 27; Zeitungen und Zeitschriften als Sammelwerke: KG NJW-RR 1996, 1066 (1067) – Poldok; OLG Hamm GRUR-RR 2008, 276 – Online-Veröffentlichung; KG GRUR 2002, 252 (256) – Mantellieferung; für Mitgliederzeitschriften der Ärztekammern und damit Fachzeitschrift i. S. d. § 60a Abs. 2 UrhG FG Sachsen BeckRS 2011, 96559; FG München BeckRS 2012, 94380; *Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim, § 4 UrhG Rn. 28; *Siara*, Sammlungen und Sammelwerke, S. 15 f., 27; abl. OLG München MMR 2007, 252 (526); zweifelnd und offenlassend, da ohnehin nur einzelne Artikel und damit nicht die Struktur des Werkes übernommen wurde KG GRUR-RR 2004, 228 (235) – Ausschnittsdienst; ebenfalls offenlassend BFH DStR 2013, 33 Rn. 31.

Sprach- und Filmwerken einen geringeren Umfang und stellen deshalb Werke geringen Umfangs dar. Damit könnten jedes Kapitel oder jede Szene vollständig genutzt werden. Da es sich weder bei einem Roman noch bei einem Film um Sammelwerke oder sonstige Sammlungen handelt,<sup>293</sup> ist ihre Nutzung nicht auf lediglich einzelne Elemente begrenzt.<sup>294</sup> Die Differenzierung zwischen umfangreicheren Werken und Werken geringen Umfangs sowie der damit einhergehenden teilweisen und vollständigen Nutzung wäre folglich hinfällig, wenn dem Werkbegriff nicht das Verständnis von Werkeinheit zugrunde gelegt würde. Wie bereits beschrieben, muss sich die Einheit eines Gebildes in zwei Richtungen ergeben. Nach innen muss eine Geschlossenheit vorliegen, die eine weitere Aufspaltung in kleinere Einheiten verbietet.<sup>295</sup> Nach außen ist Voraussetzung, dass das Gebilde in dem Sinne abgrenzbar ist, dass es nicht mit weiteren Gebilden zu einer höheren Einheit zusammengefasst werden muss.<sup>296</sup> Bei Kapiteln und Szenen besteht die Notwendigkeit, die Teile zusammenzufassen, nämlich wenn man z. B. die Gesamtgeschichte des Romans oder des Films erfassen möchte. Die Teile sind also nicht selbstständig verwertbar. Postuliert man also für den Bezugspunkt der prozentualen Nutzung die Einheit des Gebildes, ist als Roman oder Film das anzusehen, was einerseits nicht mehr sinnvoll in kleinere Einheiten aufgeteilt werden kann und was andererseits nicht weitere Einheiten benötigt, um als Ganzes wahrgenommen werden zu können. Für eine Differenzierung zwischen Werken geringen Umfangs einerseits und umfangreicheren Werken andererseits, die nur teilweise genutzt werden dürfen, besteht folglich nur dann überhaupt Raum, wenn auf einheitliche Werke abgestellt wird. Andernfalls könnte man die Werkteile, aus denen sich ein Gesamtwerk bzw. ein einheitliches Werk zusammensetzt, zum Bezugspunkt der vollständigen Nutzung machen.

#### 4. Ergebnis

Im Ergebnis sind §§ 60a ff. UrhG dahingehend auszulegen, dass der Werkbegriff im Sinne von Werkeinheit zu verstehen ist.

---

<sup>293</sup> Dies stellt die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Elemente, vgl. § 4 Abs. 1 UrhG, sicher, siehe Viertes Kapitel, C. I.

<sup>294</sup> Diese Begrenzung besteht, da bei einer Nutzung von mehr Elementen eine Nutzung des Sammelwerkes selbst vorliegt, siehe hierzu Viertes Kapitel, C. II.

<sup>295</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 87; *Stroh*, Werkeinheit, S. XXIII.

<sup>296</sup> *Siefert*, Werkeinheit, S. 87; *Stroh*, Werkeinheit, S. XXIII.

## IV. Werkeinheit i. R. d. §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG

Nun muss untersucht werden, ob dieses Verständnis auch dem Werkbegriff in den Normen zugrunde zu legen ist, welche die Nutzung auf Teile und kleine Teile eines Werkes beschränken. Auch wenn der Wortlaut der §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG derzeit das erlaubte Maß weniger konkret angibt,<sup>297</sup> sind die Erwägungen zum Werkbegriff der §§ 60a ff. UrhG übertragbar. Insbesondere ist es auch hier aufgrund der Erlaubnis einer Teilnutzung nicht sinnvoll, wenn Bezugspunkt selbst nur ein beliebiger Teil eines einheitlichen Gesamtwerkes ist. Bei § 46 Abs. 1 S. 1 UrhG ergibt sich dies auch aus der Erlaubnis, Werke geringen Umfangs vollständig zu nutzen. Differenzierungsmöglichkeiten zu umfangreicheren Werken, von denen nur ein Teil genutzt werden darf, bestehen nur, wenn auf einheitliche Werke abgestellt wird.<sup>298</sup> Bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG ist die Nutzung kleiner Teile eines Werkes und einzelner Beiträge einer Zeitung oder Zeitschrift erlaubt. Damit ergibt sich auch hier, dass es als Bezugspunkt nicht etwa auf die Zeitung oder Zeitschrift, sondern auf die Beiträge ankommt, welche grundsätzlich für sich genommen Werkeinheiten innerhalb der Zeitung oder Zeitschrift darstellen. Der Werkbegriff in den §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG ist somit im Sinne von Werkeinheit zu verstehen.

## V. Zusammenfassung

Die Voraussetzung der Werkeinheit ist im Urheberrecht schon jetzt durchaus relevant. Als gesetzlicher Anknüpfungspunkt kommt § 8 Abs. 1 UrhG in Betracht, da bei der Miturheberschaft die Voraussetzung der Einheitlichkeit des Werkes allgemein anerkannt ist. Sie ist im Übrigen hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Miturheberschaft zwingend. Da es auch bei den Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, auf eine genaue Bestimmung des Rechtsobjektes ankommt, sind die Wertungen des § 8 Abs. 1 UrhG übertragbar. Die Kriterien, die im Rahmen der Miturheberschaft herangezogen werden, ermöglichen es nämlich, das Rechtsobjekt zu identifizieren und so den Nutzungsumfang eindeutig zu bestimmen.

---

<sup>297</sup> Siehe den Regelungsvorschlag de lege ferenda Erstes Kapitel, B. V.

<sup>298</sup> Vgl. *Oehler*, Komplexe Werke, S. 78 ff.: „Das Verständnis des Werkbegriffs [...] setzt eine gewisse Abgeschlossenheit voraus.“;

Daneben sprechen Wortlaut, Telos und im Rahmen eines systematischen Vergleichs teilweise auch die Regelungen über die Nutzung von Werken geringen Umfangs dafür, dass Bezugspunkt der §§ 60a ff. UrhG ein einheitliches Werk sein muss. Die vorstehenden Ausführungen haben zudem veranschaulicht, dass das Verständnis von Werk im Sinne einer Werkeinheit u. a. das Problem lösen kann, wie der zulässige Nutzungsumfang eines Druckwerkes, welches neben Textseiten auch Abbildungen enthält, zu bestimmen ist.

Die Voraussetzung der Werkeinheit macht eine Prüfung im Einzelfall erforderlich und könnte die vom Gesetzgeber angestrebten „klaren Maßgaben und Rechtssicherheit“ für Rechtsinhabende und Nutzende<sup>299</sup> gefährden. Die für die Bestimmung der Werkeinheit heranzuziehenden Kriterien sind jedoch nicht unbekannt und müssen ohnehin angewendet werden, wenn der Nutzungsgegenstand von mehreren Beteiligten geschaffen wurde. Relevant ist die Frage nach der Werkeinheit auch dann, wenn überhaupt nur dann ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk vorliegt.<sup>300</sup>

### C. Sammlungen

Bei Sammlungen ist fraglich, ob Bezugspunkt der Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, die Sammlung selbst ist oder ob es auf die darin enthaltenen Elemente ankommt. Sowohl die einzelnen Elemente als auch die gesamte Sammlung bilden, soweit sie urheberrechtlich schutzfähig sind, regelmäßig jeweils Werkeinheiten.<sup>301</sup> Folglich hilft das Kriterium der Werkeinheit zur Beantwortung der Frage nach der Bezugsgröße bei Sammlungen nicht weiter. Sammlungen werden im Urheberrechtsgesetz von den §§ 4, 27 Abs. 2, 38 Abs. 1, 2, 4, 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 60b Abs. 1, 3, 61 Abs. 2, 5, 61c, 62 (mit Verweis auf § 46), 87a Abs. 1 erwähnt. Dort wird der Begriff teilweise im Hinblick auf die Art der Sammlung konkretisiert. So wird z. B. in § 38 UrhG nach periodisch und nicht periodisch erscheinenden Sammlungen differenziert.

<sup>299</sup> Für §§ 60a ff. UrhG: BT-Drs. 18/12329, S. 35; *Lüft*, in: Wandtke/Bulliger, § 60a UrhG Rn. 13; so ausdrücklich bezogen auf Beurteilung eines Werkes i. S. v. Werkeinheit *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60a Rn. 11.

<sup>300</sup> Siehe Viertes Kapitel, B. I. 1.

<sup>301</sup> Siehe das Beispiel der Collage Viertes Kapitel, B. II. 1. c.

§ 46 Abs. 1 UrhG regelt Sammlungen für den religiösen Gebrauch. § 60b Abs. 3 UrhG legaldefiniert Unterrichts- und Lehrmedien als Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt sowie entsprechend gekennzeichnet sind.

Eine für das Urheberrechtsgesetz wesentliche Differenzierung enthält § 4 Abs. 1 UrhG. Danach stellen nur Sammlungen, bei denen die Anordnung der Werke, Daten oder anderen unabhängigen Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist, Sammelwerke dar.<sup>302</sup> § 4 Abs. 1 UrhG kommt insofern nur klarstellende Funktion zu, da sich die Schutzfähigkeit bereits aus § 2 Abs. 2 UrhG ergibt.<sup>303</sup> Immer, wenn das Gesetz den Begriff der Sammlung verwendet, muss nicht notwendigerweise ein urheberrechtlich geschütztes Sammelwerk vorliegen. Bei der Frage nach dem Bezugspunkt ist die Unterscheidung gleichfalls zu beachten.<sup>304</sup>

### I. Sammelwerk oder Elemente als Bezugsgröße

Da die im Sammelwerk enthaltenen Elemente urheberrechtlich geschützte Werke sein können, kommen sowohl sie als auch das Sammelwerk insgesamt als Bezugspunkt der prozentualen Beschränkung in Betracht. Worauf abzustellen ist, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.<sup>305</sup> Der Einfachheit halber soll die Diskussion beispielhaft für § 60a Abs. 1 UrhG geführt werden.

---

<sup>302</sup> Anders wohl *Jann*, Werkeinheit, S. 36, der die Begriffe Sammlung und Sammelwerk im Hinblick auf Art. 4 SchweizURG synonym verwendet.

<sup>303</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 4 UrhG Rn. 1; *Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 4 UrhG Rn. 2; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann*, § 4 UrhG Rn. 1.

<sup>304</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 8.

<sup>305</sup> Für das Abstellen auf die einzelnen Elemente *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60a UrhG Rn. 8 (zumindest bei Sammlungen ohne Werkqualität); *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 60a UrhG Rn. 14; *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 4 UrhG Rn. 21; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60a UrhG Rn. 13; *Anton*, in: *Spindler/Schuster*, § 60a UrhG Rn. 25; *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (228); *Berger*, GRUR 2010, 1058 (1062 f.); *ders.*, GRUR 2017, 953 (960); *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1134); *v. Gamm*, § 46 UrhG Rn. 11; dagegen *Dreyer*, in: *HK*<sup>3</sup>, § 52a UrhG Rn. 9; *Hentsch*, in: *HK*, § 60a UrhG Rn. 24; für das Abstellen auf das Sammelwerk *Wildgans*, *Wissenschaftliche Forschung*, S. 203 ff.

Sammelwerke sind gemäß § 4 Abs. 1 UrhG Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind. Der Begriff des Elements fungiert hier als Oberbegriff für die Bestandteile, aus denen ein Sammelwerk bestehen kann.<sup>306</sup> Für die Einordnung als Sammelwerk unerheblich ist, ob die Bestandteile ihrerseits urheberrechtlich schutzfähig sind.<sup>307</sup> Von einem Sammelwerk kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn die Elemente nicht unabhängig sind. Die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Elemente soll sicherstellen, dass einheitliche Werke nicht als die Summe ihrer einzelnen, funktional aufeinander bezogenen Teile und zusätzlich noch als Sammelwerk nach § 4 UrhG geschützt werden.<sup>308</sup> So ergibt sich auch aus einem natürlichen Sprachverständnis, dass ein Buch nicht als Sammlung der in ihm enthaltenen Wörter, ein Musikwerk nicht als Sammlung der zugrundeliegenden Töne und ein Filmwerk nicht als Sammlung der ihn bildenden Sequenzen bezeichnet wird.<sup>309</sup> Ein Unterfall des Sammelwerkes bilden Datenbankwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, § 4 Abs. 2 S. 1 UrhG.

Gegen ein Abstellen auf das Sammelwerk soll die Befürchtung sprechen, dass mehrere Elemente vollständig genutzt werden könnten.<sup>310</sup>

Beispiel: Ein Sammelwerk besteht aus 100 Gedichten, welche jeweils 2 Seiten in dem Buch umfassen. Das Buch hat insgesamt 200 Seiten. Hiervon dürften i. R. d. § 60a Abs. 1 UrhG 30 Seiten genutzt werden. Das hätte zur Folge, dass 15 Gedichte vollständig genutzt werden können.

Um das zu verhindern, soll sich der Werkbegriff in § 60a UrhG auf das einzelne Element beziehen.<sup>311</sup> Zu beachten ist, dass Elemente eines Sammelwerkes nicht zwingend Werke sein müssen. Erfüllen die im Sammelwerk enthaltenen Elemente nicht die Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG, so können sie ohnehin frei

<sup>306</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 4 UrhG Rn. 10.

<sup>307</sup> *Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 4 UrhG Rn. 1; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann*, § 4 UrhG Rn. 15; *Ahlberg/Lauber-Rönsberg*, in: *BeckOK UrhR*, § 4 Rn. 11.

<sup>308</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 4 UrhG Rn. 10.

<sup>309</sup> Siehe auch die Beispiele bei *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 4 UrhG Rn. 10.

<sup>310</sup> *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 4 UrhG Rn. 21.

<sup>311</sup> *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 4 UrhG Rn. 21.

genutzt werden. Die Aufnahme von urheberrechtlich nicht schutzfähigen Elementen in ein Sammelwerk führt nicht dazu, dass es für die Nutzung einer Schrankenregelung bedarf. Frei genutzt werden können auch solche Elemente, die zwar Werkqualität aufweisen, bei denen die Schutzfristen aber bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus können die einzelnen Elemente Werke geringen Umfangs darstellen und somit gemäß § 60a Abs. 2 UrhG vollständig genutzt werden.

Allerdings erweist sich das Abstellen auf die jeweiligen Elemente aus der Perspektive der Rechtsinhabenden des Sammelwerkes als problematisch. Deren Interessen bleiben so nämlich unberücksichtigt.

Beispiel 1: Das Sammelwerk besteht nur aus Elementen, die urheberrechtlich nicht (mehr) schutzfähig sind. Da es für die Nutzung der Elemente keiner Schrankenregelung bedarf, ist der Umfang der Nutzung nicht auf 15 Prozent je Element beschränkt. Damit dürften alle Elemente vollständig genutzt werden.

Beispiel 2: Das Sammelwerk besteht nur aus urheberrechtlich schutzfähigen Elementen, wobei es sich nicht um Werke geringen Umfangs handelt. Im Rahmen des § 60a Abs. 1 UrhG dürften alle Elemente genutzt werden, allerdings wäre die Nutzung jedes Elements auf einen Umfang von 15 Prozent beschränkt.

Beispiel 3: Das Sammelwerk besteht nur aus urheberrechtlich schutzfähigen Elementen, wobei es sich ausschließlich um Werke geringen Umfangs handelt. Im Rahmen des § 60a Abs. 2 UrhG dürften alle Elemente vollständig genutzt werden.

Beispiel 4: Das Sammelwerk besteht zu einer Hälfte aus schutzunfähigen und zur anderen Hälfte aus schutzfähigen Elementen, wobei von letzteren wiederum die Hälfte Werke geringen Umfangs sind. Die schutzfähigen Elemente, die keine Werke geringen Umfangs sind, dürfen in einem Umfang von 15 Prozent genutzt werden, während die übrigen Elemente vollständig genutzt werden dürfen.

In allen Beispielen wird das Sammelwerk in erheblichem Umfang, im ersten und dritten Beispiel sogar vollständig, genutzt. Wenn sich der Werkbegriff also nur auf die Elemente bezöge und diese, wie in den Beispielen 1 – 4 genutzt würden, würde das die Interessen der Rechtsinhabenden ungebührlich beeinträchtigen.



Daher wird beim Abstellen auf die einzelnen Elemente teilweise eine Begrenzung im Verhältnis zum Gesamtwerk gefordert.<sup>312</sup> Eine passende Beschränkung könnte in § 60a Abs. 2 UrhG gesehen werden. Die Regelung besagt, dass nur *einzelne* Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift vollständig genutzt werden dürfen. Die Begrenzung auf einzelne Beiträge wird mit einer andernfalls drohenden Gefährdung des Primärmarkts gerechtfertigt.<sup>313</sup> Daher könnte die Begrenzung auf einzelne Beiträge zum Schutz der Rechtsinhabenden am Sammelwerk analog angewendet werden. Voraussetzung für eine analoge Anwendung ist jedoch eine planwidrige Regelungslücke. An einer solchen fehlt es aber, wenn davon ausgegangen wird, dass Bezugspunkt der jeweiligen Prozent-Quote sowohl das Sammelwerk insgesamt als auch die darin enthaltenen Elemente sind.

## II. Sammelwerk und Elemente als Bezugspunkt

Da sowohl die enthaltenen Elemente als auch das Sammelwerk selbst Werke i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG sein können,<sup>314</sup> könnte auch auf beides abzustellen sein. Dafür spricht § 4 Abs. 1 UrhG, wonach das Sammelwerk selbstständig, also unabhängig von einem ggf. bestehenden Urheberrecht an den Elementen geschützt wird. Daraus folgt, dass eine Schranke, welche die Nutzung der Elemente erlaubt, nur dann auch die Nutzung des Sammelwerkes erlaubt, wenn auch in Bezug auf dieses die Tatbestandsmerkmale der Schranke erfüllt sind.

Dabei stellt sich jedoch die Frage, wann ein Sammelwerk in einem Umfang von etwa 15 Prozent genutzt wird. Problematisch ist eine Argumentation für ein Abstellen ausschließlich auf das Sammelwerk, wenn zunächst erkannt wird, dass die Anwendung der prozentualen Grenzen auf das Sammelwerk in der Praxis problematisch sein kann, dann aber für diese Ansicht mit der vom Gesetzgeber angestrebten Rechtssicherheit argumentiert wird.<sup>315</sup> Darüber hinaus kann ein

<sup>312</sup> Für die Übernahme mehrerer Werke geringen Umfangs in einem Gesamtwerk *Berger*, GRUR 2010, 1058 (1062 f.); *Stieper*, ZUM 2014, 532 (533); *ders.*, in: Schrickler/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 15.

<sup>313</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 35.

<sup>314</sup> Womit der Wortlaut der Vorschriften, der das Werk als Bezugspunkt nennt, gerade für die hier vertretene Auffassung spricht und nicht dafür, dass ausschließlich das Sammelwerk Gegenstand der Nutzung ist, anders *Wildgans*, Wissenschaftliche Forschung, S. 204.

<sup>315</sup> *Wildgans*, Wissenschaftliche Forschung, S. 204 ff.

Eingriff in die an den jeweiligen Elementen bestehenden Urheberrechte sowohl verfassungs- als auch unionsrechtlich nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber rechtssichere Vorschriften beabsichtigt habe<sup>316</sup> und noch nicht einmal feststeht, dass er diesen Zustand auch tatsächlich erreicht hat.<sup>317</sup>

Ein Sammelwerk wird überhaupt erst dann genutzt, wenn die in der Auslese und Zusammenstellung liegende geistige Leistung des Urhebers des Sammelwerkes übernommen wird.<sup>318</sup> Das kommt zumeist erst bei der Übernahme mehrerer Elemente in Betracht.<sup>319</sup> Werden zum Beispiel 75 Prozent einer Gedichtsammlung übernommen, so kann das eine Verletzung des Rechts am Sammelwerk begründen.<sup>320</sup> Damit ist aber noch keine Aussage darüber getroffen, in welchem Umfang das Sammelwerk genutzt wird. Selbst eine Nutzung von 15 Elementen bei einem 100 Elemente umfassenden Sammelwerk ist nicht zwangsläufig mit einer Nutzung von 15 Prozent des Sammelwerkes gleichzusetzen. Der prozentuale Umfang einer Nutzung von Sammelwerken kann zwar nur schwierig bestimmt werden.<sup>321</sup> Diese Überlegungen zeigen aber, warum es einer analogen Anwendung der Beschränkung auf einzelne Elemente des Sammelwerkes nicht bedarf. Bei der Nutzung lediglich einzelner Elemente wird regelmäßig nicht die schutzfähige Auswahl oder Anordnung und damit nicht das Sammelwerk selbst genutzt. Im Ergebnis müssen Privilegierte, die ein Sammelwerk nutzen wollen, sowohl ggf. bestehende Urheberrechte an den Elementen als auch am Sammelwerk selbst berücksichtigen. Handelt es sich bei den Elementen um urheberrechtlich geschützte Werke, so sind diese nur im erlaubten Umfang zu nutzen. Im Hinblick auf das Urheberrecht am Sammelwerk müssen

---

<sup>316</sup> So aber *Wildgans*, Wissenschaftliche Forschung, S. 206.

<sup>317</sup> Siehe dazu bereits Erstes Kapitel, B. insbesondere II.

<sup>318</sup> *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 4 UrhG Rn. 34; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 4 UrhG Rn. 15; *Siara*, Sammlungen und Sammelwerke, S. 29; BGH GRUR 1982, 37 (39) – WK-Dokumentation; BGH GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze; KG GRUR-RR 2004, 228 (235) – Ausschnittdienst; OLG Köln GRUR-RR 2012, 325 (328) – Newton-Bilder; BGH GRUR 2013, 1213 (1214) – SUMO.

<sup>319</sup> *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 4 UrhG Rn. 34 ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 4 UrhG Rn. 15; *Siara*, Sammlungen und Sammelwerke, S. 29; Übernahme des ganzen Sammelwerkes oder wesentlicher Teile: BGH GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze.

<sup>320</sup> Vgl. BGH GRUR 2007, 685 Rn. 26 – Gedichttitelliste.

<sup>321</sup> In diese Richtung auch *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

Nutzungsberechtigte eine Rechtsverletzung nicht befürchten, wenn sie nur einzelne Elemente nutzen. Dann handelt es sich nämlich regelmäßig nicht um eine Nutzung des Sammelwerkes selbst. Je mehr Elemente genutzt werden, desto näher liegt die Vermutung, dass auch das Urheberrecht am Sammelwerk verletzt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn alle Elemente genutzt werden. Werden hingegen nur einzelne Elemente des Sammelwerkes genutzt, wobei hinsichtlich dieser ebenfalls die tatbestandlichen Grenzen der den zulässigen Nutzungsumfang beschränkenden Normen beachtet werden müssen, handelt es sich insgesamt um eine zulässige Nutzung.

### III. Sammlungen, die keine Sammelwerke sind

Für die Nutzung von Sammlungen, die nicht die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung in Bezug auf die Auswahl oder Anordnung erfüllen, bedarf es grundsätzlich keiner Schranke, da es bereits an einem Urheberrecht fehlt. Nicht schutzfähige Sammlungen können keine Werkeinheiten darstellen, denn ohne „Werk“ kann es auch keine „Werkeinheit“ geben. Hier ist folglich nur auf die einzelnen Elemente abzustellen.

Eine Ausnahme gilt im Hinblick auf Fach- und wissenschaftliche Zeitschriften. Hier dürfen nämlich gemäß §§ 60a Abs. 2, 60b Abs. 2 i. V. m. 60a Abs. 2, 60c Abs. 3, 60e Abs. 4 und Abs. 5, 60f Abs. 1 i. V. m. 60e Abs. 4 UrhG jeweils nur einzelne Elemente genutzt werden. Der Grund für die ausdrückliche Begrenzung besteht darin, dass solche Zeitschriften nicht notwendigerweise Sammelwerke darstellen. Die Begriffe „Fachzeitschrift“ und „wissenschaftliche Zeitschrift“ sind sowohl enger als auch weiter als der Begriff des Sammelwerkes. Sie können Sammelwerke sein, wenn die Tätigkeit der Herausgeber oder Redaktion eine schöpferische Leistung darstellt.<sup>322</sup> In § 41 VerlG ist zwar ausdrücklich von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodischen Sammelwerken die Rede,

---

<sup>322</sup> Zeitungen und Zeitschriften als Sammelwerke: KG NJW-RR 1996, 1066 (1067) – Poldok; OLG Hamm GRUR-RR 2008, 276 – Online-Veröffentlichung; KG GRUR 2002, 252 (256) – Mantellieferung; für Mitgliederzeitschriften der Ärztekammern und damit Fachzeitschrift i. S. d. § 60a Abs. 2 UrhG FG Sachsen BeckRS 2011, 96559; FG München BeckRS 2012, 94380; *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, § 4 UrhG Rn. 28; *Siara*, Sammlungen und Sammelwerke, S. 15 f., 27; abl. OLG München MMR 2007, 252 (526); zweifelnd und offenlassend, da ohnehin nur einzelne Artikel und damit nicht die Struktur des Werkes übernommen wurde KG GRUR-RR 2004, 228 (235) – Ausschnittdienst; ebenfalls offenlassend BFH DStR 2013, 33 Rn. 31.

jedoch muss dort ein Sammelwerk nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 UrhG bzw. § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen.<sup>323</sup> Genauer ist daher die Formulierung in § 38 UrhG, der den Begriff der Sammlung verwendet.<sup>324</sup> Es besteht also die Notwendigkeit, die Nutzung auf einzelne Beiträge zu begrenzen, sofern die Zeitschrift keine Werkqualität hat. Ohne die Beschränkung auf einzelne Beiträge in § 60a Abs. 2 UrhG könnten aus einer Zeitschrift, die hinsichtlich der Anordnung und Zusammenstellung ihrer Beiträge die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt, nur einzelne Elemente genutzt werden, da andernfalls das Urheberrecht am Sammelwerk verletzt wäre. Eine Zeitschrift ohne Werkqualität könnte hingegen vollständig genutzt werden. Nur aufgrund der Regelung z. B. des § 60a Abs. 2 UrhG besteht das Verbot einer vollständigen Nutzung auch bei Sammlungen. Dadurch werden letztlich die gleichen Nutzungsvoraussetzungen von Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften mit und ohne Werkcharakter geschaffen. Darüber hinaus wurde aufgezeigt,<sup>325</sup> dass diese Beschränkung bei anderen als wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gleichfalls gilt.

## D. Werkeinheit bei mehrteiligen Werken

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass bei mehrteiligen Werken die jeweiligen Teile Bezugspunkt der Normen sind, wenn und soweit sie für sich genommen eine Werkeinheit bilden. Bei der Prüfung der selbstständigen Verkehrsfähigkeit des Anteils wurde bereits dargelegt, dass die Abgrenzung, wann es sich um einen „schutzfähigen Ausschnitt“ eines (Gesamt-) Werkes und wann um ein eigenständiges Werk handelt, Schwierigkeiten bereiten kann. Im Rahmen dieser Problematik wird z. B. geäußert, dass auch die Möglichkeit der Verwertung einzelner Sätze aus einer Sinfonie, einzelner Tänze aus einer Suite und einzelner Lieder aus einer Kantate dem werkeinheitlichen Charakter der Sinfonie, Suite und Kantate insgesamt nicht entgegenstehen darf.<sup>326</sup> Damit könnte in

---

<sup>323</sup> Schack, Urh- und UrhVR, Rn. 1186.

<sup>324</sup> Schack, Urh- und UrhVR, Rn. 1186.

<sup>325</sup> Siehe hierzu Zweites Kapitel, B. I. 1. b. cc.

<sup>326</sup> Ventroni, Filmherstellungsrecht, S. 212; Schulze, ZUM 1993, 255 (265); zum urheberrechtlichen Schutz der Filmmusik zu einer mehrteiligen Fernsehserie als Gesamtwerk OLG München GRUR Int 1993, 332 – Christoph Columbus.

diesen Fällen entscheidend sein, was der Urheber als einheitliches Werk ansieht. Diese Entscheidung trifft er regelmäßig mit der Veröffentlichung des Werkes. Wenn der Urheber sein Werk „in Teilen“ veröffentlicht, könnte das dafürsprechen, dass die jeweiligen Teile für sich genommen werkeinheitlich sind.

## I. Vorliegen einer Veröffentlichung in Teilen

Dabei stellt sich die Frage, in welchen Fällen eine Veröffentlichung „in Teilen“ überhaupt anzunehmen ist. Zur näheren Erläuterung, wann ein Werk „in Teilen“ veröffentlicht wird, ist eine Norm im Urheberrecht heranzuziehen, die in Bezug auf genau solche Werke eine Regelung trifft. Werke, die in Teilen veröffentlicht werden, sind Regelungsgegenstand des § 67 UrhG. Die Norm enthält zwar zunächst nur eine Regelung zur Schutzfristberechnung. Sie legaldefiniert aber zudem den Begriff der Lieferungen, der für das gesamte Urheberrecht gilt.<sup>327</sup> Ein Werk ist in Teilen veröffentlicht, wenn es sich um ein Lieferungswerk handelt.

### 1. Das Lieferungswerk

Fraglich ist zunächst, welche Anforderungen bei einer Veröffentlichung in Teilen an das Gesamtwerk zu stellen sind. Aus der amtlichen Überschrift zu § 67 UrhG und der dortigen Formulierung ergibt sich, dass das in Klammern geschriebene Wort „Lieferungen“ sich auf die jeweiligen Teile bezieht, während das „Lieferungswerk“ die Gesamtheit des Werkes beschreibt, zu dem die Lieferungen gehören. Entscheidend für das Vorliegen eines Lieferungswerkes ist, dass die einzelnen Teile auf einer höheren Ebene zusammengefasst werden können, also z. B. weil sie ein einheitliches Thema behandeln oder in sonstiger Weise als zusammengehörig erscheinen.<sup>328</sup> Dabei reicht es nicht, dass die Werke unter einem bestimmten Oberbegriff zusammengefasst werden können oder es einen sachlichen Grund für das Zusammennehmen mehrerer Werke gibt.<sup>329</sup> Damit überhaupt von einem Lieferungswerk gesprochen werden kann, ist ein innerer

<sup>327</sup> v. Gamm, § 67 UrhG Rn. 3.

<sup>328</sup> Zu den Beispielen Dreier, in: Dreier/Schulze, § 67 UrhG Rn. 3, der aber zu einem anderen Ergebnis kommt.

<sup>329</sup> Siehe auch die Gegenbeispiele bei Katzenberger/Metzger, in: Schricker/Loewenheim, § 67 UrhG Rn. 8.

Zusammenhang erforderlich. Entscheidend dafür ist, ob die Verkehrsauffassung<sup>330</sup> das fragliche Gesamtwerk wirtschaftlich als Verwertungseinheit wahrnimmt.<sup>331</sup> Das wird schon dann nicht mehr der Fall sein, wenn es sich um Fortsetzungen eines Werkes durch einen anderen Urheber handelt.<sup>332</sup>

## 2. Die Lieferungen

Weiterhin muss geprüft werden, welche Anforderungen an die jeweiligen Teile, die das Gesetz als Lieferungen bezeichnet, zu stellen sind. Dabei ist zu beachten, dass § 67 UrhG der Umsetzung von Art. 1 Nr. 5 Schutzdauer-RL dient. Während der deutsche Gesetzgeber unter Lieferungen inhaltlich nicht abgeschlossene Teile versteht, zählt die Richtlinie auf, dass die Werke in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden. Während der deutsche Gesetzgeber bei Lieferungen also von einem Oberbegriff ausgeht, unter den sämtliche Teile von Werken fallen, zählt die Richtlinie Lieferungen neben Teilen, Bänden, Nummern oder Episoden auf. Als Oberbegriff verwendet die Richtlinie den Begriff „Bestandteile“; das jeweilige Werk muss also in mehreren Bestandteilen veröffentlicht werden. Um möglichst alle Werk- und Vertriebsarten zu erfassen, ist der Begriff der Lieferungen in § 67 UrhG daher weit zu verstehen.

---

<sup>330</sup> Katzenberger/Metzger, in: Schrickler/Loewenheim, § 67 UrhG Rn. 8; Freudenberg, in: BeckOK UrhR, § 67 Rn. 7; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 67 UrhG Rn. 3; Meckel, in: HK, § 67 UrhG Rn. 2.

<sup>331</sup> Oehler, Komplexe Werke, S. 81, der mit der Wahrnehmung als wirtschaftliche Verwertungseinheit das Tatbestandsmerkmal der „Gesamtheit“ in §§ 31a Abs. 3, 137l Abs. 4 UrhG begründet; zur Einheit siehe auch Katzenberger/Metzger, in: Schrickler/Loewenheim, § 67 UrhG Rn. 8; siehe auch schon RGSt 14, 279 (285) – Extrablatt: „Die charakteristische Eigenart des letzteren ist ganz zutreffend dahin wiedergegeben, daß dasselbe seinem Plane nach einen Abschluß als ein inhaltlich in sich geschlossenes Ganzes zu finden bestimmt ist und mit dem Erscheinen der letzten Lieferung finden muss [...]“, wobei diesem Begriffsverständnis noch die Beschränkung der Lieferungen auf inhaltlich nicht abgeschlossene Teile zugrunde liegt.

<sup>332</sup> Teilweise werden solche Werke als Fortsetzungswerke im Rahmen der Diskussion um eine freie Benutzung gemäß § 24 UrhG bezeichnet, Loewenheim, in: Schrickler/Loewenheim, § 24 UrhG Rn. 25. Daneben wird der Begriff aber auch für fortgeführte Werke ein und desselben Urhebers verwendet, z. B. bei Czychowski, in: Hdb Loewenheim, § 65 Rn. 2.

## a) Voraussetzung der inhaltlichen Abgeschlossenheit der Teile

Fraglich ist, ob ein Werk nur dann in Teilen veröffentlicht ist, wenn die Teile inhaltlich nicht abgeschlossen sind. Allerdings ergibt sich bereits aus einem *argumentum a fortiori*, dass sich auch bei inhaltlich abgeschlossenen Teilen die Frist für jeden Teil gesondert berechnet: Wenn nämlich schon inhaltlich nicht abgeschlossene Teile für die Schutzfristberechnung Gegenstand einer gesonderter Betrachtung sind, muss dies erst Recht für inhaltlich abgeschlossene Teile gelten.<sup>333</sup> Da Art. 1 Nr. 5 Schutzdauer-RL eine solche Beschränkung nicht enthält, ist § 67 UrhG jedenfalls dahingehend richtlinienkonform auszulegen, dass sich die Schutzfrist auch bei inhaltlich abgeschlossenen Teilen nach jedem Teil gesondert berechnet.<sup>334</sup> Festzuhalten ist, dass es für den Begriff der Lieferungen nicht darauf ankommt, ob die einzelnen Lieferungen inhaltlich abgeschlossen sind.<sup>335</sup> Auch inhaltlich abgeschlossene Teilwerke können demnach unter den Begriff der Lieferungen fallen.<sup>336</sup>

## b) Zeitlicher Abstand zwischen den Lieferungen

Fraglich ist, ob ein Veröffentlichen in Teilen voraussetzt, dass die Teile mit zeitlichem Abstand veröffentlicht werden. Bei einigen seriellen Narrationen wie Fortsetzungsromanen, die in Zeitschriften erscheinen, Feuilletonromanen, die

---

<sup>333</sup> Für die Anknüpfung der Schutzfrist *Katzenberger/Metzger*, in: Schrickler/Loewenheim, § 67 UrhG Rn. 4; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 67 UrhG Rn. 2; *Meckel*, in: HK, § 67 UrhG Rn. 2; *Freudenberg*, in: BeckOK UrhR, § 67 Rn. 6; siehe dazu auch BT-Drs. IV/270, S. 80.

<sup>334</sup> *A. Nordemann*, in: Hdb Loewenheim, § 22 Rn. 28; *ders.*, in: Fromm/Nordemann, § 67 UrhG Rn. 3.

<sup>335</sup> *v. Lewinski*, GRUR Int 1992, 724 (730 f.); *Katzenberger/Metzger*, in: Schrickler/Loewenheim, § 67 UrhG Rn. 4; *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 67 UrhG Rn. 3.

<sup>336</sup> *A. A. Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 67 UrhG Rn. 3; die Differenzierung bereitet indes erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten, siehe dazu *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 67 UrhG Rn. 3; *Katzenberger/Metzger*, § 67 UrhG Rn. 8; sowie bereits die Ausführungen unter Zweites Kapitel, B. II. 2 a. bb. (2) (b). Die Kommission hat sich im Zuge des Erlasses der Schutzdauer-RL für die Berechnung der Schutzfrist für jede Lieferung gesondert und damit für „die einfachere, keine Abgrenzungsprobleme stellende Lösung entschieden“, *v. Lewinski*, GRUR Int 1992, 724 (731).

täglich in Zeitungen erscheinen<sup>337</sup> und Serien des „klassischen“ Fernsehens (insbesondere Seifenopern)<sup>338</sup> stellt sich dieses Problem nicht. Das Grundmodell serieller Narration beinhaltet nämlich einen zeitlichen Abstand beim Publizieren<sup>339</sup> der einzelnen Lieferungen (z. B. Folgen) und ist diesen Werken daher immanent. Bei klassischen Fernsehserien bedeutet das z. B., dass jede Folge ein eigenes Publikationsdatum hat.<sup>340</sup> Um die Jahrtausendwende hat sich das Fernsehserienformat aber erheblich verändert.<sup>341</sup> Auch in unserer Gegenwartskultur spielt serielle Narration eine wichtige Rolle.<sup>342</sup> Aktuelle Fernsehserien werden jedoch überwiegend on demand<sup>343</sup> über Anbieter wie Netflix, Amazon Prime Instant Video oder Disney Plus rezipiert. Die Serien unterscheiden sich im Hinblick auf die Art der Publikation deutlich von Serien des klassischen Fernsehens. Oftmals werden mehrere Folgen, die sogar eine gesamte Staffel umfassen können, gleichzeitig veröffentlicht.<sup>344</sup> Für § 67 UrhG wird anscheinend davon ausgegangen, dass die Lieferungen *nacheinander*, also jeweils mit einem *zeitlichen Abstand* erscheinen müssen.<sup>345</sup> Bei diesem Verständnis wäre eine Staffel, bei der

<sup>337</sup> Zur dieser Unterscheidung *Mielke*, Zyklisch-serielle Narration, S. 471.

<sup>338</sup> Siehe zur historischen Entwicklung von seriellen Narrationen und dort zu Seifenopern *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 373 ff.; ebenfalls zu dieser historischen Einordnung *Mielke*, Zyklisch-serielle Narration, S. 492 ff.

<sup>339</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 119 f; so auch *Wagner*, in: Bruch und Ende im seriellen Erzählen, S. 9.

<sup>340</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 117.

<sup>341</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 455; so auch die Einteilung bei *Mielke*, Zyklisch-serielle Narration, S. 523 ff.

<sup>342</sup> *Wagner*, in: Bruch und Ende im seriellen Erzählen, S. 7.

<sup>343</sup> Zum Begriff *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 31a UrhG Rn. 49; kritisch *J. B. Nordemann*, Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 90; Zur vermehrten Nutzung von on demand-Angeboten jetzt auch durch Ältere: *Markenartikel* v. 28.11.2022.

<sup>344</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 570 f, der den Begriff des Veröffentlichens freilich nicht i. S. d. § 6 Abs. 1 UrhG gebraucht. Die Meinungen darüber, ob die Veröffentlichung einer Folge pro Woche oder aller Folgen auf einen Schlag, gehen bei den Rezipienten auseinander: *Wuttig* v. 5.6.2020.

<sup>345</sup> *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 67 UrhG Rn. 1; *von Gamm*, § 67 UrhG Rn. 3; *Schricker*, VerlagsR, § 3 VerlagsG/§ 38 UrhG Rn. 3; zweifelhaft insoweit *Katzenberger/Metzger*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 67 UrhG Rn. 1, die zwar von der Veröffentlichung des Werkes in Etappen reden, dies aber nur darauf beziehen, dass in diesem Fall der sichere Anknüpfungspunkt für die Schutzfristberechnung fehlt. Unklar ist daher, ob die Veröffentlichung in Etappen für den Begriff der Lieferungen bereits vorausgesetzt wird. Anders insoweit *Meckel*, in: *HK*, § 67 UrhG Rn. 1, die das Erscheinen in mehreren Etappen zwingend an den Begriff des Lieferungswerkes knüpft.



alle Folgen gleichzeitig veröffentlicht würden, kein Lieferungswerk und die Folgen keine Lieferungen i. S. d. § 67 UrhG sein. Ob dieses Verständnis für § 67 UrhG tatsächlich zwingend ist, erscheint fragwürdig.

aa) Wortlautauslegung des § 67 UrhG

Zunächst wird der Begriff der Lieferungen näher betrachtet. Die Legaldefinition könnte wie folgt gelesen werden: Bei einem Werk, welches in Teilen veröffentlicht wird, handelt es sich bei den Teilen um Lieferungen. Begrifflich knüpft die Definition an die Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 UrhG an. Die Norm markiert einen relevanten Zeitpunkt für den Urheber, da das Werk ab Veröffentlichung aus der Persönlichkeitssphäre des Schaffenden hinaustritt und sich der Öffentlichkeit offenbart.<sup>346</sup> Damit wird durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 UrhG in der Legaldefinition der Lieferungen zwar eine zeitliche Komponente suggeriert. Diese zwingt aber nicht dazu, einen zeitlichen Abstand zwischen den Lieferungen zu fordern.

bb) Historische Auslegung

Die Vorgängervorschriften des § 67 UrhG, § 33 LUG von 1901 und § 28 KUG von 1907 wiesen noch eine andere Formulierung auf. In § 33 LUG hieß es: „Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen“. In § 28 KUG hieß nicht „in Bänden“, sondern „in Abteilungen“. Diese Formulierung bringt hinreichend zum Ausdruck, dass ein zeitlicher Abstand zwischen den Bänden bzw. Abteilungen liegen soll. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, ob mit der geänderten Formulierung auch ein anderes Verständnis des Begriffs der Lieferungen zum Ausdruck gebracht werden sollte. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber auf die Formulierung „in Zwischenräumen veröffentlicht“ deshalb verzichten, weil sie sprachlich unglücklich ist. Geregelt werden soll nämlich nicht eine Veröffentlichung *in*, sondern *mit* Zwischenräumen. Jedenfalls hilft eine historische Auslegung bei der Frage, ob zwischen den Lieferungen ein zeitlicher Abstand zwingend ist, nicht weiter.

---

<sup>346</sup> v. Gamm, § 6 UrhG Rn. 2; Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, § 6 Rn. 1; zur Markierung eines relevanten Zeitpunktes siehe Katzenberger/Metzger, in: Schicker/Loewenheim, § 6 UrhG Rn. 2.

## cc) Teleologische Auslegung des § 67 UrhG

Die Regelungsintention des § 67 UrhG könnte für das Erfordernis zeitlicher Abstände zwischen den Veröffentlichungen der Lieferungen sprechen. Grundsätzlich erlischt das Urheberrecht bei anonymen und pseudonymen Werken 70 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes, da nicht, wie sonst, an den Tod eines Urhebers geknüpft werden kann. Der fehlende Anknüpfungspunkt an den Tod eines Urhebers würde nicht bereits dadurch zu Problemen führen, dass ein Werk in mehreren Teilen veröffentlicht wird, sondern erst dann, wenn die Teile zu unterschiedlichen Zeitpunkten, genauer in unterschiedlichen Kalenderjahren (§ 69 UrhG), veröffentlicht werden.<sup>347</sup> Erst dann stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt der Veröffentlichung der letzten Lieferung oder jeder Lieferung für sich genommen der entscheidende ist, denn erst in diesem Fall kann die Betrachtung überhaupt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Daraus folgt jedoch nicht, dass es sich nur dann um Lieferungen handelt, wenn die Veröffentlichungen dieser in unterschiedlichen Kalenderjahren stattfinden. Unterscheidet man innerhalb des § 67 UrhG zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, ergibt sich Folgendes: Bei Lieferungen (Tatbestandsmerkmal 1), deren Urheber anonym oder pseudonym ist (Verweis auf § 66 Abs. 1 S. 1 UrhG, Tatbestandsmerkmal 2) ordnet das Gesetz an, dass sich die Schutzfrist nach jeder Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung berechnet (Rechtsfolge). Verlangt man für den Begriff der Lieferungen, dass diese in unterschiedlichen Kalenderjahren veröffentlicht werden müssen, werden Tatbestand und Rechtsfolge vermischt. Die in § 67 UrhG enthaltene Legaldefinition kann daher nicht von vornherein derart in ihrem Anwendungsbereich beschränkt werden.

## dd. Vereinbarkeit eines medienwissenschaftlichen Verständnisses mit dem Urheberrecht

In den Medienwissenschaften existiert ein Verständnis zu „ganzheitlichen“<sup>348</sup> Werken und Werken, die aus mehreren Teilen bestehen, welches für das Urheberrecht und den Begriff der Lieferungen fruchtbar gemacht werden könnte. Den Gegensatz zu serieller Narration bilden ganzheitliche Werke.<sup>349</sup>

---

<sup>347</sup> So auch *Katzenberger/Metzger*, in: *Schricker/Loewenheim*, § 67 UrhG Rn. 5; *Freudenberg*, in: *BeckOK UrhR*, § 67 Rn. 9.

<sup>348</sup> *Fröblich*, *Der Cliffhanger*, S. 49.

<sup>349</sup> *Fröblich*, *Der Cliffhanger*, S. 49.

## (1) Medienwissenschaftliches Verständnis von serieller Narration

Der Begriff der seriellen Narration beschreibt eine bestimmte Art und Weise der Veröffentlichung. Statt einer Veröffentlichung als Ganzes wird die Erzählung in mehreren Teilen vorgenommen, die durch ein einheitliches Thema o. ä. verbunden sind.<sup>350</sup> Obwohl der Begriff der Serie am häufigsten mit dem Medium Fernsehen assoziiert wird, liegt der Fokus allgemein auf Erzählungen, so dass sich serielle Narrationen weder auf einzelne Werkarten noch auf bestimmte Medien beschränken lassen.<sup>351</sup> Hierbei ist neben Romanen, Filmen und TV-Serien auch an Comics und Computerspiele zu denken.<sup>352</sup> Von serieller Narration soll nicht nur dann die Rede sein, wenn die Narration seriell publiziert wird (Publikationsebene), sondern auch wenn sie seriell entworfen wurde (Produktionsebene). Darüber hinaus kann sie auch eine werkimmanente serielle Struktur aufweisen, die es rechtfertigt, von serieller Narration auszugehen.<sup>353</sup> „»Serie ist [also], was als Serie verstanden«, d. h. als solche produziert, vermittelt, rezipiert und verarbeitet wird.“<sup>354</sup>

Bei aktuellen Fernsehserien z. B. solche, die über Video-On-Demand-Anbieter abgerufen werden, existiert oftmals keine Veröffentlichungspause zwischen den Folgen,<sup>355</sup> sodass auf Publikationsebene streng genommen kein serielles Werk vorliegt. Allerdings weist die Serie eine serielle Struktur auf und wird „insofern seriell veröffentlicht, als sie nur in von Paratexten umschlossenen Folgen rezipiert werden kann“.<sup>356</sup> Auch auf Produktionsebene ist von einem seriellen Konzept und somit insgesamt von einem seriellen Werk auszugehen.<sup>357</sup> Für die serielle Struktur sprechen sog. recaps („Was bisher geschah...“). Dabei handelt es sich um kurze Zusammenfassungen des Geschehens am Anfang einer

---

<sup>350</sup> *Weber/Junklewitz*, Das Gesetz der Serie. Ansätze zur Definition und Analyse, Medienwissenschaft 2008, 13 (18) zitiert nach *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 57.

<sup>351</sup> *Mielke*, Zyklisch-serielle Narration, S. 42; *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 54; *Blättler*, in: Kunst der Serie, 7 (8).

<sup>352</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 19.

<sup>353</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 57 f.

<sup>354</sup> *Brück*, in: Lexikon Medientheorie (Fernsehserie), S. 88 mit Verweis auf *Hickethier*, Die Fernsehserie und das Serielle des Fernsehens, Lüneburg 1991.

<sup>355</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 571.

<sup>356</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 571.

<sup>357</sup> *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 571.

Folge, bei filmischen Serien zumeist in Form eines Zusammenschnitts verschiedener Dialogsequenzen.<sup>358</sup> Da Serien eine weitverzweigte Figurenkonstellation und mehrere, teils parallellaufende, Handlungsstränge aufweisen können, sind solche recaps notwendig, um den Rezipienten an Vergangenes zu erinnern oder Neueinsteigenden und sporadisch Zuschauenden den (Wieder-) Einstieg zu ermöglichen.<sup>359</sup>

## (2) Übertragbarkeit auf das Urheberrecht

Fraglich ist nun, ob und inwieweit sich die Erwägungen der seriellen Struktur und Konzeption für das Urheberrecht fruchtbar machen lassen. In der Literatur werden „technische[...] und/oder wirtschaftliche[...] Gründe[...]“ dafür angeführt, dass ein Werk überhaupt in Teilen veröffentlicht wird.<sup>360</sup> Vor allem handelt es sich hierbei um eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Entscheidung. Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG entscheidet der Urheber, wie sein Werk zu veröffentlichten ist. Wie die Öffentlichkeit also das Werk des Urhebers wahrnehmen soll<sup>361</sup> und in welcher Weise es mit der Öffentlichkeit kommunizieren soll, ist eine ganz bewusste, höchstpersönliche<sup>362</sup> Entscheidung des Urhebers. Der Urheber wird bei dieser Entscheidung regelmäßig auch berücksichtigen, in welcher Form das Werk möglichst große Verwertungschancen hat, sodass ökonomische Interessen hier durchaus eine Rolle spielen können. Unterbrechungen kann der Urheber auf verschiedene Weise in sein Werk integrieren und eben nicht nur durch eine zeitliche Publikations- bzw. Rezeptionspause. Er kann diese Unterbrechungen auch durch Vor- und Abspann, die immer wieder starten und dem Einblenden des Titels in jeder Folge, durch recaps und auch durch Verweise auf die vorige oder nächste Folge erreichen. Sie beeinflussen weiterhin die Konzeption der jeweiligen Folge und betreffen damit das Werk im Sinne einer geistigen persönli-

<sup>358</sup> *Meteling/Otto/Schabacher*, in: Previously on, 7 (8); *Fröblich*, Der Cliffhanger, S. 571.

<sup>359</sup> *Meteling/Otto/Schabacher*, in: Previously on, 7 (8); *Schabacher*, in: Previously on, 20 (31).

<sup>360</sup> *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, § 38 UrhG Rn. 26; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 9; siehe auch *Schricker*, VerlagsR, § 3 VerlagsG, § 38 UrhG Rn. 3: „[...] aus drucktechnischen Gründen oder des leichteren Absatzes wegen (Verteilung des Gesamtpreises auf Raten) [...]“.

<sup>361</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 23 UrhG Rn. 1.

<sup>362</sup> *Reupert*, Film im UrhR, S. 119.

chen Schöpfung. Die Folgen müssen nämlich zu Beginn und zum Ende Spannung erzeugen,<sup>363</sup> die letztlich dafür verantwortlich ist, dass Zuschauende immer weiter rezipieren.<sup>364</sup> Das kann insbesondere bei erzählenden Werken ausschlaggebend für den Erfolg des Urhebers sein.<sup>365</sup>

#### ee) Ergebnis

Einen zeitlichen Abstand zwischen den Veröffentlichungen der Lieferungen verlangt der Wortlaut des § 67 UrhG nicht. Damit aber von einem Veröffentlichung in Teilen die Rede sein kann, müssen andere Anhaltspunkte existieren, die eine solche Annahme rechtfertigen. Lieferungen liegen in diesen Fällen auch dann vor, wenn kein zeitlicher Abstand besteht.

### II. Werkeinheit hinsichtlich der Teile (Lieferungen)

Bei der Diskussion um das Erfordernis eines zeitlichen Abstandes zwischen den Lieferungen wurde auf die Bedeutung einer Veröffentlichung in Teilen für den Urheber hingewiesen. Mit der Entscheidung für eine Veröffentlichung in Teilen bringt der Urheber u. a. zum Ausdruck, in welcher Formgestalt das Werk wahrgenommen werden soll. Veröffentlicht er das Werk als Lieferungswerk, spricht das grundsätzlich dafür, dass jeweils die einzelnen Lieferungen und nicht das Gesamtwerk eine Werkeinheit darstellen sollen. Als Indiz hierfür kommen auch die Anmeldungen bei den Verwertungsgesellschaften in Betracht.<sup>366</sup> Bei der GEMA muss für jedes Werk *ein* Anmeldeformular ausgefüllt werden. Wird also, um auf das obige Beispiel zurückzukommen, ein Liederzyklus insgesamt und nicht jedes seiner Lieder gesondert angemeldet, spricht dies eher dafür, dass der Liederzyklus insgesamt das (einheitliche) Werk sein soll.<sup>367</sup> Auch bei der VG

---

<sup>363</sup> Fröblich, Der Cliffhanger, S. 536.

<sup>364</sup> Fröblich, Der Cliffhanger, S. 20.

<sup>365</sup> Vgl. Fröblich, Der Cliffhanger, S. 228.

<sup>366</sup> Vgl. Schulze, ZUM 1993, 255 (265).

<sup>367</sup> Beispiel von Schulze, ZUM 1993, 255 (265).

Bild-Kunst erfolgt ein Hinweis darauf, dass grundsätzlich für jedes Werk ein Erhebungsbogen auszufüllen ist.<sup>368</sup> Als weiteres Indiz spricht auch ein eigener Titel<sup>369</sup> des Teils dafür, dass der Urheber bezüglich des Teils von einer Werkeinheit ausgeht. In dem Fall ist bei der Bezugsgröße der prozentualen Beschränkung auf die Lieferungen, also die einzelnen Teile abzustellen.

## E. Werkeinheit bei Bearbeitungen

Fraglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen Bearbeitungen eine Werkeinheit darstellen. Grundsätzlich kommen als Bearbeiter der vorschaffende Urheber selbst, die Person, welche sich auf eine Schranke der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a, 60a ff. UrhG berufen will sowie ein Dritter in Betracht.<sup>370</sup> Die Voraussetzungen, wann eine Werkeinheit vorliegt, bestimmen sich nach den ermittelten Kriterien der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit der Anteile und des gemeinsamen Schaffens.

Gemeinsames Schaffen liegt dabei vor, wenn ein Wille zur Schaffung eines einheitlichen Werkes besteht. Das Kriterium setzt also nicht die Beteiligung Mehrerer voraus. Zu beachten ist, dass zwischen Bearbeiter und vorschaffendem Urheber keine Miturheberschaft entsteht, weil kein gemeinsamer Wille zur Schaffung eines einheitlichen Werkes vorliegt.<sup>371</sup> Der Bearbeiter trifft also eine eigene Entscheidung darüber, dass sein Werk in dieser Formgestalt von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden soll. Damit bringt er als Urheber des Werkes in bearbeiteter Form zum Ausdruck, was er als einheitliches Werk ansieht.

Fraglich ist allerdings, ob die Anteile nicht gesondert verwertbar sind. Die für die Bearbeitung benutzen Teile des Originalwerkes werden regelmäßig bereits

---

<sup>368</sup> Meldeformular der VG Bildkunst, abrufbar unter: <[https://www.bildkunst.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Meldeformulare/23\\_Web\\_Meldeformular\\_Berufsgruppe\\_III\\_Film\\_VGBK\\_2021-11.pdf](https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Meldeformulare/23_Web_Meldeformular_Berufsgruppe_III_Film_VGBK_2021-11.pdf)>.

<sup>369</sup> Vgl. die Ausführungen unter Viertes Kapitel, B. II. 1. b. bb. (2).

<sup>370</sup> Vgl. zur Zulässigkeit der Nutzungshandlung jeweils im Hinblick auf diese Bearbeiter Drittes Kapitel, C. II. 2.

<sup>371</sup> *Schack*, Urh- & UrhVR, Rn. 324; *ders.*, in: FS Raue, 649 (658); *Plett*, Urheberschaft, S. 39; *Blobel*, Miturhebergemeinschaft, S. 34; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 8 UrhG Rn. 7.

in Umlauf gebracht worden sein, womit eine Verwertung dieser tatsächlich bereits stattgefunden hat. Allerdings muss die Voraussetzung der fehlenden gesonderten Verwertbarkeit, wie bereits dargestellt, nicht in Bezug auf alle Anteile bestehen.<sup>372</sup> Denkbar ist z. B., dass Anteile, die erstmalig in der Bearbeitung enthalten sind, nicht gesondert verwertbar sind, weil sie ohne die bestehenden Anteile, die bereits gesondert verwertet wurden, unvollständig sind.

Beispiel: Eine Satirikerin verändert einen Videoausschnitt, den sie vor längerer Zeit im Internet hochgeladen hat, indem sie die Tonspur neu synchronisiert.

Der Videoausschnitt wurde bereits tatsächlich gesondert verwertet. Allerdings könnte im Hinblick auf die Neusynchronisation die fehlende gesonderte Verwertbarkeit bejahen, wenn diese nicht ohne den Videoausschnitt verwertet werden kann. Folglich handelt es sich bei dem neusynchronisierten Videoausschnitt um ein Gebilde, dessen Anteile nicht gesondert verwertbar sind und mithin um eine Werkeinheit. Für diese Einordnung spielt es im Übrigen keine Rolle, wer die Bearbeitung vornimmt, als ob die Satirikerin hier ihren eigenen oder einen fremden Videoausschnitt bearbeitet.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen Gegenstand der Nutzung gerade die Karikatur, Parodie oder der Pastiche sein soll und somit nicht das Werk des vorschaffenden Urhebers, Bezugsgröße der prozentualen Nutzungsbeschränkung das Werk in bearbeiteter Formgestaltung ist.<sup>373</sup> Wenn es Nutzungsberechtigten hingegen auf das Ausgangswerk ankommt, ist Bezugsgröße konsequenterweise das Werk des vorschaffenden Urhebers.

---

<sup>372</sup> Siehe Viertes Kapitel, B. II. 1. c.

<sup>373</sup> Siehe Drittes Kapitel, C. II. 2. b.

## Fünftes Kapitel

# Rechtsfolgen einer Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs

Im siebten Teil der Arbeit werden die Rechtsfolgen einer Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs untersucht. Wenn Nutzende statt der gesetzlich erlaubten 15 Prozent z. B. 20 Prozent eines Werkes nutzen, ist fraglich, ob die Nutzungshandlung insgesamt oder nur in Bezug auf den überschießenden Teil rechtswidrig ist. Zwar hätte auch schon vor der Einführung der §§ 60a ff. UrhG diskutiert werden können, ob eine mehr als nur einen „kleinen Teil“ eines Werkes umfassende Nutzung teilweise rechtmäßig ist. Die nunmehr festgelegten Prozentzahlen verleiten aber offensichtlich stärker dazu, Nutzungsvorgänge rechnerisch aufzuspalten.<sup>1</sup>

Entscheidend ist die Frage nach den Rechtsfolgen vor allem für den gesetzlichen Vergütungsanspruch, der für einige der nach §§ 60a ff. UrhG erlaubten Nutzungen gemäß § 60h UrhG anfällt. Der gerechte Ausgleich, der unionsrechtlich vorgegeben ist, soll Rechtsinhabende für die durch die Nutzung aufgrund von Ausnahmen und Beschränkungen erlittenen Einbußen entschädigen.<sup>2</sup> Eine Nutzung, die nicht aufgrund bzw. im Rahmen einer gesetzlichen Schranke erfolgt, lässt keinen Vergütungsanspruch entstehen.<sup>3</sup> Ist eine Nutzungshandlung, die das erlaubte Maß überschreitet, insgesamt rechtswidrig, so entfällt auch der gesetzliche Vergütungsanspruch. Erfolgte die Nutzungshandlung dagegen zumindest teilweise rechtmäßig, so wäre im Hinblick auf den rechtmäßigen Teil

---

<sup>1</sup> Siehe die Rechenbeispiele von *Berger*, GRUR 2017, 953 (954 f.); *Hagemeier/Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 60g Rn. 5; *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60g UrhG Rn. 5.

<sup>2</sup> EuGH GRUR 2011, 50 Rn. 39 ff. – Padawan/SGAE; EuGH GRUR 2013, 812 Rn. 75 – VG Wort/Kyocera; EuGH GRUR 2013, 1025 Rn. 47 – Amazon/Austro-Mechana; EuGH GRUR 2014, 546 Rn. 50 – ACI Adam/Thuiskopie; EuGH GRUR 2016, 55 Rn. 36 f. – Hewlett Packard/Reprobel.

<sup>3</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60h UrhG Rn. 1; vgl. auch OLG München MMR 2005, 847 (849 f.).



die gesetzliche Vergütung zu entrichten. Für den Teil der Nutzungshandlung, der von der gesetzlichen Schranke umfasst ist, müssten Rechtsinhabende also nach § 60h UrhG vergütet werden, für den überschießenden Teil wären Nutzende ggf. gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet. Konsequenterweise müsste dann aber bei der Höhe des Schadensersatzes berücksichtigt werden, dass die Nutzungshandlung zumindest teilweise rechtmäßig erfolgte und Rechtsinhabende bezüglich dieses Teils auch bereits entschädigt wurden.<sup>4</sup> Für die Berechnung des Schadens wäre somit nur auf den überschießenden Teil abzustellen. Geht man hingegen davon aus, dass bei einer Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs die gesamte Handlung rechtswidrig ist, so würde sich die Höhe des Schadensersatzes nach der gesamten Nutzungshandlung richten.

## A. Vergleich mit anderen Schrankenregelungen

In diesem Zusammenhang könnte ein Blick auf Diskussionen, die bei anderen inhaltlichen Schranken des Urheberrechts geführt werden, Klarheit bringen. Ob eine Nutzung teilweise rechtmäßig sein kann bzw. inwieweit Nutzende gegen das Urheberrecht verstoßen, wurde bisher im Rahmen der Überschreitung des Zitatzwecks (§ 51 UrhG) und bei einer fehlenden Quellenangabe (§ 63 UrhG) diskutiert.

### I. Zitierfreiheit gemäß § 51 UrhG

Gemäß § 51 S. 1 UrhG können veröffentlichte Werke zum Zwecke des Zitats *in einem durch den besonderen Zweck gerechtfertigten Umfang* genutzt werden. Hier stellt sich die Frage, ob bei einer Überschreitung des zulässigen Umfangs nur die Nutzung des überschießenden Teils rechtswidrig ist. Das wird jedoch verneint, vielmehr soll bei einer Nutzung, die nicht mehr im Rahmen des zum Zwecke des Zitats gebotenen Umfangs stattfindet, das ganze Zitat unzulässig sein.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. die Formulierung bei EuGH GRUR 2011, 50 Rn. 42 – Padawan/SGAE.

<sup>5</sup> BGH GRUR 2012, 819 Rn. 29 – Blühende Landschaften mit Verweis auf die erste Instanz LG Potsdam BeckRS 2012, 115149, dem Urteil kann man dies allenfalls implizit entnehmen;

## 1. Wortlaut

Fraglich ist, ob die Rechtswidrigkeit des gesamten Zitats bei Überschreitung des gebotenen Umfangs auf den Wortlaut des § 51 S. 1 UrhG gestützt werden kann. Eine „Teillösung“ in dem Sinne, dass die Nutzung des nicht überschießenden Teils als rechtmäßig anzusehen ist, könnte dann anzunehmen sein, wenn der Wortlaut eine „Soweit“-Formulierung enthält.<sup>6</sup> Im Gegensatz dazu deutet die Konjunktion „wenn“ eher auf eine „Ganz-oder-gar-Nicht“-Lösung hin<sup>7</sup> und würde die Rechtswidrigkeit des gesamten Zitats begründen. Dass dem Gesetzgeber diese Unterscheidung bewusst ist, lässt sich schon daran festmachen, dass auch im Urheberrecht Vorschriften existieren, die eine „wenn und soweit“-Formulierung aufweisen.<sup>8</sup> Der Gesetzgeber verwendet die Begriffe also jedenfalls nicht synonym. § 51 S. 1 UrhG lautet nun aber: „Zulässig ist die Nutzung, *sofern* sie in ihrem Umfang gerechtfertigt ist.“ Es wird also weder die „wenn“- noch die „soweit“-Formulierung aufgegriffen. Die Konjunktion „sofern“ ist im Ergebnis ebenfalls den Konjunktionen zuzuordnen, die eine uneingeschränkte Bedingung ausdrücken. „Sofern“ ist am ehesten gleichbedeutend mit „vorausgesetzt, dass“ und kann synonym zu „wenn“ verwendet werden.<sup>9</sup>

---

OLG Hamburg GRUR 1990, 36 (37) – Fotoentnahme: Das OLG ist ohne inhaltliche Auseinandersetzung davon ausgegangen, dass zwar möglicherweise ein oder zwei Fotos hätten wiedergegeben werden können, hat für die Berechnung des Schadensersatzes aber auf eine Lizenzgebühr für die alle (sieben) übernommenen Fotos abgestellt; LG München I AfP 1994, 326 (330); *Schulz*, in: BeckOK UrhR, § 51 Rn. 14; *Dreyer*, in: HK, § 51 UrhG Rn. 85: „keine geltungserhaltende Reduktion“; *Spindler*, in: Schricker/Loewenheim, § 51 UrhG Rn. 41; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 6; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 51 UrhG Rn. 29; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 51 UrhG Rn. 47; *Dreyer*, in: HK, § 51 UrhG Rn. 26.

<sup>6</sup> Vgl. *Hartmann/Zanger*, JuS 2014, 829 (830).

<sup>7</sup> *Hartmann/Zanger*, JuS 2014, 829 (830).

<sup>8</sup> §§ 36b Abs. 1, 41 Abs. 6, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 55a S. 1, 63 Abs. 2 UrhG. Bei § 36b Abs. 1 UrhG wurde das Wort „soweit“ nach der ausdrücklichen Empfehlung des 6. Ausschusses in den Gesetzestext aufgenommen, dazu BT-Drs. 18/10637, S. 23.

<sup>9</sup> *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache* (sofern), abrufbar unter <<https://www.dwds.de/wb/sofern>>; *Wiktionary* (sofern), abrufbar unter <<https://de.wiktionary.org/wiki/sofern>>; *Duden* (sofern), abrufbar unter: <<https://www.duden.de/rechtschreibung/sofern>>.

Die Formulierung mit „sofern“ spricht also dafür, dass bei einer Überschreitung des zulässigen Umfangs das Zitat insgesamt rechtswidrig ist.<sup>10</sup>

## 2. Historie

Fraglich ist weiterhin, ob sich aus der Gesetzeshistorie ergibt, dass nur der überschießende Teil des Zitats oder das Zitat insgesamt rechtswidrig ist. In der bis zum 31.2.2007 geltenden Fassung lautete § 51 UrhG noch: „Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, *wenn* in einem durch den Zweck gebotenen Umfang (...)“. Dieser Wortlaut lässt sich kaum dahingehend auslegen, dass der Zitierende *nur insoweit* gegen das Urheberrecht verstößt, wie er den zulässigen Umfang überschreitet.

Durch die Neufassung und der damit einhergehenden Verwendung des Wortes „sofern“ statt „wenn“ war diesbezüglich keine inhaltliche Änderung beabsichtigt. Die Zitierschranke sollte lediglich als Generalklausel behutsam für weitere Werkarten geöffnet und im Übrigen an die Formulierung der unionsrechtlichen Vorgabe angeglichen werden.<sup>11</sup> Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL erlaubt eine Ausnahme oder Beschränkung für Zitate nämlich, „*sofern* die Nutzung [...] in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“. Folglich spricht auch eine historische Auslegung dafür, dass eine Überschreitung des gebotenen Umfangs zur Rechtswidrigkeit des ganzen Zitats führt.

## 3. Abschließende Positionierung

Die Frage, ob der Zitatzzweck noch den Umfang rechtfertigt, ergibt sich durch eine umfassende Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls.<sup>12</sup> Aufgrund dieser komplexen Abwägung, in die Kriterien wie Zitatzzweck, Inhalt und Umfang des Werkes oder Werkteils, aus dem zitiert wird, sowie Inhalt und Umfang des zitierenden Werkes selbst einzustellen sind, und des vielseitigen Ver-

---

<sup>10</sup> So wohl auch *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 51 UrhG Rn. 48, der die „sofern“-Formulierung im Richtlinientext als Argument dafür anführt, dass die Quellenangabe Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für das Zitat ist, siehe Fünftes Kapitel, B. II.

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/1828, S. 25.

<sup>12</sup> LG Hamburg ZUM-RD 2011, 625 (626); LG Hamburg ZUM-RD 2012, 600 (602) – Vermieterhaftung; *Schulz*, in: BeckOK UrhR, § 51 Rn. 14; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 51 UrhG Rn. 5; *Spindler*, in: Schrickter/Loewenheim, § 51 UrhG Rn. 27.

hältnisses von zitiertem zu zitierendem Werk verbieten sich arithmetische Maßstäbe bei der Bestimmung des erlaubten Umfangs.<sup>13</sup> Die Feststellung, welcher Teil genau als überschießend und somit rechtswidrig anzusehen ist, kann daher „unüberwindbare Schwierigkeiten“ mit sich bringen.<sup>14</sup>

Die Aufspaltung der Nutzungshandlung in einen rechtmäßigen und einen rechtswidrigen Teil drängt sich bei § 51 UrhG ohnehin nicht so stark auf, wie dies bei den prozentualen Beschränkungen der §§ 60a ff. UrhG der Fall ist. Sie wäre außerdem höchst problematisch, wenn Werke unterschiedlicher Urheber zitiert werden. In dem Urteil „Foto-Entnahme“ stellte das entscheidende Gericht fest, dass die Beklagte „etwa ein oder zwei als repräsentativ empfundene Fotos“ hätte wiedergeben dürfen.<sup>15</sup> Die Wiedergabe von sieben Abbildungen würde hingegen ein Ausmaß annehmen, das nicht mehr hinnehmbar sei.<sup>16</sup> Nimmt man nun einmal an, dass jedes Foto von einem anderen Urheber geschaffen wurde und die Verwendung von zwei Fotos zulässig war, so stellt sich bei teilweiser Rechtmäßigkeit die Frage, welche Urheber aufgrund einer Rechtsverletzung Schadensersatz verlangen dürften. Zwei Urheber könnten nämlich die Nutzung ihrer Werke nicht verbieten, da sich der Zitierende diesbezüglich in den tatbestandlichen Grenzen des Zitatrechts bewegt hätte.

#### 4. Ergebnis

Es bleibt also festzuhalten, dass bei einer Überschreitung des zum Zwecke des Zitats gebotenen Umfangs das gesamte Zitat rechtswidrig ist. Möglich sollte es i. R. d. § 51 UrhG allerdings sein, dem Umstand, dass einzelne Werke hätten verwendet werden dürfen, bei der Ermittlung der Schadenshöhe (§ 287 ZPO) durch einen anteiligen Abzug Rechnung zu tragen.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> BGHZ 28, 234 = GRUR 1959, 197 (199) - Verkehrskinderlied; BGH GRUR 1986, 59 - Geistchristentum; OLG Hamburg GRUR 1970, 38 (40) - Heintje; *Schulz*, in: BeckOK UrhR, § 51 Rn. 14; zu den Kriterien *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 6.

<sup>14</sup> LG München I AfP 1994, 326 (330), welches daher das Zitatrecht für das ganze Zitat entfallen ließ.

<sup>15</sup> OLG Hamburg GRUR 1990, 36 (37) - Fotoentnahme.

<sup>16</sup> OLG Hamburg GRUR 1990, 36 (37) - Fotoentnahme.

<sup>17</sup> Vorsichtig in diese Richtung LG München I AfP 1994, 326 (330).

## II. Pflicht zur Quellenangabe

Schwierigkeiten bereitet darüber hinaus die Bestimmung der Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe, § 63 UrhG. Bei dieser Regelung handelt es sich zwar nicht um eine inhaltliche Schranke. § 63 UrhG statuiert aber für die meisten Schrankenregelungen zusätzliche Voraussetzungen. Diskutiert wurde das Problem der Rechtsfolgen einer unterbliebenen Quellenangabe bisher insbesondere im Rahmen der Zitierfreiheit. Während eine Ansicht davon ausgeht, dass ein Verstoß gegen die Quellenangabe zur Rechtswidrigkeit der Nutzung insgesamt führt,<sup>18</sup> nimmt die Gegenauffassung an, dass bei unterbliebener Quellenangabe das Zitat nicht insgesamt rechtswidrig ist und sich ein Unterlassungs- bzw. Schadensersatzanspruch nur auf die fehlende Quellenangabe bezieht.<sup>19</sup>

### 1. Richtlinienkonforme Auslegung des § 51 UrhG i. V. m. § 63 UrhG

Mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben muss die Ansicht, die lediglich von einem Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe ausgeht, aber abgelehnt werden. Denn Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL macht die Quellenangabe zur Zulässigkeitsvoraussetzung der Zitatschranke selbst.<sup>20</sup> Das ergibt sich auch hier aus der „sofern“-Formulierung.<sup>21</sup> Parallel dazu lautet der Wortlaut der englischen Fassung: „Member States may provide for exceptions or limitations to the rights provided for in Articles 2 and 3 in the following cases: [...] quotations for purposes such as criticism or review, *provided* [...], *that* [...] the source [...] is indicated.“ Dabei lässt sich „provided that“ mit „sofern“, „mit der Maßgabe, dass“

<sup>18</sup> *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 51 UrhG Rn. 48, § 63 UrhG Rn. 19; *Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, § 51 UrhG Rn. 31, § 63 Rn. 20; *Dreyer*, in: HK, § 51 UrhG Rn. 34, § 63 UrhG Rn. 21; *Götting*, in: Hdb Loewenheim, § 30 Rn. 33.

<sup>19</sup> Allerdings ohne Begründung: OLG Hamburg GRUR 1970, 38 (40) – Heintje; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 51 UrhG, Rn. 31; allgemein zu § 63 UrhG *Engels*, in: BeckOK UrhR, § 63 Rn. 51; sofern das Zitat noch als solches erkennbar ist OLG Hamburg ZUM-RD 2004, 75 (79); LG München I ZUM 2005, 407 (411); zu § 60a UrhG BGH GRUR 2019, 813 Rn. 67 – Cordoba II; noch zu § 19 KUG LG Berlin GRUR 1962, 207 (210) – Maifeiern.

<sup>20</sup> *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 51 UrhG Rn. 48; *Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, § 51 UrhG, Rn. 31; *Dreyer*, in: HK, § 51 UrhG Rn. 34; *Götting*, in: Hdb Loewenheim, § 30 Rn. 33; aus EuGH GRUR 2012, 166 Rn. 149 – Painer/Standard ergibt sich m. E. hingegen nur, dass Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL bei Zitaten die Verpflichtung zur Quellenangabe enthält.

<sup>21</sup> *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 51 UrhG Rn. 48.

oder „unter der Bedingung/Voraussetzung, dass“ übersetzen. Den unionsrechtlichen Vorgaben genügt der nationale Gesetzgeber zwar auch, wenn er die Zulässigkeitsvoraussetzung der Quellenangabe in einer anderen Vorschrift als in der Schrankenregelung selbst verankert. Für die Rechtsfolge muss aber bei richtlinienkonformer Auslegung gelten, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe einen unmittelbaren Verstoß gegen § 51 UrhG darstellt.<sup>22</sup>

## 2. Richtlinienkonforme Auslegung anderer Schrankenregelungen

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen sich bei einer unterbliebenen Quellenangabe bei Nutzungen im Rahmen anderer Schrankenregelungen ergeben. Entscheidend ist dies insbesondere für vergütungspflichtige Schranken. Geht man nämlich davon aus, dass eine unterbliebene Quellenangabe lediglich einen Verstoß gegen § 63 UrhG begründet und die Rechtmäßigkeit der Schranke, z. B. bei Einhaltung der tatbestandlichen Grenzen des § 60a UrhG, anzunehmen ist, so bleibt der Vergütungsanspruch nach §§ 60h, 54 ff. UrhG bestehen. Ist jedoch die Nutzung insgesamt rechtswidrig, so entfällt der gesetzliche Vergütungsanspruch. Die Begründung bezüglich einer unterbliebenen Quellenangabe im Rahmen der Zitierschranke könnte sich auf andere Schrankenregelungen, die eine Quellenangabe voraussetzen, übertragen lassen.<sup>23</sup> Unionsrechtlich vorgegeben sind die §§ 60a ff. UrhG gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. a und lit. n, Abs. 4 InfoSoc-RL sowie in Bezug auf digitale und grenzüberschreitende Lehre gemäß Art. 5 Abs. 1 DSM-RL.<sup>24</sup> Eine Pflicht zur Quellenangabe ergibt sich teilweise unmittelbar aus den Vorschriften selbst, nämlich aus Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL und Art. 5 Abs. 1 DSM-RL. Dabei ermöglichen Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL und Art. 5 Abs. 1 DSM-RL die Ausnahmen und Beschränkungen abermals, *sofern* die Quelle angegeben wird. Die Formu-

---

<sup>22</sup> So auch *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 51 UrhG, Rn. 48; *Spindler*, in: Schriker/Loewenheim, § 51 UrhG, Rn. 31; *Dreyer*, in: HK, § 51 UrhG Rn. 34; *Götting*, in: Hdb Loewenheim, § 30 Rn. 33.

<sup>23</sup> Vgl. *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, § 63 UrhG Rn. 19; *Spindler*, in: Schriker/Loewenheim, § 63 Rn. 20; *Dreyer*, in: HK, § 63 UrhG Rn. 21; *Götting*, in: Hdb Loewenheim, § 30 Rn. 33.

<sup>24</sup> *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 3 für verwandte Schutzrechte in Verbindung mit Art. 2 lit. b - e InfoSoc-RL, Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL, für Datenbanken bzw. Datenbanken Art. 6 Abs. 2 lit. b bzw. Art. 9 lit. b Datenbanken-RL.

lierung ist also dieselbe wie bei der Zitatschranke. Auch hier muss damit ein Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe zur Rechtswidrigkeit der Nutzungshandlung insgesamt führen.<sup>25</sup>

## B. Konsequenzen für die Überschreitung i. R. d. §§ 60a ff. UrhG

Fraglich ist nun, ob und inwieweit diese Erwägungen auf die Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs i. R. d. §§ 60a ff. UrhG übertragbar sind.

### I. Keine „Soweit“-Formulierung

Die §§ 60a ff. UrhG weisen keine „soweit“- oder „wenn und soweit“-Formulierung auf. Solche Formulierungen enthält das Urheberrecht aber durchaus, z. B. in §§ 36b Abs. 1 UrhG, 41 Abs. 6 UrhG und sogar in den urheberrechtlichen Schranken selbst, nämlich in § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Ohne diese Formulierung liegt der Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge dem Wortlaut folgend aber ein „Alles-oder-nichts-Prinzip“ zugrunde. Damit ist die Nutzung rechtmäßig, wenn es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von bis zu 15 Prozent des Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen handelt. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen insgesamt erfüllt, so ist eine rechtmäßige Nutzungshandlung anzunehmen. Wenn hingegen nicht alle Voraussetzungen vorliegen, ist die Nutzung rechtswidrig.

### II. Arithmetische Maßstäbe bei der Bestimmung einer Überschreitung

Die Feststellung, ob der zulässige Nutzungsumfang überschritten wurde, setzt i. R. d. §§ 60a ff. UrhG keine mit der in § 51 UrhG vergleichbare komplexe und umfassende Abwägung der Einzelfallumstände voraus. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit den starren Prozentsätzen den arithmetischen Maßstab, der sich bei § 51 UrhG verbietet,<sup>26</sup> selbst vorgegeben. Im Prozess steht damit immer

<sup>25</sup> A. A. BGH GRUR 2019, 813 Rn. 67 – Cordoba II zu § 60a UrhG.

<sup>26</sup> BGHZ 28, 234 = GRUR 1959, 197 (199) - Verkehrskinderlied; BGH GRUR 1986, 59 – Geistchristentum; OLG Hamburg GRUR 1970, 38 (40) – Heintje; *Schulz*, in: BeckOK UrhR, § 51 Rn. 14.

zwangsläufig nicht nur fest, ob die Nutzung 15 Prozent überstiegen hat, sondern auch, wie viel Prozent tatsächlich genutzt wurden. Damit ergeben sich bei der genauen Bezifferung der Überschreitung bei den §§ 60a ff. UrbG keine vergleichbaren „unüberwindbaren Schwierigkeiten“<sup>27</sup> wie bei § 51 UrbG. Das alleine ist jedoch noch kein Argument dafür, bei einer Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs auch eine teilweise Rechtswidrigkeit anzunehmen.

### III. Unionsrechtlicher Hintergrund

Im Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 DSM-RL könnte eine Werknutzung von über 15 Prozent (§ 60a Abs. 1 UrbG) bereits nicht mehr der Veranschaulichung des Unterrichts dienen,<sup>28</sup> den Anforderungen des Dreistufentests genügen und/oder zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein.<sup>29</sup> Hier erscheint es schon nicht naheliegend, dass die Rechtmäßigkeit der Handlung zumindest insoweit aufrechtzuerhalten ist, wie sie noch der Veranschaulichung des Unterrichts dient, noch den Anforderungen des Dreistufentests genügt bzw. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zweck gerechtfertigt ist. Eine teilweise Rechtmäßigkeit der Nutzungshandlung bei Sprengung der tatbestandlichen Grenzen erscheint eher systemfremd.

Die Differenzierung beim gesetzlichen Vergütungsanspruch, wonach ein solcher nur bei rechtmäßigen Nutzungen anfällt, wird darüber hinaus ad absurdum geführt, wenn bei einem Teil einer einheitlichen Nutzungshandlung die Rechtmäßigkeit aufrechterhalten wird. Das ist nicht auf die §§ 60a ff. UrbG beschränkt, auch wenn gerade dort die prozentuale Beschränkung zur Aufspaltung einlädt. Öffnet man die Büchse der Pandora, so könnte eine teilweise Rechtmäßigkeit auch dann angenommen werden, wenn Nutzende im Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 S. 1 UrbG mehr als nur einzelne Vervielfältigungen herstellen. Rechtswidrig sind dann nur die Vervielfältigungen, die über das Erlaubte hinausgehen. Damit würde auch der gesetzliche Vergütungsanspruch hinsichtlich der erlaubterweise hergestellten Vervielfältigungsstücke bestehen bleiben.

---

<sup>27</sup> Vgl. LG München I AfP 1994, 326 (330).

<sup>28</sup> Siehe Erwägungsgrund 21 der DSM-RL; vgl. BT-Drs. 19/27426, S. 93.

<sup>29</sup> So noch BT-Drs. 18/12329, S. 35 für § 60a UrbG.



Dass die Annahme einer teilweisen rechtmäßigen Handlung absurd ist, zeigt sich weiterhin im Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG. Dafür soll einmal davon ausgegangen werden, dass eine Vervielfältigung eines Werkes sowohl zu privaten als auch zu beruflichen bzw. erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgt. Das soll grundsätzlich die Anwendbarkeit der Schranke entfallen lassen.<sup>30</sup> Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Nutzung müsste das auch für den gesetzlichen Vergütungsanspruch gelten. Stattdessen könnte nun aber bezogen auf die privaten Zwecke von einer rechtmäßigen Nutzung ausgegangen werden, die den gesetzlichen Vergütungsanspruch begründet und die Rechtswidrigkeit nur im Übrigen angenommen werden. Für Rechtsinhabende, die gegen eine rechtswidrige Nutzung vorgehen wollen, müsste das Aufrechterhalten des gesetzlichen Vergütungsanspruches dann zu einer Kürzung des Schadensersatzanspruches führen. Bei der Berechnung der Schadenshöhe müsste eine Gewichtung vorgenommen werden, inwieweit die Nutzungshandlung rechtmäßig und inwieweit sie rechtswidrig erfolgte.

### C. Abschließende Positionierung

Die Diskussion um eine teilweise Rechtmäßigkeit bei Überschreitung des zulässigen Umfangs existiert nur, weil der Gesetzestext durch den arithmetischen Maßstab zur Teilung einlädt. Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich tatsächlich um einen einheitlichen Nutzungsvorgang handelt.<sup>31</sup> Das Gesetz verengt den Schutzzumfang des Urheberrechts u. a. durch inhaltliche Beschränkungen, die auf die Ermöglichung bestimmter verfassungsrechtlich legitimer Werknutzungen abzielen.<sup>32</sup> Diese Beschränkungen sind das Ergebnis

---

<sup>30</sup> BGH GRUR 1993, 899 (900) – Dia-Duplikate; BGH GRUR 2017, 266 Rn. 49 – World of Warcraft I; *Grübler*, in: BeckOK UrhR, § 53 Rn. 9; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 10; *Loewenheim/Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 53 UrhR Rn. 24; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 Rn. 23; *Dreyer*, in: HK, § 53 UrhG Rn. 21; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, § 53 UrhG Rn. 13.

<sup>31</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, § 60a UrhG Rn. 13.

<sup>32</sup> *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, Vor §§ 44a UrhG Rn. 8; *de la Durantaye*, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 71.

einer umfassenden Interessenabwägung.<sup>33</sup> Der Gesetzgeber hat sich für die Formulierung konkreter Einzeltatbestände entschlossen.<sup>34</sup> Nur wenn diese erfüllt sind, kann die Zulässigkeit der Nutzungshandlung angenommen werden.

Der Tatbestand des § 60a Abs. 1 UrhG enthält die Voraussetzungen, „veröffentlichtes Werk“, „keine kommerziellen Zwecke“, „Veranschaulichung des Unterrichts“ und eben „15 Prozent“. Würden Nutzende zu kommerziellen Zwecken handeln, ein unveröffentlichtes Werk verwenden oder eine Handlung vornehmen, die nicht der Veranschaulichung des Unterrichts dient, so würde die Rechtmäßigkeit der Nutzung ohne Weiteres abgelehnt. Nichts anderes darf gelten, wenn das Tatbestandsmerkmal „15 Prozent“ nicht erfüllt ist. Die Rechtsfolge einer Norm gilt nämlich immer nur, wenn der Tatbestand verwirklicht ist.<sup>35</sup> Die *teilweise* Anwendung der Rechtsfolge kann daher konsequenterweise nur in den Fällen erfolgen, in denen das Gesetz selbst dies anordnet. Darauf können z. B. Formulierungen wie „(wenn und) soweit“ hindeuten.<sup>36</sup> Das ist im Falle der Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs gerade nicht der Fall.

Die Zulässigkeit einer Nutzungshandlung im Urheberrecht kann folglich nur bejaht werden, wenn Nutzende den gesamten tatbestandlichen Rahmen einhalten. Bei einer Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs ist die gesamte Nutzungshandlung rechtswidrig. Damit entfällt der gesetzliche Vergütungsanspruch und Nutzende schulden Schadensersatz<sup>37</sup> in dem Maße, wie sie das Werk genutzt haben.<sup>38</sup> Eine Anrechnung des Teils, der gesetzlich erlaubt ist, erfolgt

---

<sup>33</sup> *Stieper*, ZUM 2020, 753 (760).

<sup>34</sup> *de la Durantaye*, Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 71; siehe zur Regelungsmethode bei Einführung des UrhWissG *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (560); *Schack*, ZUM 2017, 802 (804).

<sup>35</sup> Dazu *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 92 ff.

<sup>36</sup> Noch klarer sind Formulierungen, wie sie bei der Rücknahme bzw. dem Widerruf eines Verwaltungsakts üblich sind: „ganz oder teilweise“, §§ 48, 49 VwVfG.

<sup>37</sup> Für den Unterlassungsanspruch stellt sich das Problem nicht, denn dieser ist immer auf eine ganz konkrete Handlung gerichtet, also z. B. auf eine Nutzung in der Weise, dass mehr als 15 Prozent genutzt werden.

<sup>38</sup> Vgl. *Reber*, in: Hdb Loewenheim, § 86 Rn. 205.

nicht, da diesbezüglich auch der gesetzliche Vergütungsanspruch der Rechteinhaber entfällt. Für Schranken, die eine gesetzliche Vergütungspflicht nicht vorsehen, bleibt eine Anrechnung damit möglich.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Z. B. für § 51 UrhG, siehe Fünftes Kapitel, B. I.

## Zusammenfassung der Thesen

1. Eine Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs ist grundsätzlich unionsrechtlich zulässig. Die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Regelungsmethode der Festlegung des erlaubten Maßes durch die Angabe starrer Prozentzahlen ist indes unionsrechtswidrig. Die Normen sind daher neu zu fassen und die Prozentwerte sollen lediglich als Richtwerte dienen. Nur so ermöglichen die Vorschriften eine Abwägung im Einzelfall und genügen damit den Anforderungen des Dreistufentests.

2. Auch in §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG, welche die Nutzung von „Teilen“ bzw. „kleinen Teilen“ eines Werkes voraussetzen, sollte das erlaubte Maß durch eine prozentuale Angabe konkretisiert werden.

In den Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang grundsätzlich beschränken, werden bestimmte Werke hiervon ausgenommen. Das hat zur Folge, dass diese Werke vollständig genutzt werden dürfen. Das gilt im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG insbesondere für sog. Werke geringen Umfangs. Diese werden durch die Nennung von Regelbeispielen legaldefiniert. Bei der Einordnung eines Werkes als Werk geringen Umfangs kommt es auf eine normative Betrachtung an. Ein Werk hat immer dann einen geringen Umfang, wenn eine teilweise Nutzung nicht sinnvoll wäre. Nicht sinnvoll ist die Nutzung, wenn der privilegierte Zweck nicht erreicht werden kann.

3. Im Urheberrecht muss zwischen dem Werk als Immaterialgut und der wahrnehmbaren Formgestaltung, in der das Werk manifestiert ist, differenziert werden. Im Rahmen der Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, ist auf die wahrnehmbare Formgestaltung abzustellen.

Das Werk kann in mehreren wahrnehmbaren Formgestaltungen manifestiert sein. Ausgangspunkt jeder Überlegung muss das Werk in der Formgestaltung sein, die der Urheber vorgesehen hat. Die Entscheidung über die konkrete Formgestaltung trifft der Urheber grundsätzlich mit der Veröffentlichung des Werkes. Diese Formgestaltung darf im Rahmen der Normen, die den zulässigen Nutzungsumfang beschränken, genutzt werden.

Für die Frage, ob auch eine andere Manifestation genutzt werden darf, kommt es darauf an, wer welche Verwertungshandlung an der Ausgangsmanifestation vorgenommen hat.

Hat ein Dritter Vervielfältigungsstücke hergestellt (§ 16 UrhG), so dürfen diese genutzt werden. Nimmt der Nutzungsberechtigte selbst eine Vervielfältigungshandlung vor, so muss er bereits auf die Einhaltung des beschränkten Nutzungsumfangs achten.

Wenn der Urheber sein Werk bearbeitet hat (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG), kann das Werk in der bearbeiteten Form ebenfalls genutzt werden. Setzt die Norm ein veröffentlichtes Werk voraus, so darf die Bearbeitung nur genutzt werden, wenn auch sie veröffentlicht wurde.

Bearbeitungen des Nutzungsberechtigten fallen grundsätzlich unter das Änderungsverbot gemäß § 62 UrhG. Wenn Nutzungsberechtigte das Werk also bearbeiten, ist die Nutzungshandlung im Hinblick auf das Änderungsverbot rechtswidrig. Etwas anderes gilt dann, wenn Nutzungsberechtigte im Rahmen des § 51a UrhG handeln. Erstellen sie also eine Karikatur, eine Parodie oder einen Pastiche ist die Nutzungshandlung rechtmäßig, wobei sich die Rechtmäßigkeit ausschließlich nach § 51a UrhG richtet. Daraus folgt, dass es im Hinblick auf das benutzte Werk nicht auf die Einhaltung eines bestimmten Umfangs ankommt.

Bei Bearbeitungen eines Dritten ist das Änderungsverbot gemäß § 62 UrhG nicht einschlägig. Der vorschaffende Urheber kann dem Berechtigten somit nicht unter Berufung auf § 62 UrhG die Nutzung verbieten. Allerdings müssen Nutzungsberechtigte die ggf. bestehenden Rechte des Bearbeiters beachten.

4. Bezugsgröße der prozentualen Beschränkung ist das Werk im Sinne einer Werkeinheit. Die Kriterien, wann ein Werk einheitlich ist, ergeben sich aus § 8 Abs. 1 UrhG. Die Voraussetzungen sind, dass die Anteile des Werkes nicht gesondert verwertbar sind und der Urheber den Willen hatte, ein einheitliches Werk zu schaffen.

Bei Sammlungen können sowohl die einzelnen Elemente als auch die Sammlung selbst einheitlich sein. Bezugsgröße muss daher sowohl das einzelne Element als auch die Sammlung insgesamt sein.

Bei mehrteiligen Werken kann davon ausgegangen werden, dass es sich regelmäßig um eine bewusste Entscheidung des Urhebers handelte, das Werk in mehreren Teilen zu veröffentlichen. Damit beziehen sich die prozentualen Grenzen auch regelmäßig auf die einzelnen Teile. Entscheidend ist der Wille des Urhebers. Indizien dafür, dass es auf die jeweiligen Teile ankommt, sind die jeweils gesonderte Anmeldung des Teils bei der Verwertungsgesellschaft sowie ein eigenständiger Titel des Teils.

Auch im Rahmen der §§ 46 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG ist Bezugsgröße das Werk im Sinne einer Werkeinheit.

5. Überschreiten Berechtigte den erlaubten Nutzungsumfang, so ist die gesamte Nutzungshandlung rechtswidrig und nicht nur der überschießende Teil. Eine nur teilweise Rechtswidrigkeit kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn der Gesetzeswortlaut dies so vorsieht. Damit entfällt im Ergebnis auch der gesetzliche Vergütungsanspruch (§ 60h UrhG) und Nutzungsberechtigte sind ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.



## Literaturverzeichnis

*Ahlberg, Hartwig*, Rechtsverhältnis zwischen Komponisten und Textdichter, Hamburg 1968

*Ahlberg, Hartwig* (Hrsg.)/*Götting, Horst-Peter* (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 18. Edition, München Stand: 01.11.2017 (zitiert: *Bearb.*, in: f<sup>18</sup>)

*Apel, Simon/König, Lara Lynn*, Werkvernichtung als »sonstige Beeinträchtigung« i. S. d. § 14 UrhG? – Anmerkung zu BGH, Urteile vom 21.2.2019 – I ZR 98/17 – HHole (for Mannheim) (ZUM 2019, 508), I ZR 99/17 (ZUM 2019, 521), I ZR 15/18 (ZUM 2019, 528), ZUM 2019, S. 518 – 521

*Bajon, Benjamin*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?: Wissenschaftsschranken nach dem „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform, Münster 2010

*Bappert, Walter* (Begr.)/*Maunz, Theodor* (Begr.)/ *Schricker, Gerhard*, Verlagsrecht Kommentar (zitiert: *Schricker*, VerlagsR)

*Baum, Alfred*, Zur Neuregelung des Filmrechts, GRUR 1952, S. 480 – 484

*Beger, Gabriele*, Stellungnahme im Auftrag der BDB und der DGI zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 1.10.2002, abrufbar unter: <[http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/schreiben\\_beger.pdf](http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/schreiben_beger.pdf)>

*Beger, Gabriele*, Hält § 52 a UrhG dem urheberrechtlichen Dreistufentest stand?, in: Wissen in Aktion: der Primat der Pragmatik als Motto der Konstanzer Informationswissenschaft, Festschrift für Rainer Kuhlen, hrsg. v. Rainer Hammwöhner, Konstanz 2004, S. 131 – 140

*Berger, Christian*, Die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlicher Werke für Zwecke der akademischen Lehre, Zur Reichweite des § 52a I Nr. 1 UrhG, GRUR 2010, S. 1058 – 1064



*Berger, Christian*, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, S. 953 – 964

*Berger, Kathrin*, § 52a UrhG und elektronische Lernplattformen, jurisPR-ITR 2/2012 Anm. 4

*Berking, Christina*, Die Unterscheidung von Inhalt und Form im Urheberrecht, Baden-Baden 2002

*Berking, Christina*, Kein Urheberrechtsschutz für Fernsehshowformate?, Anmerkung zum Urteil des BGH „Sendeformate“, GRUR 2004, S. 109 – 11

*Binczek, Natalie*, Epistolare Paratexte: Über die ästhetische Erziehung des Menschengeschlecht in einer Reihe von Briefen, in: Paratexte in Literatur, Film, Fernsehen, hrsg. v. Klaus Kreimeier, Georg Stanitzek, Berlin 2004, S. 117 – 133

*Bisges, Marcel*, Die Kleine Münze im Urheberrecht, Analyse des ökonomischen Aspekts des Werkbegriffs, Tübingen 2014

*Bisges, Marcel* (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., Berlin 2022

*Blättler, Christine*, Einleitung, in: Kunst der Serie, Die Serie in den Künsten, hrsg. v. Christine Blättler, München 2010

*Blobel, Elena*, Miturhebergemeinschaft und Miturhebergesellschaft, Baden-Baden 2014

Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger, Institut für Bildungsmedien e. V., Gemeinsames Papier anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz

zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 16.12.2002, abrufbar unter: <[http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gemeins\\_Papier\\_2002-12-16.pdf](http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gemeins_Papier_2002-12-16.pdf)> (zitiert: *BITKOM* u. a., Gemeinsames Papier v. 16.12.2002)

*Büscher, Wolfgang* (Hrsg.)/*Dittmer, Stefan* (Hrsg.)/*Schiwy, Peter* (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, Kommentar, 3. Aufl., Köln 2015 (zitiert: *Bearb.*, in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*)

*Bydlinski, Peter*, Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter, AcP 1998, S. 287 – 328

*de la Durantaye, Katharina*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Münster 2014

*de la Durantaye, Katharina*, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, GRUR 2017, S. 558 – 567

*Denga, Michael*, Ein Erfolg für digitale Bildung, Wissenschaft und Forschung? – Zur Evaluation des UrhWissG, RuZ 2022, S. 182 – 204

Digital Guide IONOS, Paywall – Definition der Bezahlschranken, vom 05.09.2019, abrufbar unter: <<https://www.ionos.de/digitalguide/online-marketing/verkaufen-im-internet/paywall/>>

*Dreier, Thomas*, Verletzung urheberrechtlich geschützter Software nach der Umsetzung der EG-Richtlinie, GRUR 1993, S. 781 – 793

*Dreier, Thomas*, Der Schranken katalog: Adäquate Zugangsregeln für die Wissensgesellschaft?, ZUM 2019, S. 384 – 393

*Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz, Kommentar, 5. Aufl., München 2015 (zitiert: *Bearb.*, in: *Dreier/Schulze*<sup>5</sup>)

*Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz, Kommentar, 7. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearb.*, in: Dreier/Schulze)

*Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid*, Urheberrecht, Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz, 3. Aufl., Heidelberg 2013 (zitiert: *Bearb.*, in: HK<sup>3</sup>)

*Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid/Hentsch, Christian-Henner*, Urheberrecht, Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz, 4. Aufl., Heidelberg 2018 (zitiert: *Bearb.*, in: HK)

*Eisler, Stefanie*, Die öffentliche Zugänglichmachung zugunsten von Unterricht und Forschung, Jena 2008

*Engisch, Karl*, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl., Stuttgart 2018

*Epping, Volker (Hrsg.)/Hillgruber, Christian (Hrsg.)*, BeckOK Grundgesetz, 53. Edition, München Stand: 15.11.2022 (zitiert: *Bearb.*, in: BeckOK GG)

*Erdmann, Willi*, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke am Beispiel Harry Potter, WRP 2002, S. 1329 – 1344

*Finke, Moritz*, Werk und Veränderung, Verwertungsrechte an veränderten Gestaltungen im Urheberrecht, Tübingen 2022

*Flehsig, Frederike*, Harmonisierung der Schutzdauer für musikalische Kompositionen mit Text, ZUM 2012, S. 227 – 235

*Fröhlich, Vincent*, Der Cliffhanger und die serielle Narration. Analyse einer transmedialen Erzähltechnik, Bielefeld 2015

*Fromm, Friedrich Karl (Begr.)/Nordemann, Wilhelm (Begr.)/ Nordemann, Axel (Hrsg.)/Nordemann, Jan Bernd (Hrsg.)*, Urheberrecht, Kommentar zum

Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 11. Aufl., Stuttgart 2014 (zitiert: Bearb., in: Fromm/Nordemann<sup>11</sup>)

*Fromm, Friedrich Karl* (Begr.)/*Nordemann, Wilhelm* (Begr.)/ *Nordemann, Axel* (Hrsg.)/*Nordemann, Jan Bernd* (Hrsg.)/*Czychowski, Christian* (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur EU-Portabilitätsverordnung, 12. Aufl., Stuttgart 2018 (zitiert: Bearb., in: Fromm/Nordemann)

*Gaillard, Raphael*, Das Neunte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Überblick und Analyse, GRUR 2013, S. 1099 – 1105

*Götting, Horst-Peter* (Hrsg.)/*Lauber-Rönsberg, Anne* (Hrsg.)/*Rauer, Nils* (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 42. Edition, München Stand: 01.05.2024 (zitiert: *Bearb.*, in: BeckOK UrhR)

*Gounalakis, Georgios*, Digitale Lehrbücher im Computernetzwerk von Schulen und Hochschulen und das Urheberrecht, JZ 2003, S. 1099 – 1101

*Greco, Paolo*, Die Filmwerke, ihre Struktur und ihre Stellung im Urheberrecht, Eine rechtsvergleichende Studie, Baden-Baden, 1958

*Grundmann, Stefan*, »Inter-Instrumental-Interpretation«, Systembildung durch Auslegung im Europäischen Unionsrecht, RabelsZ 2011, S. 882 – 932

*Hamburger Abendblatt*, Schredderbild von Banksy dauerhaft in Deutschland zu sehen, vom 23.01.2019 um 15:51 Uhr, abrufbar unter: <<https://www.abendblatt.de/vermishtes/article216276857/Schredderbild-von-Banksy-dauerhaft-in-Stuttgart-zu-sehen.html>>

*Harder, Jörn*, Ist die Zugänglichmachung von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. UrhG) verfassungsgemäß?, UFITA 2004, S. 643 – 664

*Harder, Jörn*, Digitale Universitätsbibliothek aus urheberrechtlicher Sicht, Marburg 2007

*Hartmann, Bernd/Zanger, Johanna*, (Original-) Referendarexamensvortrag – Öffentliches Recht: Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht - Rechtsrock, JuS 2014, S. 829 – 833

*Hartmann, Thomas*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 28. November 2013 – I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie, WRP 2014, S. 707 – 708

*Hauck, Ronny*, Urheberrechtlicher Geheimnisschutz und seine Grenzen – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.4.2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II (ZUM 2020, 790), ZUM 2020, S. 769 – 776

*Haupt, Stefan*, Die EG-Richtlinie »Urheberrecht in der Informationsgesellschaft« und Konsequenzen für die Nutzung von Werken im Schulunterricht gemäß § 52 a UrhG, ZUM 2004, S. 104 – 112

*Heinkelein, Marc/Fey, Christoph*, Der Schutz von Fernsehformaten im deutschen Urheberrecht, Zur Entscheidung des BGH: „Sendeformat“, GRUR Int 2004, S. 378 – 390

*Henke, Hannes*, E-Books im Urheberrecht, Göttingen 2018

*Hirsch Ballin, Ernst*, Miturheberschaft – Miturheberrecht, UFITA 1966, S. 52 – 68

*Hoeren, Thomas*, Kleine Werke? – Zur Reichweite von § 52 a UrhG, ZUM 2011, S. 369 – 374

*Hoeren, Thomas/Düwel, Timm*, Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-469/17 – Funke Medien NRW, MMR 2019, S. 666 – 668

*Hoeren, Thomas/Neubauer, Arne*, Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken, ZUM 2012, S. 636 – 643

*Hoeren, Thomas/Pinelli, Stefan*, Miturheberschaft in der agilen Softwareentwicklung?, Entwicklung von Kriterien zur Qualifikation des jeweiligen Mitwirkungsbeitrags, MMR 2019, S. 779 – 783

*Hörnig, Andreas*, Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung von Werken der Literatur, UFITA 1985, S. 13 – 116

*Hofmann, Franz*, Die neue Urheberrechtsrichtlinie (EU) 2019/790, jurisPR-WettbR 6/2019 Anm. 1

*Holotiuk, Susanne*, Veröffentlichungsaspekte der Karikatur-, Parodie- und Pastiche-Schranke, ZUM 2023, S. 256 – 266

*Horn, Janine*, Urheberrecht beim Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre, Edewecht 2007

*Horn, Janine*, Rechtliche Aspekte digitaler Medien an Hochschulen, Münster 2015

*iRights law*, Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz in der Praxis, Eine qualitative Studie zur Anwendung des UrhWissG in Bildung, Bibliotheken, Verlagswesen und Wissenschaft, von Till Kreutzer und Georg Fischer, abrufbar unter: [https://docs.google.com/viewerng/viewer?url=https://iri-ghts.info/wp-content/uploads/2022/05/Kurzstudie-Das-UrhWissG-in-der-Praxis\\_Publikation\\_DOI.pdf&hl=de](https://docs.google.com/viewerng/viewer?url=https://iri-ghts.info/wp-content/uploads/2022/05/Kurzstudie-Das-UrhWissG-in-der-Praxis_Publikation_DOI.pdf&hl=de)

*Jani, Ole*, Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer für eine enge Auslegung der Norm, GRUR-Prax 2012, S. 223 – 226

*Jann, Martin*, Werkeinheit und Werkmehrheit im Urheberrecht. Die kollektive Urheberschaft im schweizerischen Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen bei Multimedia-Produkten, Zürich, 1998

*Jarass, Hans*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, unter Einbeziehung der sonstigen Grundrechtsregelungen des Primärrechts und der EMRK, Kommentar, 4. Aufl., München 2021

*Jarass, Hans* (Begr.)/*Pieroth, Bodo* (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearb.*, in: Jarass/Pieroth)

*Katko, Peter*, Das audiovisuelle Werk im französischen Urheberrecht und das Filmwerk im deutschen Urheberrecht, Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der „multimedialen Herausforderungen“ an das Urheberrecht, München 1998

*Kianfar, Mina*, Öffentliche Zugänglichmachung und dann?, Zur Frage der Anschlussnutzung im Rahmen des § 52a UrhG, GRUR 2012, S. 691 – 697

*Koch, Tobias*, Das neue Urheberrecht in der Wissensgesellschaft: Ende gut, alles gut? (Teil 1): § 60a UrhG – Der Erlaubnistatbestand zugunsten von Unterricht und Lehre, AnwZert ITR 20/2018 Anm. 2

*Kuhlen, Rainer*, Wie umfassend soll / darf / muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke?, ZGE 7 (2015), S. 77 – 125

*Lackner, Wolfram*, Entstehung und Verwertung von Bearbeitungsrechten, unter besonderer Berücksichtigung der Populärmusik, München 2001

*Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg 1995

*Lauber-Rönsberg, Anne*, Die Werkvernichtung als Fall des § 14 UrhG, in: *Ius Vivum, Kunst - Internationales - Persönlichkeit*, Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Sebastian Kubis, Karl-Nikolaus Peifer, Benjamin Raue, Malte Stieper, Tübingen 2022, S. 205 – 213

*Leistner, Matthias*, Von Joseph Beuys, Marcel Duchamp und der dokumentarischen Fotografie von Kunstaktionen, ZUM 2011, S. 468 – 487

*Lennartz, Jannis/Möllers, Christoph*, Vogelfreie Werkteile, Zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ im Urh-DaG, GRUR 2021, S. 1109 – 1117

*Loewenheim, Ulrich*, Der Schutz der kleinen Münze im Urheberrecht, GRUR 1987, S. 761 – 769

*Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: Hdb Loewenheim)

*Lucas-Schloetter, Agnès*, Das französische Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 1. August 2006, GRUR Int 2007, S. 658 – 672

*Lutz, Alexander*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, Tübingen 2012

*Mäs, Carina*, Urheberrechte in der digitalen Schule, Trier 2023

Markenartikel, Das Magazin für Markenführung, On-Demand jetzt auch bei Älteren auf dem Vormarsch, Nelsen-Studie, vom 28.11.2022, abrufbar unter: <[https://www.markenartikel-magazin.de/\\_rubric/detail.php?rubric=marketing&nr=57253&PHPSESSID=11o7q5vho37r9ulrcr9tkpb9b1](https://www.markenartikel-magazin.de/_rubric/detail.php?rubric=marketing&nr=57253&PHPSESSID=11o7q5vho37r9ulrcr9tkpb9b1)>

*Martens, Sebastian*, Methodenlehre des Unionsrechts, Tübingen 2013

*Meteling, Arno/Otto, Isabell/Schabacher, Gabriele*, „Previously on...“ in: »Previously on...«. Zur Ästhetik der Zeitlichkeit neuerer TV-Serien, hrsg. v. Arno Meteling, Isabell Otto, Gabriele Schabacher, München 2010, S. 7 – 16

*Meyer, Stephan*, Miturheberschaft und Aktivlegitimation bei freier Software, CR 2011, S. 560 – 566

*Mielke, Christine*, Zyklisch-serielle Narration. Erzähltes Erzählen von 1001 Nacht bis zur TV-Serie, Berlin 2006



*Möllers, Thomas*, Juristische Methodenlehre, 4. Aufl., München 2021

*Niedostadek, André*, Judex non calculat – Eine theoretische Annäherung, LTO, vom 08.04.2017, abrufbar unter: <<https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/sprichwoerter-recht-rechtswissenschaften-jura-judex-non-calculat/>>

*Obergfell, Eva Inés*, Studieren in der Wissensgesellschaft: Urheberrecht contra Studium und Lehre?, ZGE 2018, S. 261 – 272

*Oechsler, Jürgen*, Das Vervielfältigungsrecht für Prüfungszwecke nach § 53 III Nr. 2 UrhG, GRUR 2006, S. 205 – 210

*Oehler, Claas*, Komplexe Werke im System des Urheberrechtsgesetzes am Beispiel von Computerbeispielen: zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 8 und 9 UrhG, Baden-Baden 2016

*Obly, Ansgar*, Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?, Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, München 2014

*Obly, Ansgar*, Hip Hop und die Zukunft der „freien Benutzung“ im EU-Urheberrecht, Anmerkungen zum Vorlagebeschluss des BGH „Metall auf Metall III“, GRUR 2017, S. 964 – 969

*Obly, Ansgar*, Geheimnisschutz durch Urheberrecht?, in: Ius Vivum, Kunst - Internationales - Persönlichkeit, Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Sebastian Kubis, Karl-Nikolaus Peifer, Benjamin Raue, Malte Stieper, Tübingen 2022, S. 256 – 267

*Peukert, Alexander*, Kritik der Ontologie des Immaterialgüterrechts, Tübingen 2018

*Peukert, Alexander*, Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?, Anmerkung zu BGH, Urteile vom 21.2.2019 - I ZR 98/17 - HHole (for Mannheim) (ZUM 2019, 508), I ZR 99/17 (ZUM 2019, 521), I ZR 15/17 (ZUM 2019, 528), ZUM 2019, S. 567 – 573

*Plett, Konstanze*, Urheberschaft, Miturheberschaft und wissenschaftliches Gemeinschaftswerk, München 1984

*Poepfel, Jan*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, Göttingen 2005

*Raczinski, Bernd/Rademacher, Ulrich*, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, S. 324 – 331

*Raue, Benjamin*, Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft, GRUR 2017, S. 11 – 19

*Rauer, Nils*, Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer gegen die Abschaffung der Norm durch die richterliche Hintertür, GRUR-Prax 2012, S. 226 – 229

*Rauer, Nils*, Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom 4.4.2012 – 4 U 171/11 – Moodle, K&R 2012, S. 440 – 442

*Rebbinder, Manfred/Peukert, Alexander*, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 18. Aufl., München 2018

*Reimer, Franz*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl., Tübingen 2020

*Reupert, Christine*, Der Film im Urheberrecht: Neue Perspektiven nach hundert Jahren Film, Baden-Baden 1995

*Riesenhuber, Karl* (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 4. Aufl., Berlin, Boston 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: Riesenhuber)

*Schabacher, Gabriele*, Serienzeit. Zu Ökonomie und Ästhetik der Zeitlichkeit neuerer US-amerikanischer TV-Serien, in: »Previously on...«. Zur Ästhetik der Zeitlichkeit neuerer TV-Serien, hrsg. v. Arno Meteling, Isabell Otto, Gabriele Schabacher, München 2010, S. 20 – 39

*Schack, Haimo*, Urheber, Miturheber, Anreger und Gehilfen, in: Festschrift für Peter Raue, hrsg. v. Rainer Jacobs, Hans-Jürgen Papier, Peter Klaus Schuster, Köln u. a. 2006, S. 649 – 661

*Schack, Haimo*, Zur Rechtfertigung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht, in: Das Recht und seine historischen Grundlagen, Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Tiziana J. Chiusi, Thomas Gergen, Heike Jung, Berlin 2008, S. 1005 – 1024

*Schack, Haimo*, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, ZUM 2016, S. 266 – 284

*Schack, Haimo*, Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, ZUM 2017, S. 802 – 808

*Schack, Haimo*, Kunst und Recht, bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht, 4. Aufl., Tübingen 2024

*Schack, Haimo*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl., Tübingen 2021

*Schaefer, Martin*, Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Werken der Gartengestaltung, Zugleich ein Beitrag zu Fragen des Urheberrechtsschutzes von Raumgestaltungen, Baden-Baden 1992

*Schanze, Helmut* (Hrsg.)/*Pütz, Susanne* (Hrsg.), Metzler Lexikon Medientheorie, Stuttgart 2002 (zitiert: *Bearb.*, in: Lexikon Medientheorie)

*Schramm, Carl*, Grundlagenforschung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, Berlin, Köln, 1965

*Schricker, Gerhard*, Werbekonzeptionen und Fernsehformate, Eine Herausforderung für den urheberrechtlichen Werkbegriff?, GRUR Int 2004, S. 923 – 927

*Schricker, Gerhard* (Begrd.)/*Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl., München 2010 (zitiert: *Bearb.*, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>4</sup>)

*Schricker, Gerhard* (Begrd.)/*Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.)/*Leistner, Mathias* (Hrsg.)/*Obly, Ansgar* (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 5. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearb.*, in: *Schricker/Loewenheim*<sup>5</sup>)

*Schricker, Gerhard* (Begrd.)/*Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.)/*Leistner, Mathias* (Hrsg.)/*Obly, Ansgar* (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 6. Aufl., München 2020 (zitiert: *Bearb.*, in: *Schricker/Loewenheim*)

*Schünemann, Wolfgang*, Generalklausel und Regelbeispiele, JZ 2005, S. 271 – 279

*Schulze, Gernot*, Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts, Freiburg 1983

*Schulze, Gernot*, Der Schutz der kleinen Münze im Urheberrecht, GRUR 1987, S. 769 – 778

*Schulze, Gernot*, Teil-Werknutzung, Bearbeitung und Werkverbindung bei Musikwerken – Grenzen des Wahrnehmungsumfangs der GEMA, ZUM 1993, S. 255 – 269

*Schulze, Marcel*, Weglassen und Austausch von Filmmusik, in: Festschrift für Paul W. Hertin zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Christian Schertz, Hermann-Josef Omsels, München 2000, S. 247 – 267

*Seiffert, Helmut*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, Band 1, Sprachanalyse, Deduktion, Induktion in Natur- und Sozialwissenschaften, 12. Aufl., München 1996

*Siara, Carsten*, Sammlungen und Sammelwerke im Urheberrecht, Würzburg 1998

*Siefert, Torsten*, Die Abgrenzung von Werkeinheit und Werkmehrheit im Urheberrecht und deren Bedeutung für das Verwertungsrecht, Baden-Baden 1998

*Sontag, Peter*, Das Miturheberrecht, Köln u. a., 1972

*Spindler, Gerald*, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU (Teil 1), WRP 2019, S. 811 – 817

*Spindler, Gerald* (Hrsg.)/*Schuster, Fabian* (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl., München 2015 (zitiert: *Bearb.*, in: Spindler/Schuster<sup>3</sup>)

*Spindler, Gerald* (Hrsg.)/*Schuster, Fabian* (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl., München 2019 (zitiert: *Bearb.*, in: Spindler/Schuster)

*Steffen, Lutz*, Die Miturhebergemeinschaft, Frankfurt a. M. u. a. 1989

*Steinhauer, Eric*, Die Reichweite der Unterrichtsschranke in der Hochschullehre, K&R 2011, S. 311 – 315

*Steinhauer, Eric*, Bemerkungen zum „Kröner-Urteil“ des OLG Stuttgart, RBD 2012, S. 103 – 129

*Stieper, Malte*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, Tübingen 2009

*Stieper, Malte*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 28. November 2013 – I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie, ZUM 2014, S. 532 – 534

*Stieper, Malte*, Urheberrechtlich wirksame Zweckbindung von Vervielfältigungsstücken, ZGE 2017, S. 539 – 555

*Stieper, Malte*, Der Trans Europa Express ist aus Luxemburg zurück – auf dem Weg zu einer Vollharmonisierung der urheberrechtlichen Schranken, ZUM 2019, S. 713 – 720

*Stieper, Malte*, Grundrechtskonforme Auslegung und Gesetzesvorbehalt bei der Anwendung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen – Das vorläufige Ende einer langen Reise, ZUM 2020, S. 753 – 760

*Stieper, Malte*, Die Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht (Teil 2), Entwurf einer Schranke für Karikaturen, Parodien und Pastiches, GRUR 2020, S. 792 – 797

*Stieper, Malte*, Die Schranken des Urheberrechts im Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, ZUM 2021, S. 776 – 785

*Stroh, Rolf*, Werkeinheit und Werkmehrheit im Urheberrecht, München 1969

*Suttorp, Anke*, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG), Münster 2005

*Szalai, Stephan*, Die Rechtsnatur der Miturheberschaft. Zur Gesamthand und was davon übrig bleibt, UFITA 2012, S. 5 – 68

*Taeger, Jürgen/Horn, Janine*, Rechtsfragen der Nutzung neuer Medien und des Internets an Hochschulen, Edeweicht 2008

*Thielecke, Susanna/Freiherr von Bechtolsheim, Sebastian*, Urheberrecht für die Mitwirkenden an komplexen Werken, GRUR 2003, S. 754 – 759

*Thoms, Frank*, Der urheberrechtliche Schutz der kleinen Münze, Historische Entwicklung – Rechtsvergleichung – Rechtspolitische Wertung, München 1980

*Ulmer, Eugen*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Berlin u. a. 1980

*Ulmer-Eilfort, Constanze* (Hrsg.)/*Obergfell, Eva Inés* (Hrsg.), Verlagsrecht, München 2013 (zitiert: *Bearb.*, in: *Ulmer-Eilfort/Obergfell*<sup>1</sup>)

*Ulmer-Eilfort, Constanze* (Hrsg.)/*Obergfell, Eva Inés* (Hrsg.), Verlagsrecht, 2. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearb.*, in: *Ulmer-Eilfort/Obergfell*)

*Ventroni, Stefan*, Das Filmherstellungsrecht, 2001

*von Becker, Bernhard*, Rechtsprobleme bei Mehr-Autoren-Werkverbindungen, ZUM 2002, S. 581 – 588

*von Bernuth, Wolf*, § 46 UrhG und Multimedia-Richtlinie, GRUR Int 2002, S. 567 – 571

*von Bernuth, Wolf*, Streitpunkt – der Regelungsgehalt des § 52a UrhG, ZUM 2003, S. 438 – 444

*von Gamm, Otto-Friedrich*, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München 1968

*von Lewinski, Silke*, Der EG-Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Schutzdauer im Urheber- und Leistungsschutzrecht, GRUR Int 1992, S. 724 – 733

*von Moltke, Bertram*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, Baden-Baden 1992

*Wach, Adolf*, Legislative Technik, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Band 6, hrsg. v. Karl Birkmeyer, Fritz van Calcker, et al, Berlin 1908, S. 1 – 83

*Wagner, Birgit*, Zur Einleitung: Serialität und Brucherzählung – ein Paradox?, in: Bruch und Ende im seriellen Erzählen, hrsg. v. Birgit Wagner, Göttingen 2016, S. 7 – 15

*Waldenberger, Arthur*, Die Miturheberschaft im Rechtsvergleich, Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Miturheberschaft im deutschen Recht, München 1991

*Wallner, Christoph*, Der Schutz von Urheberwerken gegen Entstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Verfilmung, Frankfurt am Main u. a. 1995

*Wandtke, Artur-Axel*, Werkbegriff im Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, NJW 2018, S. 1129 – 1135

*Wandtke, Artur-Axel* (Hrsg.)/*Bullinger, Winfried* (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 4. Aufl., München 2014 (zitiert: *Bearb.*, in: *Wandtke/Bullinger*<sup>4</sup>)

*Wandtke, Artur-Axel* (Hrsg.)/*Bullinger, Winfried* (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, UrhG, UrhDaG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, Portabilitäts-VO, 6. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearb.*, in: *Wandtke/Bullinger*)

*Wank, Rolf*, Die juristische Begriffsbildung, München 1985

*Wank, Rolf*, Juristische Methodenlehre, eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis, 1. Aufl., München 2020

*Weber, Tanja/Junklewitz, Christian*, To Be Continued... Funktion und Gestaltungsmittel des Cliffhangers in aktuellen Fernsehserien, in: »Previously on...«. Zur Ästhetik der Zeitlichkeit neuerer TV-Serien, hrsg. v. Arno Meteling, Isabell Otto, Gabriele Schabacher, München 2010, S. 111 – 131

*Wildgans, Julia*, Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: „Ein Window of Opportunity?“, Eine Evaluation urheberrechtlicher Normen für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung (§§ 60c, 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG) unter Berücksichtigung des höherrangigen Rechts sowie empirischer Erkenntnisse, Baden-Baden 2022



*Wuttig, Jan Felix*, "Snowpiercer": Darum sind Fans der Hit-Serie sauer auf Netflix, vom 05.06.2020 um 15:00 Uhr, abrufbar unter: <<https://www.filmstarts.de/nachrichten/18531207.htm>>

Susanne Holotiuk

## **Die Beschränkung des Nutzungsumfangs in den urheberrechtlichen Schranken**

Das urheberrechtliche Werk als Variable in einer mathematischen Gleichung -  
was bedeutet "15 Prozent eines Werkes"? Und ist eine solche Beschränkung  
unionsrechtlich überhaupt zulässig?